

HAUPTTEIL II

Wirtschaft und Gesellschaft im Umbruch

1. Die lippische Grundherrschaft

1.1. Domänen- und Forstwirtschaft des Landesherrn

Wie in beinahe jedem frühneuzeitlichen Territorialstaat war auch in Lippe der Landesherr der größte Eigentümer an Grund und Boden samt allen daran haftenden Rechten. Für die Verwaltung der gesamten Regalien im weitesten Sinne war die Rentkammer zuständig.⁸⁴³ Die gräfliche resp. fürstliche Familie besaß im ausgehenden 18. Jahrhundert vierzehn Schlösser oder herrschaftliche Wohnhäuser; hinzu kamen noch drei weitere Schlösser der erbherrlichen Linie Schaumburg-Lippe.⁸⁴⁴ Während der Unterhalt der Schlösser beträchtliche Kosten verursachte, standen die Domänen im Mittelpunkt des herrschaftlichen Interesses, da sie das Rückgrat der Familienfinanzen bildeten. Wilhelm Bröker verwies darauf, daß sich der lippische Domanialbesitz aus zwei Quellen zusammensetzte: Zunächst genossen die Edelferren und Grafen die Einkünfte der mittelalterlichen Schloß- und Burgmeiereien samt den daran haftenden Forsten. Als im Laufe des 16. Jahrhunderts der Adel sich in den Besitz von Landgütern brachte, zog auch die Landesherrschaft mehrere Meierhöfe ein und wandelte sie in Domänen um.⁸⁴⁵

Für die Arbeit auf den Domänen, die in Lippe auch "Meiereien" genannt wurden, griff die Rentkammer auf die dienstpflichtigen Bauern der Umgebung zurück. Unter dem Begriff der "Burgfestdienste" standen ursprünglich ungemessene Dienste aller Landesuntertanen zur Instandhaltung der Burgen

843 Archivrat Knoch subsumierte unter den Regalien: Zollregal, Jagdregal, Hude- und Weideregale, Regal der geistlichen Gerichtsbarkeit, Recht auf Erhebung der Bede, Mühlenregal, Postregal und Geleitrecht: StA Detmold, D 72 Nachlaß Knoch, Nr.12.

844 Residenzschloß Detmold, Varenholz, Sternberg, Schwalenberg, Brake, Schieder, Jagdschloß Lopshorn, Lippehof, Weißenfelder Hof und Annenhof in Lemgo, Friedamadolfsburg in der Detmolder Neustadt, Burg Horn, Jagdhaus Oesterholz, Lipperode (verfallen); erbherrliche Schlösser: Blomberg, Alverdissen, Dorotheenthal: CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.107f.

845 Zur Entstehung des Domaniums: BRÖKER, Grafschaft Lippe, S.30-32; SCHIEFER, Steuerverfassung, S.89; KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.134ff. Die Domänen waren: Lipperode, Johannettenthal, Büllinghausen, Lopshorn, Horn, Rothensiek, Oesterholz, Schwalenberg mit Weißenfeld, Biesterfeld, Brake mit Fahrenbreite, Bartrup, Göttrtrup, Oelentrup, Fallentrup, Varenholz, Hellinghausen, Breda, Heerse, Oldenburg: CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.108f.; KITTEL, Lippe, S.98.

und Schlösser, auch zu Wegebauarbeiten, zur Verfügung. Später begrenzte Graf Simon August diese Dienstpflicht auf drei Tage jährlich.⁸⁴⁶ Die landesherrlichen Meiereien wurden mit zahlreichen Weiterverarbeitungsbetrieben versehen: Schon bald nach ihrem Erwerb entstanden Mühlen, Brennereien, Brauereien, Krüge und Ziegeleien auf ihrem Grund. Das gesamte Land wurde in ein zentrales wirtschaftliches Beziehungssystem verwandelt: Die Pächter der Krüge waren vielfach die Einnehmer der Wege- und Zollabgaben und erfüllten damit auch hoheitliche Aufgaben.⁸⁴⁷ Am Ausgang des 18. Jahrhunderts bedeckten die Domänen ca. 20 % der land- und forstwirtschaftlichen Grundfläche in Lippe.⁸⁴⁸ Die exakten Einkünfte aus den Domänen lassen sich nur schwer fassen, da bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts einige Güter verpfändet waren und daher keine Erträge an die Landesherrschaft leisteten. Die fürstlichen Gesamteinkünfte aus dem *Domanium* betragen 1783 147.375 Rtl. und 1815 243.883 Rtl., während sie in den übrigen Jahren des Betrachtungszeitraums bei grundsätzlich steigender Tendenz stark schwankten.⁸⁴⁹

Die lippischen Meiereien waren von der Rentkammer meistbietend auf Zeit verpachtet worden. Man hatte Katasterkarten angelegt, wonach sich die Rechte der Ländereien genau ermitteln ließen. Lief ein Kontrakt ab, so beantragte der Pächter in der Regel die Verlängerung, die ihm auch gewährt wurde, wenn der Pachtanschlag geprüft und eine korrekte Wirtschaftsführung nachgewiesen worden war. Der Kammersekretär führte über alle Verpachtungstermine jedes Jahres eine Aufstellung. Die in der physiokratischen Staatswirtschaftslehre⁸⁵⁰ befürwortete Zergliederung der Meiereien und die Ausgabe der Länder als Erbpachthöfe kam nach Kanzler Hoffmanns Ansicht für Lippe nicht in Betracht, da nicht genügend qualifizierte und ausreichend begüterte Untertanen vorhanden waren, um sich das

846 Drei weitere Dienstage wurden in Geld abgelöst: FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.133; KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.138; STARKE, Lieme, S.78.

847 BRÖKER, Grafschaft Lippe, S.35f.

848 Zum herrschaftlichen Anteil: CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.135. Hier waren die beträchtlichen Wälder eingerechnet. Der Anteil des Grafen am Ackerland betrug nur ca. 8 %: STÖWER, Landesbeschreibung, Anlage 4 (Berechnung von POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.109).

849 Vgl. die Angaben des Generaletats von 1777 bis 1823: StA Detmold, L 92 Z, Tit.I d, Nr.1 (s.p.). Bis 1830 stiegen die Werte auf über 300.000 Rtl. an: SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.31.

850 Vgl. zur Haltung von Johann Jakob Reinhard oder Johann August Schlettwein: Clemens ZIMMERMANN, Entwicklungshemmnisse im bäuerlichen Milieu: Die Individualisierung der Allmenden und Gemeinheiten um 1780, in: Toni PIERENKÄMPER (Hg.), Landwirtschaft und industrielle Entwicklung. Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform, und Agrarrevolution, Stuttgart 1989, S.99-112; hier: S.102f.

notwendige Inventar für die Errichtung eines eigenen Hofes leisten zu können. Auch die bislang dienstpflichtigen Bauern hätten dann Schwierigkeiten, die erforderlichen Ablösungszahlungen in Geld zu erwirtschaften, da sie vielfach zu weit von den Städten entfernt wohnten.⁸⁵¹

Während der napoleonischen Kriege galten die Domänen samt allen dazugehörenden Gütern und Rechten noch unangefochten als landesherrliches Eigentum. Die Diskussion um eine Trennung von fürstlichem und staatlichem Besitz forderten die Stände erst 1836.⁸⁵² War die Landwirtschaft auf den Domänen schon nicht ohne ständige Dienste der Untertanen durchzuführen, so griff das herrschaftliche Mühlenregal ebenfalls tief in den bäuerlichen Wirtschaftsalltag ein. Clostermeier registrierte 66 landesherrliche Mühlen (Korn-, Öl-, Boke-, Papier- und Sägemühlen) in Lippe; die Zahl der Mühlen in adligem, städtischem oder geistlichem Besitz nannte er nicht.⁸⁵³ Die Mühlen waren, wie die Domänen, verpachtet. Die Pachtverträge liefen in vielen Fällen über 12 Jahre. Die Müller mußten die Pacht im voraus bezahlen und eine Kautions stellen, aus der Steuerrückstände und Schäden am Mobiliar beglichen werden konnten. In Lippe erhielt der Müller den 24. Teil des Korns, das er mahlte, als Lohn. Ein verbindlicher Mühlenzwang bestand nur bei der Detmolder Mühle; ansonsten konnten die Untertanen zwischen den übrigen Mühlen wählen.⁸⁵⁴

Einen höchst schädlichen Einfluß hatte die Politik der Rentkammer, die Regalien extensiv auszulegen und dadurch jegliche wirtschaftliche Initiative zu hemmen: So wurde aus dem Mühlenregal die herrschaftliche Verfügungsgewalt über die Dampf- und Wasserkraft hergeleitet. Wer beispielsweise ein energieträchtiges Unternehmen gründen wollte, wurde durch kurzfristige Lizenzen (in der Regel für drei Jahre!) gebunden. Vielfach lohnten sich Investitionen nicht, wenn nicht der dauernde Betrieb rechtlich ermöglicht wurde. Eine Reihe von Projekten wurde direkt abgelehnt, etwa der Antrag der Salzufler Bürger Simon C. Peter, Henrich Peter und des Schreiners Epmeier, die eine Boke- und Sägemühle errichten wollten.⁸⁵⁵ Der

851 HOFFMANN, Treuer Rat, S.60f. Von der ämterweisen Verpachtung, wie sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts vorkam, rückte man später in Sinne einer besseren Kontrolle der Pächter ab: Vgl. SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, S.218, Anm.67.

852 Eine Durchsetzung scheiterte jedoch noch 1849 in der Volkskammer am geeinten Widerstand des Fürsten und seiner Regierung: KLEMME/KUHLMANN, Soziale und politische Bewegung, S.204-206. Vgl. auch zur Untermuerung der fürstlichen Position die Schrift von Wilhelm ROHDEWALD, Über die fürstlich lippischen Domänen oder Cammergüter, Detmold 1849.

853 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.109f.

854 Vgl. über die Mühlen in der Vogtei Falkenberg: WENDT, Falkenberg, S.233-237. — Zum Mühlenwesen generell: Klaus SCHLOTTAU, Das Recht der Nutzung von Wind- und Wasserkraft bis zum 19. Jahrhundert, in: Günter BAYERL (Hg.), Wind- und Wasserkraft. Die Nutzung regenerierbarer Energiequellen in der Geschichte, Düsseldorf 1989, S.159-177.

855 Antrag, (praes) 9.Aug.1817: StA Detmold, L 92 N, Nr.1011, S.1f.; negatives

preußische Staat hatte dagegen durch Edikte von 1810 und 1843 die Wasserkraft für alle Untertanen energietechnisch nutzbar gemacht. Hier war nur noch die polizeiliche Genehmigung einzuholen, die nach der Prüfung der geplanten Anlage unbefristet erteilt wurde.⁸⁵⁶

Eine wichtige Veredelungskultur war die Pferdezucht der Landesherrschaft auf dem Sennergestüt in der Meierei Lopshorn.⁸⁵⁷ Im 17. Jahrhundert war ein ansehnlicher Teil der dort gezogenen Pferde nicht verkauft, sondern an befreundete Fürsten verschenkt worden. Im 18. Jahrhundert mußte der Zuchtbetrieb zwischenzeitlich eingeschränkt werden; 1786 befanden dort noch 30 Stuten und drei Hengste, die im Teutoburger Wald und in der Senne frei umherliefen. Das Gestüt lieferte nun seine Pferde vor allem an den Marstall. Hoffmann hielt eine Ausdehnung der Pferdezucht zwar für wirtschaftlich wünschenswert, doch die Schäden, die die Pferde schon damals bei den in der Umgebung wohnenden Untertanen anrichteten, ließen eine Erweiterung der Zucht nicht zu. Während der napoleonischen Kriege wurden die kriegführenden Parteien mit mehreren hundert Pferden aus lippischer Zucht beliefert, ein Zeichen dafür, daß die niedrigen Bestandszahlen aus Hoffmanns Zeit offensichtlich überwunden waren.⁸⁵⁸

Die Untertanen, die wegen zu geringer Weidefläche nur Pferde für den Eigenbedarf, nicht aber für den Export züchten konnten, zahlten für das Decken ihrer Stuten durch einen herrschaftlichen Hengst einen Reichstaler und einen Scheffel Hafer (falls die Stute trächtig wurde). Auch das Belegen durch einen eigenen oder einen fremden Hengst kostete einen Reichstaler, was einer zusätzlichen Fohlensteuer gleichkam. Alle lippischen zuchtberechtigten Hengste waren registriert worden, um die Vermehrung schlechten Erbguts zu verhindern. Die Untertanen ließen sich jedoch nicht davon abbringen, die Deckgebühren zu umgehen, indem sie ihre Stuten von auswärtigen Hengsten illegal decken ließen.⁸⁵⁹

Gutachten des Kammerrates Trampel und Ablehnungsvermerk, 29.Aug.1817: Ebd., S.5f.

856 Die lippische Kammer setzte ihre restriktive Politik bis in die zweite Hälfte des 19.Jahrhunderts fort: Vgl. Weisung des Kabinettsministeriums an die Rentkammer, 3.Jan.1865: StA Detmold, L 92 N, Tit.1013, Nr.22 (s.p.); Richard TIEMANN, Das lippische Gewerbe im Lichte der Gewerbepolitik des 19.Jahrhunderts: Ein Beitrag zur lippischen Wirtschaftspolitik, Detmold 1929, S.46-60; HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.106.

857 Gerd STOLZ, Das fürstlich lippische Senner-Gestüt zu Lopshorn, in: Lipp. Mitt. 49, 1980, S.33-62; DERS., Das Landgestüt Lippe in seiner Verbindung zur Landespferdezucht, in: Lipp. Mitt. 39, 1970, S.193-204. Vgl. auch die ältere Studie von Adolph COLLMANN, Rückblick auf die Geschichte der Landespferdezucht im Fürstenthum Lippe, Detmold 1890.

858 HOFFMANN, Treuer Rat, S.16f.; STOLZ, Senner-Gestüt, S.43f.

859 "Verordnung wegen der den Unterthanen auf dem Lande zu halten erlaubten

Den hohen Stellenwert der Forstwirtschaft für das gräfliche Haus konnte man schon an der Anzahl der Personen ablesen, die für Forstangelegenheiten in lippischen Diensten standen. Innerhalb der Rentkammer leitete ein adliger Landkammerrat die Forstverwaltung; ihm arbeiteten allein im Rahmen der Zentralverwaltung ein Forstmeister, ein Forstsekretär, ein Landförster und ein Revierförster zu. In den einzelnen landesherrlichen Forsten waren 13 weitere Förster und Oberförster sowie sechs Grenzschützen tätig.⁸⁶⁰ Der Forstdienst stand in steigendem Ansehen. Die Anzahl der Förster, Jäger und Holzknechte stieg in Lippe von 21 im Jahre 1635 auf 53 im Jahre 1778. Der seit 1772 amtierende Oberförster Pählig wurde mit 400 Rtl. Gehalt zuzüglich Deputatholz wie ein jüngerer Regierungsrat besoldet. Im Laufe des 18. und frühen 19. Jahrhunderts waren auch in städtischen Forsten fachlich ausgebildete Beamte mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt worden; so stellte die Stadt Salzuflen 1804 einen Stadtförster ein.⁸⁶¹

Der beträchtliche Personalaufwand war Ausdruck eines tiefgreifenden Wandels in der wirtschaftlichen Nutzung des Waldes im Laufe des 18. Jahrhunderts. Die herkömmliche Waldnutzung war die "regellose Plenterwirtschaft" gewesen: Wald wurde nicht nur als Schweinehude, sondern auch zum Sammeln von Brennholz und Laub extensiv genutzt. Benötigten die Nutzungsberechtigten Bauholz, so schlugen sie die geeigneten Stämme heraus und ließ die anderen zur Vermehrung stehen.⁸⁶² Dieses System reichte aus, solange der vielfältige Bedarf an Holz als Baumaterial, als Rohstoff für Geräte aller Art sowie als Hauptenergieträger

Hengste", 22.Sept.1788: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.312f.; "Verordnung wegen der Pferdezucht", 7.Jan. 1794: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.95f.; Verordnung wegen der fremden Beschäler", 9.Juni 1807: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.201f.; Eine weitere "Verordnung wegen der Pferdezucht" wurde am 6.Okt.1825 erlassen: StA Detmold, L 77 A, Nr.8971, S.31-35. Sie ersetzte die Ablieferung von Hafer gegen eine Gebühr von 18 Mgr.; auswärtige Stutenbesitzer mußten ein erhöhtes Entgeld von 2 Rtl. 12 Mgr. zahlen, wenn sie ihr Pferd durch einen lippischen Hengst decken lassen wollten.

860 Vgl. die Namen bei: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.8, 18f. Hinzu kamen noch als Jagdbedienstete zwei Hofjäger, ein Hatzjäger und ein Hofbüchschmied.

861 Zur quantitativen Ausweitung des Forstberufs: Hans SCHMIDT, Lippische Siedlungs- und Waldgeschichte, Detmold 1940, S.92-95. Schmidts Studie ist trotz der pro-nationalsozialistischen Ausrichtung (vgl. bes. S.163f.!) in Ermangelung einer neueren Gesamtdarstellung immer noch wichtig, besonders wegen seines Forstglossars im Anhang (S.165-201). Zu Salzuflen: ARNDT, Lohnherrenstreit, S.192-197. Vgl. zur Professionalisierung des Försterberufs auch: Joachim RADKAU/ Ingrid SCHÄFER, Holz. Ein Naturstoff in der Technikgeschichte, Reinbek 1987, S.175.

862 Ingrid SCHÄFER, "Gewerbehierarchie" - Instrument der Brennstoffpolitik im 18.Jahrhundert. Sozial- und technikgeschichtliche Aspekte zur Holzverknappung in den Fürstentümern Lippe- Detmold und Nassau-Dillenburg, in: Scripta Mercaturae 17, 1983, Heft 2, S.63-90; hier: S.69. Zur extensiven Waldnutzung generell: Karl HASEL, Forstgeschichte. Ein Grundriß für Studium und Praxis, Hamburg, Berlin 1985, S.189f. Zur Schweinehude: SCHMIDT, Waldgeschichte, S.114-117.

gedeckt werden konnte. Durch das Bevölkerungswachstum des 18. Jahrhunderts wurde der Wald jedoch zu klein, um die konkurrierenden wirtschaftlichen Interessen aller beteiligten gesellschaftlichen Gruppen zu befriedigen. Der Topos vom vorindustriellen "Holzmangel" entstand.⁸⁶³

Ingrid Schäfer hat die Forst- und Holzpolitik in Lippe kürzlich untersucht. Ihre Befunde stützen die Annahme, daß die öffentliche Propagierung einer Holzknappheit von Seiten der Rentkammer im Verhältnis zum wirklichen Holzangebot stark aufgebauscht wurde. Dahinter verbarg sich das Interesse, eine grundlegende Änderung in der Holznutzung argumentativ rechtfertigen zu können. Unter Hinweis auf die Knappheit des Gutes Holz sollte eine Einschränkung der alten genossenschaftlichen Nutzung der Wälder durchgesetzt werden zugunsten einer intensiven Forstwirtschaft im Sinne der kameralistischen Lehre: Allein die Versorgung aller Zulieferbetriebe für das lippische Leinengewerbe, den ersten gewerblichen Sektor des Landes, sowie die Produktion von Langholz für Baumaßnahmen und für hochwertige Holzprodukte galt als lukrativ.

Darüber hinaus verordnete die Regierung 1811, daß die Rinde jeder gefällten Eiche, die Lohe, bei Androhung von Geldbußen geschält und in den Handel gebracht werden mußte. Für diese Intensivierung der Forstwirtschaft war der Ausschluß der Waldmast, des regellosen Holzschlagens und des unkontrollierten Holzlesens notwendig. Ingrid Schäfer subsumiert ihre Beobachtungen unter der Kategorie der "Gewerbehierarchie", der Erstellung einer Rangfolge der Gewerbe, die den Zugang zum Rohstoff Holz bestimmte: zunächst der "Hauptkommerz" (die Leinenherstellung und ihre Zulieferbetriebe), danach die hochwertige Holzproduktion für die Rentkammer, die übrigen Gewerbe (Handwerk, Kornbrennerei, Brauerei etc.) und zuletzt die privaten Verbraucher.⁸⁶⁴

863 Vgl. zur Holzknappheit: Rolf-Jürgen GLEITSMANN, Rohstoffmangel und Lösungsstrategien. Das Problem der vorindustriellen Holzknappheit, in: Freimut DUVE (Hg.), Technologie und Politik Bd.16, Hamburg 1980, S.104-154; DERS., Erfindungsprivilegien auf holzsparende Technologien im 16. und frühen 17.Jahrhundert, in: Technikgeschichte 52, 1985, S.217-232. Zur Kritik am Topos von der Holzknappheit: Joachim RADKAU, Holzverknappung und Krisenbewußtsein im 18.Jahrhundert, in: GuG 9, 1983, S.513-543; DERS., Zur angeblichen Energiekrise des 18.Jahrhunderts: Revisionistische Betrachtungen über die "Holznot", in: VSWG 73, 1986, S.1-37. Dort auch weiterführende Literatur.

864 SCHÄFER, "Gewerbehierarchie", S.68-71. Zum Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Marktökonomie und der intensiven Forstwirtschaft: RADKAU/SCHÄFER, Holz, S.140-160. Zur Eichenlohe: "Verordnung, die Abschälung der Lohe von dem in den herrschaftlichen Holzungen zu kaufenden Eichenholze betr.", 23.April 1811: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.38.

Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich die Landesherrschaft vor allem unter der Perspektive der Jagdmöglichkeiten um die Wälder gekümmert. Graf Simon August beendete dagegen die Zeit der privaten Raubbauwirtschaft am Wald und ging zu einer geregelten Forstwirtschaft über. Bereits 1754 wurde die Verschwendung des Verbrauchs von Eichenholz verboten; kein Untertan durfte – bei Androhung von 10 Goldgulden Strafe – ohne Konsens der Rentkammer oder des adligen Grundherren Bäume fällen.⁸⁶⁵ Daß das Edikt angesichts fehlender Alternativen für die Lipper eine sofortige Veränderung der Energiegewinnungsmöglichkeiten eingeleitet hätte, durfte man kaum erwarten. Das Verbot des Abholzens mußte jedenfalls 1770 wiederholt werden, verbunden mit der Genehmigung für die Forsteigentümer, bis zu 10 % der Waldfläche zur Wiederaufforstung, zur "Hainung", abzutrennen und der gewohnheitsrechtlichen Nutzung durch die berechtigten Genossen zu entziehen. Fand man Vieh in der Hainung, konnte es vom Eigentümer eingefangen werden – der Vorbesitzer des Viehs sollte überdies für eventuellen Schaden haftbar gemacht werden können. Für jeden gefällten Baum sollten sechs neue wieder angepflanzt werden.⁸⁶⁶ Die Regelungen gingen mit einer Präzisierung der Strafandrohungen für Holzdiebe einher. Gerichtliche Strafverfahren oder Zivilprozesse um Holzstreitigkeiten wurden den Forstbediensteten oder dem Gogericht überwiesen. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, daß die "Forstexzesse" wenig später von der Strafjustiz der Gogerichte abgekoppelt und einer eigenen Forstjurisdiktion unterstellt wurden.⁸⁶⁷

1785 bekräftigte die Regierung die früheren Edikte; außerdem wurde der Holzexport an auswärtige Ziegeleien, Glashütten, Kalkbrennereien, Salzsiedereien etc. verboten. Ein so weitreichender Eingriff in den schwunghaften Holzhandel mit den umliegenden Territorien, an dem der Adel maßgeblich partizipierte, war ohne beträchtlichen Durchsetzungsaufwand von vornherein illusorisch: So mußte die Regierung im Edikt von 1798 auch eingestehen, daß der Holzexport ungehemmt fortgesetzt worden war. Das

865 "Verordnung wegen des Eichen=Holzes", 14.Okt.1754: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.71f.

866 "Verordnung wegen Hainung der Gehölze", 4.Dez.1770: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.387-390.

867 "Verordnung wegen des Forstgerichts", 12.Okt.1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.442f.; "Verordnung wegen Bestrafung der Forst=, Jagd= und Fischerey=Excesse", 13.April 1786: Ebd., Bd.3, S.202-207; "Straf-Regulativ, nach welchem die nach Ostern 1786 in hiesiger Grafschaft begangenen Forst=, Jagd= und Fischerey=Excesse bestraft werden sollen (...)", 13.April 1786: Ebd., S.208-221; "Verordnung wegen der Forst=, Jagd= und Fischerey= Excesse", 1.Juli 1806: Ebd., Bd.5, S.165f.; "Revidiertes Regulativ, nach welchem die Strafen (...) der Forst=, Jagd= und Fischerey=Excesse (...) angesetzt werden sollen", 1.Juli 1806: Ebd., S.167-192. Vgl. auch DAHLWEID, Verwaltung, S.109. Zu den Strafen: Stephan KAMPMANN, Zum Problem von Holzverteilung und Holzdiebstahl in der Grafschaft Lippe (2.Hälfte 18.Jahrhundert/ Anfang 19.Jahrhundert), Bielefeld 1987 (Mschr. Examensarbeit), S.63f.

letztere Edikt verbot den Export der Holzkohle außer Landes und zerstörte den Gewerbebezweig der Köhlerei.⁸⁶⁸ Schon 1786 hatte die Regierung versucht, die Verwendung von Eichenholz für Särge zu unterbinden: 500 Stämme mußten auf diese Weise direkt nach der Bearbeitung wieder verrotten. Die Angelegenheit wurde 1792 den Ständen zur Behandlung vorgelegt, die zwar den Begräbnisaufwand einschränken lassen wollten, aber kein Verwendungsverbot für Eichensärge einführten. Ein zweiter Anlauf der Regierung scheiterte auf dem Landtag 1800 am Votum der Städte, die eine vermehrte Verwendung von Buchenholz als Sargmaterial und damit Versorgungsprobleme mit "Büchenasche", die zum Bleichen des Leinens benötigt wurde, befürchteten.⁸⁶⁹

Auch den zünftigen Gewerben sowie den Branntweinbrennern und Bierbauern wurde der Zugang zum Energieträger Holz eingeschränkt; Versuche, den Brennstoffbedarf durch die Verwendung von Torf zu decken, waren nur teilweise erfolgreich, lösten dagegen an vielen Stellen Widerstandsaktionen aus. So gelang es den Horner Schmieden, zwischen 1802 und 1817 ihre Produktionsweise unter Verwendung von Holzkohle trotz verschiedener Versuche der Rentkammer, sie auf Torf oder Steinkohle umzuleiten, zu bewahren.⁸⁷⁰

Es ist Ingrid Schäfer rechtzugeben, wenn sie zwar Engpässe in der Holzversorgung konzidiert, die Existenz einer generellen Holznot jedoch in den Bereich der politischen Propaganda verweist. Hoffmann stellte in seiner Landesbeschreibung von 1786 die erfolgreiche Forstpolitik der von ihm geleiteten Regierung heraus, und Clostermeier wies in seiner "Historisch-geographischen Beschreibung" aus dem gleichen Jahr, lange

868 "Verordnung wegen der Holzungen auf dem Lande", 14.März 1785: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.122f.; "Verordnung wegen Verkaufs des Brennholzes an auswärtige Fabriken", 14.März 1785: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.124f. Gemäß der kameralistischen Lehre hatte die Regierung den Export von Tischlerwaren und Holzfabrikaten ausdrücklich gestattet: "Verordnung, die Holzausfuhr und den Holzanbau betr.", 21.Aug.1798: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.182-184. Zur Holzkohleproduktion, die 1807 in herrschaftliche Regie übernommen wurde (wodurch die Köhler von freien Gewerbetreibenden zu Tagelöhnern herabsanken): SCHÄFER, Gewerbehierarchie, S.72f.

869 Landtagsproposition 1800, Abs.5: StA Detmold, L 10, Nr.271; CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 70, S.44f. Die Asche von Buchenholz war ein reguläres Handelsgut: 1807 wies Obermarschall v.Donop darauf hin, daß auch der Detmolder Hof die Asche seines Hausbrandes an die Garnwäscher verkaufte und dafür im Vorjahr 13 Rtl. 8 Mgr. erlöst hatte: Bemerkungen v.Donops zu einem Sparmemorandum des Kammerpräsidenten Stein, 16.Jan.1807: StA Detmold, L 98, Tit.48, Nr.3 (s.p.).

870 SCHÄFER, Gewerbehierarchie, S.78-80, 87.

nach Beginn der Holzedikte, auf die "schönen Buchenwaldungen" in den lippischen Forsten, auf das "waldreiche Gebirge" des Teutoburger Waldes und auf das nordostlippische Bergland mit seinen Hügeln, "die fast alle vom Fuß bis auf ihren Rücken mit Wäldern bewachsen" waren, hin. Von Holzangel war in diesen Schriften, die doch zur Ausbildung des jugendlichen Landesherrn dienen sollten und in denen man zuallererst die Vermittlung eines forstwirtschaftlichen Problembewußtseins vermuten würde, keine Rede. Selbst in der statistischen Darstellung Lippes in der "Allgemeinen Staatskorrespondenz" von 1815 wurde von Holzknappheit nichts gesagt, sondern der Holzreichtum des Fürstentums hervorgehoben.⁸⁷¹

An diesem Problem kristallisierte sich die Grundtendenz der lippischen Staatswirtschaftspolitik und letztlich der gesamten lippischen Wirtschaftsförderung heraus: Regierung und Rentkammer setzten auf eine optimale Nutzung der Land- und Forstwirtschaft, besonders im Interesse der landesherrlichen Rentekasse. Der ländlichen Bevölkerung wurde die Einschränkung ihrer Holzrechte durch eine Regulierung der Forstdienste auf drei Tage pro Jahr sowie durch Bemühungen um eine Einschränkung der Wildschäden auf den Feldern versüßt.⁸⁷² Die gleichgewichtige Beachtung der gewerblichen Wirtschaft außerhalb des Textilgewerbes unterblieb; eine gefächerte Wirtschaftsstruktur im wirtschaftsliberalen Sinne, die auch Köhlern, Glasbläsern, Kalkbrennern und Zieglern die Eroberung und Behauptung von Marktsegmenten gestattet hätte, hatte im Bewußtsein der verantwortlichen Spitzenbeamten keinen hohen Stellenwert.⁸⁷³

Einer der größten Holzverbraucher in Lippe war das Salzufler Salzwerk; hier wurden vor 1770 pro Jahr ca. 1.500 Klafter (= 7.863 m³) Brennholz

871 HOFFMANN, Treuer Rat, S.12; CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.75-77; Das Fürstentum Lippe, in: Allgemeine Staatskorrespondenz Bd.3, Aschaffenburg 1815, S.19.

872 Zu den Forstdiensten, die zumeist Pflanzdienste waren: SCHMIDT, Waldgeschichte, S.102-104. Ankündigung der Verminderung der Dienste durch Hoffmann: HOFFMANN, Treuer Rat, S.12. "Verordnung wegen Leistung der Forstdienste", 11.Aug.1788: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.309-311; Vereinigung der Forstdienste mit den Burgfestdiensten: "Verordnung wegen der Forstdienste", 12.März 1793: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.77-79 – Hoffmann hatte schon 1786 betont, daß die Wildmenge derart reguliert würde, daß die bäuerlichen Untertanen keine Einbußen bei der Landwirtschaft zu befürchten hätten: HOFFMANN, Treuer Rat, S.19. Dennoch waren weitere Erlasse vonnöten: "Verordnung wegen Abwendung und Vergütung verursachter Wildschäden" 20.März 1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.542-547; "Verordnung wegen Erlassung des Tobacksimposts und Abwendung des Wildschadens von den Feldmarken", 2.Nov.1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.560-564.

873 Während für die Hauptgewerbe Holz stets in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt wurde, mußten sich die übrigen Gewerbebezüge mit immer knapperen Kontingenten begnügen; in Ermangelung freier Handelsmöglichkeiten unter den gegebenen Verkehrsbedingungen konnten die Einschränkungen durch die Rentkammer nicht durch anderweitigen Holzerwerb ausgeglichen werden: SCHÄFER, Gewerbehierarchie, S.74f.

verfeuert. Da es in den Wäldern um die Stadt an genügendem Holz mangelte, mußte es aus den herrschaftlichen Wäldern auf Flößen über die Werre herangeschafft werden. Die Saline besaß eine reichlich fließende Sole von 10-12 Graden und war seit dem Mittelalter in Betrieb; aus ihr wurde das gesamte lippische Land versorgt, da die Stadt seit altersher ein Privileg auf den alleinigen Salzhandel besaß. Das Salzufler Salz unterlag der Preisbindung: eine Himte (29,5 l) kostete 1769 überall in Lippe 18 Mgr. 3 Pf.⁸⁷⁴ Salz wurde auch nach Rietberg, Rheda, Münster und Holland exportiert.

Nachdem 1762 ein Stadtbrand einen Teil der Altstadt in Schutt und Asche gelegt hatte, blieb niemandem mehr die finanzielle Misere der Bürgergemeinschaft verborgen. Vier Jahre später mußte die Stadt das Salzwerk wegen mangelnder Rentabilität für 31.371 Rtl. an die Landesherrschaft verkaufen. Die Rentkammer investierte 54.433 Rtl. für Gradierwerke und neue Siedehäuser; 1782-1786 wurden von der Vormundschaftsregierung nochmals 4.000 Rtl. investiert. Der Ankauf des Salzwerks erwies sich für die Rentkammer als Gewinn: Zwischen 1777 und 1823 stieg der jährliche Reinertrag von 4.080 auf 19.000 Rtl. Die Zuschüsse konnten von 1.705 im Jahre 1777 schrittweise gesenkt werden, bis 1804 mit 245 Rtl. der letzte Zuschuß geleistet wurde.⁸⁷⁵

Die Konzentration der Sole stieg durch die Gradierung auf 20-28 Grade; der Holzbedarf sank auf 800 Klafter (= 4.194 m³) jährlich. Die Quelle war so reichhaltig, daß nicht alle Sole gesotten werden konnte. Salzuflen hatte zu dieser Zeit nur noch zwei Siedehäuser mit sechs Pfannen. Die volle Siedekapazität wurde nicht ausgenutzt, da das Gradieren zu lange dauerte und nicht genug gradierte Sole vorhanden war. Hatte man während der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts den Salzimport durch Edikte verhindern müssen, so wurde während der napoleonischen Kriege dem Export lippischen Salzes entgegengewirkt, um Versorgungsengpässe im Inland zu vermeiden. Die Häufigkeit der Edikte und das darin vermerkte

874 Zum Holzverbrauch des Salzwerks: SCHMIDT, Waldgeschichte, S.107. Zur Preisbindung: "Verordnung wegen des fremden Salzes", 30.Nov.1769: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.349.

875 Über die Vorgeschichte des Salzwerkes: Christian ANTZE, Geschichte und statistische Nachrichten über die Saline in Salzuflen, in: Lipp. Mag., 6.Jg., 1840/41, Nr.3, Sp.33,40; Nr.4, Sp.53-59. Zum Kauf durch die Landesherrschaft 1766: HOFFMANN, Treuer Rat, S.14; Kameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des Lippischen Landes (1789), in: Herbert STÖWER (Hg.), Lippische Landes-Beschreibung von 1786, Detmold 1973, S.145-155; hier: S.152f. (zuerst abgedruckt in: Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik 3, 1792, S.23-39); SCHIEFER, Wirtschaft, S.95f. – Zur Rentabilität: Vgl. die Veranschlagung des Salzwerks durch die Rentkammer im Generaletat: StA Detmold, L 92Z, Tit.I d, Nr.1 (s.p.).

Eingeständnis der administrativen Ohnmacht dokumentierten jedoch die Macht der Marktverhältnisse über den gestaltenden Willen der kameralistischen Regierung.⁸⁷⁶ Nach dem Wiener Kongreß wurden die Beschränkungen noch einmal im Zusammenhang mit der Agrarkrise von 1816/17 erneuert, jedoch schon wenige Monate später wieder aufgehoben. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts verfiel das Salzwerk mangels laufender Modernisierungen.⁸⁷⁷

In der lippischen Domänen- und Forstpolitik zeigt sich ein Bild des Kameralstaates, der sich vor allem auf die Erwirtschaftung von staatlichen, d.h. herrschaftlichen Einkünften konzentrierte, nicht aber seinen Rückzug aus dem Wirtschaftsleben im Sinne des liberalen Staates des 19. Jahrhunderts vorbereitete. Mit dieser Haltung war die lippische Rentkammer um 1780 noch auf der Höhe der Zeit; nach 1820 sollte sie jedoch im Vergleich mit anderen deutschen Staaten immer weiter zurückfallen.

Ein zentrales Problem der lippischen Herrschaftsausübung, die starke Verschuldung der Rentkammer, wurde jedoch im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert gelöst. Als Graf Simon August die Regierung antrat, befanden sich die meisten Domänen in den Händen von fremden Pfandnehmern. Nach und nach wurden die Domänen zurückgekauft, oft unter Aufnahme neuer Kredite. Kanzler Hoffmann hatte errechnet, daß viele Domänen mehr an Pacht einbrachten, als Zinsen und Tilgung der entsprechenden Kredite zusammen kosteten, und daß der Rückkauf daher zu rechtfertigen war. Schon unter Graf Simon August waren 70.000 Rtl. an Kammerverbindlichkeiten getilgt worden. Trotz der napoleonischen Kriege und der damit verbundenen Handelsbeschränkungen wurden während der achtzehnjährigen Vormundschaft der Fürstin Pauline weitere 300.000 Rtl. abbezahlt. Als die Fürstin 1820 abdankte, hinterließ sie zwar keinen völlig schuldenfreien Staat, doch eine Restlast, die mit den normalen Einkünften der Landesherrschaft ohne außergewöhnliche Einschränkungen zu bewältigen war.⁸⁷⁸

876 "Verordnung wegen des fremden Salzes", 26.Sept.1774: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.492f. (gegen Schwarzimporte); "Verordnung, die Ausfuhr des Salzes betr.", 30.Juni 1809: Ebd., Bd.5, S.250 (Export nur mit amtlichem Konsens, um Engpässe zu vermeiden); "Verordnung, den Verkauf des Salzes in das Ausland betr.", 7.Jan.1812: Ebd., Bd.6, S.74f. (Bekräftigung des Edikts von 1809, das kaum eingehalten worden war; Verschärfung der Strafandrohungen).

877 "Verordnung, den Verkauf des Salzes im Ausland betr.", 9.Mai 1817: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.357f.; "Bekanntmachung, die Aufhebung des Verbots wegen Verkaufs des Salzes im Ausland betr.", 9.Juni 1818: Ebd., S.411. – 1875 war die Salzufler Saline die am wenigsten ökonomische Einrichtung ihrer Art in Deutschland: TIEMANN, Gewerbe, S.61f.

878 Das Fürstentum Lippe geographisch, statistisch und staatswirtschaftlich dargestellt. 8.Finanzwesen. Staatseinnahmen von den Domainen, Regalien und Steuern, in: Allgemeine Staatskorrespondenz (hgg. v.Bauer, Behr, Schott), Bd.3, 1815, S.203-208. – Kiewning verweist auf ein Verzeichnis Helwings, das für den gesamten Zeitraum der paulinischen Herrschaft die beträchtlichen Schuldentrückzahlungen von

1.2. Die soziale und wirtschaftliche Stellung des Adels

Die politische Rolle des lippischen Landadels als dem ersten Stand auf den Landtagen wurde bereits oben untersucht; hier soll seine soziale und wirtschaftliche Situation ihre Betrachtung finden.⁸⁷⁹ Wie in den meisten anderen deutschen Territorien ging der lippische Landadel aus dem mittelalterlichen Ministerialenstand hervor. Ursprünglich unfreie Grundholden wurden von den Edelherren als Burgmannen herangezogen, um während deren Abwesenheit die Verteidigungsanlagen in Falkenberg, Varenholz, Blomberg und Horn zu bewachen. Im Laufe des Hochmittelalters gelang den Burgmannen im Herrendienst der Aufstieg zunächst in die persönliche Freiheit; später folgte der Erwerb verschiedener Privilegien. Die Burgmannengeschlechter ahmten die Familienorganisation und die Güterverwaltung der Landesherrschaft nach: So ließ sich das Geschlecht v. Donop nach dem Vorbild des *Pactum unionis* schon im Spätmittelalter "zur gesamten Hand" belehnen, um die Unteilbarkeit der eigenen Güter zu erreichen.⁸⁸⁰

Die Ritter spielten in den zumeist verlustreichen Fehden des Spätmittelalters keine herausragende militärische Rolle. Dagegen dienten sie dem lippischen Haus bei der administrativen Durchsetzung der Landesherrschaft im Innern. In der Hofverwaltung, den Ämtern, in der lokalen und zentralen Rechtsprechung fanden Angehörige der Ritterschaft Verwendung. Als seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr bürgerliche Amtsträger in die lippische Verwaltung eintraten, konnten die Adligen in

300.000 Rtl. Kammerschulden und 150.000 Landesschulden ausweist: KIEWNING, Pauline, S.608; SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.31. Vgl. zur Kammerentschuldung: Kap.I.4.1.

879 Zum Vertretungsrecht auf den Landtagen vgl. Kap.I.2.3. Vgl. zur jüngeren Adelforschung unter sozialgeschichtlicher Perspektive auch den Literaturbericht von Karl-Georg FABER, Mitteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit, in: GuG 7, 1981, S.276-296; ferner: Heinz REIF, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: Wolfgang SCHIEDER/ Volker SELLIN (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland, Bd.4, Göttingen 1987, S.34-60; Gerhard DILCHER, Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?, in: Hans-Ulrich WEHLER (Hg.), Europäischer Adel 1750-1950, Göttingen 1990, S.57-86. Vgl. auch Wehlers Einleitung zu den Defiziten der jüngeren Adelforschung im selben Band: Ebd., S.9-18.

880 Zu den Burgmannen: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 20, S.11; Heinrich August KRAWINKEL, Die Grundherrschaft in Lippe, in: Lipp. Mitt. 15, 1935, S.82-162; hier: S.121; vgl. auch STRECKE, Landtag, S.18f.; Zur Belehnung der v.Donop: Friedrich HENKEL, Die von Donop, in: Blätter für lippische Heimatkunde 2, 1901, S.11.

einem zähen Selbstbehauptungskampf ihren Einfluß in der Zentralbehörde, der Regierung, bis ins späte 17. Jahrhundert und in den lokalen Amtsverwaltungen bis ins 18. Jahrhundert hinein behaupten, bevor die Hof- und Drostämter auf vorwiegend repräsentative Funktionen reduziert wurden. Dieser Prozeß verlief nicht linear, sondern wurde angesichts der dynastischen Entwicklungen im herrschenden Haus immer wieder durch Vormundschaftsregierungen unterbrochen, was dem Adel die Möglichkeit gab, bedrohte Positionen zu festigen.⁸⁸¹

Die wichtigsten Adelsgeschlechter sollen hier cursorisch vorgestellt werden. Dabei wurde darauf verzichtet, eine lückenlose Aufbereitung aller Ritterfamilien vorzulegen, die irgendwann einmal in Lippe begütert waren, sondern der Schwerpunkt soll auf die Geschlechter gelegt werden, die im 18. und frühen 19. Jahrhundert zur lippischen Ritterschaft gehörten und während des Betrachtungszeitraums eine politische Rolle in Lippe spielten.

Die v. Blomberg waren ein uradliges lippisches Geschlecht, das der Legende nach schon 1090 bestanden haben soll und im Laufe des Spätmittelalters nach Kurland übersiedelte.⁸⁸² Im 18. Jahrhundert kehrte Freiherr Georg Dietrich v. Blomberg (1700-1759) nach Lippe zurück und wurde Kammerjunker, später Schloßhauptmann am Detmolder Hof. Sein Sohn Ludwig Wolfart Alexander (1738-1807) heiratete Johanna v. d. Brink und erwarb das Gut Iggenhausen bei Lage; er wurde lippischer Hofrichter und ritterschaftlicher Deputierter. Seine jüngeren Brüder Wilhelm Karl Christoph und Gottlieb Alexander Georg (1744-1834) dienten in der preußischen Armee; Freiherr Gottlieb wurde 1790 von Fürst Leopold I. zum Hofmarschall ernannt, mußte aber später dem rehabilitierten Obermarschall v. Donop unter Beibehaltung seines Titels weichen.⁸⁸³

881 Zur Beteiligung des Adels an der inneren Verwaltung zwischen 1600 und 1800: KITTEL, Lippe, S.89-96; PETRI, Landständische Verfassung, S.327.

882 Ersterwähnung in der Chronik bei Anton Heinrich Küster: Georg Freiherr von BLOMBERG, Die Blombergs. Eine Familiengeschichte 1300-1980, Oberursel 1981, S.7f. Vgl. Johann SIEBMACHER, Großes und allgemeines Wappenbuch (Unterteilt in zahlreiche Bände, Abteilungen und Reihen, insgesamt 84 Bde.) Nürnberg 1856-1890; hier: Bd.3, 11.Abt., S.129: "Der Adel der russischen Ostseeprovinzen".

883 BLOMBERG, Die Blombergs, S.34. Ludwig Wolfart Alexander hatte nach dem Besuch der Provinzialschule in Detmold von 1758-1762 in Göttingen Rechtswissenschaften studiert. Dabei war er einer Ordensverbindung nahegekommen, die Kontakte zu Freimaurerkreisen hatte. 1763 wurde er Assessor in der lippischen Regierung und beim Hofgericht, 1766 Kanzleirat. Nachdem er erst 1769 Drost in Horn und 1773 in Varenholz geworden war, wählte ihn die Ritterschaft 1777 zum Landrat. 1787 wurde er Hofrichter. Als einer der einflußreichsten Adligen im Land gehörte er den Vormundschaftsregierungen für Leopold I. (1782-1789, 1790-1795) und für Leopold II. (seit 1802) an. Neben seinem Hauptsitz Iggenhausen pachtete er den Gröpperhof im Amt Horn und kaufte den Kruduppschen Hof bei Lemgo: Moritz Casimir POTHMANN, Westfälischer Volks-Calender, Bd.2, Lemgo 1808, S.72-82; Maximilian Ferdinand Adolf GRITZNER, Der Adel der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, Nürnberg 1872 (Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch, Bd.3, Abt.10), S.1; Ernst Heinrich KNESCHKE (Hg.), Deutsches

Das Geschlecht v. Borries gehörte dem Mindener Patriziat an und war im späten 18. Jahrhundert in den Briefadel aufgestiegen: der preußische Geheime Rat Franz Christian Borries hatte die adligen Güter Eckendorf und Hovedissen gekauft und sich daraufhin 1777 in den Adelsstand erheben lassen. Die Familie besaß weitere Güter im Fürstentum Minden, in der Grafschaft Ravensberg sowie in den Gebieten um Hannover und Bremen. 1817 wurde Franz v. Borries während des Verfassungstreits zwischen Fürstin Pauline und den lippischen Landständen ritterschaftlicher Deputierter.⁸⁸⁴

Das Rittergeschlecht v. Donop war seit dem 13. Jahrhundert in Lippe, besonders im Raum um Blomberg, ansässig; es hatte mit seinen verzweigten Linien den größten Anteil am Adelsbesitz im Land.⁸⁸⁵ Die Mitglieder der Familien bekleideten regelmäßig lippische Amtstätigkeiten, vor allem Drostenstellen. Christoph v. Donop gehörte zu den engsten persönlichen Beratern seines Landesherrn Simon VI., mit dem er auch zu Beginn des 17. Jahrhunderts zum calvinistischen Bekenntnis übertrat; als der Ritter 1609 starb, nahm der Graf an der Trauerfeier teil.⁸⁸⁶ Später standen die v. Donop besonders im Armeedienst verschiedener auswärtiger Herrscher: Simon Moritz v. Donop (1613-1676) diente als kaiserlicher Kriegsrat und Obrist (ungeachtet seines protestantischen Bekenntnisses!) und war daneben lippischer und hessischer Geheimer Rat sowie Landdrost in Lippe. August Moritz Abel Plato v. Donop (1694-1762) war hessischer Obrist und Staatsminister.⁸⁸⁷

Adels-Lexikon, 9 Bde., Leipzig 1859-1870 (ND 1929); hier: Bd.1, S.472-474.

884 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.170f. Zum Erwerb des Adels: Franz Christian v. Borries: 1. Sept. 1777: FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte, Bd.1, S.113. Sein Onkel Johann Friedrich v. Borries, braunschweigischer Justizrat, war bereits am 20. Aug. 1733 in den Adelsstand erhoben worden: Ebd., S.113. GRITZNER, Adel, 2; Adolf Matthias HILDEBRANDT, Der hannöversche Adel, Nürnberg 1870 (Siebmachers großes und allgemeines Wappenbuch, Bd.2, Abt.9), S.23; KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.1, S.582. Zur Wahl v. Borries: StA Detmold, L 10, Nr.301 (s.p.).

885 Die Familie wurde 1227 erstmals urkundlich erwähnt: GRITZNER, Adel, S.2. Von den 36 Gütern waren einige als Afterlehen an die Stadt Blomberg und an die Adelsfamilie v. Loßberg vergeben worden: KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.2, S.547-549. 1584 erbten sie das Gut Wöbbel von den v. Eichmann; um 1780 hatten sie außerdem die landtagsfähigen Rittergüter Altendonop, Lüdershof, Maspe, Entrup, Schötmar und Sylbach inne: KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.151f.

886 Friedrich HENKEL, Die von Donop, in: Blätter für lippische Heimatkunde 3, 1902, S.63. SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.207.

887 Simon Moritz v. Donop vereinigte die Güter Donop, Wöbbel und Lüdershof: Claudia KLINGE, Leichenpredigten und Trauerschriften im Staatsarchiv Detmold, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.161-177; hier: S.166. Zu August Moritz v. Donop: Ingeborg KITTEL, Zur Geschichte von Schloß und Rittergut in Schötmar, in: Heimatland Lippe 74, 1981,

Für den hier betrachtete Zeitraum war Wilhelm Gottlieb Levin v. Donop (1741-1819) Senior seines Geschlechts. Er war 1780 Hofmarschall in Detmold geworden und hatte 1790 während der Intrige um die Hofpartei Rotbergs und Trampels vorübergehend sein Amt verloren. Nach dem Beginn der zweiten Vormundschaftsregierung für Fürst Leopold I. wurde er jedoch in sein Amt wieder eingesetzt; da Leopold selbst den o.g. Freiherrn Gottlieb Alexander Georg v. Blomberg zum Hofmarschall ernannt hatte, wurde v. Donop nun "Obermarschall". Die Doppelbesetzung des wichtigsten Hofamtes führte zu zahlreichen spöttischen Bemerkungen über den lippischen Hof. Während der ständischen Auseinandersetzung mit der Fürstin Pauline zählte v. Donop zu den entschiedenen Befürwortern einer Rückkehr zur alten landständischen Verfassung. Wilhelm Gottlieb Levin v. Donop betätigte sich als Schriftsteller und verfaßte eine "Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich Lippeschen Lande" (1784), die zu den wichtigsten landesgeschichtlichen Quellen ihrer Zeit gehört.⁸⁸⁸ Sein Sohn Friedrich Viktor Philipp Moritz v. Donop (1769-1836) stand als Kammerjunker und Forstrat im lippischen Dienst.⁸⁸⁹

Die Familie v. Exterde war ein altes lippisches Geschlecht, das bereits 1336 mit seinem Stammsitz Ahmsen in der Nähe von Salzuflen erwähnt wurde; weitere Güter besaß die Familie in der Grafschaft Ravensberg, im Hochstift Osnabrück und im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg. Konrad v. Exterde unterzeichnete 1445 als lippischer Burgmann den Teilungsvertrag über Lippstadt mit dem Grafen Adolf v. der Mark.⁸⁹⁰ 1550 erwarb die Familie Gut Iggenhausen, das 1563 an die v. d. Brink verloren ging; von 1491 bis 1760 besaßen die v. Exterde auch das Gut Herberhausen. Mitglieder des Geschlechts standen in preußischen und hannoverschen Diensten.⁸⁹¹ Im späten 18. Jahrhundert besaßen die v. Exterde die lippischen Rittergüter Ahmsen und Dahlhausen; für Dahlhausen übte Simon August Ludwig v.

S.343-345; hier: S.343. Die Familie besaß auch in Hessen Güter: SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.209. Mitglieder der Familie dienten ferner in preußischen, niederländischen, dänischen und kurkölnischen Diensten: Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Nachricht von dem Geschlecht der von Donop, Paderborn 1798, S.12-50; KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.2, S.547f.

888 Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Historisch-geographische Beschreibung der Fürstlich Lippeschen Lande (1784), Lemgo ²1790. Herbert Stöwer gab die Schrift 1984 erneut heraus und versah sie mit einem biographischen Anhang über den Autor: S.358-360. Vgl. auch WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.30f.

889 Von KEMPEN, Korrespondenz, S.148; DAHLWEID, Führungsschichten, S.20. Ernennung v.Donops zum Forstrat, 2.Aug.1793: StA Detmold, L 77 A, Nr.1977, S.6; vgl. auch ebd. S.144ff.

890 Hermann HAMELMANN, Genealogien und Familien der angesehensten und edelsten Grafen, Freiherrn und Herren (1582), zit. nach: KITTEL, Hamelmann, S.41. Vgl. auch KITTEL, Detmold, S.74f.; StA Detmold, D 72 Nachlaß Knoch, Nr.12.

891 GRITZNER, Adel, S.2, KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.3, S.177. KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.152.

Exterde nach 1774 für einige Zeit die Landstandschaft aus, bis er nach dem Tod seines Vaters für Ahmsen stimmberechtigt wurde.⁸⁹²

Die Familie v. Kerssenbrock war ein uradliges, ostwestfälisches Adelsgeschlecht aus dem ravensbergisch-osnabrückischen Grenzgebiet um Borgholzhausen. Weitere Güter besaßen die v. Kerssenbrock in der niedersächsischen Bauerschaft gleichen Namens. Zunächst dienten die Angehörigen der Familie den Grafen von Ravensberg als Ministeriale, etwa Johann v. Kerssenbrock, der 1265 als Schenk von Ravensberg urkundlich erwähnt wurde; seine Nachfahren bezeichneten sich als Droste, Burgmänner, Ritter und Amtmänner.⁸⁹³ Zahlreiche Mitglieder des Geschlechts wurden in den westfälischen Hochstiften Domherren, besonders in Osnabrück und Minden; 1547 wurde Rembert v. Kerssenbrock (1474-1568) zum Bischof von Paderborn gewählt. Die Familie trat während der Reformation zum lutherischen Glauben über; nur die Linie in Brinke kehrte im 17. Jahrhundert zum katholischen Bekenntnis zurück, was ihr wieder die Wählbarkeit in die Domkapitel einbrachte: Hiervon machte Ferdinand v. Kerssenbrock (1676-1745) Gebrauch, der 1698 Domherr und 1719 Dompropst in Osnabrück, daneben Kapitular in Münster und Hildesheim wurde.⁸⁹⁴

Zum Stammvater der späteren lippischen Linien wurde Gerlach v. Kerssenbrock, der 1496 vom lippischen Landesherrn einen Meierhof im Amt Bartrup erwarb sowie Burg, Haus und Flecken Bartrup als Pfandbesitz erhielt.⁸⁹⁵ Im Laufe des 16. Jahrhunderts beerbten die v. Kerssenbrock die ausgestorbenen Adelsfamilien v. Molenbek und v. Helsingtorp, wodurch sie ihre Güter im Amt Bartrup, die später die Namen Mönchshof und Wierborn führen sollten, arrondieren konnten. Durch den Bau eines prächtigen Renaissanceschlusses in Bartrup dokumentierte das Geschlecht seine

892 Durch dieses Ausnahmeprivileg wollte Graf Simon August dem Adligen die Gunst gewähren, schon vor dem erblichen Erwerb eines landtagsfähigen Gutes stimmberechtigt zu werden, ohne daß ein neues stimmberechtigtes Gut geschaffen würde (Dahlhausen verlor sein Stimmrecht später wieder): CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, § 33, S.21.

893 Vgl. zum folgenden: Herbert STÖWER, Die Familie von Kerssenbrock. Mit besonderer Berücksichtigung der lippischen Linien, in: Lipp. Mitt. 27, 1958, S.162-185; hier: S.162. Vgl. auch die Ausführungen im Nachlaß Knoch: StA Detmold, D 71, Nachlaß Knoch, Nr.64, S.93; KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.5, S.71f. — Zum Güterbesitz der v.Kerssenbrock im Fürstbistum Osnabrück: Rudolf vom BRUCH, Die Rittersitze im Fürstbistum Osnabrück, Osnabrück 1930, S.66 (Honeburg), 159 (Schmalenau), 185 (Waringhof), 182-184 (Brinke und Overkamp), 394f. (Neuhaus). — Der Nachlaß der Familie liegt als Depositum im StA Detmold: L 114 Nachlaß v.Kerssenbrock (Akten); L 4 C (Urkunden).

894 STÖWER, Kerssenbrock, S.163-165.

895 Vgl. Erich KITTEL, Zur Gründung der lippischen Städte, in: Lipp. Mitt.20, 1951, S.9-62; hier: S.42-45. Vgl. Lippische Regesten, Bd.4, Nr.2774 und 2842.

überregionale Bedeutung.⁸⁹⁶ Da das lippische Haus den Rittern keine adäquaten Dienstmöglichkeiten bieten konnte, dienten die v. Kerssenbrock den Dänen, den niederländischen Generalstaaten, den Franzosen, den Preußen und den Landgrafen von Hessen-Kassel.⁸⁹⁷ Für ihre Rittergüter gehörten sie den lippischen Landständen an; mehrfach bekleideten Mitglieder des Geschlechts Droste- und Landratsstellen. Für den hier betrachteten Zeitraum ist Friedrich August v. Kerssenbrock (1738-1813) hervorzuheben als entschiedener Verfechter der ständischen Rechte gegenüber den eigenmächtigen Verfassungsänderungen der Fürstin Pauline. Kerssenbrock war lippischer Schloßhauptmann und Drost sowie (protestantischer) Archidiakon und Kanoniker im Mindener Domkapitel.⁸⁹⁸

Das Geschlecht v. Mengersen gehörte zum westfälischen Uradel und wurde 1273 erstmals mit Güterbesitz im Fürstbistum Paderborn erwähnt, wo das Geschlecht auch das Erb-Türhüteramt ausübte; später erwarben die v. Mengersen Grundbesitz in Ravensberg und Hannover. Seit dem frühen 16. Jahrhundert waren sie in Lippe ansässig, wo sie nach 1566 das Rittergut Reelkirchen zu einem Adelssitz ausbauten sowie Besitzungen in Herrentrup, Belle, Laßbruch und Lüerdissen erwarben. Im 18. Jahrhundert wurden die v. Mengersen wegen ihrer Verbindungen zum Bistum Paderborn mehrfach zu Drostern im Samtamt Schwalenberg ernannt.⁸⁹⁹

Der Anteil an neuadligen Familien, die durch Standeserhöhung die formalen Voraussetzungen geschafft hatten, in die lippische Ritterschaft aufgenommen zu werden, fällt in dieser Aufstellung auf. Eine Reihe von weiteren Familien erlangte jedoch noch den Adelsrang, ohne ihn über Generationen hinweg zur ständigen Mitgliedschaft in der Ritterschaft ausbauen zu können oder zu wollen. Hier sind vor allem die Kaufmannsfamilien (v.) Schmeriemen aus Detmold, (v.) Cothmann aus

896 Den Mönchshof erwarb Gerlach v. Kerssenbrock während der Reformation aus den Zubehörungen des Blomberger Augustinerklosters; einen benachbarten Meierhof brachte er ebenfalls an sich und baute ihn zu einer Mühle um: StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.64, S.115; STÖWER, Kerssenbrock, S.171f.; KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.152. Das Schloß, erbaut durch Eberhard Wilkening im späten 16. Jahrhundert, gehört zu den bedeutendsten Bauwerken der Weserrenaissance: Wilfried HANSMANN, Kunsthistorischer Wanderführer Westfalen, Stuttgart, Zürich 1966, S.446. – Daneben erwarben die v. Kerssenbrock weitere Güter in Mansfeld und Lüneburg: KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.5, S.71.

897 STÖWER, Kerssenbrock, S.175f.

898 KLINGE, Leichenpredigten und Trauerschriften, S.168f.

899 Johannes MEYER, Geschichte des Geschlechts von Mengersen, Leipzig 1937, S.10f.; zum weiteren Güterbesitz in der Frühen Neuzeit in Lippe, Paderborn, Blankenburg, Osnabrück und Schaumburg: Ebd., S.7-24; Walter THEILER, Einnahmen, Ausgaben und Verschuldung des stiftsfähigen Adels im Fürstbistum Münster. Aspekte der Einnahmen, Ausgaben und der Verschuldung am Beispiel einer adligen Grundherrschaft im Fürstentum Lippe, Münster 1981/82 (Mschr.), S.12; SCHILLING, Konfessionskonflikt, S.209; HILDEBRANDT, Adel, S.8; KNESCHKE, Deutsches Adels-Lexikon, Bd.6, S.233f.

Lemgo und (v.) Kotzenberg aus Horn erwähnenswert; von den Beamtenfamilien erdienten sich neben anderen Christoph (v.) Piderit aus Blomberg und Ferdinand Bernhard (v.) Hoffmann den Adelsrang.⁹⁰⁰

Zwar haben die Erwerber des Adels in der Regel noch nicht an den ritterschaftlichen Privilegien partizipieren können, doch vielfach schon die Generation ihrer Kinder: In Lippe reichte die adlige Geburt ohne Ahnenprobe in den meisten Fällen für die Aufschwörung aus. Der lippische Adel verfügte nicht über gutdotierte Pfründen oder andere exklusive Einkommensquellen, die er gegen soziale Aufsteiger hätte verteidigen müssen. Eine Adelstypologie für Lippe wird hierdurch erschwert; die Einteilung von Gerhard Benecke in alten landbesitzenden Adel, soziale Aufsteiger, ausländischen Adel und ausgestorbene Familien erscheint weniger erklärungskräftig als die Grobgliederung von Hans-Gerd Engeleit und Jörg Michael Rothe, die die lippische Ritterschaft in einem fließenden Modell nach dem Alter des adligen Standes und nach dem Hauptwohnsitz zuordnen wollen.⁹⁰¹ Engeleit und Rothe heben daher die innere Homogenität des lippischen Adels hervor, die durch keine Spaltungspolitik seitens der Landesregierung gestört wurde. Wer die formalen Voraussetzungen besaß, wurde schnell integriert und konnte sofort am Konnubium teilhaben, was die Integration dokumentierte.⁹⁰² Damit unterschied sich der lippische Landadel in fundamentaler Weise vom herrschenden Bild des deutschen Niederadels, wie es sich in den meisten Territorien des Alten Reiches zeigte. Nicht völlige Ablehnung gegenüber allen Aufsteigern, sondern die Zulassung von verdienten Aufsteigern wurde praktiziert, allerdings nicht um jeden Preis.⁹⁰³

Von zentraler Bedeutung war die ökonomische Grundlage eines jeden Geschlechts: Einfluß bei Hofe konnte auf Dauer nur ausgeübt werden, wenn die Familie über genügenden Grundbesitz und einigermaßen stabile

900 Vgl. die Auflistung bei Knoch: StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.50-52, 168v-170v.

901 BENECKE, Society and Politics, S.169f.; ENGELEIT/ROTHE, Der lippische Adel, S.22.

902 Christoph Ferdinand August Schleicher (1742-1790) war 1773 Regierungsrat in der lippischen Zentralverwaltung geworden. Am 15.Juli 1778 wurde er in den erblichen Adelsstand erhoben: FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte, Bd.4, S.251. Er heiratete Dorothea v.Donop (1742-1830): WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.45. – 1797 und 1800 weigerte sich die Ritterschaft jedoch, Friedrich Wilhelm v.Loßberg zur Aufschwörung zuzulassen, da er eine bürgerliche Mutter hatte (die standeserhöht worden war): StA Detmold, L 10, Nr.265, 271. Auch Regierungspräsident v.Hoffmann nahm nicht an den Sessionen der Ritterkurie auf Landtagen teil. Sein Sohn Johann Wilhelm v.Hoffmann (1771-1844) wurde jedoch 1814 zur Ritterschaft aufgeschworen und später Obermarschall und damit Inhaber des höchsten, für Adlige reservierten Amtes in Detmold: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.44.

903 Vgl. zum herrschenden Bild der Binnendifferenzierung im deutschen Adel: Rudolf VIERHAUS, Deutschland im Zeitalter des Absolutismus, Göttingen 1978, S.59-63.

finanzielle Verhältnisse verfügte. So sehr die primäre Sorge um die heimische Ökonomie dem adeligen Selbstverständnis zu widersprechen schien, so abschreckend mußten die Beispiele von Standesgenossen vor Augen stehen, die ihren Kredit erschöpft hatten und unter Verlusten ihren Güterbesitz reduzieren oder aufgeben mußten. Ein Beispiel für den schnellen Auf- und Abstieg bot das Geschlecht der v. Piderit, eine angesehene Bürgerfamilie aus Blomberg: Christoph Piderit hatte sich im Verwaltungsdienst empfohlen und war 1713 auf Vorschlag des Grafen Friedrich Adolf zum Adligen erhoben worden. Seine Linie erwarb kurz nacheinander die Rittergüter Hovedissen und Brake samt weiterem Landbesitz bei Detmold. Nach wenigen Jahren mußten sämtliche Besitzungen jedoch wegen Überschuldung wieder verkauft werden. Spätere Träger des Namens Piderit waren wieder bürgerlichen Standes.⁹⁰⁴

Ursprünglich hatten die Burgmannen in den Burgen oder in Stadthäusern gewohnt; der Hof des Ritters v. Exterde in Salzuflen aus dem späten 16. Jahrhundert ist hierfür ein Beispiel. Nach dem Ende des fehdereichen Spätmittelalters wurde es jedoch für den Adel attraktiv, auf ein Landgut zu ziehen. Die ritterschaftlichen Familien erwarben größere Meierhöfe und wandelten sie durch den Bau eines Herrenhauses in ein Rittergut um. Oft wurden benachbarte Güter hinzugekauft, um eine ausreichende Einkommensgrundlage für die gesamte Familie sicherzustellen. Insgesamt wurden nach Schätzungen von Ingeborg Kittel ca. 100 lippische Meierhöfe in adeligen Besitz umgewandelt.⁹⁰⁵ Die Liegenschaften der Güter wurden durch bäuerliche Dienstpflichtige bewirtschaftet; durch Verpflichtung der ländlichen Jugend zum Gesindedienst stand stets Personal für die häuslichen Verrichtungen auf dem Gut in ausreichendem Maße zur Verfügung.⁹⁰⁶ Dieser Zustand hielt bis über den Betrachtungszeitraum dieser Arbeit hinaus an. Das in weiten Teilen des westdeutschen Altsiedellandes zu beobachtende Phänomen, daß der Adel seine Güter verpachtet hatte und seine Grundrenten in den Stadthöfen verzehrte, traf auf Lippe nicht zu.⁹⁰⁷

Zur Ausbildung einer förmlichen Gutsherrschaft nach ostelbischem Vorbild kam es jedoch nicht. Weder waren die Rittergüter so stadtfremd wie in den dünnbesiedelten Gebieten der Mark Brandenburg oder Ostpreußens, noch stand genügend Land zum freien Erwerb zur Verfügung. Die

904 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.170ff. Adelserhebung am 6.Okt.1713: FRANK, Standeserhebungen und Gnadenakte, Bd.2, S.218.

905 Ingeborg KITTEL, Zur Geschichte von Schloß und Rittergut in Schötmar, in: Heimatland Lippe 74, 1981, S.343-345. Vgl. auch: PETRI, Landständische Verfassung, S.329f.

906 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.112; KITTEL, Lippe, S.96. Zur parallelen Entwicklung in anderen Territorien Nordwestdeutschlands: Werner WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S.380.

907 WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.72. Vgl. die Bemerkungen bei Paul MÜNCH/ Helmuth KIESEL, Gesellschaft und Literatur im 18.Jahrhundert. Voraussetzungen und Entstehung des literarischen Marktes in Deutschland, München 1977, S.45.

Landesherrschaft griff schon im Laufe des 16. Jahrhunderts in die Bemühungen des Adels um Erweiterung seines Besitzes ein, um eine Austrocknung des Bauernstandes zu verhindern. Die Gefahr einer Verkleinerung des steuerpflichtigen Grundbesitzes wollte das herrschende Haus auf jeden Fall vermeiden. In Lippe fehlte der Automatismus, mit dem etwa in Frankreich und faktisch auch in Preußen Landbesitz in adliger Hand steuerfrei wurde. Der Adel mußte sich seine Güter extra privilegieren lassen, wenn er die üblichen Grundsteuern vermeiden wollte; eine Garantie gegen adlige Versuche der Steuerhinterziehung war dies jedoch nicht.

Der Aufkauf von Meierhöfen durch den Adel wurde an strenge Bedingungen geknüpft: Nur bei Nachweis einer adligen unbegüterten Linie, die auf den neuen Hof ziehen sollte, wurde das gewünschte Immunitätsprivileg bewilligt. Eine gewaltsame Aneignung von Bauernland durch den Adel fand in Lippe im 16. Jahrhundert selten, seit dem Dreißigjährigen Krieg gar nicht mehr statt.⁹⁰⁸ So besaß der lippische Ritter keine ausgedehnten Vorwerke, und auch sein Verhältnis zu den bäuerlichen Untertanen war durch eine recht milde Grundherrschaft geprägt. Ein Beispiel für die späte Errichtung eines Ritterguts war die Gründung des Gutes Schötmar, das der lippische Landdrost Simon Moritz v. Donop (1613-1676) 1664/65 aus zwei gekauften bäuerlichen Anwesen um den Flecken Schötmar bildete und um ein prunkvolles Barockpalais erweiterte. Graf Simon Henrich erteilte ihm für diesen Streubesitz die adligen Privilegien und die Landtagsfähigkeit.⁹⁰⁹

Die westfälischen Rittergüter waren im Vergleich zum deutschen Osten zumeist klein: Josef Mooser stellte für die Güter in der Grafschaft Ravensberg fest, daß 200 Hörige und 300 Morgen Eigenland schon ein guter Wert waren; von letzterer Fläche war ein Teil wegen höherer Erträge oft noch verpachtet.⁹¹⁰ Ähnliches galt auch für die lippischen Güter; wenn v. Donop für das späte 18. Jahrhundert bei zwei seiner Güter Jahresnettoerträge von ca. 1.000 Rtl. errechnete, kennzeichnete dies die Lage. Als 1798 die Güter

908 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.113. Durch gewaltsame Vertreibung einiger Bauern in Wendlinghausen tat sich Anton zur Lippe, ein unehelicher Sohn des Grafen Bernhard VII., im Jahre 1544 hervor und wurde auf diese Weise der Gründer des gleichnamigen Ritterguts. Das Gut gelangte über die v.Münchhausen (1566) an das Geschlecht v.Redden (1731): Jürgen SOENKE, Das Renaissanceschloß <Wendlinghausen>, in: Heimatland Lippe 70, 1977, S.149-155; hier: S.149. – Vgl. zur preußischen Bauernschutzpolitik: Klaus VETTER, Der brandenburgische Adel und der Beginn der bürgerlichen Umwälzung in Deutschland, in: Armgard von REDDEN-DOHNA/ Ralph MELVILLE (Hg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780-1860, Stuttgart 1988, S.285-303; hier: S.290f.

909 DONOP, Geschlecht der von Donop, S.24; KITTEL, Schötmar, S.343f.

910 Josef MOOSER, Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern, Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984, S.95.

Ullenhäusen und Hornoldendorf/Fromhausen zum Verkauf angeboten wurden, schätzte man ihre Jahreserträge samt grundherrschaftlichen Einkünften auf knapp 900 Rtl. bzw. 2.595 Rtl. Als Großgrundbesitzer konnte sich kaum ein lippischer Adliger bezeichnen; fast alle ritterschaftlichen Familien besaßen um 1800 mehrere Güter, um ein standesgemäßes Leben führen zu können.⁹¹¹ Aus Krawinkels Tabelle läßt sich nur der Durchschnittsreinertrag der Höfe ermitteln, die sich in grundherrlicher Abhängigkeit vom Adel befanden. Dieser Wert betrug knapp 89 Rtl. pro Jahr und Hof. Für die Adelsfamilien ergab sich jedoch eine Spanne an Einkünften, die zwischen 6.874 Rtl. bei 86 abhängigen Höfen (alle Linien v. Donop) und 830 Rtl. bei 8 Höfen (v. d. Lippe) schwankte. Den adligen Streubesitz von Geschlechtern, die in Lippe nur geringe grundherrliche Rechte hatten, hat Krawinkel summiert vermerkt.⁹¹²

Deutlich wird jedoch schon aus dieser Aufstellung, daß die Auswirkungen der Grundherrschaft starke Unterschiede aufwiesen. So vergrößerte sich die Kontrolle durch eine Adelsfamilie, wenn ein ganzes Dorf im Besitz dieses Geschlechts war: Wöbbel (v. Donop), Reelkirchen (v. Mengersen), Sonneborn und Struchtrup (v. Kerksenbrock), Heidelbeck (v. Westphalen) und Pottenhausen (v. Blomberg-Iggenhausen; hier auch mit Patrimonialgerichtsbarkeit) waren Beispiele dafür.⁹¹³ Der Adel war jedoch nicht nur auf die Erträge der Eigenwirtschaft und die grund- und zehntherrlichen Einkünfte angewiesen; weitere Einkünfte z.T. beträchtlichen Ausmaßes ergaben sich aus dem privilegierten Besitz von landwirtschaftsnahen Gewerbebetrieben wie Mühlen, Brennereien, Brauereien und Krügen.⁹¹⁴

Die lippischen Rittergüter wurden seit alters her als Lehen an die Vasallen ausgegeben. Bei Regierungsantritt eines neuen Landesherrn versammelten sich die Familienoberhäupter aller Adelsfamilien im Rahmen des Huldigungslandtages in Detmold, um den Huldigungseid abzulegen. Bei dieser Gelegenheit wurden die ständischen Privilegien bestätigt. Fürst Leopold I. führte diese Zeremonie am 1. Februar 1790 im Detmolder Schloß durch.⁹¹⁵ Starb ein Familienoberhaupt, so beantragte der Erbe die Neubelehrung beim Lehnhof, in dem der jeweilige Kanzler zusammen mit dem Regierungssekretär die Unterlagen vorbereitete, bevor der Vasall dann

911 Die Donopschen Güter Lüdershof und Altendonop hatten 12 bzw. 11 abgabepflichtige Bauernstellen: Wilhelm Gottlieb Levin von DONOP, Salbuch Lüdershof (1783): StA Detmold, D 71, Nr.369; DERS., Salbuch Altendonop (1808): StA Detmold, D 71, Nr.368. Zu den Erträgen von Ullenhäusen (Wert: 22.385 Rtl. 20 Mgr. 2 Pf.) und Hornoldendorf/Fromhausen (Wert: 64.825 Rtl.): StA Detmold, L 10, Nr.268.

912 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.148.

913 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.149f.

914 FEHRENBACH, Adel, S.182; PRESS, Adel, S.17.

915 Abwicklung des Verfahrens: HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück 4, § 8; Huldigungslandtag am 1.Febr.1790: StA Detmold, L 77 B, Fach 4, Nr.5, S.46f.

die Huldigung gegenüber dem Landesherrn leisten konnte.⁹¹⁶ Die adligen Inhaber von Rittergütern, die Lehnsleute von außerlippischen Potentaten waren, mußten auch zur persönlichen Huldigung gegenüber dem lippischen Landesherrn erscheinen, darüber hinaus aber auch ihrem Lehnsherren huldigen.⁹¹⁷ Andererseits vergab der lippische Graf resp. Fürst 33 Lehen an auswärtige Lehnsnehmer.⁹¹⁸

Schon während des 18. Jahrhunderts hatte der Landesherr in Einzelfällen die Lehnbindungen gelöst, etwa im Falle von Zehntrechten in Oetinghausen (1711) oder im Falle eines Meierhofes in Werther (1795). Nach dem Austausch der ausgeschnateten Höfe mit Preußen 1787/88 wurde während der napoleonischen Zeit die generelle Allodifikation erstmals 1804 in der lippischen Regierung überlegt. Die Entlassung aller außerhalb der lippischen Landesgrenzen befindlichen Lehen 1809 aus der lippischen Abhängigkeit beschleunigte den Prozeß der Allodifizierung, zumal gleichzeitig die Ablösung der feudalen Einkünfte und Dienste ins Blickfeld rückte. Zwar wurden mehr als 49 Lehnsnehmer in Lippe nach 1809 neu durch die Fürstin belehnt (da ihre früheren auswärtigen Verbindungen abgebrochen waren), doch demonstrierte dies nur den Inhaltsverlust eines früheren Bindungsverhältnisses, das sich nun zu einem staatlichen Hoheitsrecht gewandelt hatte.⁹¹⁹ Die Ablösesummen schwankten zumeist zwischen 4 und 10 % des Verkehrswertes der jeweiligen Lehen und richteten sich nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit eines baldigen Heimfalls. Erwartete man den Heimfall in nächster Nähe, wurde nicht allodifiziert.⁹²⁰ Die völlige Ablösung aller Lehnbindungen zog sich bis nach dem Ersten Weltkrieg hin.

Die lippischen privilegierten Grundgüter waren in drei unterschiedliche Rechtszustände geteilt: Unterhalb der landtagsfähigen Rittergüter standen die nicht stimmberechtigten, "schriftsässigen" Güter, unter diesen die "amtssässigen", der Gerichtsbarkeit erster Instanz unterworfenen Besitzungen. Die beiden letzteren Gruppen waren entweder von Adligen oder

916 Zum Lehnhof: Vgl. Kap.I.3.1.

917 Folgende Lehen standen im späten 18.Jahrhundert in auswärtiger Abhängigkeit: Ahmsen, Iggenhausen, Maspe (Stift Corvey), Dahlhausen (Preußen), Altendonop (Hochstift Münster), Sylbach, Reelkirchen, eine Hälfte von Freismissen (Paderborn), Wendlinghausen, Heidelbeck (Hessen): StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.191b.

918 Neben den 34 lippischen Lehen lagen 15 im Stift Paderborn, 7 im Sauerland, 4 im Stift Münster, 3 in Ravensberg und je eins in der Grafschaft Mark, in Ostfriesland, in Hoya und im hessischen Teil der Grafschaft Schaumburg: HOFFMANN, Treuer Rat, S.52.

919 Vgl. dazu die Studie von Martin SAGEBIEL, Die lippische Allodifikationsgesetzgebung. Die Regelung der Allodifikation in Lippe im 19. und 20.Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 40, 1971, S.130-164.

920 SAGEBIEL, Allodifikationsgesetzgebung, S.142f.

vermögenden Bürgerlichen erbaut oder zusammengekauft worden und hoben sich hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten von den normalen Höfen ab, hatten jedoch (noch) nicht die erforderliche höchste Privilegierung seitens des Landesherrn erhalten.⁹²¹

In einigen Gegenden Deutschlands fand besonders während der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine schwunghafte Güterspekulation statt, die durch einen anhaltenden Agrarboom begünstigt wurde. Wilhelm Abel wies in diesem Zusammenhang auf das Gut Comorno in Schlesien hin, das zwischen 1761 und 1811 zwölfmal seinen Besitzer wechselte und dabei im Wert von 13.667 auf 79.500 Rtl. stieg.⁹²² Sicherlich fand im gleichen Zeitraum eine Steigerung der Produktivität auf den Gütern statt, doch ursächlich für eine derartige Wertsteigerung war vor allem die Gewinnerwartung der Käufer. Auf die sich nun völlig auflösenden alten Verbindungen zwischen Herrn und Holden nahm dabei niemand Rücksicht. Diese Beziehung kam praktisch nur noch in Ausnahmefällen vor, fand allerdings in der adeligen Publizistik während der preußischen Reformen propagandistische Erwähnung.

Die lippische Ritterschaft verfügte im 18. Jahrhundert über eine Anzahl von Privilegien, die zwar nicht mit der Fülle von Sonderrechten ihrer Standesgenossen in den Gebieten östlich der Elbe konkurrieren konnten, jedoch eine herausgehobene soziale Stellung gewährleisteten. Die Inhaber von Rittergütern waren von Zoll- und Wegegeldern befreit; auch unterlagen adlige Krüge nicht der allgemeinen Getränkeakzise.⁹²³

In konfessioneller Hinsicht war der Adel nicht differenziert: Reformierte und lutherische Familien schlossen ohne Probleme Heiratsverbindungen miteinander. Infolge der unterschiedlichen Hauptwohnsitze der Familien entstanden aus der persönlichen Konfession keinerlei Probleme, solange die Gottesdienste auf den Rittergütern im Stillen stattfanden. Einen größeren Einfluß des Adels auf das kirchliche Leben in Gestalt von Adelspatronaten gab es im Gegensatz zu den brandenburgisch-preußischen Gebieten in Lippe kaum.⁹²⁴

Das Recht der Jagd im gesamten Territorium stand der landesherrlichen Familie zu; in den erbherrlichen Ämtern wurde das Jagdrecht von den Erbherren wahrgenommen. Wenn die Ritterschaft in ihren Forsten die

921 Zur Geschichte der Dreiteilung samt Auflistung der Güter (Stand 1786): CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.112-122. Vgl. die erweiterte Liste aller privilegierten Besitzungen in Lippe: StA Detmold, L 10, Nr.249 (Anlage zu den Landtagsverhandlungen 1789).

922 Wilhelm ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19.Jahrhundert, Stuttgart 1962, S.303-309.

923 Vgl. HOFFBAUER, Landständische Verfassung, Hauptstück 5, § 6.

924 SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, S.371. Zu den Kirchenpatronaten vgl. Otto HINTZE, Epochen des evangelischen Kirchenregiments in Preußen, in: DERS., Gesammelte Abhandlungen Bd.3, hgg. v. Gerhard OESTREICH, Göttingen²1967, S.56-96.

niedere Jagd ausüben durfte, so war dies Ausdruck der herrschaftlichen Gnade. Einzelne Abschußlizenzen wurden auch an Hofräte oder Pfarrer sowie Forstbeamte ausgegeben. Auch in den Wäldern des Adels gingen die landesherrlichen Rechte denen der Ritter vor; generell besaß die Jagd einen höheren Rang als die Forstwirtschaft. Die "zahmen" Fischereirechte in eigens dafür angelegten Teichen standen allen Personen zu, die dazu privilegiert waren; dies konnten Adlige oder auch begüterte Bürgerliche und Bauern sein. Die "wilde" Fischerei in den Flüssen und Bächen gehörte zu den Rechten der Landesherrschaft, die diese jedoch ebenfalls als Privileg vergeben konnte. Über die Jagd- und Fischereiberechtigten wurden Verzeichnisse in der Forstregistratur der Rentkammer geführt.⁹²⁵

Der Adel war prinzipiell von der niederen Gerichtsbarkeit erster Instanz in den Ämtern und Städten befreit und fand sein Recht vor den beiden Detmolder Gerichten, der Regierungskanzlei und dem Hofgericht. Private Gerichtsrechte waren in Lippe sehr selten: Nur in Iggenhausen und Wöbbel bestanden im 18. Jahrhundert patrimonialgerichtliche Rechte. Alle andere Jurisdiktion unterstand dem Landesherrn.⁹²⁶ Lippe unterschied sich auch in dieser Hinsicht fundamental von den gutsherrschaftlichen Gebieten Ostelbiens, wo die Patrimonialgerichtsrechte bis 1848 andauerten: Von den sieben Attributen der Gutsherrschaft, die Koselleck herausgearbeitet hat, trafen auf die lippischen Verhältnisse nur drei zu, während die übrigen mehr oder minder stark eingeschränkt waren.⁹²⁷

Von zentraler Bedeutung war das Güterprivileg der Ritterschaft. Sowohl das gräfliche Haus als auch wohlhabende bürgerliche Domänenpächter und -

925 Hoffmann erwähnt nur die landesherrlichen Gerechtsame und spezifiziert die Befugnisse der "Privatjagdberechtigten" nicht näher: HOFFMANN, Treuer Rat, S.19-21. Der gemeine Untertan durfte nicht nur nicht jagen, sondern er war gezwungen, eventuelle Nachteile durch Wildverbiß oder Jagdschäden zu ertragen. Darüber hinaus konnte er zur Haltung von Jagdhunden, zur Herstellung von Leinentüchern zur Treibjagd sowie zu Jagdtransportdiensten herangezogen werden. Zur lippischen Jagd im historischen Längsschnitt: SCHMIDT, Waldgeschichte, S.145-149. Zur Fischerei: Ebd., S.156-162.

926 Zeitweise existierten adlige Gerichtsrechte auch im Amt Schötmar und auf den Gütern Wöbbel und Rothensiek: Vgl. "Archivalische Erläuterung der Frage: In wie fern die Bedienten und Gesinde auf den adlichen Höfen der Goh- und Amtsgerichtsbarkeit unterworfen" (1766): StA Detmold, D 72, Nachlaß Knoch, Nr.12; MIELE, Hofgericht, S.25f.; EBERT, Rechtsgeschichte, S.54, Anm.63. Barge nennt Iggenhausen und Maspe: BARGE, Grafschaft Lippe, S.27.

927 Koselleck führt an: 1. Kreisstandschaft und Landratswahl (bestand auch für Lippe in Gestalt der Landstandschaft); 2. Bann- und Zwangsgerechtigkeit (auch in Lippe); 3. Fron- und Gesindeherrschaft (auch in Lippe); 4. niedere Gerichtsbarkeit (in Lippe fast nicht vorhanden); 5. Polizeigewalt (fehlt in Lippe); 6. Patronat (in Lippe fast nicht vorhanden); 7. Jagdrecht (durch besonderes Privileg erhältlich): KOSELLECK, Preußen, S.81. Vgl. auch WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.150.

verwalter interessierten sich für den Kauf von Rittergütern, eine doppelte Bedrohung für die adlige Korporation, deren stimmberechtigte Anzahl sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf kaum mehr als 10 Personen verringert hatte und sich weiter zu vermindern drohte.⁹²⁸ Dagegen setzte sich der Adel auf zweierlei Weise zur Wehr: Zum einen wurde politischer Einfluß geltend gemacht, wenigstens für die zum Domänenbesitz geschlagenen Güter neue Privilegierungen auszusprechen; die Verluste ans Bürgertum mußte der Adel hinnehmen. Zum anderen beanspruchte der lippische Adel für alle zum Verkauf anstehenden landsässigen Rittergüter ein Vorkaufsrecht, um eine Austrocknung des Standes zu verhindern.

Im Jahr 1791 beantragte die Ritterschaft die offizielle Bewilligung des *ius retractus* auf dem Landtag mit dem Argument, Fürst Leopold I. habe vor seiner Entmündigung seine Begeisterung über die Verhältnisse im Fürstentum Anhalt-Dessau geäußert, wo die Vorfahren des Fürsten Leopold Friedrich Franz alle Rittergüter aufgekauft und damit das Land in eine große Domäne verwandelt hatten.⁹²⁹ Der Vormund, Graf Ludwig Henrich Adolf, gab dem Antrag der Ritterschaft auf dem Landtag im März 1791 statt: Künftig sollte jedes Rittergut, das zum Verkauf angeboten würde, einen Monat lang in den Lippischen Intelligenzblättern ausgeschrieben werden. Jeder Adlige in Lippe sollte das Recht haben, das Gut bei gleichem Gebot vorzugsweise erwerben zu können.⁹³⁰ Versuche, die Rechtslage nach dem zweiten Regierungsantritt Leopolds I. noch günstiger zu gestalten, scheiterten am kategorischen Widerspruch des Fürsten.⁹³¹ Als sich 1798 kein adliger Käufer

928 Christian ANTZE, An eine hohe Deutsche Bundesversammlung. Ehrerbietigste Anzeige und Bitte der Stände des Fürstenthums Lippe von Ritterschaft und Städten, in Verfassungs= Angelegenheiten. Mit Anlagen unter den Buchstaben A, B und C, Herford 1824; unter Anlage B verfaßte Antze eine Synopse der alten und der geplanten umstrittenen landständischen Verfassung von 1819: "Zusammenstellung der bisherigen landständischen Verfassung und der neuen landständischen Verfassungs=Urkunde des Fürstenthums Lippe (...)". Es wurde das Exemplar aus den Regierungsakten des StA Detmold, L 77 A, Nr.3551, S.3r-14r, benutzt; da die Schrift nicht paginiert ist, weisen die Seitenangaben auf die Archivpaginierung hin. Letztere Schrift wird im folgenden als "ANTZE, Landständische Verfassung" zitiert. Vgl. hier: S.9v, § 45. Zu den bürgerlichen Rittergutsbesitzern vgl. Kap.II.1.3.

929 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.289-306.

930 Landtagsverhandlungen 1791: StA Detmold, L 10, Nr.265. "Nachricht wegen des Vorkaufsrechts bey adligen Gütern", 27.April 1791: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.29; vgl. Lippische Intelligenzblätter 1791, 19.Stück vom 7.Mai 1791, S.146.

931 Die Ritterschaft störte sich 1796 daran, daß der Kammerrat Stein das Rittergut Gröpperhof von den Erben des verstorbenen Majors v.Hase erworben hatte. Die Forderung wurde laut, der Landesherr solle für jedes Gut, das durch Kauf von nicht stimmberechtigten Personen der Ritterkurie entfremdet würde, ein weiteres Gut in Lippe zur Landstandschaft privilegieren. Dies sollte besonders für Güter gelten, die die Landesherrschaft selbst erwerben würde: v.Mengersen an v.Blomberg, 2.Dez.1796: StA Detmold, L 10, Nr.265. Fürst Leopold kommentierte das Bemühen mit den Worten: "... so glaube ich besonders, daß ich unmöglich alle meine Rechte vergeben kann ...": StA Detmold, Nachlaß Knoch, Nr.66, S.302. Zur bürgerlichen Perspektive vgl. die bissigen Bemerkungen Knochs über die Anfänge der lippischen

für das Gut Ullenhäusen fand, bemühte sich die Ritterschaft, es korporativ zu erwerben und durch einen Verwalter pflegen zu lassen, bis ein qualifizierter Interessent gefunden worden sei. Fürst Leopold verweigerte allerdings auch hierzu seine Zustimmung, da er sein Heimfallrecht gefährdet sah, wenn Güter in den Besitz von unsterblichen Korporationen übergingen.⁹³²

Weniger von wirtschaftlicher, als vielmehr von standespolitischer Bedeutung und daher heftig umstritten war das adlige Indigenatsrecht. Es gewährte den Einwohnern im betreffenden Lande, wo es gültig war, Vorzüge bei der Ämtervergabe gegenüber Zugewanderten von außerhalb.⁹³³ Besonders wichtig war seine Anwendung auf den Bereich der herrschaftlichen Ämtervergabe: Hier beanspruchte der lippische Adel, wie seine Standesgenossen in den meisten Territorien des Reiches, ein exklusives Vorzugsrecht. Auf dem Landtag 1651 war dieses Recht vom Landesherrn, Graf Johann Bernhard, verbrieft worden; der § 14 des Landtagsabschieds kennzeichnete ein weitgehendes Zugeständnis des Indigenats für alle lippischen Ämter als Ausdruck für die Tatsache, daß der Graf auf eine Mitarbeit der Stände am Wiederaufbau des stark betroffenen Landes nach dem Dreißigjährigen Krieg dringend angewiesen war.⁹³⁴ Die Diskussion im Vorfeld dieser Entscheidung – Engeleit und Rothe skizzieren die Beratung des Grafen mit seinem Vizekanzler Nevelin Tilhen – bewies, daß der Graf sich der Tragweite dieses Entschlusses bewußt war. Er versprach sich aber einen Nutzen davon, daß ihm ein Teil des Adel durch

Ritterschaft im Spätmittelalter und die Relativität aller Ansprüche auf Privilegien: Ebd., S.283-289.

932 Schreiben der Ritterschaft an den Fürsten, 22.Sept.1798: StA Detmold, L 10, Nr.268; Fürst Leopold an die Ritterschaft, 4. und 16.Okt.1798: Ebd.

933 Vgl. die Definition bei Johann Georg KRÜNITZ, Encyklopädie, oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirtschaft wie auch der Erdbeschreibung, Kunst- und Naturgeschichte in alphabetischer Ordnung, Bd.29, Brünn 1789, S.677. Ganz aus der Perspektive des absolutistischen Herrschers versteht Johann Heinrich Zedler dagegen unter dem Indigenatsrecht die förmliche Begabung mit dem Eingeborenenrecht durch den Landesherrn: Johann Heinrich ZEDLER (Hg.), Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, 64 Bde., Leipzig, Halle 1731-1751 (ND Graz 1961); hier: Bd.14, S.652f. – Im folgenden kann hier zurückgegriffen werden auf die Studie von Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg Michael ROTHE, Das Indigenatsrecht in Lippe. Eine Untersuchung zum Verhältnis von Adel und Verwaltung im 17. und 18.Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 58, 1989, S.95-126.

934 Im Wortlaut des Landtagsabschieds 1651 wurde auf das Beispiel des klevischen Landtags von 1649 hingewiesen, während andere Territorien dieses Recht durchaus nicht allgemein anerkannten: StA Detmold, L 9, Nr.10, S.565v-566r; L 10, Nr.148 (zit. nach: ENGELEIT/ ROTHE, Indigenatsrecht, S.105); vgl. PETRI, Landständische Verfassung, S.392f. Den Hinweis bei BARGE auf eine entsprechende Zusage aus dem Jahre 1554 halten Engeleit und Rothe nicht für ausreichend begründet: BARGE, Grafschaft Lippe, S.117; ENGELEIT/ROTHE, Indigenatsrecht, S.105 Anm 57.

einflußreiche Ämter in der Verwaltung verpflichtet war, damit eine einheitliche ständische Fronde nicht zustande käme.⁹³⁵

In den folgenden Jahrhunderten erreichte das Zugeständnis aus Sicht des Landesherrn genau seinen Zweck: Der lippische Landadel blieb vergleichsweise loyal und war in den allermeisten Fällen bereit, in kritischen Finanzsituationen zu helfen, während die Grafen in zahlreichen Einzelfällen gegen das Indigenatsrecht verstießen, ohne es grundsätzlich infragezustellen. Eine Häufung von Verstößen gegen dieses Vorrecht brachte die Regierungszeit der Grafen Friedrich Adolf und Simon Henrich Adolf zur Lippe, wogegen während der Zeit des Grafen Simon August nur sechs Verstöße zu ständischen Protesten führten. Umstritten blieb die Frage, ob bürgerliche Beamte auch das Indigenat beanspruchen konnten: Die Beamtenschaft befürwortete dies, während der Landesherr und der Adel dieser Auslegung skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden, ohne jedoch diesbezüglich eine förmliche Erklärung durch den Landtag absegnen zu lassen.

Zum Hauptargument des Grafen und der Verwaltung gegen weitergehende Zugeständnisse an die Ritterschaft wurde die Tatsache, daß der ständische Landsyndikus aus Gründen der Unabhängigkeit mit Vorliebe von außerhalb des Territoriums ausgewählt wurde; die Klagen auch über diesen Zustand sind zahlreich.⁹³⁶ Auch der Landsyndikus während der Vormundschaftszeit des Grafen Ludwig Henrich Adolf, der Bielefelder Johann Christoph Hoffbauer, war ein "Ausländer". Daher hielten sich weder Fürst Leopold I. (Berufung von Rotberg als Regierungspräsident) noch Fürstin Pauline (Berufung von Eschenburg als Regierungskanzler) strikt an das Indigenatsrecht.

Ungeachtet der Diskussion um das Indigenatsrecht waren die adligen Dienstchancen in Lippe aufgrund der geringen Abmessungen des Territoriums stets begrenzt: Es fehlte sowohl eine Armee als auch eine Provinzialverwaltung, die ausreichende Aufgaben bot – ja selbst ein Hof war nach dem finanziellen Beinahe-Ruin um die Mitte des 18. Jahrhunderts nur noch in rudimentärer Form vorhanden. Da kein lippischer Herrscher sich eine Klientel durch Geschenke, Ehrungen und Repräsentationsämter halten konnte, war der Adel einmal mehr auf die Gemeinschaft mit seinesgleichen angewiesen. Lippe ließ sich mühelos mit einer kleinen Zentralverwaltung – in der jeder jeden anderen persönlich gut kannte – und den Amtsverwaltungen vor Ort regieren. So konnten Engeleit und Rothe nur sechs Adlige nachweisen, die im lippischen Kreisaufgebot eine Offiziersstelle innegehabt hatten. Es blieben nur die wenigen Hofämter, vor allem das Hofmarschall- und Hofrichteramt, der Landkammerrat, der Oberforst- und Oberjägermeister,

935 ENGELEIT/ROTHER, Indigenatsrecht, S.109.

936 ENGELEIT/ROTHER, Indigenatsrecht, S.112-117.

sowie die in ihren administrativen Kompetenzen stark eingeschränkten Drostenstellen in der Amtsverwaltung übrig.⁹³⁷

Von geringerer Bedeutung war das Anrecht der Ritterschaft auf ein Assessorat im lippischen Konsistorium, das für jüngere Adlige nach Abschluß ihrer Ausbildung beansprucht werden konnte. Gelegentlich beantragte die Ritterschaft für einen jungen Adligen auch die Möglichkeit, ein Praktikum in der Regierung ableisten zu dürfen; dies wurde 1785 Adolf Christoph Bernhard v. Mengersen gestattet.⁹³⁸ Der Adlige dachte nicht an eine Verwaltungskarriere, sondern nur an die Vervollständigung seiner juristischen Ausbildung. Für seine spätere politische Tätigkeit als Ständevertreter war jedoch die Kenntnis der Verwaltungsinterna von beträchtlicher Bedeutung, hält man sich die generell verbreitete Abschottung jeder administrativen Tätigkeit vor der Öffentlichkeit in jener Zeit vor Augen ("Arkanpolitik"). Moritz Leopold Petri mutmaßte denn auch, der Adel hielte mehr auf seine ständische Unabhängigkeit als auf die lippischen Ämter, die als zu verpflichtend galten.⁹³⁹

Der nordwestdeutsche Adel übte seine Macht vor allem durch die Ämter aus, die mit den landständischen Korporationen verbunden waren. In Lippe genossen die beiden adligen Landratsstellen, die gleichzeitig ritterschaftliche Deputierte in landständischen Angelegenheiten waren, umso größere Attraktivität, als es kaum andere adlige Ämter gab. Die Landräte wurden von den Standesgenossen frei und auf Lebenszeit gewählt. Ihr interner Rang bestimmte sich nach dem Dienstalter.⁹⁴⁰ Wer vom lippischen Adel sich jedoch

937 Die Befugnisse des Truchsessenamts, die im Spätmittelalter noch bestanden hatten, verteilten sich während des 16. und 17. Jahrhunderts auf die regionalen Drostenstellen: KITTEL, Lippe, S.91; Hans-Gerd ENGELEIT/ Jörg Michael ROTHE, Der lippische Adel und das Indigenatsrecht, Bielefeld 1986 (Mschr.), S.4. Das Landdrostenamt war 1684 abgeschafft worden: KITTEL, Regierungschefs, S.206f. Vgl. dazu auch: Kap.I.3.1. – 1817 vermerkte Clostermeier nur noch zwei Drostenstellen (ehrenhalber) in Lippe: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, S.59.

938 Wilhelm Gottlieb Moritz v. Donop hatte das Amt des Konsistorialassessors zwischen 1773 und 1778 inne, bevor er Hofmarschall wurde: StA Detmold, L 77 A, Nr.1855, S.1-7. – Zum Praktikum: Regierung an v.Mengersen, 6.Juni 1785: StA Detmold, L 77 A, Nr.1506, S.2.

939 PETRI, Landständische Verfassung, S.393.

940 Zu den Landräten in Nordwestdeutschland: VIERHAUS, Landstände in Nordwestdeutschland, S.90f. Die lippischen Amtsträger während des Betrachtungszeitraums:

1. Deputiertenstelle:

bis 1770: Sigmund Moritz v.dem Brink

1770-1793: Friedrich August v.Kerssenbrock

1793-1796: Ernst Friedrich Adolf v.Exterde

1796-1817: Adolf Christoph Bernhard v.Mengersen

nach 1817: Franz v.Borries

wirkliche Verdienste erwerben wollte oder auch nur an einem Hof leben wollte, der diesen Namen verdiente, trat in auswärtige Bindungsverhältnisse, zunächst nach Hessen, in die Niederlande und nach Dänemark, im späten 18. Jahrhundert aber immer mehr in die Dienste des Königs von Preußen.⁹⁴¹

War das Zeitalter der Französischen Revolution in vielen deutschen Territorien eine Epoche, in der der Adel zahlreiche seiner Privilegien verlor, so läßt sich dies für den lippischen Landadel nicht feststellen.⁹⁴² In einem Territorium ohne ausgeprägte Patrionalherrschaft und ohne verbreitete adlige Ämterprivilegien hatte der Adel von vornherein weniger zu verlieren als etwa in Preußen. Auch alle wichtigen Funktionsämter der Verwaltung in Lippe befanden sich spätestens seit dem frühen 18. Jahrhundert in bürgerlicher Hand. Soziale Fehlentwicklungen wie die schwunghaften Nobilitierungen des bayerischen Kurfürsten Karl Theodor während seiner Reichsvikariatszeit sowie die daraus folgende Mittellosigkeit dieses Neuadels einerseits, die Usurpation adliger Titel durch höhere Beamte andererseits, gab es in Lippe wegen der Überschaubarkeit der Verhältnisse nicht.⁹⁴³

So heftig der politische Kampf um die Bedeutung und Fortentwicklung der landständischen Verfassung während der Vormundschaft der Fürstin Pauline und der folgenden Jahrzehnte tobte, so gering waren die Auseinandersetzungen um die soziale und wirtschaftliche Rolle der lippischen Ritterschaft, zumal in Lippe keine Standesherrn integriert werden mußten. Über einen Zusammenstoß des Adels mit dem lippischen Generalsuperintendenten Ewald wird an anderer Stelle zu berichten sein⁹⁴⁴; doch auch dieser Konflikt förderte keinen sozialen Abschluß gegenüber dem Bürgertum, aus dem heraus man in relativ kurzer Zeit in den Adel aufsteigen konnte. Dies bleibt angesichts der gegenläufigen Tendenzen in den meisten anderen Adelskorporationen des 18. Jahrhunderts bemerkenswert. Der

2. Deputiertenstelle:

bis 1763: v.Wend

1763-1777: v.Exterde

1777-1807: Ludwig Wolfart Alexander Frhr.v.Blomberg

nach 1807: Wilhelm Gottlieb Levin v.Donop:

StA Detmold, L 77 A, Nr.3478, pas.

941 Zwischen 1680 und 1760 wiesen Engeleit und Rothe für 168 lippische Adlige 23 lippische, aber 125 auswärtige Dienste nach. Von den lippischen Diensten waren 13 Drostämter, nur die übrigen betrafen funktionale Aufgaben: Vgl. die Tabellen mit den Amtstätigkeiten zwischen 1680 und 1760: ENGELEIT/ROTHE, Indigenatsrecht, S.117-123.

942 Vgl. zur Bedeutung der Revolutionsepoche für den deutschen Adel im europäischen Vergleich: Volker PRESS, Adel im 19.Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: REDEN-DOHNA/MELVILLE, Adel, S.1-19.

943 Zu den bayerischen Verhältnissen: Walter DEMEL, Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.211-228; hier: S.215; DERS., Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19.Jahrhunderts, in: REDEN-DOHNA/ MELVILLE, Adel, S.237-269.

944 Vgl. Kap. III.1.3.

privilegierte Gerichtsstand des Adels war nie angefochten, da das Beamtenbürgertum ihn ebenfalls besaß; so unterblieben radikale Veränderungen in dieser Hinsicht, wie sie etwa durch Reitzensteins "Organisationsedikt" von 1809 für den badischen Adel durchgeführt wurden.⁹⁴⁵

Wenn Elisabeth Fehrenbach auf das "sehr viel buntere Bild" der deutschen Adelslandschaft (im Vergleich zu Frankreich) nicht nur während des Alten Reiches, sondern auch während der Revolutionsära hinweist, so kann die Situation des lippischen Landadels diese Einschätzung nur untermauern.⁹⁴⁶

1.3. Der Aufstieg der bürgerlichen Rittergutsbesitzer

Im Gegensatz zu Preußen, wo die Möglichkeiten für einen Bürgerlichen, ein landsässiges Rittergut zu erwerben, stark eingeschränkt waren, konnte in Lippe jeder Einwohner mit ausreichenden Mitteln ein Gut käuflich erwerben.⁹⁴⁷ Allerdings blieben auch hier, wie in allen anderen deutschen Territorien des Ancien Régime, einem bürgerlichen Rittergutsbesitzer die ständischen Rechte in der jeweiligen Ritterkurie versagt; diese Einschränkung teilte er mit den adligen Neubesitzern von Gütern, die noch nicht aufgeschworen hatten, mit adligen Minderjährigen sowie ritterschaftlichen Witwen oder Erbtöchtern.⁹⁴⁸

945 Elisabeth FEHRENBACH, Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.251-264; hier: S.252f.

946 Elisabeth FEHRENBACH, Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Helmut BERDING/ Etienne FRANÇOIS/ Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt/Main 1989, S.177-215; hier: S.178.

947 In Preußen war der Gütererwerb für Bürgerliche gesetzlich verboten; seit 1786 wurden jedoch von der Krone zahlreiche Sondergenehmigungen erteilt: Hanna SCHISLER, Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, Göttingen 1978, S.84. Erst durch das Oktoberedikt 1807 wurde der Güterverkehr offiziell freigegeben: Reinhart KOSELLECK, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung 1791-1848, München 1989 (ND der Aufl.1967), S.487. Elisabeth FEHRENBACH, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Karl Otmar FREIHERR VON ARETIN/ Gerhard A.RITTER (Hg.), Historismus und moderne Geschichtswissenschaft. Europa zwischen Revolution und Restauration 1797-1815, Wiesbaden, Stuttgart 1987, S.291-319; hier: S.305.

948 PETRI, Landständische Verfassung, S.803.

Eine beträchtliche Zahl von Rittergütern war auch im Laufe der Zeit in bürgerliche Hand geraten. Schon zu Beginn des 17. Jahrhunderts sind Streitigkeiten zwischen der Lemgoer Familie Cothmann und dem Landesherrn, Graf Simon VI., überliefert, in denen es sich um grundherrschaftliche Rechte der bürgerlichen Familie handelte. Bei den stadtbürgerlichen Familien, die sich schwerpunktmäßig dem Handel widmeten, blieb es vielfach beim Erwerb einzelner Feudalrechte, während eine dauernde Übersiedlung auf ein Landgut nur in Ausnahmefällen angestrebt wurde.⁹⁴⁹ Immerhin weist die Aufstellung der grundherrlichen Rechte von Krawinkel für das späte 18. Jahrhundert einen bürgerlichen Anteil von 88 Höfen mit 76 Zehntberechtigungen und 9.241 Rtl. Gesamtreinertrag in den Händen von 38 Eigentümerparteien aus; dies war zwar nur 4.4 % des gesamten bäuerlichen Ertrags in Lippe, jedoch immerhin fast 25 % des adligen Anteils.⁹⁵⁰

Interessanter als mögliche Konkurrenten des Adels war eine andere soziale Untergruppe: Die Pächter von Domänen und die Verwalter von adligen Rittergütern. Nicht alle Rittergeschlechter verwalteten ihre Anwesen selbst, zumal wenn sie in auswärtigen Diensten standen. Als Dietrich Ernst v. Donop-Schötmar im ausgehenden 17. Jahrhundert in niederländische Armeedienste trat, mußte er die Verwaltung seiner Besitzungen in Lippe einem Hermann Völkening überlassen.⁹⁵¹ Auch die oberste Schicht der lippischen Bauern, die Amtsmeier, die ein Zentralgut der hochmittelalterlichen Salhofwirtschaft innehatten, verfügte über Einkünfte, die an die eines lippischen Ritterguts heranreichten. Sozialhistorisch reichte die kleine Gruppe der Amtsmeier bis an den Adelsstand heran, denn aus dieser Gruppe waren früher die gräflichen Beamten und Burgmannen gewonnen worden, die danach aus der Ministerialität in den Ritterstand aufgestiegen waren.⁹⁵² Amtsmeier Johann Anton Meier zu Bexten (1663-1718) hatte sich 1700 sogar die adlige Freiheit für sein Gut gegen eine Zahlung von 6.300 Rtl. an den Landesherrn bestätigen lassen. Als er dem Grafen Friedrich Adolf 1706 4.000

949 Die Cothmann forderten konkurrierend zur Domänenverwaltung die Leistung des Weinkaufs von einem Hof in Hardissen, wogegen der dortige Bauer protestierte: Georg Ferdinand FÜHRER, Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe, Lemgo 1804, S.112, 168-172 (zit. und kommentiert auch bei: SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, S.275). Zu weiteren Besitzungen der Cothmann: KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.156. Zum bürgerlichen Güterbesitz generell: CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.113.

950 Krawinkel vermerkt nicht den Zeitpunkt seiner Erhebung: KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.148.

951 Vgl. die Unterlagen des Prozesses v.Donops gegen den Meier Cordt aus Osterhagen: StA Detmold, L 83 A, 9 D 53, S.8f. (hier: Supplik des Verwalters Hermann Völkening gegen den Altenteiler Tönnies Cordt am 27.Jan.1687).

952 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.115-125. Christian Antze weist sieben Amtsmeier in Lippe nach: Niederbarkhausen, Asemissen, Menkhausen, Wistinghausen (Amt Oerlinghausen); Grastrup, Retzen, Lockhausen Nr.2 (Amt Schötmar): ANTZE, Barkhausen und Heerse, S.4.

Rtl. für seine Aufnahme in die Rittermatrikel zahlen wollte, intervenierte die Ritterschaft mit Erfolg.⁹⁵³

1702 erwarb die Familie Wasserbach das Braker Freigut von der gräflichen Linie Lippe-Brake samt allen adligen Freiheiten; Wasserbach war vorher Amtmann in Barntrup gewesen.⁹⁵⁴ Die erfolgreichsten Erwerber adliger Güter in Lippe waren jedoch die Familien Hornhardt und Niemeyer. 1729 erwarb Friedrich Konrad Hornhardt von der Familie v. Donop das Rittergut Borkhausen bei Blomberg für 49.200 Rtl. Nachdem er durch den Erwerb des Gutes Groß-Gottern (bei Langensalza) seinen Grundbesitz über Lippes Grenzen hinaus ausgedehnt hatte, kaufte er 1749 für 13.000 Rtl. das Gut Freismissen vom Horner Drost Wilhelm Ludwig v. Westphalen.⁹⁵⁵ Seine Frau konnte später (1760) vom Konkurs der Familie v. Exterde profitieren: Nachdem zunächst die beiden jüngeren Brüder des Grafen Simon August das Gut Herberhausen hatten käuflich erwerben wollen, was an fehlenden Mitteln scheiterte, trat die "Oberamtswärterin Hornhardt", wie sie in den Quellen genannt wurde, in den Kaufvertrag ein: 27.050 Rtl. betrug der Verkehrswert des Gutes.⁹⁵⁶

Hornhardt hatte eine Tochter namens Rosine Luise (1731-1793); diese verheiratete er mit Heinrich Konrad Niemeyer (1709-1776). Niemeyer hatte nach 1733 für die Kurfürsten von Hannover das verpfändete Amt Sternberg verwaltet – offensichtlich mit gutem persönlichen Gewinn. 1752 fügte er dem Familienbesitz das früher den v. Schwarz gehörige Gut Braunenbruch hinzu.⁹⁵⁷ Die Familie blieb bis ins 20. Jahrhundert in Lippe ansässig. Die Hornhardt und Niemeyer waren zwar die größten Besitzer von privilegierten Gütern, doch weist die Liste des Archivrats Knoch von 1781 noch weitere steuerfreie Grundbesitzungen in bürgerlicher Hand nach. Von den auf Landtagen stimmberechtigten Gütern waren bis 1786 zwei weitere "entfremdet" worden: Brake durch den Kanzler Hoffmann und Gröpperhof durch den Major v. Hase, der nicht der lippischen Ritterschaft angehörte.⁹⁵⁸

953 Adolf REDEKER, Der Amtsmeierhof Bexten und seine Bewohner, Detmold 1970, S.10f.

954 Nach dem Aussterben der Familie 1791 fiel der Besitz an die Landesherrschaft: StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.435.

955 Kaufvertrag vom 15.Juli 1729: StA Detmold, D 72 Nachlaß v.Donop, Nr.2. KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.152; Otto FRANZMEIER, Herberhausen – einstiges Rittergut und lippisches Lehen, in: Heimatland Lippe 65, 1972, Heft 5, S.189-197; StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.471.

956 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.343; FRANZMEIER, Herberhausen, S.189. Der Verkehrswert ermittelte sich aus dem Jahresertrag, der als fiktiver jährlicher Kapitalertrag von 3,5-5,0 % des Güterwerts betrachtet wurde.

957 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.333; FRANZMEIER, Herberhausen, S.190.

958 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.36; vgl. die Auflistung bei CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.114f.

In den Jahren nach 1790 verstärkte sich der Ankauf von privilegiertem Besitz durch Bürgerliche; fast bei jedem Landtag kam das Problem zur Sprache. Als besonders herausfordernd betrachtete die Ritterschaft den Kauf des Gutes Schötmar 1796 durch den Schutzjuden und Hofagenten Jacob Leoser, der dem Reichsrecht gemäß zum Erwerb von Grund und Boden nicht berechtigt war. Leoser war sich dieser Tatsache bewußt und bot das Gut zum Verkauf an; die geforderten 63.000 Rtl. wollte jedoch niemand bezahlen – das Höchstgebot in Lippe lag bei 30.000 Rtl. Als der Hofagent drohte, das Gut aufzuteilen und die landwirtschaftliche Nutzfläche einzeln zu verkaufen, forderte der Landadel vom Fürsten, Leoser zu enteignen und ihm nur die Summe zu erstatten, die er selbst gezahlt hätte.⁹⁵⁹ Als im Jahre 1805 der Hofgerichtsassessor und Kriminalrat August Sterzenbach (1760-1838) das Loßbergsche Gut in Blomberg kaufte, mutmaßte die Ritterschaft, daß dahinter das Kaufinteresse des Juden Salomon Joel Herford anzunehmen sei.⁹⁶⁰

Die bürgerlichen Rittergutsbesitzer mußten zur "Rittersteuer", der Umlage der Kosten für die adlige Standesvertretung, nach der Rittermatrikel beitragen, obwohl sie ihre Interessen gegenüber dem lippischen Landadel nicht selbst vertreten konnten. Diese Heranziehung für eine steuerähnliche Leistung, die primär fremden Interessen diente, wurde von den Bürgerlichen nur widerwillig hingenommen. Da hierdurch jedoch die sonstigen Kontributions-, Dienst- und Zehntverpflichtungen der übrigen lippischen Höfe umgangen werden konnten, ergab sich immer noch ein beträchtlicher Steuervorteil für den Besitzer eines landesherrlich privilegierten Gutes. Eine kleine Zahl von Gütern war von allen Abgaben, auch von der Rittersteuer befreit; da jedoch der Adel gegen eine so weitgehende Privilegierung protestierte, wurde sie nur selten verliehen.⁹⁶¹

Der lippische bürgerliche Grundbesitz wies Parallelen zu Preußen auf, wo die – eher heterogene – Generalpächterschicht der Domänen die Rekrutierungsgruppe für die bürgerlichen Rittergutsbesitzer darstellte; agrarwirtschaftlicher Sachverstand, eine auf die wirtschaftliche Optimierung ausgerichtete Berufsethik und das Fehlen teurer Repräsentationsverpflichtungen (wie beim Adel) ermöglichten den bürgerlichen Gutsbesitzern, die ökonomische Konkurrenz mit der Ritterschaft erfolgreich zu bestehen. Die Güterspekulation während des 18. Jahrhunderts wurde auf diese Weise auch mit bürgerlichem Kapital getätigt. Zum Nutzen

959 Landtag 1796, ständische Gravamina Abs.3: StA Detmold, L 10, Nr.263; vgl. auch Nr.269.

960 Vgl. Schreiben der adligen Landräte an die Ritterschaft, 19.April 1805: StA Detmold, L 10, Nr.282 (s.p.). Der Wert des Gutes wurde mit 22.000 Rtl. taxiert; die Ritterschaft versuchte jedoch, den Preis zu drücken, um ihr Vorkaufsrecht wahrnehmen zu können. Vgl. auch Heinrich SCHNEE, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus, 3 Bde., Berlin 1953-1955; hier: Bd.3, S.111.

961 StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.36-41.

der gesamten landwirtschaftlichen Bemühungen hinsichtlich einer grundlegenden Überwindung der periodischen Hungerkrisen trugen die bürgerlichen Rittergutsbesitzer durch Einsatz innovativer Methoden der Bodenbearbeitung und der Viehzucht bei.⁹⁶²

Während der Regierungszeit des Fürsten Leopold I. besann sich der lippische Landadel darauf, daß es angesichts der kleinen Zahl seiner Mitglieder und der sich immer weiter verringernden wirtschaftlichen Basis vorteilhaft sein könnte, den bürgerlichen Rittergutsbesitzern Sitz und Stimme in der Ritterkurie des Landtages zu verleihen, da die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen so leichter zu vertreten wären.⁹⁶³

Standespolitische Bedenken wurden in den vorliegenden Quellen nicht formuliert. Die Landesherrschaft nahm die Eingabe mit der Bemerkung zur Kenntnis, die Angelegenheit werde überprüft; dabei blieb es jedoch vorerst.

Erst nach Ende der napoleonischen Kriege wurde die Integration der bürgerlichen Rittergutsbesitzer in den Landtag wieder aktuell, als sich diese Gruppe angesichts der Verfassungsverhandlungen zu organisieren begann. Nun entzündete sich der latente Unwille über die Veranlagung zur Rittersteuer zu einem offenen Streit mit dem Ziel, entweder die volle Teilhabe an den politischen Rechten der Ritterschaft oder die Befreiung von der Rittersteuer zu erreichen.⁹⁶⁴ Im September 1817, als die o.g. bäuerlichen Protesteingaben an Fürstin Pauline verfaßt wurden, verwahrten sich auch die bürgerlichen Inhaber privilegierten Besitzes in Schreiben an die Fürstin dagegen, daß die Ritterschaft sich gegenüber der Frankfurter Bundesversammlung als "einige Repräsentanten des Landes" ausgegeben

962 SCHISLER, Agrargesellschaft, S.87-89. Vgl. hierzu die Anmerkungen bei WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.86. Zur innovativen Bedeutung: Manfred BOTZENHART, Wandlungen der ständischen Gesellschaft im Deutschland der preußischen und der rheinbündischen Reformen, in: Helmut QUARITSCH (Hg.), Von der ständischen Gesellschaft zur bürgerlichen Gleichheit, Berlin 1980, S.55-75; hier: S.57f.; Wolfgang MAGER, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft auf dem Weg in die Moderne. Umwälzungen und Reformen im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Helmut BERDING/ Etienne FRANÇOIS/ Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt 1989, S.59-99; hier: S.87, 95.

963 Den Anlaß zu diesen Überlegungen bot der Verkauf des Gutes Hornoldendorf durch die Legationsrätin v.Hammerstein an einen "auswärtigen Kaufmann". Donop schlug in diesem Fall vor, das Gut solle von der Ritterschaft auf Kredit erworben werden, um es dem adligen Stand zu erhalten: Promemoria v.Donops an die Ritterschaft, 26.Jan.1798: StA Detmold, L 10, Nr.266. – Zur Erweiterung der Ritterkurie: Gravamina der Stände auf dem Landtag 1799, Punkt 7: StA Detmold, L 10, Nr.270. Vgl. auch den Hinweis bei KIEWNING, Verfassung, S.8; DERS., Pauline, S.549. Hornoldendorf ging 1804 der Ritterschaft endgültig verloren: WENDT, Falkenberg, S.303.

964 Dazu die umfangreiche Korrespondenz: StA Detmold, L 77 A, Nr.3521.

hatten. Vor allem das Vorhaben der Adligen, die Gesandtschaft nach Frankfurt aus der Ritterkasse zu finanzieren, verbitterte die Bürgerlichen, die nicht mitvertreten waren, aber für das – in ihren Augen subversive – Unternehmen mitbezahlen sollten. Die Fürstin dagegen wurde für ihre Regentschaft während der Kriegsbedrohungen gepriesen, das Land verdanke ihrem Wirken "Erhaltung und Heil". Die Verfasser der Bittschrift wünschten die Einsicht in die letzten vier Jahresrechnungen der Ritterkasse und ein Verbot, die Frankfurter Mission aus der gemeinsamen Kasse bezahlen zu dürfen; das Verfassungsprojekt hießen sie gut.⁹⁶⁵ Die Fürstin entsprach dem Wunsch der Bürgerlichen gern und wies die Rendanten an, zwei Abschriften der Ritterkassenbilanz anzufertigen, eine für die bürgerlichen Gutsbesitzer, die andere für das fürstliche Archiv.⁹⁶⁶

Die lange Unterschriftenliste kennzeichnet das Ausmaß, in dem ursprünglich adliger Besitz inzwischen in bürgerliche Hände gelangt war. Neben den sechs landtagsfähigen Rittergütern Borkhausen, Freismissen, Herberhausen, Braunenbruch, Brake und Gröpperhof, die 1786 schon in bürgerlichem Besitz waren, verlor die Ritterschaft in den folgenden dreißig Jahren noch Belle, Schötmar, Hornoldendorf und das Loßbergsche Gut in Blomberg an bürgerliche Besitzer; Brake allerdings war durch die Nobilitierung des Kanzlers und späteren Regierungspräsidenten v. Hoffmann wieder in adligen Besitz zurückgekehrt.⁹⁶⁷

Als sich die bürgerlichen Inhaber von Rittergütern am 8. November 1817 im Mülkerschen Gasthof in Lemgo trafen, hatten zwei weitere landtagsfähige Güter einen neuen Besitzer gefunden, der nicht der lippischen Ritterschaft angehörte: Gut Ullenhause wurde durch Cordemann v. Stau vertreten, während Konsistorialsekretär Knoch das Gut Küterbrock erworben hatte.⁹⁶⁸ Von den etwas mehr als 30 landtagsfähigen Gütern befanden sich 1817 elf in bürgerlicher Hand und waren damit nach dem alten Stimmrecht nicht mehr

965 Eingabe der bürgerlichen Rittergutsbesitzer an Fürstin Pauline, (praes.) 21. Sept. 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr. 3520, S. 1f.

966 Promemoria Paulines, 22. Sept. 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr. 3520, S. 3. Regierungsrat Funk v. Senftenau informierte die Ritterschaft am 23. Sept. 1817 über die Eingabe und die anschließende fürstliche Entscheidung: StA Detmold, L 77 A, Nr. 3520, S. 5.

967 Für die landtagsfähigen Rittergüter unterschrieben: G. Hornhardt (für Borkhausen und Freismissen), L. Versmann (für das Loßbergsche Gut), Kammerrat Georg Karl Stein (für Gröpperhof), W. Stein (für Herberhausen), A. Schmidt (für Schötmar), Philipp August Merkel (für das 1802 erworbene Gut Braunenbruch: vgl. FRANZMEIER, Herberhausen, S. 191), Amtmann Brackmann (für Hornoldendorf), Reimerdes (für das Gut Niederbelle); für die übrigen privilegierten Besitzungen unterzeichneten Friedrich Georg Knoch (Exterscher Hof in Detmold), Hermann Karl Lindemann (Gut Lüdenhausen), Tilhen (Leese), Johann Christoph Honerla (Gut Kohlstädt), Frau D. Girken (Gut Hausgirken bei Oesterholz), Leutnant Hildebrandt (Wasserbachsches Gut bei Brake): Liste unter der Eingabe an Pauline, 21. Sept. 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr. 2530, S. 1f.

968 Versammlung der bürgerlichen Rittergutsbesitzer, 8. Nov. 1817: StA Detmold, L 77 A, Nr. 3520, S. 19f. Die Teilnehmerliste weist 19 verschiedene bürgerliche Parteien aus.

vertreten. Da die lippische Ritterschaft aus ökonomischen Gründen versuchte, mehrere Güter in einer Familie zu halten, sank die Anzahl der Stimmen bei Landtagen weiter ab – was auch die Gefahr einer Kräfteverschiebung zugunsten der Städte wachsen ließ, deren Zahl sich nicht verminderte, sondern nach Plänen Paulines eher vermehren sollte (Aufnahme von Lage, Bartrup und Schwalenberg in die Städtekurie).

Die Versammlung in Lemgo endete mit der Abfassung einer Resolution an die Fürstin. Hier wurde vereinbart, die Beiträge zur Rittersteuer solange zurückzuhalten, bis eine Beteiligung an der Landesrepräsentation durchgesetzt sein würde. Die Anwesenden richteten stattdessen eine eigene Kasse ein, in die $\frac{1}{4}$ des Rittersteueranschlags eingezahlt werden sollte, um die eigenen Interessen weiter fördern zu können. Einige Stimmbevollmächtigte wollten so weitgehenden Beschlüssen allerdings nicht ohne Rückendeckung zustimmen; sie kündigten ein schriftliches Votum nach Rücksprache an.⁹⁶⁹ Eine weitere Eingabe an die Regierung vom April 1818 erging sich in Polemik und kennzeichnete so das gewachsene Selbstbewußtsein der Bürgerlichen: Der lippische Landadel wurde als "die sich Ritterschaftliche Curie nennenden Individuen" bezeichnet. In der Argumentation konstruierte man einen Unterschied zwischen der "landständischen Verfassung" (die seit 1805 suspendiert war) und der "Landesverfassung", die durch die weise Regierung der Fürstin zum Nutzen der Stände fortgedauert hätte, da sonst die Regentschaft eine Despotie gewesen sei. Egoismus und mangelnde Legitimität der Ritterschaft wurden angeprangert, die Begründung der landständischen Rechte allein aus der Gnade früherer Landesherren hergeleitet. Von der Regierung wünschten die bürgerlichen Rittergutsbesitzer sich die förmliche Genehmigung für die Freistellung von der Rittersteuer.⁹⁷⁰

Von Seiten des Adels wurden derartige Töne zwar als Anmaßung des Bürgerstandes aufgefaßt, doch war man sich in der Ritterschaft bewußt, daß zumindest die bürgerlichen Inhaber landtagsfähiger Güter künftig in der Ritterkurie stimmberechtigt werden würden; dafür hatte man sich selbst 1799 eingesetzt, und hierin bestand zunächst auch keinerlei Dissens.⁹⁷¹ Die übrigen Streitpunkte (zwei oder drei Kurien, vor allem die Herleitung der neuen Verfassung als vom Landtag durchgeführte Veränderung oder als

969 Protokoll der Versammlung am 8.Nov.1817: StA Detmold, L 77 A, Nr.3520, S.19-22.

970 Eingabe der bürgerlichen Rittergutsbesitzer an die Regierung, (praes.) 11.April 1818: StA Detmold, L 77 A, Nr.3520, S.14-18.

971 Erst nach 1826 bildete sich eine Gruppe von Adligen um v.Kerssenbrock, v.Mengersen, v.Redden und Freiherrn v.Wend, die vor das Angebot von 1799 zurückwollte und die "Bauern", wie man die bürgerlichen Rittergutsbesitzer in diesem Kreis nannte, völlig ausschloß. Da diese Adligen jedoch die Minderheit bildeten, setzte sich die Integration der Bürgerlichen durch: KIEWNING, Verfassung, S.75, 103.

durch Erlaß des Fürsten gesetztes Recht) verhinderten eine Teilnahme dieser sozialen Gruppe an der politischen Mitwirkung.

Allein die Anzahl der Stimmen innerhalb der Ritterkurie war umstritten. Während der Verhandlungen kristallisierte sich immer mehr heraus, daß auch der Adel nicht mehr, wie bislang, mit allen gutsbesitzenden Mitgliedern auf Landtagen stimmen konnte, sondern daß Deputierte gewählt werden sollten. Nach dem Entwurf Paulines von 1819 waren sieben Vertreter vorgesehen. Zwischenzeitlich sollten drei davon bürgerliche Gutsbesitzer sein; schließlich erhielten die Bürgerlichen in der Verfassung von 1836 jedoch nur zwei Sitze, während die Adligen fünf Mitglieder der Ritterkurie stellten.⁹⁷² Hinsichtlich der bürgerlichen Beteiligung war diese Regelung zwar ein Sieg in Gestalt des bürgerlichen Eindringens in eine alte adlige Domäne; berücksichtigt man jedoch das schnelle Anwachsen des bürgerlichen Anteils am privilegierten Besitz – schon 1822 befand sich nicht einmal mehr die Hälfte der exemten Güter in Lippe in den Händen von adligen Familien – so spiegelte der Stimmrechtsproporz schon bald nicht mehr das wirtschaftliche Verhältnis wider.⁹⁷³

Der Streit um die politischen Partizipationsrechte verdeckte in Lippe wie in Preußen den langfristigen Wandel von der Ritterschaft als einem adlig-feudalen Erbstand hin zu einer (bürgerlich dominierten) Besitzerklasse. Auch wenn der Adel diese Verschmelzung verbal heftig bekämpfte, so wurde er doch Opfer der von ihm selbst geförderten Öffnung der Gutswirtschaft hin zum Agrarkapitalismus, in dem die Rechnung in Gewinn und Verlust an die Stelle der alten adligen Standesordnung trat. Wovon der Adel profitierte, das nutzte nun auch dem grundbesitzenden Bürgertum: Ohne es zu wollen, hatte die Ritterschaft durch wirtschaftlich präjudizierende Maßnahmen das Tor zur sozialen Angleichung aufgestoßen.⁹⁷⁴

972 Dieser Proporz wurde in den Verhandlungen vom Dezember 1826 zwischen Regierungsrat Petri und den adligen Vertretern festgelegt: KIEWNING, Verfassung, S.71; STRECKE, Landtag, S.84-86. Zum Landtag vom 29.Mai bis 6.Juli 1836 und der Verabschiedung der Verfassung: KIEWNING, Verfassung, S.103-106.

973 Auskunft der fürstlichen Kommissarien an die Landstände, 21.März 1833: StA Detmold, L 77 A, Nr.3567, S.25.

974 SCHISLER, Agrargesellschaft, S.164-168. War in Preußen das Verhältnis adliger Junker zu bürgerlichen Gutsbesitzern im Jahre 1807 10:1, so verschob sich der Anteil bis 1820 auf 7:3 und bis 1850 auf 7:5: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.152. In Lippe vollzog sich die Entwicklung – wie oben gezeigt – noch schneller.

2. Ländliche Wirtschaft und Gesellschaft

2.1. Die demographische Entwicklung

Seit dem 17. Jahrhundert versuchten die Verwaltungen der frühmodernen Staaten Europas, ihre Politik kalkulierbarer zu machen durch (vermeintlich) gesicherte statistische Zahlenwerte über alle quantitativ erhebbaren Werte ihrer Territorien.⁹⁷⁵ Zu den wichtigsten Daten gehörten die Ergebnisse von Volkszählungen, die schon bei Veit Ludwig von Seckendorff und Hermann Conring als zentrale Voraussetzungen für staatliche Tätigkeit hervorgehoben wurden. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurden die Methoden von Autoren wie Johann Peter Süßmilch und Georg Achenwall verfeinert; letzterer formulierte, daß sich der Staat in seiner meßbaren Grundsubstanz auf die Einheit von Land und Leuten, von Staatsgebiet und Staatsvolk, reduziere.⁹⁷⁶

In zahlreichen Territorien des alten Reiches fanden während des 18. Jahrhunderts Volks-, Gebäude- und Viehzählungen statt, ohne daß sich ein regionaler oder konfessioneller Schwerpunkt feststellen ließe. Flächendeckend war dagegen der Widerstand gegen diese staatlichen Aktionen, da meistens zu Recht eine genauere Erfassung der kontribuablen Untertanen zwecks besserer steuerlicher Auslastung oder gar zur militärischen Konskription befürchtet wurde. Diese Widerstandsaktionen erfolgten selten manifest, oft dagegen latent durch Verschweigen oder Verfälschen von

975 Zu dieser Entwicklung: Ivo SCHNEIDER, Mathematisierung des Wahrscheinlichen und Anwendung auf Massenphänomene des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Mohammed RASSEM/ Justin STAGL (Hg.), Statistik und Staatsbeschreibung in der Neuzeit, vornehmlich im 16.-18. Jahrhundert, Paderborn u.a. 1980, S.53-66; Arno SEIFERT, Staatenkunde – eine neue Disziplin und ihr wissenschaftstheoretischer Ort, in: Ebd., S.217-244. Im folgenden vor allem für Lippe: Neithard BULST/ Jochen HOOK, Volkszählungen in der Grafschaft Lippe. Zur Statistik und Demographie in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Neithard BULST/ Joseph GOY/ Jochen HOOK (Hg.), Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1981, S.57-86.

976 Veit Ludwig von SECKENDORFF, Teutscher Fürstenstaat, Jena 1737 (ND Aalen 1972), S.214ff.; Reinold ZEHRFELD, Hermann Conrings Staatenkunde unter besonderer Berücksichtigung der Conringschen Bevölkerungslehre, Berlin 1926, S.84ff.; Gottfried ACHENWALL, Die Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Völker im Grundrisse, Göttingen, 2 Bde., Göttingen ⁶1781-1785; hier: Bd.1, S.9; DERS., Die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen entworfen, Göttingen ³1774; zu Achenwall: Ferdinand FELSING, Die Statistik als Methode der politischen Ökonomie des 17. und 18. Jahrhunderts, Borna-Leipzig 1930, S.42ff.; Johann Peter SÜSSMILCH, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 2 Bde., Berlin ⁴1788.

Informationen; ein beträchtlicher Unsicherheitsfaktor muß in der Bewertung der Ergebnisse in Rechnung gestellt werden. Die Regierungen leisteten der Skepsis der Untertanen oft zusätzlichen Vorschub, indem sie die erhobenen Daten unveröffentlicht ließen.⁹⁷⁷

Auch den lippischen Volkszählungen lagen aktuelle fiskalische Probleme zugrunde. 1769 spielte die drei Jahre zuvor übernommene Salzufler Saline eine Rolle, für deren Absatz man die Zahl der potentiellen Salzverbraucher in Lippe wissen wollte. Darüber hinaus erhoffte man sich für die Katastrierung des Grundbesitzes, die zwar zu einem Zwischenergebnis, aber noch nicht zum Ende gekommen war, weitere Daten. 1773 hatte man gerade die Folgen einer schweren Agrarkrise überstanden, so daß eine neuerliche Datenerhebung vorteilhaft für die Feststellung der demographischen Veränderungen erschien. Damit wurde eine Erhebung der Wirtschaftsverhältnisse auf dem Land und in den Städten verbunden. Die Landstände beschlossen, daß künftig in regelmäßigen Abständen Zählungen erfolgen sollten, um die Zunahme der Menschenzahl sowie den Zustand von Landwirtschaft und Gewerbe kontrollieren zu können. Die Zählung wurde 1775 durchgeführt; ein Jahr später lagen die Ergebnisse vor.⁹⁷⁸

1781 versuchte man außerdem den Korngewinn und -verbrauch im Lande zu erheben, eine Maßnahme, die zunächst am Widerstand der Stände scheiterte. Die organisierten politischen Kräfte befürchteten tiefe Einblicke der Verwaltung in die Handelspraktiken mit diesem neben dem Leinen wichtigsten landwirtschaftlichen Produkt, das nicht nur zu Mehl, sondern auch zu Branntwein und Bier verarbeitet wurde.⁹⁷⁹ Erst nach mehrmaligen Verhandlungen konnte die Volkszählung 1788 durchgeführt werden. Die Erhebung der Einkommensverhältnisse unterblieb jedoch, obwohl die Daten zur gerechten und sozialen Verteilung der Personensteuerlasten dienen sollten. An die Stelle exakter Daten trat die höchst subjektive Einschätzung durch Amtleute und Vögte.⁹⁸⁰

Aus den genannten Gründen konnten nur begrenzt exakte Daten erhoben werden. Über die Entwicklung der Bevölkerungszahlen in Lippe zwischen 1770 und 1820 liegen daher verschiedene Zahlen vor: Dies läßt sich weniger auf die Instrumentarien der damaligen Demographie als auf die ungeklärten lippischen Teilgebiete zurückführen: Das Amt Sternberg war bis 1781 an Hannover verpfändet. Das Amt Schieder kehrte 1789 von schaumburgischer unter lippische Herrschaft zurück; Blomberg folgte erst 1812. Lippstadt sowie die Samtämter Oldenburg und Stoppelberg wurden

977 BULST/HOOCK, Volkszählungen, S.62f.

978 Hartwig WALBERG, Die Topographie lippischer Städte aus verfassungs- und sozialtopographischer Sicht, Diss. Münster 1980, S.90f.

979 "Regierungsverordnung wegen der Aufnahme des Korngewinns und der Konsumtion in Hochgräflich Lippischen Landen", 31.Dez.1781, in: Lipp. Intelligenzblätter, 1782, S.55.

980 BULST/HOOCK, Volkszählungen, S.72f.

nicht immer mitgezählt. So liegen bei den Autoren jeweils unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für ihre zitierten Daten vor: Für das Jahr 1776 errechnen v. Donop 49.416, Reekers 49.446, Bulst 56.175, Potente und Hammer 58.324 Einwohner⁹⁸¹; für 1807 werden folgende Einwohnerzahlen genannt: Bulst 58.977, Reekers und Hammer 70.849.⁹⁸² Wenn Neithard Bulst und Stephanie Reekers zwischen 1788 und 1807 auf eine nur geringfügige Steigerung der lippischen Einwohnerzahlen kommen, so kann dies nicht allein mit einem demographischen Rückgang erklärt werden.

Gerade das Jahr 1807, in dem Lippe dem Rheinbund beitrat und mit der Rekrutierung von Soldaten gerechnet werden mußte, erscheint wie kein anderes als ungeeignet, verlässliche Werte zu produzieren, da zahlreiche wehrfähige Lipper sich entweder außer Landes begeben hatten oder zumindest versucht haben, sich der Zählung zu entziehen. Außerdem mußte ein Anteil Wanderarbeiter in Anschlag gebracht werden.⁹⁸³ Aussagekräftiger sind hier die Zahlen des Geburtenüberschusses im gleichen Zeitraum. Dieser sank zwar, aber wesentlich geringfügiger als der Bevölkerungszuwachs.⁹⁸⁴ Die aufgeführten Werte kennzeichnen die Probleme der Datenerhebung; im folgenden wird daher auf die qualitativen Entwicklungen größeres Gewicht gelegt als auf die Wiedergabe vermeintlich exakter Prozentwerte, die sich auf Quellenwiedergaben stützen.

Lippe war um 1800 ein vorwiegend ländlich geprägtes Territorium. Hierin unterschied es sich ebensowenig von den benachbarten westfälischen

981 DONOP, Historisch-geographische Beschreibung, S.146f.; Stephanie REEKERS, Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 9: Lippe und Stadt Lippstadt, in: Westfälische Forschungen 29, 1978, S.24-118; hier: S.25; Neithard BULST/ Jochen HOOCK, Bevölkerungsentwicklung und Aktivitätsstruktur als statistisches und polizeiliches Problem in der Grafschaft Lippe in der 2.Hälfte des 18.Jahrhunderts, in: Neithard BULST/ Jochen HOOCK/ Franz IRSIGLER (Hg.), Bevölkerung, Wirtschaft und Gesellschaft, Trier 1983, S.231-278; hier: S.235; POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.66 (Potente stützt sich auf Kuhlmann); HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.3.

982 BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.235; REEKERS, Beiträge, S.25 (beide haben die Werte für die Ämter Blomberg, Lipperode, Sternberg, Schieder und die Flecken Schwalenberg, Alverdissen und Lage sowie für die freien Landgüter herausgerechnet); HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.3.

983 Steigerung zwischen 1776 und 1788: 14,84 %; zwischen 1788 und 1807: 4,98 %: BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.236; REEKERS, Beiträge, S.25. Zur Desertion eines Teils der wehrfähigen Bevölkerung aus Lippe: KIEWNING, Pauline, S.291-293. Bei der Musterung in der Vogtei Falkenberg erschienen am 16.Mai 1807 von 239 aufgebotenen wehrfähigen Männern 29 nicht: 8 waren krank, während 21 das Land verlassen hatten: WENDT, Falkenberg, S.144.

984 Geburtenüberschuß 1776-1788: 32,4 %; 1788-1807: 25,46 %: Bulst und Hock wiesen auch auf dieses statistische Ungleichgewicht hin, das sie auf Wanderungsverluste zurückführten: BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.241.

Gebieten wie in der Tatsache, daß im Laufe des 17. und vor allem des 18. Jahrhunderts eine grundlegende Differenzierung der ländlichen Bevölkerung stattgefunden hatte. Der quantitative Anteil der Stadt- an der Gesamtbevölkerung hatte sich seit dem späten 16. Jahrhundert sukzessive vermindert, da die Städte ihren hohen wirtschaftlichen Standard nicht halten können und zu Ackerbürgerstädten herabgesunken waren. Eine zentrale Gewerbebranche, das Leinengewerbe, zog von den Städten aufs Land und wurde zur wichtigsten Einkommensquelle der Landarmen und Landlosen. Kennzeichnenderweise fand das Bevölkerungswachstum des 17. und 18. Jahrhunderts fast ausschließlich auf dem Land statt: während die Zahl der ländlichen Untertanen des lippischen Grafenhauses zwischen 1590 und 1776 von 24.745 auf 47.806 anstieg, sank die Zahl der Stadtbewohner sogar leicht von 9.365 auf 8.459! Der folgende Zeitabschnitt zwischen 1776 und 1835 sollte den niedrigsten städtischen Anteil an der Gesamtbevölkerung aufweisen: Seit 1590 war er von 28 auf 15 % gefallen und stieg erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder an.⁹⁸⁵

Lippe war zwischen 1776 und 1835 nicht nur einer der am dichtesten besiedelten Flächenstaaten des Reiches, sondern wies auch die größte Zuwachsrates seiner statistisch erfaßbaren Geschichte auf: durchschnittlich 8,4 ‰ pro Jahr.⁹⁸⁶ Das halbe Jahrhundert, das die Ära der Französischen Revolution umgab, brachte daher demographisch einen beträchtlichen Umschwung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mit sich. Martin Kuhlmann wies nicht nur auf den Gesamtanstieg der Einwohnerzahl (1776: 56.265; 1835: 95.771 = 70 %), sondern auch auf die Konzentration der Bevölkerung im Hauptgebiet des Leinenanbaus hin: Das nordwestliche Flachland steigerte zwischen 1776 und 1835 seinen Bevölkerungsanteil von 35 auf 39 %, und eine Siedlung wie Oerlinghausen stieg vom Dorf mit 684 Einwohnern 1776 zu einer Stadt von 1.710 Einwohnern 1835 auf und erreichte damit fast die Einwohnerzahl Salzuflens.⁹⁸⁷ Im Vergleich zu den Auswirkungen des Dreißigjährigen oder des Siebenjährigen Krieges stellten

985 Martin KUHLMANN, *Bevölkerungsgeographie des Landes Lippe*, Remagen 1954, S.108 (Tabellen 5 und 7).

986 Peter STEINBACH, *Der Eintritt Lippes ins Industriezeitalter*, Lemgo 1976 (Lippische Studien Bd.3), S.170. Die Bevölkerung in Lippe stieg zwischen 1776 und 1807 stark an, fiel dann kriegsbedingt bis 1816 leicht zurück, um dann wieder bis zum Höhepunkt der Leinenkrise nach 1835 stark zu wachsen; zum Vergleich die Daten bei Dieter Potente:

Jahr:	Einwohner
1776	58.324
1788	61.762
1807	70.620
1812	70.540
1816	69.962
1835	98.428

POTENTE, *Ländliche Gesellschaft*, S.310.

987 KUHLMANN, *Bevölkerungsgeographie*, S.57-59, 107, 131.

sich durch die Kriege Napoleons nur geringe Menschenverluste ein; dies kam Lippes Bevölkerungsentwicklung zugute.⁹⁸⁸

Für die Zeit des Vormärz verteilte sich die Berufstätigkeit der lippischen Einwohner nach folgenden Gruppen:⁹⁸⁹

Landwirtschaft:	Bauern:	44,5 %
	Tagelöhner:	9,0 %
Gewerbe:	Leinenherstellung:	27,0 %
	Wanderarbeit:	2,5 %
	zünftiges Handwerk:	14,0 %
sonstige:		3,0 %
Σ		100,0 %

Eine Aufstellung nach verschiedenen sozialen Schichten oder Berufsgruppen stößt in Lippe auf beträchtliche Schwierigkeiten, da die meisten Gewerbetreibenden nebenbei über eigene landwirtschaftliche Nutzfläche verfügten. War ein Kötter, der im Winter webte, oder ein Pfarrer, der seinen Gemüsegarten bestellte, noch klar einer Erwerbsgruppe zuzuordnen, so gab es eine quantitativ kaum faßbare Mittelgruppe, bei denen Gewerbe- und landwirtschaftliche Tätigkeit sich etwa die Waage hielten, so daß sie mit gutem Recht zu jeder der Gruppen geschlagen werden konnten. Die gezeigte Auflistung enthält beispielsweise keine Landhandwerker. Zählt man alle Personen, die im Textilbereich tätig waren, in die Gruppe der Spinner und Weber, so erhält man eine Zahl von mehr als 50 % der lippischen Erwerbstätigen. Die zeitweilige Betätigung von Jugendlichen am Spinnrad, die für die gesamte lippische Landjugend vorgeschrieben war, ist hier noch unberücksichtigt.⁹⁹⁰

988 KUHLMANN, Bevölkerungsgeographie, S.42, 55, 60.

989 Vgl. die Aufstellung bei Fritz FLEEGER-ALTHOFF, Die lippischen Wanderarbeiter, Detmold 1928, S.51. Die Daten zeigen einen vergleichbaren Wert wie die deutschen Durchschnittsverhältnisse: Hans-Ulrich WEHLER, Wirtschaftlicher Wandel in Deutschland 1789-1815, in: Helmut BERDING/ Etienne FRANÇOIS/ Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt 1989, S.100-120; hier: S.104f.

990 In den Städten waren nur 23 % der Erwerbstätigen im Leinengewerbe tätig, auf dem Lande dagegen 60 %: REEKERS, Beiträge, S.30. Zur allgemeinen Verpflichtung des Gesindes, zu spinnen: Ebd., S.68.

Hinter den Wachstumswahlen auf dem Lande verbarg sich ein anderer Trend, der ebenfalls von größter Bedeutung für die lippische Sozialstruktur war: Übertraf der bäuerliche Stand um 1700 noch alle anderen sozialen Gruppen im Territorium an Zahl, so war er während des Zeitalters der Französischen Revolution in die Minderheit geraten: Unterbäuerliche Pächter, die zumeist in der textilherstellenden Hausindustrie tätig waren, sowie Landhandwerker hatten einen beträchtlichen Anteil an der Gesamtbevölkerung erreicht.⁹⁹¹ Galten für die bäuerlichen Familien die alten heiratsbeschränkenden Traditionen (Verpflichtung zur Zahlung von Brautschätzen; hohes Heiratsalter etc.) noch weitgehend fort, was die Vermehrung hemmte, so war es im Textilbereich von Vorteil, früh zu heiraten und viele Kinder zu bekommen: Jede Arbeitskraft wurde benötigt, und je mehr Familienmitglieder spannen und webten, umso mehr konnte verdient werden. Das Familienoberhaupt einer Weberfamilie gründete eine Familie im Sinne der alten Hauswirtschaftsvorstellung, auch wenn seine Einkommensquelle keine "Vollstelle" im Sinne des Oikosdenkens war. Wenn der Irrtum hinsichtlich der wirtschaftlichen Zukunftsvorstellungen festgestellt wurde, war es bereits zu spät.⁹⁹²

Aussagekräftig für das Verständnis der sozialen Verhältnisse ist die Prestigeskala, die für den Zeitraum von 1820 bis zur Revolution 1848 gültig ist, aber auch für die Zeit davor angenommen werden kann.⁹⁹³

Ländliche Gesellschaft:

Oberschicht

991 Von der lippischen Gesamtbevölkerung im Jahre 1783 (ca. 60.000 Einwohner) hatten 120 einen Vollmeierhof, 430 einen Halbmeierhof; 1.015 besaßen eine Kötterstelle, während die Gruppe der Hoppenplöcker und Straßenkötter mit ihren Kleinststellen 2.803 Haushalte umfaßte: CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, Tabelle II (die Tabelle ist der Edition von Stöwer als Beilage 2 beigelegt); vgl. auch POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.81. – Eine ähnliche Entwicklung wies Josef Mooser für die preußischen Territorien Minden und Ravensberg nach: Josef MOOSER, Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984; vgl. bes. zur Begrifflichkeit: S.22-30. Die Bevölkerung im Fürstentum Minden betrug 1796/97 knapp 60.000, von denen 2.233 Bauern, 5.964 Kossäten oder Brinksitzer, 3.338 Heuerlinge waren, während 4.657 zum Gesinde zählten. Die Bevölkerung in der Grafschaft Ravensberg betrug 1796/97 knapp 70.000, von denen 1.879 Bauern, 3.379 Kossäten oder Brinksitzer, 7.064 Heuerlinge waren, während 6.806 zum Gesinde zählten: Ebd., S.479.

992 Vgl. hierzu: Leonhard BAUER/ Herbert MATIS, Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft, München 1988, S.307; vgl. auch Kap. II.4.2.

993 Die Skala wurde von Peter Steinbach übernommen und in einigen Punkten geringfügig verändert: Vgl. STEINBACH, Lippe, S.209.

Rittergutsbesitzer, Domänenpächter, Groß- und Mittelbauern (>100 Rtlr. Reinertrag); Pfarrer

Mittelschicht

Kleinbauern (20-100 Rtl. Reinertrag), grundbesitzende Wanderarbeiter; Landhandwerker, Krämer und Gastwirte (bis 5 ha Ackerfläche)

Unterschicht

Landarbeiter, Einlieger, Gutstagelöhner, die Mehrzahl der Weber und Spinner; Wanderziegler, Torfbagger, Grasmäher, Gesinde

außerhalb der Schichtung

Juden, Zigeuner, Musiker, Bettler, Gaukler

Für die Städte läßt sich in Weiterentwicklung der Überlegungen von Steinbach eine ähnliche Skala erstellen:⁹⁹⁴

Städtische Gesellschaft

berschicht

hohe Hofbedienstete, hohe Beamte der Zentralverwaltung, Physici, wenige Kaufleute

obere Mittelschicht

Juristen, Pfarrer, Offiziere, Oberlehrer, Ärzte, Apotheker, wenige Hoflieferanten

ittelschicht

994 STEINBACH, Lippe, S.212; vgl. die Skala der Salzufler Sozialstruktur bei: Johannes ARNDT/ Franz MEYER, Salzuflen 1488-1988, in: Franz MEYER (Hg.), 500 Jahre Stadt Salzuflen 1488-1988, Bielefeld 1989, S.84-133; hier: Tabelle der Sozialstruktur, S.110.

übrige Kaufleute, gutsituierte Handwerker, Lehrer, herrschaftliche Rendanten

untere Mittelschicht

übrige Handwerker, städtische Bedienstete, Kantoren, Küster, Krämer, Wanderarbeiter

Unterschicht

Gesellen, Schreiber, Tagelöhner, Lohndiener, Hausgesinde, Bettler, Almosenempfänger

außerhalb der Schichtung

Juden, Zigeuner, fahrende Spielleute, Musiker, Gaukler

Unterhalb dieser Ebene der langfristigen Entwicklungen im ganzen Territorium sind zahlreiche Besonderheiten bemerkenswert. So wiesen Städte wie Lemgo und Salzuflen große Zuwachsraten in der Entwicklung der Einwohnerschaft auf, während Detmold und besonders die übrigen Städte nur unterdurchschnittlich wuchsen. Von den Ämtern waren es Detmold und Horn, in denen die Bevölkerung sich überdurchschnittlich stark vermehrte. Varenholz, das Zentrum der Groblinnenherstellung, wies dagegen die geringsten Wachstumszahlen unter den Ämtern auf.⁹⁹⁵ Die Ausgangssituation muß allerdings stets berücksichtigt werden. Die Ämter des Nordwestens, Schötmar und Oerlinghausen, waren als Zentren der Feinlinnenherstellung ohnehin dicht besiedelt; hier reichten die Werte bis an 86 Einwohner pro Quadratkilometer heran, wie sie auch in der benachbarten Grafschaft Ravensberg vorkamen. Die Vogtei Falkenberg im Amt Detmold wies dagegen als sehr waldreiche Gegend nur 21 Einwohner pro Quadratkilometer auf.⁹⁹⁶

Unter dem Einfluß der kameralistischen Staatswirtschaftslehre war der Staat bzw. der aufgeklärte Landesherr aufgefordert, eine aktive Peuplierungspolitik zu betreiben. Diese Forderung wurde von Autoren wie Johann Peter Süßmilch aus dem Alten Testament hergeleitet: "Seid fruchtbar und mehret euch und füllet die Erde und machet sie euch untertan!" (1.Mose 1,28).⁹⁹⁷ Dieses Postulat blieb in Lippe während des gesamten 18. Jahrhunderts unwidersprochen. Man förderte die Neugründung von Bauernstellen auf bislang unbearbeitetem Grund und Boden und unterstützte

995 BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.236.

996 BULST/HOOCK, Volkszählungen, S.63.

997 SÜSSMILCH, Johann Peter, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 2 Bde., Berlin ⁴1788, Bd.1, S.4.

die Ansiedlung von Köttern auf größeren Meierhöfen. In den lippischen Intelligenzblättern versuchten Autoren, die Fruchtbarkeit der Bevölkerung durch Artikel über die Notwendigkeit von Hofteilungen und über die allgemeine Bedeutung von Heiraten zu heben. Süßmilch betrachtete die Ehe nicht nur als Mittel zum Zweck der Bevölkerungsvermehrung, sondern auch als Anstalt zur Hebung der Sittlichkeit, während er Hagestolze durch die Einziehung der Hinterlassenschaft nach ihrem Tod disziplinieren wollte.⁹⁹⁸ So konnten sich die Leineweber und -spinner im Einklang mit dem herrschenden Denken fühlen und die Größen ihrer Familien weiter steigern, obwohl ihre Ertragslage sich nicht fortwährend verbesserte, sondern sie trotz der Zunahme der arbeitenden Personen in der Nähe des Existenzminimums blieben.

Noch 1783 war Archivassessor Clostermeier der Überzeugung, daß die lippische Landbevölkerung zu wenig heirate und Kinder bekomme; dadurch sei der allgemeine Wohlstand behindert. Der Beamte träumte von einer Verdopplung der Bevölkerung in den nächsten 70 Jahren.⁹⁹⁹ Der Wegzug von Untertanen, die Wanderarbeit in den Niederlanden und in Friesland, die schon im 18. Jahrhundert zahlreiche Lipper über den Sommer außer Landes lockte, versuchte die Regierung durch Verbote zu unterbinden. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Verlassen des Landes zwecks auswärtiger Arbeit nochmals eingeschränkt bzw. die bestehende Verbotslage bekräftigt, indem alle jugendlichen Untertanen unter 20 Jahren generell im Lande bleiben mußten, während die älteren auf einen "Erlaubnispaß" der amtlichen Stellen angewiesen blieben. Die Steuerpflicht (Kriegssteuer und Einliegergeld) mußte auch bei Abwesenheit und einer eventuellen auswärtigen Veranlagung zur Einkommensteuer weiterhin erfüllt werden.¹⁰⁰⁰ In diesem Edikt setzten sich die Bemühungen der Stände um preiswerte Arbeitskräfte ebenso durch wie bei der Gestaltung der Gesindedienste; die Klagen diesbezüglich wurden auf fast jedem Landtag jener Zeit vorgebracht. So rigide die Bestimmungen waren, so wenig wurden sie eingehalten; auch

998 Vgl. die anonymen Beiträge "Von Vermehrung der Einwohner", Lipp.Intelligenzblätter, 1770, Sp.45f.; "Über die Verbindlichkeit zu heyrathen", Lipp. Intelligenzblätter 1773, Sp.549-558 (zit. nach: Bettina WISCHHÖFER, Familie und Haushalt in Lippe – Absichtsäußerungen und Maßnahmen der Lippischen Regierung im Zeitraum von 1769 bis 1776 und eine Überprüfung möglicher Wirkungen in der Bauerschaft Ehrsen-Breden, Bielefeld 1982/83 (Mschr.), S.12). Über die Förderung der Ehe: SÜSSMILCH, Göttliche Ordnung, Bd.1, S.425f.; über die Hebung der Sittlichkeit: Ebd., S.444-448; über Hagestolze: Ebd., S.448f.

999 BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.238f. Vgl. zur Berechnung der Bevölkerungsvermehrung nach Euler bei SÜSSMILCH, Göttliche Ordnung, Bd.1, S.285f.

1000 "Verordnung, die Holl- und Frieslandgänger betr.", 30.Okt.1799: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.209f. Vgl. zur Wanderarbeit: Kap.II.4.6.

dies bemängelten die Landstände, während die Regierung es im Edikt zwar erwähnte, hinsichtlich einer Abhilfe allerdings ratlos war.¹⁰⁰¹

Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, verursacht durch die Agrarkrise von 1801/02, wurde der Regierung und den Landständen bewußt, daß die Masse der Untertanen allein kein Heilmittel für die Wirtschaftskraft des Landes sein konnte, wenn nicht ausreichendes Einkommen in Gestalt von festen Arbeitsplätzen zur Verfügung stand. Da man sich zu einer radikalen Teilung der größeren Güter nicht entscheiden konnte, reglementierte man die Vermehrung der lippischen Untertanen, die als Einlieger im Falle einer Eheschließung mit folgendem Kindersegen zunächst von Bedürftigkeit bedroht waren. Der Landtag 1804 darf als die Wende zu einem aktiven Gegensteuern gegen eine unkontrollierbare Vermehrung der Unterschichten angesehen werden; die Stände riefen nach Maßnahmen zur Eindämmung von Heiraten der Personen, die keinen eigenen Hausstand besaßen oder gründen konnten.¹⁰⁰² Durch Verordnung wurde im Januar 1805 den männlichen Einliegern das Erreichen des 24., den weiblichen des 20. Lebensjahres vorgeschrieben, um heiraten zu dürfen. Auch bei Vorliegen einer Schwangerschaft sollten die Amtsverwaltungen kein Dispensrecht besitzen, um nicht auf diese Weise eine Umgehung der Bestimmung herauszufordern. Der Ehekonsens wurde an den Nachweis von 100 Rtl. Vermögen geknüpft. Die übliche Gesindedienstzeit von zwei Jahren mußte nachgewiesen werden.¹⁰⁰³ Diese Entwicklung verlief zeitlich parallel zum Umschwung der Bevölkerungspolitik auch in der angrenzenden Grafschaft Ravensberg, wo der Rentmeister Fischer in Schildesche 1806 in seinem Bericht "Der Zustand der Heuerlinge betreffend" die besorgniserregende Vermehrung der ländlichen, landlosen Unterschichten in den zurückliegenden 30 Jahren registrierte.¹⁰⁰⁴

In den folgenden Jahren wurden in Lippe weitere Erlasse zur Eindämmung einer Vermehrung der ärmsten Bevölkerungsschichten verfügt. 1822 fielen auch die Steuervorteile für den Anbau von Kotten und Neuwohnerstätten fort.¹⁰⁰⁵ Die Edikte gestanden teilweise die Ohnmacht der

1001 BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.270.

1002 StA Detmold, L 10, Nr.276 (Abs.3 der landesherrlichen Proposition); vgl. POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.317.

1003 "Verordnung, die Einlieger betr.", 29.Jan.1805: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.135-138. Die Bedeutung dieses Umschwungs im administrativen Bewußtsein wird von Horstmann gar nicht erkannt: Kurt HORSTMANN, Bevölkerung- und Wirtschaftsentwicklung in Minden-Ravensberg, Lippe und Osnabrück im ersten und zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts, in: Günther Franz (Hg.), Raumordnung im 19. Jahrhundert, Bd. 1, Hannover 1965, S. 97-116; hier: S. 103f.

1004 Gertrud Angermann, Land-Stadt-Beziehungen. Bielefeld und sein Umland 1760 - 1860. Unter besonderer Berücksichtigung von Markenteilungen und Hausbau, Münster 1982, S. 69-71.

1005 "Bekanntmachung Fürstl. Rentkammer, die seither bei dem Anbau von Kotten und Neuwohnerstätten bewilligte zehnjährige Lastenfreiheit betr.", 6.April 1822: Lippische Landesverordnungen, Bd.7, S.88; vgl. HORSTMANN, Bevölkerung- und Wirtschafts-

Regierung ein, die Bevölkerungszunahme stoppen zu können. Die Gesetze luden geradezu zur Umgehung ein: Heiraten wurden außer Landes vorgenommen oder das erforderliche Geld geliehen und direkt nach der Erteilung des amtlichen Konsenses wieder zurückgezahlt.¹⁰⁰⁶ Dieter Potente wies darauf hin, daß die Gesetze zwar in ihrer Substanz wirkungslos blieben, jedoch Nebeneffekte zeitigten: Die Einlieger galten bald infolge ihrer zu großen Vermehrung im Bewußtsein der Bevölkerung als die Verursacher von Krisen und Armutszuständen, was die Desintegration der Unterschichten beschleunigte.¹⁰⁰⁷ Auch die als Ziel staatlicher Erziehung erkannte Hebung der "Sittlichkeit" der Bevölkerung konnte unter diesen Umständen nicht gefördert werden: Nicht die Fruchtbarkeit nahm ab, sondern die Zahl der unehelich geborenen Kinder wurde höher. Hatte der Pfarrer v. Cölln noch 1784 auf den geringen Prozentsatz von unehelichen Kindern in seinem Pfarrbezirk hingewiesen, so stieg die Zahl der unehelichen Geburten zwischen 1770 und 1829 von 3,48 % auf 8,8 % an.¹⁰⁰⁸

Die demographische Entwicklung hing weiterhin von den persönlichen Vorstellungen hinsichtlich der eigenen Lebensplanung ab und nicht von staatlichen Vorsorgemaßnahmen. Die Ohnmacht der Regierung skizzierte Ernst Heinrich Wilhelm Meyer mit den Worten:

"Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, daß die Regierung in den Abfindlingen [= den nachgeborenen Bauernkindern - d. Verf.] stets einen, soweit die Bedürfnisse der Landwirtschaft ihn nicht nötig machten, unwillkommenen Ballast des Staatsschiffes erblickt hat, dessen sie sich gern entledigt hätte, dessen gewaltigem Anschwellen sie aber ratlos und machtlos gegenüberstand."¹⁰⁰⁹

Während des Vormärz sank Lippe zu einer entindustrialisierten Region ab. Das Land blieb überbevölkert, ohne daß eine berufliche Alternative entstand. Eine weitere Binnenkolonisation war nicht möglich ohne eine grundlegende Veränderung der herrschenden Sozialverfassung, ein Schritt, den keine der politisch repräsentierten Gruppen auch nur in Erwägung zog.¹⁰¹⁰

entwicklung, S.103f.

1006 POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.316f.

1007 POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.318.

1008 Vgl. die Aufstellung der Zehnjahrestabelle bei POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.342.

1009 Ernst Heinrich Wilhelm MEYER, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitz Lippes, Berlin 1895, S.104.

1010 Vgl. zur sozialen Lage nach 1820: FUNKE, Einlieger, S.1111. Zu den sozialen

2.2. Die bäuerlichen Rechtsverhältnisse

Die lippischen Bauern befanden sich in der rechtlichen Abhängigkeit einer milden Grund- und Leibherrschaft. Unter Grundherrschaft im Sinne des meierstädtischen Rechts ist hier im Sinne Werner Wittichs ein erbliches bäuerliches Nutzungsrecht bei gleichzeitigem Obereigentum des Grundherrn zu verstehen.¹⁰¹¹ Von zentraler Bedeutung war der Aspekt der sozialen Absicherung: Der Bauer konnte nach Ende seiner Arbeitstätigkeit im Alter eine kleine Wohnstelle auf dem Hof beziehen, die Leibzucht. Sie bot ihm nicht nur Unterkunft, sondern auch vollständige Versorgung aus den Ressourcen des Hofes. Der Leibzüchter erhielt nicht nur Vieh und Geräte (oder deren Gegenwert in bar) gestellt, sondern hatte auch Anspruch auf ein Sechstel der nutzbaren Grundfläche des Hofes. Voraussetzung für die Beziehung der Leibzucht war allerdings die ordnungsgemäße, durch die Amtsverwaltung abgenommene Übergabe des Hofes an den Nachfolger.¹⁰¹²

Das Leibzuchtsrecht war justitiabel: Selbst wenn der Hof an einen fremden Inhaber überging, behielt der Leibzüchter seine Ansprüche. Keineswegs bezogen nur altersschwache Bauern die Leibzucht: Bettina Wischhöfer weist nach, daß selbst Bauern, die noch kleine Kinder besaßen, mehrfach ihrem ältesten Sohn den Hof übertrugen und auf die Leibzucht gingen. Allerdings war erforderlich, daß der Bauer zuvor die festgesetzte Anzahl von "Meierjahren" auf dem Hof gearbeitet hatte. Die Einrichtung einer zweiten Leibzucht auf einem Hof war unstatthaft.¹⁰¹³

Problemen in Deutschland nach 1820 generell: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.549f.

1011 Werner WITTICH, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S.3f. Für Lippe werden im folgenden vor allem die Studien von Führer und Meyer herangezogen: Georg Ferdinand FÜHRER, Kurze Darstellung der meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe, Lemgo 1804; Bernhard MEYER, Das Colonatsrecht mit besonderer Berücksichtigung auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe, 2 Bde., Lemgo, Detmold 1855. Zum Versuch einer historischen Herleitung der lippischen Grundherrschaft aus der Zeit der fränkischen Landnahme: KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.83-91. Vgl. auch POTENTE, Ländliche Gesellschaft, pas.

1012 Zum Leibzuchtsrecht als Element der Altersvorsorge: BORSCHIED, Geschichte des Alters, S.71-77, 322f. In Lippe wurden die Bedingungen für die Rechte an der Leibzucht schon bei der Bemeierung festgesetzt. Die Leibzucht durfte nicht hypothekarisch belastet werden. Ackerflächen bis zu 18 Scheffelsaat waren kontributionsfrei, darüber hinaus mußte anteilig zur Kontribution des Hofes beigetragen werden: "Verordnung wegen der Leibzucht", 6.Febr.1781: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.750-762. Vgl. auch FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.113-119; Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Auszug aus den Lippischen Landesgesetzen für den Bürger und Landmann, Lemgo 1791, S.138-141.

1013 WISCHHÖFER, Familie und Haushalt, S.21. Für die näheren Umstände sorgte der Vertrag, der zwischen Grundherrn und Bauern anlässlich seines Hofantritts, der

Nach dem Tod des Stelleninhabers folgte in fast allen Fällen der Anerbe, in der Regel der älteste Sohn. Ernst Heinrich Wilhelm Meyer leitete das Anerbenrecht, das in weiten Teilen Nordwestdeutschlands gebräuchlich war, vom Bedürfnis der Landesherren und des Adels ab, während der guten Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts dienst- und spannfähige Bauern zur Verfügung zu haben. Die Möglichkeiten der Hofteilung wurden eingeschränkt. Die Polizeiordnung von 1620 schrieb diese Regelung fest.¹⁰¹⁴ Im Zuge der Peuplierungs- und Ansiedlungspolitik wurde das Teilungsverbot zwar 1779 für kurze Zeit gelockert, doch schon drei Jahre später wieder bekräftigt, als man die nachteiligen Folgen, etwa Spekulation mit Hofteilen im Sinne einer Disproportionierung der Besitzrechte, registrierte.¹⁰¹⁵ Die Sicherung der bäuerlichen Güter durch den gesetzlichen Schutz des Anerbenrechtes wurde durch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch gewahrt.¹⁰¹⁶

Die Aufrechterhaltung der Meierverfassung wurde mit einer sozialen Schlechterstellung der nachgeborenen bäuerlichen Kinder erkaufte. Wenn nicht ihr älterer Bruder vorzeitig kinderlos verstarb, so blieb für sie nur die Chance, einen Hof zu erheiraten. Aus dem väterlichen Erbe wurden sie zum Zeitpunkt ihrer Eheschließung durch die Leistung eines Brautschatzes (bestehend aus Geld, Vieh, Naturalien und Gebrauchsgegenständen) abgefunden. Die Bemessung des Brautschatzes richtete sich nach der Größe des Kolonats. Die Töchter brachten den Brautschatz in ihre Ehe mit einem anderen Bauern ein, so daß davon das Auffahrtsgeld für den Hof gezahlt

"Auffahrt", abgeschlossen wurde. In den meisten Fällen übernahm der Meier den Hof in Nordwestdeutschland mit bestellter Wintersaat: WITTICH, Grundherrschaft, S.333. – Zum Verbot der doppelten Leibzucht: CLOSTERMEIER, Lippische Landesgesetze, S.141.

1014 MEYER, Teilungsverbot, S.6f. Polizeiordnung 1620: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.358-389 (Tit.11, § 1).

1015 Die Teilungserlaubnis begünstigte die Neigung von verschuldeten Bauern, Teile ihre Hofes an die Großbauern zu veräußern, die auf dem Land Kötterstellen errichteten. Der Sinn der Lockerung, die Schaffung neuer Bauernstellen, trat kaum ein: Vgl. die Bemerkungen bei Rudi KLEMM/ Arno KUHLMANN, Untersuchungen zur sozialen und politischen Bewegung in Lippe um 1848, Nordheim 1978 (Mschr.), S.13. Vgl. auch: Christian EHLERS, Politische und sozioökonomische Antriebskräfte der Revolution 1848/49 im Fürstentum Lippe, Diss. Münster 1981 (Mschr.), S.37. Zur Bekräftigung des Anerbenrechtes: "Verordnung, die Erbfolge in den Bauerngütern betreffend", 24.Sept.1782: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.25f.

1016 Die lippische Regierung hatte sich auch nach der Bauernbefreiung 1808 ein Konsensrecht für den Handel mit Hofteilen vorbehalten: MEYER, Teilungsverbot, S.35. Meyer hielt es für segensreich, daß diese Rechtslage die Bauern zu einer verantwortungsbewußten Wirtschaft zwang; Bodenspekulation und Verschuldung seien dadurch in Grenzen gehalten worden: Ebd., S.8. Vgl. auch: Richard TIEMANN, Das lippische Gewerbe im Lichte der Gewerbepolitik des 19.Jahrhunderts: Ein Beitrag zur lippischen Wirtschaftspolitik, Detmold 1929, S.11.

werden konnte.¹⁰¹⁷ Die Söhne erhielten eine Abfindung in gleicher Höhe, von der sie versuchten, sich eine berufliche Existenz zu schaffen. Erbte jedoch ein schon abgefundener bäuerlicher Nachkomme einen Hof, so mußte er den Brautschatz an seine Geschwister auszahlen.¹⁰¹⁸

Die Konfiskation der Brautschätze durch die Verwaltung war ein Druckmittel, um polizeiliche Maßnahmen bei der ländlichen Bevölkerung durchzusetzen. Waren die Gelder, die für die Abfindung der nichterbenden Nachkommen vorgesehen waren, größer bemessen, als allgemein üblich und für die Hofgröße erlaubt, so wurden sie von der Obrigkeit eingezogen. Auch das unerlaubte Verlassen des Landes, um auswärtige Arbeit anzunehmen, konnte im späten 18. Jahrhundert mit dem Einzug des Brautschatzes bestraft werden.¹⁰¹⁹

Ebensowenig wie die Teilung eines Kolonats war die Vereinigung zweier Höfe in einer Hand erwünscht: Zwar wollte die Regierung nicht verhindern, daß ein Bauer zwei Höfe erben konnte, doch bestand die Auflage, beide Güter getrennt zu verwalten und im Falle mehrerer männlicher Nachkommen wieder zu trennen.¹⁰²⁰ Zu den Rechten der Kolonatsinhaber gehörten die markgenossenschaftlichen Hude- und Waldrechte. Jeder Bauer durfte soviel Vieh auf die dörfliche Weide, die Hude, treiben, wie er überwintern lassen konnte.¹⁰²¹

Die Hofnutzung war mit verschiedenen Verpflichtungen verbunden: Regelmäßiges Bestellen und Pflegen des Gutes, Vermeiden von Schulden, Verkauf oder Verpfändung des Gutes nur mit Konsens des Grundherrn. Für diesen "Nießbrauch" waren Abgaben und Leistungen zu erbringen, die in Niedersachsen unter dem Namen "Meierzins", in Lippe unter den Bezeichnungen "Pacht- und Zinskorn", "Pacht- und Mahlschweine", "Mahlkühe" oder "Rauchhühner" bekannt waren.¹⁰²² Die Belastungen für die

1017 Tabelle über die Durchschnittswerte bei: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.56f. Vgl. die parallelen Verhältnisse in Minden-Ravensberg: MOOSER, Klassengesellschaft, S.190.

1018 FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.78-81.

1019 Das Verbot wurde mit dem vom Adel monierten Mangel an "wohlfeilen Knechten" begründet: "Verordnung wegen der außerhalb Landes gehenden Unterthanen", 14.Mai 1765: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.204f.

1020 "Verordnung wegen der Vereinigung zweier Kolonate", 8.Mai 1786: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.226f.

1021 "Cameralactenmäßige Beantwortung des Hochgräflich Lippe-Detmoldischen RegierungsBerichts (...) in Sachen Gräflich Lippe-Detmoldischer Eingesessenen der Ämter Schötmar, Oerlinghausen, Brake, Barendorp, der Vogtey Heiden und Consorten wider die Hochgräflich Lippe-Detmoldische Vormundschaft und Regierung, o.O. 1784", § 24, S.20 (bäuerliche Klageschrift gegen die Katasterreform).

1022 Zu den Bedingungen im einzelnen: FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.148-151. Die "Rauchhühner" wurden von der Landesherrschaft für jede Feuerstelle in Lippe erhoben: Herbert STÖWER/ Fritz VERDENHALVEN (Hg.), Salbücher der Grafschaft Lippe von 1614 bis etwa 1620, Münster 1969 (Lippische Geschichtsquellen Nr.3), S.XXXVII.

einzelnen Höfe waren je nach Rechtsstellung und Herkommen in den Salbüchern festgesetzt, so daß jeder Meier schon bei seiner Auffahrt wußte, welche Lasten aus der Grundherrschaft auf ihn zukamen.¹⁰²³

Ebenfalls bekannt waren die Abgaben, die mit der Anerkennung der rechtlichen Bindung der "Gutshörigkeit" und der "Eigenbehörigkeit" oder "Leibeigenschaft" verbunden waren. Der gutshörige Meier leistete bei seiner Auffahrt den "Weinkauf" (oder *Laudemium*) an den Grundherrn, eine Abgabe, die je nach Größe des Hofes zwischen 40 und 2 Goldgulden betragen konnte.¹⁰²⁴ Die 5.464 Hofstellen, die Krawinkel am Ende des 18. Jahrhunderts erfaßte, standen in folgenden grundherrlichen Bindungen:¹⁰²⁵

zum Landesherrn:	3.651	67 %
zu anderen Grundherren:	878	16 %
frei von grundherrlichen Lasten:	935	17 %
Σ	5.464	100 %

1023 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.137. Grundherrliche Ansprüche auf Leistungen und Dienste verjährten in Lippe nach 30 Jahren: "Verordnung, die Verjährung jährlicher Prästationen betr.", 23.Dez.1794: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.19.

1024 Gebühren der Rentkammer um 1800:

Steuerklasse:	Reinertrag:	Abgabepflicht:
1.	ganzer Vollmeier (400-600 Rtl.):	35-40 Goldgulden
2.	Mittellvollmeier (300-400 Rtl.):	30-35 Goldgulden
3.	gemeiner Vollmeier (200-300 Rtl.):	25-30 Goldgulden
4.	großer Halbmeier (150-200 Rtl.):	20-25 Goldgulden
5.	Mittelhalbmeier (125-150 Rtl.):	18-20 Goldgulden
6.	kleiner Halbmeier (100-125 Rtl.):	15-18 Goldgulden
7.	Großkötter (80-100 Rtl.):	10-12 Goldgulden
8.	Mittelkötter (50-80 Rtl.):	8-10 Goldgulden
9.	Kleinkötter (20-50 Rtl.):	6-8 Goldgulden
10.	Hoppenplöcker (10-20 Rtl.):	3-4 Goldgulden
11.	Straßenkötter (bis 10 Rtl.):	2 Goldgulden

KRAWINKEL, Grundherrschaft, 143ff.; FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.101.

Bei doppelter Gutshörigkeit gegenüber Landesherrn und einem adligen Grundherrn konnte der Weinkauf doppelt erhoben werden: Ebd., S.91. Hinzu kamen für die gutshörigen Untertanen der Rittergüter noch eine Sonderabgabe an die Rentkammer:

Amtsmeier	2 Rtl.
Meier	1 Rtl.
Halbmeier	18 Mgr.
Kötter	9 Mgr.

Ebd., S.112. Vgl. auch v.DONOP, Salbuch Lüdershof (1783): StA Detmold, D 71, Nr.369, S.94.

1025 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.146.

Die leibherrliche Abhängigkeit drückte sich in der Pflicht zur Leistung des "Sterbfalls" aus: Von der fahrenden Habe des verstorbenen Hofinhabers mußte 5 % an den Leibherrn abgegeben werden, wenn der Ehegatte noch lebte; sonst fielen 10 % an Abgaben an. Obwohl der Sterbfall ursprünglich eine Naturalabgabe in Gestalt von Kleidung, Möbeln, Geräten etc. gewesen war, wurde er im 18. Jahrhundert üblicherweise geldlich abgelöst; die Taxbeamten von der Amtsverwaltung erhielten für die Schätzung des Vermögens Sporteln, die zwischen 1 Rtl. 18 Mgr. (bei Schätzung eines Vollmeierhofes durch dem Amtmann) und 4 Mgr. (bei Schätzung einer Straßenkötterstelle durch einen Bauerrichter) schwankten.¹⁰²⁶ Leibherrliche Bindungen bestanden:

zum Landesherrn:	3.747	69 %
zu anderen Leibherren:	253	4 %
leibfrei:	1.464	27 %
Σ	5.464	100 % ¹⁰²⁷

In den quantitativen Auflistungen fallen die freien Bauern auf, die die üblichen grund- und leibherrlichen Lasten nicht zu leisten brauchten. Die "Hagenfreien" saßen auf spätmittelalterlichem Siedlungsland und leisteten anstelle des Sterbfalls beim Tod des Hagengenossen das beste Pferd, beim Tod seiner Frau die beste Kuh an den Hagenherrn, d.h. die Rentkammer, ab. Normalerweise wurde die Abgabe in Geld gezahlt. Die "Vitifreien" leiteten ihren Namen vom hl. Vitus, dem Patron des Stifts Corvey, ab. Sie waren in den Dörfern Hagen, Waddenhausen und Pottenhausen in der Nähe des Gutes Iggenhausen angesiedelt und leisteten hierhin ihren Weinkauf. Zum Vitustag gaben die Vitifreien eine Anzahl Eier und einen Schilling an das Stift; starb der Bauer, so wurde sein bester Rock *in natura* eingezogen und einem Armen im Stift Corvey geschenkt. Die "Sattelfreien" besaßen ehemalige kleine Rittergüter, deren Status sich im Laufe der Zeit verschlechtert hatte. Die meisten von ihnen lagen in den Ämtern Oerlinghausen und Schötmar und gaben beim Tod des Sattelmeiers einen Goldgulden an den lippischen Landesherrn und das beste Pferd an das Stift Herford. Einige "Königsfreie" entrichteten nur einen Freischilling an den Landesherrn. Nur wenige Meierhöfe (Führer zählt sechs Höfe auf) waren völlig von allen dinglichen Lasten aus der Grund- und Leibherrschaft befreit.¹⁰²⁸

1026 FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.87-90; Wilhelm TASCHE, Das lippische Höferecht, Lage 1909, S.15; v.DONOP, Salbuch Lüdershof (1783): StA Detmold, D 71, Nr.369, S.95.

1027 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.146.

1028 Zu den "Hagenfreien": FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.156-163; Hans

Zusätzlich lagen auf den meisten Gütern Reallasten. Hierzu gehörte der Zehnt, eine ursprünglich kirchliche Abgabe, die jedoch schon im Mittelalter über die Vogteirechte in weltliche Hände gelangt war. In Lippe wurde der Zehnt in Gestalt des "rauen Fruchtzehnt" auf ungedroschenes Getreide, in Gestalt des "Sack- oder Kornzehnten" auf gedroschenes Korn erhoben; darüber hinaus war auch das in jedem Jahr geborene Vieh, das der Aufzucht diente, zehntpflichtig ("Fleisch- oder Blutzehnt"). Der Grundherr konnte wählen, ob er den Zehnt *in natura* oder in Geld erhalten wollte; er mußte sein Einverständnis erklären, falls der Bauer einen zehntpflichtigen Acker als Weide oder für den Gartenbau nutzen wollte. Der Landesherr erhielt den Zehnt für neu umgebrochenes Land. Hinterziehung von zehntpflichtigem Getreide oder Vieh ("Defraudation") wurde mit Geldbußen zwischen 5 und 30 Gfl. bestraft.¹⁰²⁹

Eine weitere Reallast, die unabhängig vom Rechtsstatus von allen Landbewohnern gefordert wurde, waren die Dienste. Die "Burgfestdienste", die von der gräflichen Rentkammer als landesherrlicher Behörde für öffentliche Tätigkeiten gefordert waren, wurden schon oben erörtert¹⁰³⁰; hier interessieren vor allem die grundherrschaftlichen Dienste. Sie waren in Lippe weniger drückend als in weiten Teilen Niedersachsens.¹⁰³¹ Die Höchstbelastung ging nicht über zwei Tage pro Woche hinaus. Eine Dienstpflicht von einem Tag pro Woche oder pro zwei Wochen war häufiger. Die Meier leisteten Spanndienst mit vier Pferden; die Halbmeier taten sich jeweils zu zweit mit je zwei Pferden zusammen. Wer drei Pferde besaß, aber mit keinem anderen Bauern zusammen dienen wollte, zahlte 1/3 des Dienstgeldes nach. Die geforderten Landfuhren betrug pro Dienstag bis zu 2 Meilen (18,5 km). Jede weitere Meile wurde als eigener Dienstag berechnet, auch wenn die Fahrt am gleichen Tag abgeleistet wurde. Die Inhaber der nicht spannfähigen Güter, die Kötter, waren zu Handdiensten verpflichtet. Die Dienstzeit dauerte im Sommer von 6.00 Uhr morgens bis

KIEWNING, Das lippische Hagenrecht, in: Lipp. Mitt. 16, 1938, S.63-110. Zu den "Vitifreien": Ebd., S.167. Zu den "Sattelmeiern", von denen es auch mehrere in der Grafschaft Ravensberg gab: Ebd., S.166. Zu den "Königsfreien" und "Erbeigenen": Ebd., S.175.

1029 Zur Genese des weltlichen Zehntrechts: G.DICKEL, Art. "Zehnte" in: Evangelisches Kirchenlexikon, Bd.3, Göttingen 1959, Sp.1887f. Zur Durchführung der Zehnterhebung: "Zehnt= und Pacht=Ordnung", 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.420-425; FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.142-144.

1030 Vgl. Kap. II.1.1.

1031 In Niedersachsen galten drei Dienstage pro Woche als Durchschnitt. Davon wurden allerdings zumeist nur 1-2 Tage real abgeleistet, während der Rest in Geld gefordert wurde: WITTICH, Grundherrschaft, S.9. Zu den Frondiensten auch: BLICKLE, Untertanen in der Frühneuzeit, S.513.

18.00 Uhr abends. Im Winter war sie auf die Zeit von 8.00 morgens bis 15.00 oder 16.00 Uhr nachmittags beschränkt.

Die Dienstleistenden wurden auf Kosten des Grundherrn beköstigt. Eine Ablösung der Dienste durch die Zahlung des Dienstgeldes (das auch bei Dienstaussfall in Anrechnung gebracht wurde), war möglich. Dienste, die die Herrschaft während des Jahres nicht hatte in Anspruch nehmen können, wurden nicht auf das folgende Jahr übertragen, sondern in aller Regel in Geld abgegolten. Der Rechtsanspruch der Dienstherrschaft auf die Leistung *in natura* blieb jedoch gesetzlich festgeschrieben. Die Bauern leisteten in den seltensten Fällen die Dienste persönlich ab: Dies hätte ihrem Standesstolz gegenüber den unterbäuerlichen Schichten wie auch der Statuskonkurrenz zu ihren Standesgenossen geschadet. Zumeist wurde ein Pferdeknecht zum Spanndienst, ein Tagelöhner oder dienstverpflichteter Pächter zum Handdienst herangezogen.¹⁰³²

Georg Ferdinand Führer wies darauf hin, daß der lippische Bauer alle realen Attribute eines vollberechtigten Mitglieds der Gesellschaft besaß; niemand konnte ihn hindern, gegen seinen Grundherrn und auch gegen die Landesherrschaft zu klagen, sowohl an den heimischen Gerichten als auch an den Reichsgerichten. Aus der Perspektive eines Beamten pries der Kammerrat die "Freiheit" der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Wohlsituertheit der lippischen Bauern, die ihm wesentlicher erschien als der Status eines "Freyheitsmanns", der "Freyheitslieder" sänge.¹⁰³³ In der Tat war der mentale Makel der Dienstpflicht im späten 18. Jahrhundert für die Bauern wesentlich größer als die wirtschaftliche Beschränkung: Das Signum der Unfreiheit wollte man nicht weiter tragen, während die Umwandlung des Geforderten in eine ständige Geldabgabe durchaus als akzeptabel galt.

Entsprechend niedrig war die Motivation derjenigen, die tatsächlich die Dienste leisteten: Krawinkel berichtet von Beobachtungen, daß die Dienstpflichtigen sich beim Pflügen auf den Domänen und den Rittergütern wie im Leichenzug bewegt hätten.¹⁰³⁴ In der lippischen Verwaltung hatte sich schon lange die Ansicht durchgesetzt, daß die Inanspruchnahme von

1032 Gültige Rechtsgrundlage um 1800: "Dienst= Zehent= und Pacht=Ordnung", 24.März 1664: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.442-448; "Zehnt= und Pacht=Ordnung", 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.420-425; Christian Gottlieb CLOSTERMEIER, Auszug aus den Lippischen Landesgesetzen für den Bürger und Landmann, Lemgo 1791, S.49-52. Vgl. auch Knochs "Entwurf über die Dienstverfassung in der Grafschaft Lippe" (1780): StA Detmold, D 72 Nachlaß Knoch, Nr.21; FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.124; MEYER, Colonatsrecht, Bd.1, S.356; KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.138f. – Zur Organisation der Dienste vgl. die Register der herrschaftlichen Meierei Johannettenthal: StA Detmold, L 92 B, I, Tit.III A, Nr.7, Vol.1 und 2; Nr.8. – Zur Ersatzstellung der Dienstleistenden auch: Proberelation des Rechtsreferendars Scherff, 26.Juli 1815: StA Detmold, L 92 A, Tit.1, Nr.12, S.17v.

1033 FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.13f.

1034 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.139.

Diensten wirtschaftlich unsinnig sei; die Proberelation von Rechtsreferendar Scherff von 1815 dürfte die allgemeine Ansicht wiedergeben. Fürstin Pauline gestattete in diesem Zusammenhang, daß sich die Dienstpflichtigen gegen Erlegung des fünfundzwanzigfachen Satzes ihrer Jahresdienstverpflichtung (ein Dienstag = 9 Mgr.) von ihrer Dienstpflicht freikaufen konnten, das Einverständnis des bisherigen Dienstherrn vorausgesetzt.¹⁰³⁵

Die Gesindedienste mußten im Gegensatz zu den Hand- und Spanndiensten persönlich geleistet werden. Die lippischen Landesgesetze schrieben um 1800 eine Dienstpflicht für die gesamte bäuerliche Landjugend vor. Die Ableistung des Gesindedienstes mußte nicht nur nachgewiesen, sondern auch durch ein Dienstzeugnis dokumentiert werden, wollten die Betroffenen später heiraten. Die Dienstzeit betrug ursprünglich drei Jahre; 1795 wurde sie auf zwei Jahre verkürzt.¹⁰³⁶ Die Dienstpflicht bescherte den Guts- und Hofbesitzern in Lippe ein Reservoir an billigen Arbeitskräften und war damit ein wichtiges Element für den Schutz der bäuerlichen Wirtschaftsweise vor dem Einzug marktbedingter Lohnschwankungen. Zwischen 1655 und 1843 stieg der Gesindelohn vergleichsweise gering von 10 auf 20 Rtl. (bei voller Unterkunft und Verpflegung).¹⁰³⁷

Die durch die Gesindeordnung von 1795 gegebene Möglichkeit, sich durch die Amtleute von der Dienstpflicht befreien zu lassen, wurde um 1800 so reichlich genutzt, daß der Amtmann von Schieder, Wippermann, sich bei Regierungsdirektor König beschwerte, nur noch eine Minderheit der bäuerlichen Jugend würde auf einem anderen Hof dienen; dadurch würden die künftigen Bauern nur ihren elterlichen Hof kennen und alle bestehenden Vorurteile tradieren. In seinem Amt, so Wippermann, seien die gedienten Bauern die besseren.¹⁰³⁸

1035 Scherff wandte sich gegen die Fronarbeit 1) wegen der hohen Verschleuderung von Ressourcen an Vieh und Gerät, 2) wegen der geringen Arbeitsmotivation, 3) wegen der Verhinderung von Innovation und Rationalisierung in der Landwirtschaft: Proberelation Scherff, 26.Juli 1815: StA Detmold, L 92 A, Tit.1, Nr.12, S.10f. KUHLMANN, Bevölkerungsgeographie, S.60.

1036 "Gesinde=Ordnung", 6.Febr.1752: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.47-53; "Verordnung wegen der Gesindeordnung", 30.Sept.1777: Ebd., S.642 (Klage, daß die Gesindedienstpflicht kaum noch befolgt wird); "Gesindeordnung", 14.Nov.1795: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.138-154. Wieso Krawinkel die lippische Dienstpflicht in Abrede stellte, bleibt unklar: KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.138. Zur Bedeutung des Dienstzeugnisses für die Heirat: Jahresbericht des Oberamtmanns Simon Theodor Hoffmann (Varenholz) an die Regierung, 5.Aug.1790: StA Detmold, L 77 A, Nr.5012, S.2r-6v.

1037 MEYER, Teilungsverbot, S.57.

1038 Bericht des Regierungsdirektors König über die Abhaltung des Gogerichts in Schieder und das in diesem Zusammenhang mit Wippermann geführte Gespräch, 21.Juni 1800: StA Detmold, L 77 A, Nr.5013, S.3f.

Trotz der günstigen Rechtsstellung konnte ein lippische Bauer seinen Hof im Zuge der "Abmeierung" verlieren, wenn er seine Abgaben und Dienste nicht oder unvollständig leistete, wenn er sich gegen die Herrschaft auflehnte oder ein Verbrechen beging.¹⁰³⁹ Die Abmeierung mußte durch Gerichtsbeschluß bestätigt werden. Wenn der Grundherr dem Meier zuvor im Falle einer wirtschaftlichen Notlage nicht die vorgeschriebenen Nachlässe gewährt hatte, war das Verfahren ohne Aussicht auf Erfolg. Da Abmeierungsverfahren zumeist wegen hoher Verschuldung eingeleitet wurden, brachte die Unterstützung der Bauern durch die Rentkammer in vielen Fällen einen Vergleich und eine Schuldenregulierung zustande.¹⁰⁴⁰

Ursprünglich hatte es in Lippe noch die Regulierung bäuerlicher Überschuldung im Rahmen einer *Elocation* gegeben: Die Gläubiger mußten feststellen, daß der Hof seine Verpflichtungen nicht mehr erfüllen konnte. Die Flur wurde nun parzellenweise für sechs Jahre verpachtet, um durch die Erträge die Schulden abzutragen. Die Pächter hatten keine Aussicht, die Äcker länger als die vereinbarte Zeit bewirtschaften zu können und nutzten sie ohne Rücksicht auf die Zukunft aus. Der Meier blieb auf seinem Hof und behielt einen Teil der Anbaufläche, um für seinen Lebensunterhalt sorgen zu können. Da diese sanfte Konkursregulierung nach Ansicht der lippischen Rentkammer nicht nur die Substanz des Hofes schädigte, sondern geradezu zur Mißwirtschaft einlud, verbot Graf Simon August 1779 diesen Modus der Schuldenabwicklung.¹⁰⁴¹

2.3. Die soziale Lage des Bauernstandes

1039 Krawinkel führt zehn bäuerliche Verfehlungen auf, die einen Meier seinen Hof kosten konnten:

1. wenn er die Pacht nicht entrichtete (2 Jahrespachten Rückstand) oder wenn er die Dienste nicht leistete
2. wenn er vier Jahre lang keine Steuern oder Gemeindeabgaben leistete
3. wenn er ohne Genehmigung heiratete
4. wenn das Gut schlecht bewirtschaftet wurde, so daß die Substanz Schaden zu nehmen drohte
5. wenn ohne Not zuviel Holz geschlagen wurde
6. wenn ohne Not Land brach gelassen wurde
7. wenn ohne Wissen des Grundherrn Schulden aufgenommen wurden
8. wenn ohne Wissen des Grundherrn Brautschätze an die Kinder verschrieben oder ausgezahlt wurden
9. wenn sich der Bauer dem Grundherrn mutwillig widersetzte
10. wenn der Meier Hurerei, Ehebruch oder Diebstahl beging:

Heinrich August KRAWINKEL, Hof Krawinkel, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.109-151; hier: S.123. Zur Abmeierung in Niedersachsen: WITTICH, Grundherrschaft, S.3, 57.

1040 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.140.

1041 Verbotsedikt der *Elocation*, 1.Juni 1779: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.668ff.; HOFFMANN, Treuer Rat, S.24; FRITZEMEIER, Grafschaft Lippe, S.153; WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.21.

Von den sechs Gruppen bäuerlicher Besitzrechte, die Hans-Ulrich Wehler aufführt¹⁰⁴², finden sich in Lippe vor allem zwei: Die Erbzinsbauern und die Pächter. In dieser Klassifizierung wird die Grundstruktur der lippischen Landwirtschaft erkennbar: Das Anerbenrecht hatte für die Konservierung einer recht gut situierten Bauernschaft gesorgt, die zwar zahlenmäßig gering war, aber über ihre Einkommensstruktur die Möglichkeit besaß, ihrerseits Land an Personen aus unterbäuerlichen Schichten zu verpachten. Hiervon wurde ausgiebig Gebrauch gemacht, zumal einige Höfe so groß waren, daß sie mit einem überschaubaren Gesinde nicht mehr zu bewirtschaften waren. Der größte Hof in der Bauerschaft Wistinghausen hatte samt seinem Forstbesitz den beträchtlichen Umfang von 481 ha.¹⁰⁴³ Die Pächter zahlten Abgaben – oder standen dem Bauern als Äquivalent für ihre Pacht als Dienstkräfte zur Verfügung. Unterhalb der Schicht der alten feudalen Abhängigkeit zwischen Grundherrn und Bauern bildete sich eine zweite, moderne Dienstebene, die zwischen Eigentümer und Pächter. Schon im 17. Jahrhundert hatte der Meier zu Krawinkel auf seinem Hof vier Erbkötterstellen mit jeweils sieben Scheffelsaat Ackerland eingerichtet, da er die gesamte Flur nicht vernünftig bestellen konnte: Ihm waren die 20 Rtl. Weinkauf und die 12 Dienstage der Kötter wichtiger, die diese für die Nutzung leisten mußten.¹⁰⁴⁴ Bei manchen Bauern verwischten sich Pacht und reguläre Handdienste: So bezog der Bauer Starke zu Brokhausen 1811 aus seinem Besitzrecht am Brinkmeierschen Kolonat 12 Handdienste jährlich.¹⁰⁴⁵

1042 Wehler unterscheidet, geprägt durch die preußischen Verhältnisse, folgende Gruppen:

1. völlig freier Besitz
2. Erbpacht und Erbzinsrecht
3. Erbliche Lassiten (mit Auswahlrecht des Hoferben durch den Grundherrn, der auch Boden, Gebäude und Inventar besaß)
4. unerbliche Lassiten (in weiten Teilen Ostdeutschlands)
5. Zeitpächter
6. Leibeigene ohne Vertrag:

WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.I, S.160-162.

1043 Friedrich BRAND, Zur Genese der ländlich-agraren Siedlungen im lippischen Osning-Vorland, Detmold 1972, S.30. Auch die niedersächsischen Adligen hatten Kötter auf ihren Gütern angesiedelt, um stets eine Anzahl dienstpfligtiger Personen für gelegentlich anfallende Aufgaben in ihrer Nähe zu haben: WITTICH, Grundherrschaft, S.10. Zu Wistinghausen: POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.110.

1044 KRAWINKEL, Hof Krawinkel, S.119.

1045 Die Ritterschaft verwandte diesen Sachverhalt als Argument dafür, nicht wegen ihrer Einkünfte aus Reallasten zur Kriegssteuer von 1811 veranlagt zu werden: Eingabe der Ritterschaft an Fürstin Pauline, 1.April 1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.3529, S.24f.

Die Vollmeier hatten, ungeachtet ihrer Binnendifferenzierung, bei normaler Wirtschaftslage und erträglicher Schuldenbelastung ein sorgenfreies Auskommen aus landwirtschaftlicher Produktion, Forstwirtschaft, Hudenutzung und in einigen Fällen Pachteinkünften aus Privatmühlen.¹⁰⁴⁶ In Krisenzeiten ergaben sich für diese Familien sogar Möglichkeiten, höhere Erträge durch den Verkauf von Getreide zu erwirtschaften. Eine ausgeprägte kapitalistische Gesinnung ist nicht feststellbar; die Ideale der bäuerlichen Wirtschaftsethik, die Peter Blickle mit den Begriffen "Auskömmlichkeit" und "Genügsamkeit" umriß, bestimmten das Bild im wesentlichen. Allerdings wirkte die übliche Hortung von Getreide zwecks Erzielung eines höheren Preises, wenn eine schlechtere Ernte drohte, krisenverschärfend.¹⁰⁴⁷ Selbst während der napoleonischen Kriege war die Agrarkonjunktur überdurchschnittlich gut. Auch für die Zeit der schweren Krise des Leinengewerbes im Vormärz berichtete der lippische Rat Heinrich Hasse von einer anhaltenden Steigerung des Wohlstandes der heimischen Vollmeier. Dieser Befund verwundert nicht, wenn man sich die Politik der Rentkammer zugunsten der lippischen Landwirtschaft im Interesse des Landesherrn als größtem Grundbesitzer und auch des landbesitzenden Adels vor Augen hält.¹⁰⁴⁸

Für die meisten Halbmeier galt dasselbe, selbst wenn die wirtschaftlichen Grenzen zwischen den bäuerlichen Schichten bei weitem nicht so scharf waren wie die sozialen, die das Denken der Zeitgenossen bestimmten. Josef Mooser bezifferte die Lebenshaltungskosten für eine vierköpfige Familie im Jahre 1809 anhand des Beispiels einer ravensbergischen Heuerlingsfamilie auf etwas über 100 Rtl.¹⁰⁴⁹ Wenn sich eine bäuerliche Familie mit erblichem eigenen Grund und Boden nicht derart am Marktgeschehen beteiligen mußte und einen stärkeren Anteil für den Eigenbedarf aufwies, so war doch auch für sie im Bereich zwischen 50 und 100 Rtl. Reinertrag die Untergrenze für die Ernährung allein auf landwirtschaftlicher Grundlage. Weitere Einkünfte

1046 Vgl. die Auflistung der 18 lippischen Privatmühlen im Jahre 1811: Schreiben der Landkatastrationskommission an die Regierung: StA Detmold, L 10, Nr.290 (s.p.).

1047 Zur Wirtschaftsethik: Peter BLICKLE, Auf dem Weg zu einem Modell der bäuerlichen Rebellion – Zusammenfassung, in: DERS. (Hg.), Aufruhr und Empörung? München 1980, S.296-308; hier: S.300; zur sozialen Lage auf dem Lande auch: DERS., Untertanen in der Frühneuzeit, S.509f. – Hans-Ulrich Wehler wies mit einer Modellrechnung für Normalernten, überdurchschnittliche und mangelhafte Ernten auf die sozial verschärfenden Auswirkungen jeder stärkeren Veränderung der Preise hin: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.78f.

1048 Zur Konjunktur: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.492f. Heinrich HASSE, Über den in dem Amte Schötmar und der Stadt Salzuflen gestifteten Flachs- und Garnverein, in: Vaterländische Blätter 11, 1845, S.165-168; hier: S.165. Vgl. auch: Günther HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb in Lippe in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Detmold 1981 (Mschr.), S.147.

1049 Vgl. die Auflistung nach dem Bericht des Rentmeisters Fischer aus dem ravensbergischen Amt Schildesche, 16.Okt.1809: MOOSER, Klassengesellschaft, S.487f.

konnten unter den gegebenen Umständen nur aus einer Tätigkeit von Familienangehörigen im Textilgewerbe erwirtschaftet werden.¹⁰⁵⁰

Die Segnungen der guten bäuerlichen Rechtsstellung kamen nur sehr wenigen Lippern zugute. Wenn Wehler vermerkt, daß die Bauern um 1800 nur eine Minderheit der ländlichen Bevölkerung darstellten, so trifft er damit den Kern der ländlichen Sozialverfassung. Zudem waren die Verhältnisse von Amt zu Amt unterschiedlich: In den alten Siedlungsgebieten im Werretal im Nordwesten des Territoriums fanden sich die meisten großen Hofstellen (Ämter Schötmar und Oerlinghausen), während in den bergigen Gebieten des Nordostens, etwa im Amt Varenholz, vorwiegend bäuerlicher Kleinbesitz angetroffen wurde.¹⁰⁵¹ Die 5.464 lippischen Hofstellen in Krawinkels Aufstellung (um 1800) entfielen auf:

Anzahl:

Vollmeierhöfe:	174	(Reinertrag >200 Rtl.)
Halbmeierhöfe:	544	(Reinertrag 100-200 Rtl.)
Großkötterhöfe:	305	(Reinertrag 80-100 Rtl.)
Mittel- und Kleinkötter:	1.086	(Reinertrag 20- 80 Rtl.)
Hoppenplöckerstellen:	3.355	(Reinertrag <20 Rtl.) ¹⁰⁵²

1050 Die wirtschaftliche Bedeutung des Textilgewerbes wird in Kap. II.4.1. vertieft.

1051 WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.159. Zur Verteilung der Hofgrößen in Lippe: Michael HÖLAND, Zur Bevölkerungsentwicklung und -struktur der Grafschaft Lippe im ausgehenden 18. und beginnenden 19.Jahrhundert – das Amt Varenholz, Bielefeld 1984 (Mschr.), S.5.

1052 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.143. Eine andere Verteilung von Clostermeier, die die Stätten in den Ämtern Sternberg und Blomberg nicht berücksichtigte (da sie 1783 nicht mit vermessen worden waren), hatte dieses Bild:

Steuerklasse:	Reinertrag:	Stätten%
1.ganzer Vollmeier	(400-600 Rtl.)	16 0,4
2. Mittelvollmeier	(300-400 Rtl.)	30 0,7
3. gemeiner Vollmeier	(200-300 Rtl.)	74 1,7
4. großer Halbmeier	(150-200 Rtl.)	135 3,0
5. Mittelhalbmeier	(125-150 Rtl.)	103 2,4
6. kleiner Halbmeier	(100-125 Rtl.)	192 4,4
7. Großkötter	(80-100 Rtl.)	196 4,8
8. Mittelkötter	(50- 80 Rtl.)	311 7,0
9. Kleinkötter	(20- 50 Rtl.)	507 11,6
10.Hoppenplöcker	(10- 20 Rtl.)	740 16,8
11.Strußenkötter	(bis 10 Rtl.)	2.063 47,2

CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, Anlage 2.

Eine weitere Aufstellung von Fritz Fleege-Althoff vermittelt die durchschnittliche Grundfläche, die um 1800 zu einem lippischen Hof gehörte:

			Größe:
Amtsmeierhöfe:	8	Fudersaat	= 65,92 ha
Vollmeierhöfe:	3-4	Fudersaat	= 24-32 ha
Halbmeierhöfe:	2-3	Fudersaat	= 16-24 ha
Großkötterhöfe:	1-2	Fudersaat	= 8-16 ha
Mittel- und Kleinkötter:	30-40	Scheffelsaat	= 6-7 ha
Hoppenplöckerstellen:	<30	Scheffelsaat	= <6 ha ¹⁰⁵³

Die lippische Verteilung der Größen der Bauernstellen war noch nicht einmal das extreme Beispiel für die soziale Disproportionierung: Die beiden westfälischen Nachbarterritorien hatten noch eine schmalere Schicht von Stellen mit auskömmlichem Umfang:

(1784/1800)	Lippe	Paderborn	Minden-Ravensberg
Stellen > 5 ha :	37 %	22 %	26 %
Stellen < 5 ha :	63 %	78 %	74 %
davon: Kleinbauern:		(54 %)	(31 %)
Heuerlinge :		(24 %)	(43 %) ¹⁰⁵⁴

Verfügten die Hoppenplöcker und Straßenkötter immerhin noch über einen winzigen eigenen Grundbesitz, so mußten sich die immer zahlreicher werdenden Einlieger auf dem Land mit einem gemieteten Haus und gepachtetem Land begnügen. Für das Haus zahlten sie dem Eigentümer 4-6 Rtl. Miete pro Jahr; die Nahrungsmittel für den eigenen Bedarf zogen sie auf gepachtetem Gartenland, wofür weitere Kosten von ca. 3 Rtl. jährlich anfielen. Die Einlieger pachteten Ackerland und zogen zumeist Leinsaat darauf, um den Rohstoff für ihre Arbeit am Spinnrad und Webstuhl selbst zu

1053 FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.32. Dieter Potente gab die Durchschnittsgrößen für die lippischen Voll- und Halbmeierhöfe mit 41 ha an; die Kötter hatten durchschnittlich 13 ha, die Hoppenplöcker und Straßenkötter 2,7 ha: POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.110. Die Durchschnittswerte täuschen darüber hinweg, daß die Einteilung nach alten siedlungsgeographischen Kriterien und nicht nach wirklicher Größe erfolgt war: So gab es Kötterstellen, die fast so groß waren wie Halbmeierhöfe, während die Erträge für Meierhöfe etwa zwischen 430 Rtl. jährlich (Ückermann in Grastrup, Nr.2) und 141 Rtl. (Cronshagen in Biemsen, Nr.4) schwanken konnten: Vgl. StA Detmold, L 92 A, Tit.44, Nr.14, S.174f.; L 92 A, Tit.47, Nr.2, S.29.

1054 Für Lippe (1784): KLEMMER/KUHLMANN, Soziale und politische Bewegung, S.13; für Paderborn und Minden-Ravensberg (1800): MOOSER, Klassengesellschaft, S.41.

produzieren. Alle weiteren Dinge des täglichen Bedarfs (Holz, Bretter, etwas Vieh) bezogen sie von dem Meier, auf dessen Grund sie wohnten. Wenn sie nicht webten oder spannen, arbeiteten sie auf dem Hof – entweder gegen Tagelohn oder (wie oben gezeigt) als Dienstpflichtige –, um ihre Pachtverbindlichkeiten abzuleisten. Als nicht grundbesitzende Einwohner gehörten sie nicht zu den Gemeindemitgliedern. Wichtig war für sie jedoch die Möglichkeit, ein oder zwei Stück Vieh auf die Allmende treiben zu dürfen. Die Einlieger traten bei Dorffesten und Hochzeiten mit ihrem Pachtherrn zusammen auf, gehörten zu seinem "Gefolge"; da die größeren Bauern mehrere Einlieger beschäftigten, demonstrierte die Anzahl der begleitenden Personen in aller Öffentlichkeit den Wohlstand des Pachtherrn.¹⁰⁵⁵

Die Einlieger rekrutierten sich nicht allein durch eigene Heirat und Vermehrung, sondern bezogen darüber hinaus einen Zustrom aus überlebenden, nichterbenden Kindern der bäuerlichen Familien, den "Abfindlingen". Josef Mooser weist bei der sozialen Gruppe der Einlieger alle Elemente einer Klasse nach, da weniger ihre Herkunft, als ihre Stellung im Marktgefüge ihre Lebenschancen bestimmten. Die alte agrarische Ordnung war im 18. Jahrhundert, ohne daß viele Verantwortliche dies wahrhaben wollten, bereits zerfallen. In Niedersachsen trat das Problem der landlosen unterbäuerlichen Armut in noch schärferer Form auf. Hier war das Leinengewerbe, von einigen Gebieten im Süden abgesehen, viel weniger verbreitet, und als wirtschaftlicher Ausweg blieb nur die Tätigkeit als Tagelöhner übrig.¹⁰⁵⁶

1055 Zur Geschichte des Einliegerstandes: Ellynor GEIGER, Die soziale Elite der Hansestadt Lemgo und die Entstehung eines Exportgewerbes auf dem Lande in der Zeit von 1450 bis 1650, Detmold 1976, S.34-36. Georg FUNKE, Über die Verhältnisse der Einlieger in den Fürstentümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, in: Zeitschrift des Vereins für Deutsche Statistik, 2.Jg. (Berlin) 1848, S.1104-1122; hier: S.1111; HELDMANN, Die Einlieger und deren Verhältnis zu den Colonen, vorzüglich im Amte Oerlinghausen, in: Vaterländische Blätter 3, 1845/46, Nr.14, Sp.209-218. Die gleichartigen Verhältnisse der Heuerlinge in der Grafschaft Ravensberg analysiert MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-gewerbliche Verflechtung, S.458-461. Vgl. zu diesem in ganz Nordwestdeutschland verbreitetem Phänomen: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.170.

1056 Josef MOOSER, Rebellion und Mobilität 1789-1848. Sozialstruktur, sozialer Protest und politisches Verhalten ländlicher Unterschichten im östlichen Westfalen, in: Peter STEINBACH (Hg.), Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozess, Stuttgart 1982, S.57-87; hier: S.62; für Lippe: FLEEGER-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.38f. Zur Lage in Niedersachsen: Walter ACHILLES, Die niedersächsische Landwirtschaft 1820-1914, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 50, 1978, S.7-26; hier: S.9f.; vgl. auch DERS., Die Bedeutung des Flachsbaus im südlichen Niedersachsen für Bauern und Angehörige der unterbäuerlichen Schichten im 18. und 19. Jahrhundert, in: Hermann KELLENBENZ (Hg.), Agrarische Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert,

2.4. Die Landwirtschaftspolitik der Landesherrschaft

Die Regierung versuchte während der gesamten Frühen Neuzeit, der wachsenden Landnot entgegenzuwirken und neue Bauernstellen zu schaffen. Nachvollziehbar werden diese Bemühungen dadurch, daß die Neubauern von der Landesherrschaft in grund- und leibherrliche Abhängigkeit genommen wurden; die oben gezeigten hohen Prozentwerte rührten vor allem daher. Die Binnenkolonisation schuf in erster Linie kleine Höfe. Die alten Zustände erkennt man dagegen sehr gut an ihren Zehntrechten: Von 1.210 Höfen, für die die Zehntverpflichtung feststellbar war, leisteten nur 408 an den Landesherrn, dagegen 802 an andere Zehntherrn. Auch der Anteil der anderen Grundherren an den alten, großen Höfen (Meier und Großkötter) war größer als der des Landesherrn.¹⁰⁵⁷ Auf der nur begrenzt vorhandenen Ackerfläche war die kameralistische Idee der Bevölkerungsvermehrung um jeden Preis nicht lange ohne schwere wirtschaftliche Schäden durchführbar.

Die wichtigsten Neuansiedlungsprojekte während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fanden in Augustdorf und Leopoldstal statt: Auf landesherrlichem Grund mußten wegen der geringen Bodenqualität beträchtliche Vergünstigungen gewährt werden, um Siedler anzulocken, die nicht nur guten Willen, sondern auch ökonomischen Sachverstand mitbrachten. Der Bauer August Simon Struß ließ sich 1772 das Meierrecht mit persönlicher Leibfreiheit, zehn Freijahren, dauernder Befreiung von Diensten, dazu Brenn-, Brau- und Kruggerechtigkeit verleihen. Als Grundfläche beanspruchte er 60 Scheffelsaat am Dören, dem Ausgangspunkt der Augustdorfer Besiedlung. Zwar scheiterte diese Ansiedlung; Struß mußte nach einigen Jahren aufgeben. 1779 wurden jedoch neue Siedler angeworben, die ebenfalls Leib- und Dienstfreiheit sowie 10 steuerfreie Jahre erhielten; die Siedlung umfaßte drei weitere Jahre später bereits 31 Wohnstätten und eine Schule.¹⁰⁵⁸

Neben der Politik der Neuansiedlung versuchte die Regierung, die Landwirte zu einer Modernisierung ihrer Anbaumethoden zu bewegen. In Lippe wurde der weitaus größte Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Getreideproduktion verwandt: Die hergebrachte Dreifelderwirtschaft war zu einer "Sechsfelderwirtschaft" modifiziert worden, bei der alle sechs Jahre eine Brache durch den Anbau von Kartoffeln, Hackfrüchten oder Leinsaat

Stuttgart 1975, S.109-124.

1057 KRAWINKEL, Grundherrschaft, S.145; vgl. Tabelle S.146.

1058 Zu früheren Ansiedlungen in Haustenbeck (1659) und Lipper Reihe (1686) auch: Fritz FLEEGE-ALTHOFF, Die lippischen Wanderarbeiter, Detmold 1928, S.34; Wolfgang KRONSBELN, Landesherrliche gegründete Kleinbauernsiedlungen des 17. und 18. Jahrhunderts im Heidegebiet der östlichen Senne, Göttingen 1978 (Mschr. Examensarbeit); zu Augustdorf: Ebd., S.57-89; MÜLLER-KÖNIG, Augustdorf, S.9-21; STAERCKE, Menschen vom lippischen Boden, S.99.

ersetzt wurde.¹⁰⁵⁹ Die spannfähigen Bauern bewirtschafteten ihre Felder mit Pferden, die Kötter vielenorts mit Ochsen oder Kühen. Versuche einiger Amtleute, die Verwendung von Ochsen weiter zu verbreiten, waren zum Scheitern verurteilt, da die Bauern das Bestellen der Felder auf diese Weise als unehrenhaft und als öffentliches Eingeständnis der Armut betrachteten.¹⁰⁶⁰ Im Gartenbau zogen die lippischen Einwohner, sowohl in den Städten wie auf dem Lande, Küchengemüse (Bohnen, Erbsen, Wurzeln, Rüben, Kartoffeln, Fitzbohnen, weißen und braunen Kohl, Salat) und Würzkräuter (Majoran, Thymian, Bohnenkraut).¹⁰⁶¹

Die konventionelle Landbewirtschaftung verhinderte einen Ausbau der Viehwirtschaft über die Stückzahl hinaus, die man im Winter im Stall durchfüttern konnte. So fehlte Stallmist als Dünger, und man konnte die nötige Produktivität der Äcker nicht erreichen, die für einen Futtermittelanbau in größerem Stil nötig gewesen wäre. Der Viehbesatz pro Bauernstelle war nach der Zählung von 1776 mit 1,4 Pferden, 4,7 Stück Rindvieh, 2,7 Schafen und 1,6 Schweinen niedrig. Selbst ein adliges Rittergut wie Ullenhäusen (Amt Sternberg) konnte unter den gegebenen Bedingungen im ausgehenden 18. Jahrhundert nur 7 Pferde und 1 Fohlen, 20 Stück Rindvieh, 104 Schafe, 1 Ziege und 27 Schweine halten.¹⁰⁶² Die Regierung förderte die landwirtschaftliche Innovation durch mancherlei Vergünstigungen: So wurde der Anbau von Futterkräutern, vor allem Klee, durch Prämien gefördert. Das

1059 MEYER, Teilungsverbot, S.51. Eine verfeinerte Weise der Sechsfelderwirtschaft wies Dieter Potente nach:

1. Brachroggen
2. Gerste
3. Erbsen, Wicken, Bohnen, Leinsaat
4. Wickenroggen (Einsaat mit Gerste oder Hafer)
5. Gerste oder Hafer
6. Brache

POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.106f. Von der nutzbaren Grundfläche wurde 67,5 % als Ackerland, 16,2 % als Waldung, 7,0 % als Hude, 4,2 % als Wiese, 2,5 % als Gartenland und 2,2 % als Hofraum genutzt; die restlichen 0,4 % der Fläche waren Teiche: Ebd., S.109. Zur Produktivität der Landwirtschaft in Deutschland: Dietrich SAALFELD, Die Produktion und Intensität der Landwirtschaft in Deutschland und angrenzenden Gebieten um 1800, in: ZAA 15, 1967, S.137-175. Zur Einführung der Kartoffel in Deutschland auch: Hans-Jürgen TEUTEBERG/ Günter WIEGELMANN, Unsere tägliche Kost. Geschichte und regionale Prägung, Münster 1986, S.93-114.

1060 FUNKE, Einlieger, S.1107; Bericht des Amtsvogts Rohdewald aus Niederhalle an Fürst Leopold, 6.Juli 1796: StA Detmold, L 77 A, Nr.3756, S.2-5. Die Verwendung von Ochsen als Zugtiere wurde vom Kameralisten Süßmilch empfohlen, da diese Tiere im Verhältnis zu ihrem Futterkonsum mehr leisteten: SÜSSMILCH, Göttliche Ordnung, Bd.1, S.428.

1061 HOFFMANN, Treuer Rat, S.11.

1062 POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.112.

Programm benötigte allerdings eine gewissen Zeit, ehe sich der Wandel einstellte; zwischen 1784 und 1794 wurden immerhin 190 Prämien ausgegeben. Weitere Verbreitung hatte bereits die Runkelrübe als Futterpflanze gefunden. Äcker, die mit Futterpflanzen bestellt worden waren, wurden statt mit dem Zehnt nur mit einer geringen Abgabe belastet. 1789 ging man dazu über, auch den Kleesamen in Lippe selbst zu ziehen, statt vermeintlich mindere Qualität im "Ausland" zu kaufen.¹⁰⁶³ Eine weitere Förderung durch Prämien erfuhren der Leinsamenanbau und die Wiederbelebung der Hopfenproduktion.¹⁰⁶⁴

Vom Nutzen des Kartoffelanbaus mußten die Untertanen zunächst überzeugt werden. Graf Simon August hatte auch die Äcker, auf denen Kartoffeln gezogen wurden, gegen Leistung von 9 Mgr. pro Scheffelsaat vom Zehnt befreit. Der Nutzen der Kartoffeln wurde von der Bevölkerung erst erkannt, als die nächste Getreidemißernte den Verzehr von Kartoffeln in die Höhe schnellen ließ.¹⁰⁶⁵ Das Ergebnis der Aufklärungsbemühungen blieb jedoch stark hinter den Erwartungen zurück. Klee, Luzerne oder andere Futterpflanzen, die den Boden mit Stickstoff anreicherten, setzten sich ebenso langsam durch wie eine verantwortungsbewußte Pflege der Gras- und Weidezucht.¹⁰⁶⁶

Starke mentale Schranken der bäuerlichen Bevölkerung gegen Vorschläge von amtlicher Seite verhinderten einen grundlegenden Wandel in den lippischen Bauerschaften bis ins 19. Jahrhundert hinein.¹⁰⁶⁷ Grundsätzlich ist Rudolf Schlögl zuzustimmen, wenn er vor einer unkritischen Übernahme eines Bildes vom verbohrt, veränderungsunfähigen Landmann in der Historiographie warnt; Bauern waren sehr wohl handlungsfähig, wenn sich für sie ein persönlicher Vorteil abzeichnete, der sich mit den Begriffen der bäuerlichen Ehre vertrug. Schwierigkeiten ergaben sich jedoch aus der Tatsache, daß die bäuerliche Landwirtschaft infolge des Flurzwangs eng miteinander verknüpft war, so daß alle Bauern (oder doch zumindest eine

1063 Statt des Zehnt wurden 9 Mgr. (auf schlechten Böden auch 6 Mgr.) pro Scheffelsaat Anbaufläche erhoben: "Verordnung wegen Beförderung des Kleebaus auf dem Lande", 17.Okt.1780: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.744f.; "Verordnung wegen Anbaues der Futterkräuter", 14.Okt.1783: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.90-92; "Verordnung wegen Beförderung des Futterkräuteranbaus und Kleesaamziehens", 16.März 1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.537; POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.183-185.

1064 "Verordnung wegen Aufnahme des Flachsbaues und Leinsaamenziehens", 20.April 1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.549-552; "Verordnung, den Hopfenbau betr.", 26.Febr.1787: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.256.

1065 HOFFMANN, Treuer Rat, S.11; SCHIEFER, Wirtschaft, S.130.

1066 HOFFMANN, Treuer Rat, S.10. Zu Empfehlungen in der Hausväterliteratur: Gertrud SCHRÖDER-LEMBKE, Wiesenbau und Graszucht, in: ZAA 31, 1983, S.172-193.

1067 Zu den traditionellen Widerständen der ländlichen Gesellschaft gegen eine Optimierung der landwirtschaftlichen Produktion vgl. auch: Wilhelm ABEL, Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19.Jahrhundert, Stuttgart 1962, S.283-285.

große Mehrheit) vom Sinn der Neuerung überzeugt werden mußte, bevor sie in die Tat umgesetzt werden konnte. Ferner spielte die Hierarchie im Dorf, die auch eine Meinungshierarchie war, eine Rolle. Trugen die reformerischen Kräfte diesen Verhältnissen zu wenig Rechnung, so entzogen sich die lippische Bauern den Veränderungen nicht allein wegen des erhöhten ökonomischen Risikos, sondern machten sich gar über die Reformbemühungen lustig. Ein starker Anteil von Beharrung auch über das rationale Maß hinaus muß einem Stand, der mehr als alle anderen Stände im Ancien Régime Gegenstand obrigkeitlichen Handelns gewesen war, zugestanden werden.¹⁰⁶⁸

Die lippische Regierung ermunterte die Pfarrer, den Bauern durch eigenes Vorbild die Segnungen einer verbesserten Anbaumethode vor Augen zu führen. Im Rahmen der Gewerbeschulbewegung kam der Unterrichtung der Landwirte und ihres Nachwuchses ein besonderer Stellenwert zu. Der Sternberger Oberamtmann Johann Wilhelm Plage, der sich durch seine wirtschaftsreformerische Publizistik auszeichnete, wollte 1792 der Landbevölkerung einen "Spekulationsgeist" vermitteln, der sie vom Subsistenzgedanken weg auf den rechten Weg der Vermögensakkumulation bringen sollte. Das Lehrerseminar unterwies die künftigen Landlehrer daher nicht nur in Rechnen und Schreiben, sondern auch in praktischen Fächern wie Bienen- und Obstbaumzucht sowie in Garten- und Futterkräuterbau.¹⁰⁶⁹ Ein Bewußtseinswandel trat jedoch erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ein, als die Landwirte ihr politisch selbständiges Bewußtsein in Gestalt von Landwirtschaftsvereinen dokumentierten. In Lippe wurde 1844 ein derartiger Verein gegründet, der sich nicht nur die Einflußnahme auf die Marktpartner der Bauern zum Ziel setzte, sondern auch die Verbesserung der Produktion unter Verbreitung neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse propagieren wollte.¹⁰⁷⁰

1068 Rudolf SCHLÖGL, Kommentar zu Clemens Zimmermann: Entwicklungshemmnisse im bäuerlichen Milieu: Die Individualisierung der Allmenden und Gemeinheiten um 1780, in: Toni PIERENKÄMPER (Hg.), Landwirtschaft und industrielle Entwicklung, Stuttgart 1989, S.113-119. Vgl. auch Clemens ZIMMERMANN, Dorf und Land in der Sozialgeschichte, in: Wolfgang SCHIEDER/ Volker SELLIN (Hg.), Sozialgeschichte in Deutschland, Bd.2, Göttingen 1986, S.90-112, hier: S.96-98.

1069 Vgl. WEHRMANN, Aufklärung, S.162-165. Zur wirtschaftstheoretischen Diskussion in der Beamtenschaft und in den lippischen Intelligenzblättern vgl. POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.171-177. Für das Amt und darin den Imker, der die meisten Bienen angezogen hatte, wurden von Seiten der Landesherrschaft Prämien ausgesetzt: HOFFMANN, Treuer Rat, S.18. Zur Ausbildung vgl. auch Kap. III.2.2.

1070 Statuten des Landwirtschaftsvereins, 24.Juni 1844: StA Detmold, L 77 A, Nr.3766, S.6-9. Zwar saßen im Vorstand Beamte und Rittergutsbesitzer, doch sollten Bezirksvereine auch den einfachen Bauern erreichen: Beschlüsse des Vereins vom 16.Nov.1844: StA Detmold, L 77 A, Nr.3766, S.20-24.

Verschiedene landesherrliche Maßnahmen zugunsten notleidender Bauern wurden ergriffen, um die Landbevölkerung in Krisenzeiten wirtschaftlich zu unterstützen. Besonders die drei schweren Agrarkrisen 1770-73, 1801/1802 und 1816/1817 führten allen kameralistischen Maßnahmen zum Trotz die Grenzen der alten Ökonomie schmerzlich vor Augen. Am schwersten wurde Lippe von der ersten Krise getroffen. Das finanziell kaum handlungsfähige Territorium hatte gerade die schlimmsten Schäden der Kriegszüge des Siebenjährigen Krieges hinter sich gebracht, als zwischen 1770 und 1773 drei schlechte Ernten aufeinander folgten, teils durch kühle, nasse Sommer, teils durch Hagelschläge verursacht. Das übliche Karussell einer Agrarkrise setzte sich in Bewegung.¹⁰⁷¹

Die Landesherrschaft kündigte die Krise an und versuchte, den quantitativen Umfang der Ernteerträge zu erheben. Die besser situierten Bauern gaben keine wahrheitsgemäßen Zahlen an, da sie eine Erhöhung der Steuern auf dieser Grundlage, ferner die Einziehung des Getreides zu staatlich verordneten Festpreisen fürchteten. Die Preise begannen zu steigen. Wer aufgrund der Größe seines Hofes große Erträge hatte, hortete sie, um den Zeitpunkt des günstigsten Preises abzuwarten; dies verschärfte die Krise. Die Landesregierung verbot das Brennen von Getreideschnaps und schränkte das Brauen von Bier ein; die adeligen Lizenzinhaber fanden zumeist Mittel und Wege, die Verbote zu umgehen.

Die Kleinstellenbesitzer verzehrten ihre Vorräte, danach ihr Saatgut. An den Kauf gewerblicher Produkte in den Städten war nicht mehr zu denken, da das gesamte Einkommen zur Deckung des Nahrungsbedarfs verwendet wurde. Dieser Umstand trug die Krise in die Stadt, wo die Produktion sank und die Arbeitslosigkeit stieg; auch hier führten die höheren Lebenshaltungskosten zu einem Anstieg des Ausgabenanteils für Nahrungsmittel. Da in den meisten Fällen die deutschen Territorien beim Anzug einer Agrarkrise ihre Grenzen schlossen, regionalisierten sich die Symptome: In zwei nahe beieinander liegenden Gebieten konnten stark

1071 Der Zyklus umfaßte sechs Stufen:

1. Mißernte mit Preissteigerungen
2. Einkommensaussichten für die Großbetriebe, -verluste für die Kleinbetriebe, Arbeitslosigkeit für letztere
3. Nachfragerückgang im gewerblichen Bereich infolge des überhöhten Anteils der Nahrungsausgaben an den Einkommen
4. Gewerbekrise infolge fehlender Nachfrage nach gewerblichen Produkten
5. Verbesserte Ernten stellen die Nahrungsversorgung der Bevölkerung wieder sicher, die Preise sinken, die Gewerbenachfrage steigt
6. Erneutes Erreichen des metastabilen Vorkrisenzustandes:

Ernest LABROUSSE, *Esquisse du Mouvement des Prix et des Revenues en France aux XVIII^e Siècle*, 2 Bde., Paris 1933; DERS., *La Crise de L'Economie Française à la Fin de L'Ancien Régime et au Debut de la Révolution*, Bd.1: *Aperçus Généraux, Sources, Méthode, Objectifs, la Crise de la Viticulture*, Paris 1944. Für die im folgenden geschilderte Krise: FREITAG, *Krisen vom "Type ancien"*, S.106-112. Dazu auch: WEHLER, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Bd.1, S.77-80.

unterschiedliche Krisenverläufe registriert werden, ohne daß ein Ausgleich möglich gewesen wäre. Die Krise schlug auf die Bevölkerungsbewegung durch: Alte, Kranke und schwächliche Personen überlebten die Nahrungsmittelknappheit nicht; der Quotient aus Geburten:Todesfälle fiel von 1770 (1,53) über 1771 (1,36) bis 1772 (0,79), um erst im folgenden Jahr 1773 (0,82) wieder leicht zu steigen, wobei er jedoch negativ blieb. In den späteren Jahren mit ausreichender Versorgung stieg das Verhältnis zunächst überdurchschnittlich, um sich danach wieder einzupendeln: 1774 (1,82), 1775 (1,27), 1776 (1,32).¹⁰⁷² Die amtlichen Stellen mußten der Entwicklung relativ ohnmächtig zusehen, bis die nächste gute Ernte die Rückkehr zur Normalität gestattete. Versuche, den Untertanen gegen das ökonomische Risiko beizustehen, blieben in einigen Einzelprojekten stecken.¹⁰⁷³

Hierzu gehörte in Lippe die Gründung von Kassen, die Kredite oder Zuschüsse an Landwirte zu günstigen Bedingungen vergeben konnten. Die "Hülfskasse" erstattete bei Unglücksfällen Beihilfen, um die zerstörten Produktionsstätten wieder aufbauen zu können. Gräfin Casimire, die dritte Frau des Grafen Simon August, stiftete 1775 die "Unterstützungskasse" und sammelte dafür ein Grundkapital von 13.662 Rtl., um billige Kredite (2-4 % jährlich) an notleidende Bauern ausgeben zu können. Die erste moderne Sparkasse in Deutschland, die "Lippische Leihkasse", entstand 1786 in Detmold; sie nahm Einlagen für 3,5 % ein und vergab Kredite für 4 %. Die

1072 FREITAG, Krisen vom "Type ancien", S.112f.

1073 Michael Huhn listet einen Katalog mit sieben Maßnahmen auf, mit denen vorindustrielle Regierungen Agrarkrisen entgegenzutreten suchten:

1. Vermehrung der verfügbaren Getreidemenge (intensive Nachlese, Handelshemmnisse, Brenn- und Braurestriktionen)
2. Stabilisierung der Preise (Preisfestsetzungen, Lagerhaltung, befristete Aussetzung von Mahlabgaben)
3. Senkung des Getreideverbrauchs (Mahnung zur Sparsamkeit, Hinweise auf Ersatznahrung, Ausweisung von Fremden, vor allem den mittellosen)
4. Sicherung durch Wirtschaftsförderung (Notstandsarbeiten, Schutzzölle)
5. Lebensmittelhilfe für Bedürftige
6. Intensive Erhebung von Wirtschaftsdaten durch nachgeordnete Behörden für die Zentrale
7. Beruhigungsmaßnahmen für die Bevölkerung (Betonung der Maßnahmen der Regierung, Bekanntgabe positiver und Unterdrückung negativer Informationen, verstärkte Präsenz der Ordnungskräfte):

Michael HUH, Zwischen Teuerungspolitik und Freiheit des Getreidehandels: Staatliche und städtische Maßnahmen in Hungerkrisen 1770-1847, in: Hans-Jürgen TEUTEBERG (Hg.), Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriezeitalters, Münster 1987, S.37-89. Nach der Krise folgten zunächst Ansätze einer eher freihändlerischen Politik, vor allem in Preußen, der Toskana und einigen Kleinstaaten, etwa Neuwied, eine Entwicklung, die sich jedoch nicht durchsetzen konnte: Günther FRANZ, Geschichte des deutschen Landwarenhandels, Teil 1, Hannover 1961, S.84-91.

Rentkammer haftete für die Grundeinlagen in Höhe von 10.000 Rtl.¹⁰⁷⁴ Der Prinzenzieher des jungen Leopold, Johann Wilhelm Kersten, unterstützte die Sparbewegung publizistisch durch eine Schrift, die die soziale Lage der lippischen Landbevölkerung in düsteren Farben malte und die bemittelten Stände zum Spenden und Sparen aufforderte. Gräfin Casimire, die möglicherweise die Initiatorin des Werks gewesen war, unterstützte den Druck finanziell, so daß 3.000 Exemplare aufgelegt werden konnten.¹ war von der Schrift entsetzt und forderte ihr Verbot, da er durch diese polemisch zugespitzte Dramatisierung der lippischen Verhältnisse den Kredit des Landes bei auswärtigen Geldgebern gefährdet sah: SCHIEFER, Lippische Wirtschaft, S.122f. Um eine zu große Verschuldung der Güter zu verhindern, wurde 1771 eine Hypothekenordnung erlassen, die den Güter- und Kreditverkehr unter strenge staatliche Aufsicht stellte.¹⁰⁷⁶ Die wichtigste soziale Leistung der lippischen Landesregierung zugunsten der Landbevölkerung allerdings blieb die Reform des Steuerkatasters, die im Jahre 1783 abgeschlossen wurde und eine vergleichsweise gerechte, auf jeden Fall leistungsfähige Besteuerung durchsetzte.¹⁰⁷⁷

Angesichts dieser Maßnahmen durch Regierung und Rentkammer sah sich auch der Adel veranlaßt, soziale Töne anzuschlagen. Wilhelm Gottlieb Levin von Donop betonte in seiner Landesbeschreibung die Verpflichtung, einem durch Brand oder Unwetter geschädigten Bauern die guts- und pacht herrlichen Gefälle zeitweise zu erlassen. Sogar ständische Unterstützungszahlungen aus der Landkasse erwähnte er, ohne jedoch Beispiele aufzuführen, in denen wirklich einmal Hilfe geleistet worden war.¹⁰⁷⁸ Letztlich wurde auch die Sozialfürsorge der bäuerlichen Familien vielfach über bedürftige Verwandte hinaus ausgedehnt: Kranke Kötter wurden gepflegt, und viele Meier hielten es für ihre Pflicht, einen Armen auf ihrem Hof zu versorgen.¹⁰⁷⁹

1074 DONOP, Historisch-geographische Beschreibung, S.253-258; dort wurden als weitere Hilfsmaßnahmen der teilweise oder ganze Erlaß von Abgaben oder die besondere Vergütung von Wetterschäden aus der Landkasse als bäuerliche Rechte dargestellt. MEYER, Teilungsverbot, S.41; SCHIEFER, Wirtschaft, S.120-123. Die "Unterstützungskasse" und die "Leihekasse" wurden durch eigens dafür eingesetzte landesherrliche Kommissionen, die "Landes-Unterstützungs-Kommission" und die "Leihe-Kasse-Kommission", verwaltet: COELLN, Historischgeographisches Handbuch, S.242. Zum Banken- und Sparkassenwesen in Lippe vgl. auch Kap. II.3.3.

1075 Die Schrift wurde unter einem Pseudonym veröffentlicht: Gürgen GRASMANN, Eines Meyers zu B. Vorschlag an alle vermögenden Landesleute, Lemgo 1775: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.34f.

1076 "Hypotheken=Ordnung", 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.398-411; SCHIEFER, Wirtschaft, S.123.

1077 Vgl. die Würdigung der Reform im Kapitel I.4.3. über das Steuerwesen.

1078 "Durch diese Veranstaltungen ist also hier im Lande der auf seinem Bauerngütchen gehörig wirtschaftende Hausvater, wenn gleich unerwartete unverschuldete Unglücksfälle ihn treffen sollten, für gänzlichen Ruin gesichert": DONOP, Historisch-geographische Beschreibung, S.258.

1079 WEHRMANN, Landmann, S.132.

Die nächste schwere Agrarkrise fiel in die Jahre 1801 und 1802. Nachdem die Ernten 1801 und 1802 stark unterdurchschnittlich ausfielen, kletterte der Brotpreis schnell in die Höhe. Die Regierung kaufte Korn in Bremen, doch zeichnete sich bald ab, daß man keine genügende Getreidemenge vorhalten konnte, um den Preisanstieg merklich zu bremsen. Die Branntweimbrenner, die größeren Bauern und die Müller hatten sich beizeiten ausreichende Vorräte zugelegt; die unterbäuerlichen und unterbürgerlichen Schichten hungerten.¹⁰⁸⁰ Die Nachbarn der Grafschaft schlossen ihre Grenzen und unterbanden den freien Kornhandel, um die Krise zu lokalisieren.¹⁰⁸¹ Neu war die Einführung einer begrenzten Preiskontrolle im September 1802 durch die Verpflichtung aller Kornproduzenten, Kontingente ihrer Erträge in die staatlichen Kornmagazine gegen Fixpreise abzugeben.¹⁰⁸² Zwei Monate später sperrte auch Lippe die Grenzen und verbot die Branntweinherstellung.¹⁰⁸³

Die Vergabe von magaziniertem Korn an einen bedürftigen Einwohner geschah auf Vorlage eines amtlichen Bescheids bei den staatlichen Kornböden, wo der festgesetzte Preis bezahlt werden mußte. Trotzdem litten die Empfangsberechtigten unter der diskriminierenden Behandlung der Verwalter und der sozialen Mißachtung seitens ihrer wohlhabenderen Mitbürger. Erst im Frühjahr 1803 begannen die Preise zu fallen, und im Herbst stellte sich wieder ein normalisiertes Lohn-Preis-Verhältnis ein.¹⁰⁸⁴

Das System der Getreidemagazinierung und der öffentlichen Kornböden in Lippe bewährte sich während der Agrarkrise von 1816/17, die in weiten Teilen Deutschlands noch schlimmer ausfiel als die Krise zu Beginn des Jahrhunderts. Wieder folgte auf eine knappe Ernte 1815 eine kalte und verregnete Sommer 1816, der die Krise im Frühjahr 1817 zu ihrem Höhepunkt treiben ließ. Die knappe Ernte 1817 konnte die Preise zwar

1080Vgl. die Schilderung der Krise: KIEWNING, Pauline, 130-142. Die ca. 150 lippischen Branntweimbrennereien verbrauchten nach Kiewnings Angaben fast 3.000 Fuder Korn pro Jahr (= ca. 2.400 l), was ca. 20 % eines durchschnittlichen Ernteertrags ausmachte: Ebd., S.138. Ein Verzeichnis der lippischen Branntweinhersteller kam allerdings zu wesentlich niedrigeren Zahlen: Hier wurde der Verbrauch für 1802 mit 18.455 Scheffel (=384,5 Fuder) angegeben: StA Detmold, L 77 A, Nr.4860, S.395. Woher Kiewning die hohen Werte bezogen hat, bleibt unklar.

1081KIEWNING, Pauline, S.134.

1082Hierzu wurden auch die adligen Güter mit erfaßt: "Verordnung, die Einrichtung einer Kornversorgungsanstalt betr.", 21.Sept.1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.60-62; vgl. Regelement dazu: Ebd., S.63-67.

1083Vgl. KIEWNING, Pauline, S.135f. Kiewning verweist auch auf ein altes Branntweinverbot von 1650, das weder in den Lippischen Landesverordnungen steht noch jemals strikt eingehalten worden ist: Ebd., S.138.

1084KIEWNING, Pauline, S.139f.

senken, jedoch noch nicht wieder normalisieren. Erst die beiden guten Ernten 1818 und 1819 sorgten wieder für ein durchschnittliches Preisniveau.¹⁰⁸⁵

Im November 1816 war nicht nur das spekulative Aufkaufen von Korn, sondern auch das Horten von Kartoffeln verboten worden. Von Getreide, das für den Export oder für die Branntweinherstellung vorgesehen war, mußte 10 % zu festgesetzten Preisen in die staatlichen Magazine abgegeben werden; die Herstellung von Kartoffelschnaps wurde ganz untersagt.¹⁰⁸⁶ Die Fürstin ließ in Bremen zusätzlichen Reis kaufen, der gerade preiswert angeboten wurde. Für die armen Untertanen wurden im folgenden Winter an verschiedenen Orten Milchreissuppenküchen errichtet, um sie zu verpflegen. Der gesamte Getreidehandel wurde bis zum inländischen Endverbraucher staatlich kontrolliert; auch die Pfarrer und Lehrer beauftragte man mit der Fürsorge für eine korrekte Abwicklung der Geschäfte, um Wucher zu vermeiden. Die öffentlichen Vorräte reichten aus, um die Bevölkerung zu einem erträglichen Preis zu versorgen. Vorsorglich hatte die Fürstin 1816 4.000 Scheffel Kartoffeln und 1.300 Scheffel Erbsen und Linsen aufgekauft, die im Winter 1816/17 zum Einkaufspreis abgegeben werden konnten. Eine gute Kartoffelernte behob 1817 die ärgsten Sorgen für die Nahrungsmittelversorgung im folgenden Winter.¹⁰⁸⁷

2.5. Der Beginn der Bauernbefreiung

Der Begriff der "Bauernbefreiung" ist ein Euphemismus, der auf dem zufälligen Titel einer Studie von Georg Friedrich Knapp beruht; Knapp selbst bewertete die Reform eher kritisch. Bis heute ist der Begriff jedoch verbreitet geblieben, auch wenn die Befreiung, wie ein Zyniker bemerkte, eher eine "Befreiung der Bauern von ihrem Land" darstellte. In der marxistischen Forschung hat man den Begriff "bürgerliche Agrarreformen" verwandt, während Werner Conze von "liberalen Agrarreformen" sprach.¹⁰⁸⁸

1085 Wehler bezeichnete sie als die schlimmste Agrarkrise der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Kennzeichnend für die Verbindung von Agrarkrisen alten Typs und dem modernen Agrarkapitalismus war, daß der Wert der Getreideexporte aus Deutschland nach Großbritannien während der Krise von 440.000 auf 3,1 Millionen Pfund Sterling anstieg: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.28f.

1086 "Publicandum, das Verbot des Auf- und Vorkaufs von Kartoffeln betr.", 12.Nov.1816: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.339f.; "Verordnung wegen des Korn=Aufkaufs und Branteweinbrennens", 30.Nov.1816: Ebd., S.341-343.

1087 KIEWNING, Pauline, S.466-468; POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.281.

1088 Georg Friedrich Knapp "Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, Leipzig 1887; für Lippe: POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.209-211. Zu den begrifflichen Alternativen: Reiner GROSS, Die bürgerliche Agrarreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1968; Werner CONZE, Die Wirkung der liberalen Agrarreformen auf die Volksordnung in Mitteleuropa im 19. Jahrhundert, in: VSWG 38, 1949, S.2-43.

Schon vor der Bauernbefreiung hatte es in Lippe einzelne Freilassungen gegeben. 1625 beispielsweise entließ Bernhard Simon v. Exterde seinen Bauern Caspar Schuckmann gegen Zahlung von 250 Rtl. aus der leibherrlichen Bindung. Über hundert Jahre später löste der Vollmeier Brand in Lieme seine Weinkaufverpflichtung gegenüber dem Paderborner Domkapitel durch die einmalige Zahlung einer Summe in gleicher Höhe ab.¹⁰⁸⁹ Für die persönliche Freilassung gab es gebräuchliche Regelungen, etwa wenn ein leibeigen geborener Lipper außer Landes gehen oder einen freien Ehepartner heiraten wollte. Falls ihm aber später ein Hof zufallen sollte, von dem bis dahin der Sterbfall gezahlt worden war, mußte er sich wieder "eigen" geben, ohne die Freilassungsgebühren erstattet zu bekommen.¹⁰⁹⁰

Schon 1751 hatte Graf Simon August die Diskussion um eine generelle Aufhebung der Leibeigenschaft vor den Landtag gebracht. Die Landstände waren im Prinzip einverstanden; allerdings konnte niemand einen Plan entwickeln, auf welche Weise das komplizierte Entschädigungsgeschäft durchgeführt werden sollte. 1768 benutzte Regierungsrat Hoffmann im Zusammenhang mit der Katasterreform die Chance, die Frage erneut ins Gespräch zu bringen. Seitdem verstummte die öffentliche Diskussion nicht mehr; im Lippischen Intelligenzblatt oder in den Berichten aus den Ämtern tauchte das Problem in der Folgezeit mehrfach auf. Die Landtage von 1752,

1089 Freilassungsverfügung, o.D. 1625: StA Detmold, L 77 A, Nr.4312, S.129f.; Vertrag vom 1.Okt.1730: Fritz STARKE, Lieme. Eine ländliche Siedlung in Gegenwart und Vergangenheit, Lemgo 1972, S.79.

1090 FÜHRER, Meyerrechtliche Verfassung, S.95. Die Kosten für den Freibrief bemaßen sich nach dem Brautschatz:

Brautschatz:	Freibriefkosten:
10 Rtl.	4 Rtl.
20	5
30	6
40	7
50	8-9
60	10
70	12
80	14
90	16-18
100 Rtl.	16-18 Rtl.

Von jedem Reichstaler fielen sechs Mariengroschen als Kammergebühren an: DONOP, Lüdershof, S.95. Die Rentkammer erzielte aus den Freilassungen von der landesherrlichen Leibeigenschaft jährliche Einkünfte zwischen 450 und 725 Rtl.: Vgl. die Werte im Generaletat zwischen 1777 und 1808: StA Detmold, L 92 Z, Tit.I d, Nr.1 (s.p.).

1792 und 1793 nahmen sich der Frage der Bauernbefreiung ebenfalls an – mit dem gleichen negativen Ergebnis.¹⁰⁹¹

Die aufgeklärte lippische Reformpolitik setzte daher an einer anderen Stelle an, um das Knäuel der feudalen Herrschafts- und Eigentumsverhältnisse aufzulösen: 1777 verfügte die Regierung, jede Gemeinde, die dies wünsche und einvernehmlich regeln wolle, könne ihr Gemeindeland, die "Gemeinheit", auflösen und anteilig an die Nutzungsberechtigten zur freien Verwendung verteilen. Begründet wurde die Verfügung mit dem schlechten und unproduktiven Zustand der betreffenden Grundstücke; die Regierung wies darauf hin, daß sie mit diesem Schritt keine versteckte Steuererhöhung durchführen wolle. Als Anreiz wurde jeder Bauerschaft, die ihre Gemeinheit teilen würde, eine halbjährige Befreiung von der außerordentlichen Kontribution versprochen.¹⁰⁹²

Die Gemeinheitsteilung war alles andere als eine sozial unproblematische Angelegenheit, bedeutete sie doch die entschädigungslose Enteignung der Huderechte aller Kleinstelleninhaber und Pächter, die keine ursprünglichen Gemeinheitsrechte besaßen, sondern sie erst später durch Duldung der Meier erhalten hatten. Wolfgang Mager stellte diese Form der Entkoppelung von Gemeineigentum zutreffend als "Klassenkampf" der großen Markberechtigten gegen die Kleinstelleninhaber dar.¹⁰⁹³

Nachdem die Städte in den folgenden Jahren ebenfalls umfangreiche Korrespondenz mit der Regierung in dieser Frage geführt hatten, wobei eher eine skeptische Haltung vorherrschte, stellten die zuständigen Beamten bald resigniert fest, daß das vermeintlich großzügige und fortschrittliche Angebot von den Bauern so gut wie gar nicht genutzt worden war. Im März 1800

1091 Vorschlag Simon Augusts: Landtagsverhandlungen 1751: StA Detmold, L 77 A, Nr.4305, S.2; Wilhelm MEYER, Guts- und Leibeigentum in Lippe seit Ausgang des Mittelalters, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Folge 3, Bd.12 (Jena) 1896, S.801-837; hier: S.831. Hoffmanns Initiative: SCHIEFER, Lippische Wirtschaft, S.116f. Zur Diskussion in den Lippischen Intelligenzblättern 1770 und in den Amtsberichten 1771: POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.119, 160.

1092 Die Beamten wurden zur Ermunterung der Bauern aufgefordert; besonders eifrige Beamte sollten belohnt werden: "Verordnung wegen Theilung der Gemeinheiten", 24.April 1777: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.610-612; WEHRMANN, Aufklärung in Lippe, S.54. Als Vorbild diente die Verordnung zur Förderung des Ackerbaus in Preußen vom 4.Mai 1771; ein Druck dieser Verordnung findet sich in den lippischen Regierungsakten: StA Detmold, L 77 A, Nr.4052, S.61-66. Auch die weitere Entwicklung in Preußen wurde aufmerksam verfolgt, denn zwei weitere Verfügungen der preußischen Krone von 1782 und 1794 sowie die Verordnung zur Markenteilung im Hochstift Osnabrück wurden ebenfalls archiviert: Ebd., S.22-28v; 30-32; 33-36. Dazu auch: MOOSER, Klassengesellschaft, S.105.

1093 Wolfgang MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung in Ravensberg, in: GuG 8, 1982, S.435-474; hier: S.467. Bei der Gemeinheitsteilung handelte es sich um die beträchtliche Fläche von 11.444 ha; darin waren allerdings die größtenteils sandigen Sennegebiete von Haustenbeck (1.277 ha) und Augustdorf (1.106 ha) enthalten: POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.56.

brachte man den Fall vor den Landtag. Er beschloß, daß die Mehrheit der betroffenen Bauern künftig zur Gültigkeit des Teilungsbeschlusses ausreichen sollte und daß die Abwicklung nach den "Berliner Anordnungen" der preußischen Regierung stattfinden sollte. Die lippische Regierung stellte in den folgenden beiden Jahren die entsprechenden preußischen Erlasse zusammen und übergab sie der ständischen Deputation zur Prüfung.

Der Landtag 1803 brachte auch keine Entscheidung, sondern setzte eine Kommission zwecks Erarbeitung einer Durchführungsverordnung ein, die jedoch nie zusammentrat. Das hinhaltende Gesetzgebungsverfahren gipfelte in der Verordnung von 1808, die das Edikt von 1777 aufhob und eine baldige gesetzliche Bestimmung ankündigte, jedoch keine konkreten Maßregeln für den Augenblick traf.¹⁰⁹⁴ Die Angelegenheit wurde auf unbestimmte Zeit vertagt und ins Belieben der Betroffenen gestellt, gewiß zur Zufriedenheit der meisten Untertanen. Erst 1859 sollte eine gesetzliche Regelung erfolgen; zu diesem Zeitpunkt waren jedoch schon fast alle Gemeinheiten auf eigene Initiative hin geteilt worden.¹⁰⁹⁵ Durch die Verzögerung einer gesetzlichen Grundlage entzog sich der lippische Staat seiner im 18. Jahrhundert gezeigten sozialen Verantwortung für die ärmsten Untertanen und überließ sie den Gesetzen des Marktes.

Der Aufhebung der Leibeigenschaft wandten sich Fürstin Pauline und ihre Regierung erst zu, als das Heilige Römische Reich in den Umwälzungen der napoleonischen Kriege zusammengebrochen war und die Regentin als Rheinbundmitglied die volle Souveränität über ihr Territorium erlangt hatte. Da sie seit 1805 ohne ständische Mitwirkung regierte, konnte sie nun die aufgeklärten Ideen von der völligen Trennung der Herrschafts- von den Eigentumsrechten umsetzen, woran die lippischen Herrscher im 18. Jahrhundert noch gescheitert waren.¹⁰⁹⁶ In Lippe erfolgte die Ablösung der Leibeigenschaft in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Madrider Dekret Napoleons 1808 und dem kurze Zeit später erfolgten Aufhebungsedikt

1094 Zur allgemeinen Korrespondenz: StA Detmold, L 77 A, Nr.4051 (1786-1787); Nr.4052 (1796-1825); Nr.4059 (1813-1815). Abs.3 der Landtagsproposition, 24.März 1800: StA Detmold, L 77 A, Nr.4052, S.12-14v; L 10, Nr.271 (s.p.); ständisches Gutachten, 3.April 1800: Ebd., S.13-14r; Abs.3 des Landtagsschlusses, 5.April 1800: Ebd., S.14; Commissorium der Fürstin Pauline an die ständischen Deputierten, 2.Aug.1803: Ebd., S.67; Landtagsproposition, 27.Juli 1803: Ebd., S.68; ständische Resolution, 7.Juli 1803: Ebd., S.69; Landtagsschluß, 9.Juli 1803: Ebd., S.69v-70r. "Verordnung, die Theilung der Gemeinheiten betr.", 7.Juni 1808: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.225.

1095 Zum ganzen Verfahren: POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.249f. Dort wird auch das komplizierte Verfahren einer Aufteilung im Amt Oerlinghausen geschildert: Ebd., S.250-253.

1096 Zur Trennung dieser beiden Sphären: Christof DIPPER, Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790-1850, Stuttgart u.a. 1980, S.98f.

im Großherzogtum Berg und im Königreich Westfalen. Pauline wies auf die positiven psychologischen Aspekte der Befreiung hin, indem "Moralität", "Gewerbefleiß" und "Credit" gehoben würden. Die unsicheren Belastungen durch Weinkauf und Sterbfall, die bei ungünstigen Familienkonstellationen in kurzer Zeit mehrere Male nacheinander anfallen und einen Hof an den Rand des Ruins bringen konnten, wurden durch eine ständige jährliche Abgabe von einem Mariengroschen pro Reichstaler Katasterwert des Hofes festgesetzt, was einer jährlichen Einkommensabgabe in Höhe von ca. 2,8 % entsprach.

Es kam der Fürstin sehr zugute, daß von den 5.709 lippischen Bauernstätten des Jahres 1808 4.194 unter der Leibherrschaft des fürstlichen Hauses resp. der Rentkammer standen.¹⁰⁹⁷ Da ein beträchtlicher Teil der Bauern schon frei war, blieb nur für ca. 10 % die adlige Leibherrschaft noch bis 1812 bestehen. Künftig war es niemandem mehr erlaubt, sich eigen zu geben; die früheren Konsensbescheinigungen der Rentkammer bei Veräußerung eines Hofes wurden überflüssig, da derartige Geschäfte nach der Hypothekenordnung und den allgemeinen Landesgesetzen für den Güterverkehr erledigt werden sollten. Allerdings behielt sich die Fürstin die Genehmigung für die Veräußerung von Hofteilen vor.¹⁰⁹⁸ Die Untertanen im erbherrlichen Amt Blomberg mußten auf die Befreiung aus der Leibeigenschaft ein Jahr länger warten; durch Verordnung vom Februar 1810 kamen sie gemeinsam mit den schauburgischen Eigenbehörigen in den Genuß der Freiheit.¹⁰⁹⁹

Die Leibeigenen der lippischen Ritterschaft mußten bis 1812 warten, ehe die Regierung nach dem Scheitern der Verhandlungen über die Ablösungstaxe festsetzte, daß überall dort, wo keine einvernehmliche Regelung erzielt werden konnte, die staatlichen Ablösungssätze anzuwenden

1097 Zum Madrider Dekret: FEHRENBACH, Ancien Régime, S.85; DIES., Verfassungs- und sozialpolitische Reformen, S.303. – Zur Aufhebung der Leibeigenschaft in Westfalen am 23.Jan.1808: MOOSER, Klassengesellschaft, S.106; DIPPER, Bauernbefreiung, S.54. – Rechtsgrundlage in Lippe: "Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts=Eigentums betreffend, von 1808": Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.242-245; vgl. KIEWNING, Pauline, S.223-226. Im Amt Schwalenberg erfolgte die Befreiung erst 1811: "Verordnung, die Aufhebung des Leib- und Guts=Eigentums im Amte Schwalenberg betreffend", 6.Aug.1811: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.60f. – Zur Anzahl der eigenbehörigen Stätten: MEYER, Teilungsverbot, S.6; ROHDEWALD, Domänen, S.47.

1098 Vgl. "Hypothekenordnung", 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S. 398-411. In den Behörden (Kanzlei, Hofgericht oder Amtsstuben) wurden "Confirmationsbücher" ausgelegt, in die alle Hypotheken und Verschreibungen eingetragen werden mußten. Vgl. dazu auch: FRITZEMEYER, Grafschaft Lippe, S.159; MEYER, Teilungsverbot, S.8.

1099 TASCHE, Höferecht, S.22. Zur schauburgischen Bauernbefreiung am 10.Febr.1810: Karl Heinz SCHNEIDER, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19.Jahrhundert, Rinteln 1983, S.177-179.

wären.¹¹⁰⁰ Die Ablösung der restlichen Dienst- und Abgabepflichten erfolgte erst mit langer zeitlicher Verzögerung: 1832 wurden die Extra-, Jagd- und Fischereidienste, 1836 die Zins-, Pacht- und sonstigen Abgaben, 1850 die Hudeberechtigungen in Feld und Wald und 1880 die Verkoppelung der Äcker beseitigt.¹¹⁰¹ Während dieser Zeit vertiefte sich die Kluft zwischen den wenigen großen Bauernstellen und der stark steigenden Zahl von Untertanen, die über kein eigenes Land verfügten. Die kausalen Zusammenhänge und die Dynamik dieser Entwicklung erkannte man nicht; alle Schritte der "Bauernbefreiung" wurden daher auf eine Weise vollzogen, die die Rechte der wirtschaftlich stärksten Bauern kräftigte und die der schwächeren überging, indem man sie um ihre Gemeinschaftsrechte brachte.¹¹⁰² Über diese grundlegende Tendenz konnte auch die Tatsache nicht hinwegtrösten, daß die Gewinner aus der Aufteilung der Gemeinschaftsrechte aus eigenem Antrieb manche neue Kötterstelle schufen; die Zahl der Vollbauernhöfe wuchs zwischen 1784 und 1852 dagegen nur um 135 (6,5%) an.¹¹⁰³

Im Gegensatz zu den benachbarten bäuerlichen Untertanen in Minden und Ravensberg, die durch das o.g. Edikt des Königs von Westfalen "befreit" worden waren, behielten die lippischen Untertanen ihre Freiheit über das Ende des Rheinbundes hinaus, während die Adligen in den nun wieder preußischen Provinzen sich die entgangenen Feudalgefälle für die verflossene Zeit nachzahlen ließen. Erst 1825 kam eine neuerliche, nun endgültige Aufhebung der Leibeigenschaft zustande, die jedoch nach den Wünschen der Grundherren gestaltet wurde.¹¹⁰⁴ Im Vergleich mit den Rheinbundstaaten Bayern, Württemberg und Baden konnte Lippe sich in dieser Hinsicht behaupten: Zwar war die Leibeigenschaft in Bayern schon Anfang 1808 aufgehoben worden, doch in Württemberg und im vergrößerten

1100 POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.222.

1101 Thomas KLEIN/Walther HUBATSCH, Lippe, in: Thomas KLEIN (Hg.), Grundriß zur deutschen Verwaltungsgeschichte 1815-1945, Reihe B, Bd.16, Marburg 1981, S.183-240; hier: S.185.

1102 Über die Nachteile der lippischen Wirtschaftspolitik des 19.Jahrhunderts: Wilhelm WORTMANN, Die Revolution von 1848/49 in dem Fürstentum Lippe-Detmold, Würzburg 1937, S.3f. Vgl. auch den kritischen Kommentar zur "Bauernbefreiung" bei Dieter GRIMM, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776-1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt 1988, S.85-88.

1103 HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.12f. Die Zahl der Vollbauernstellen stieg von 2.081 auf 2216 an: Ebd., S.6.

1104 MOOSER, Klassengesellschaft, S.106-113; Clemens WISCHERMANN, An der Schwelle zur Industrialisierung, in: Wilhelm KOHL (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd.3, Düsseldorf 1984, S.41-162; hier: S.63f.

Baden fanden die entscheidenden Schritte hin zur Entlassung der Bauern aus der Eigenbehörigkeit erst 1817 bzw. 1820 statt, in Sachsen erst 1830.¹¹⁰⁵

Über die bäuerliche Selbstverwaltung in Lippe ist sehr wenig bekannt. Inwieweit Kategorien von Peter Blickle auf Lippe zutreffen, läßt sich mangels detaillierter Studien nicht sagen. Blickle zählt zu den Aufgaben der bäuerlichen Gemeinde die Rechtssicherung und die Friedenswahrung sowie die Selbstverwaltung durch Mitglieder des Dorfes; diese "Gemeinde" als politische Vertretung sollte in einem Verhältnis wechselseitiger Entsprechung zum Dorf als sozialer Gemeinschaft aller Einwohner stehen.¹¹⁰⁶ Im 18. und 19. Jahrhundert geriet die bäuerliche Gemeinde immer mehr unter die Vormundschaft der landesherrlichen Beamtschaft, die die ländlichen Untertanen als Kinder betrachtete – in Lippe läßt sich dies in den Beschreibungen der ländlichen Verhältnisse eindrucksvoll feststellen.¹¹⁰⁷

Auf die soziale Inhomogenität der bäuerlichen Gemeinde wurde oben hingewiesen. Sie fand ihren Niederschlag in den politischen Mitwirkungstraditionen. Bäuerliche Ämter mit Einfluß fielen somit den Meiern, allenfalls noch besser situierten Großköttern zu; die darunter lebenden Dorfbewohner standen zumeist in irgendeinem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Inhabern der vollen Hofstellen. Von Mitgliedern ihrer sozialen Ranggruppe wurden dagegen landesherrliche Aufgaben wie Bauerrichter oder Feuerherren ausgeübt.¹¹⁰⁸ Die Partizipation, die Herbert Stöwer für die lippischen Bauerschaften nennt, deutet darauf hin, daß die Landesherrschaft darauf geachtet hat, daß einer der beiden Dorfvorsteher ein spannfähiger Bauer, der andere eine Kötter sein sollte. Die Instruktion der bäuerlichen Vorsteher deutete auf eine Integration in die herrschaftlichen Aufgaben der Amtsverwaltungen hin. Ihnen war ein Teil der Abgabepflicht erlassen; dafür waren sie verpflichtet, Gesetzesverstöße an die Obrigkeit zu melden, wofür sie mit einem Drittel der verhängten Bußgelder belohnt wurden.¹¹⁰⁹

1105 Pankraz FRIED, Die Bauernbefreiung in Bayern. Ergebnisse und Probleme, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.123-129; hier: S.123. Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Altbaden 1783 blieb ein demonstrativer Akt ohne durchschlagende Folgewirkung: Wolfgang von HIPPEL, Zum Problem der Agrarreformen in Baden und Württemberg 1800-1820, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.131-145, bes. S.142-144. Zu Sachsen: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.35.

1106 Peter BLICKLE, Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, S.35-37.

1107 Zum Wandel des Gemeindebegriffes vgl. Heide WUNDER, Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986, S.16-25. Zu den Meinungen über die lippischen Bauern vgl. Kap. III.4.1.

1108 Über das Sozialprestige der großen Hofstellenbesitzer: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.162-164.

1109 Herbert STÖWER, Die lippische Kommunalverfassung, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 8, 1976, S.3-14; hier: S.4; Peter STEINBACH, Lippische Kommunalverwaltung im 19.Jahrhundert, in: Lipp.Mitt. 42, 1973, S.58-90; hier: S.71.

Die Tendenzen zur Zentralisierung und Marginalisierung, die Heide Wunder als charakteristisch für die Einbeziehung des dörflichen Lebenskreises in den frühmodernen Staat hervorgehoben hat, lassen sich auch für die lippischen Bauerschaften feststellen.¹¹¹⁰ Auch wenn den lippischen Untertanen alle rechtlichen Wege offen standen und sie sich gerade darin von der adlig verfaßten dörflichen Welt in Ostdeutschland unterschieden, so konnte diese gesellschaftliche Schicht im Gegensatz zum adligen und städtischen Umfeld am wenigsten Teile seiner alten Eigenständigkeit bewahren. Nicht nur die steuerliche Belastung, die sich seit dem 16. Jahrhundert sehr zu Lasten des flachen Landes verschoben hatte, sondern auch die direkten Durchgriffsmöglichkeiten der Landesherrschaft auf jeden einzelnen Untertan machten gerade diesen Bereich zum Experimentierfeld frühmoderner und später aufgeklärter Staatlichkeit. Erst mit der "Gemeindeverfassung" von 1841 sollte die dörfliche Gemeinde in Lippe wieder einen stärkeren Stellenwert erhalten.¹¹¹¹

Instruktion der Vorsteher, 6.April 1793: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.79f.

1110 WUNDER, Bäuerliche Gemeinde, S.85-87.

1111 "Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betr.", 2.März 1841: Lippische Landesverordnungen, Bd.8, S.541-562.

3. Die wirtschaftliche und soziale Struktur der Städte

3.1. Die überkommene Privilegienstruktur und ihre politische Aufrechterhaltung

Die lippischen Städte zeichneten sich gegenüber den ländlichen Gebieten des Territoriums durch besondere, althergebrachte Privilegien aus. Christian Gottlieb Clostermeier betonte die Privilegien, die die Städte von den lippischen Landesherrn erhalten hatten; bis auf Salzuflen waren alle Städte herrschaftliche Gründungsstädte. Die Gerichtsbarkeit hatte sich der Edelherr im Mittelalter selbst vorbehalten. Ausdruck dieser alten Gerichtsherrschaft war das Amt des herrschaftlichen Richters, den es in jeder Stadt gab und der die niedere Zivilgerichtsbarkeit konkurrierend (und in einigen Sonderfällen ausschließlich) mit den Stadtgerichten ausübte.¹¹¹² Die Städte leisteten dem Landesherrn den Wortzins für die Anerkennung des Obereigentums an Grund und Boden sowie das Morgenkorn, eine Getreideabgabe von 1 Scheffel Roggen oder Hafer für je zwei Morgen, auf denen dieses Getreide angebaut wurde.¹¹¹³

Allen Städten gemeinsam waren die Grundlagen einer relativ eigenständigen Ratsverfassung, die die Abwicklung der politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie eines Teils der Rechtsprechung gewährleistete. Abgesehen vom städtischen Syndikus, der immer ein landesherrlich lizenzierter Jurist sein mußte und fest besoldet wurde, waren die Ratsstellen Wahlämter, die im jährlichen Turnus neu- bzw. wiederbesetzt wurden. An der Spitze standen die Bürgermeister, von denen Lippstadt und Lemgo zwei besaßen, die übrigen Städte je einen. Neben dem regierenden oder neuen Rat gab es verschiedene Vertretungen der "Bürgerschaft", die bei den Städten unten einzeln aufgeführt werden. Eine Wahl durch die Masse aller Bürger fand jedoch nirgendwo statt; die jeweiligen Amtsträger ergänzten sich selbst durch ein Kooptationssystem.¹¹¹⁴ Ein Patriziat im Sinne einer sozial abgeschlossenen Schicht mit der Monopolisierung der städtischen Funktionsämter hat es in Lemgo und den übrigen lippischen Städten nicht gegeben; hier herrschte ein Patronagesystem der "Honoratioren", das prinzipiell für Außenseiter und Zuwanderer offen war, solange sich diese

1112 Zum herrschaftlichen Richter und seinen Befugnissen: Kap. I.3.2. Vgl. die Namen der Richter, die Clostermeier für 1803 aufführte: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.27-29.

1113 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.123.

1114 Die Neuwahl der Magistrate fand in allen landtagsfähigen lippischen Städten am Dreikönigstag statt: PETRI, Verfassung der Städte, Sp.135-139. Zum Verhältnis zwischen Bürgermeister und Syndikus: Moritz Leopold PETRI, Die Stellung des Bürgermeisters und des Syndikus in unsern Städten, in: Vaterländische Blätter, 1.Jg., 1843/44, Sp.515-552.

Personen in den üblichen Ehrenkodex einzufügen bereit waren.¹¹¹⁵

Unterhalb der Ebene der Ratsämter beschäftigten die Städte um 1800 eine Reihe von subalternen Bediensteten, die sich in der Regel am Lichtmeßtag (2. Februar) der Wiederwahl durch den Magistrat stellen mußten. In Detmold waren dies etwa die Worthalter, Bauerrichter, Rottmeister, Feuerherren, Bruchherren, Eichherren und Armendecken, während der Salzufler Magistrat Rats- und Polizeidiener, Schnädedeputierte, Probeherren, Holzwahrer und Nachtwächter, Bauermeister und Hirten eingestellt hatte.¹¹¹⁶

Das wichtigste gemeinsame politische Recht war das Privileg der Landtagsfähigkeit. Jede Stadt erschien mit beiden Bürgermeistern (Lippstadt und Lemgo) oder dem Bürgermeister und einem Rat auf den Landtagen, wo die Städte allerdings jeweils nur eine Stimme besaßen. Das Städtetekologium wählte aus seiner Mitte zwei städtische Deputierte, die an landesherrlichen Kommissionen, aber auch an Vormundschaftsregierungen beteiligt wurden. Die Städte trugen zum Gehalt des Landsyndikus die Hälfte bei.¹¹¹⁷ Ein weiteres wichtiges Recht hatten sich die lippischen Städte in Analogie zur Ritterschaft erst 1798 erkämpfen können: Das Retraktsrecht (*ius retractus*, auch "Näherrecht" genannt), sah vor, daß Immobilien, die außerhalb einer öffentlichen Zwangsversteigerung an Auswärtige verkauft worden waren, von Bürgern der Stadt 30 Jahre lang gegen Erstattung des Kaufpreises und der inzwischen vorgenommenen Verbesserungen zurückgekauft werden durften.¹¹¹⁸

Im Innern übten die Städte die obrigkeitliche Administration, die Polizeihohheit und das Rechnungswesen in eigener Regie aus. Verordnungen der Landesherrschaft wurden vom Magistrat in konkrete städtische Maßnahmen umgesetzt und deren Ausführung überwacht. Die Ordnungsmaßnahmen der städtischen Beamten stammten aus einer Zeit,

1115 Zum Honoratiorentum: WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, S.170, 547. Vgl. auch unter Beziehung auf die Begrifflichkeit von Max Weber: GEIGER, Soziale Elite, S.16.

1116 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.173, 183f.; DAHLWEID, Verwaltung, S.44; ARNDT, Stadtre Regiment, Sp.156. Für die übrigen Städte galt dies in Analogie. – Klaus Gerteis wies darauf hin, daß von einer abgrenzbaren städtischen "Verwaltung" im Zeitalter der Frühen Neuzeit noch nicht gesprochen werden kann, da eine scharfe Trennung von Rat, Administration und Rechtsprechung noch nicht ausgebildet war: Klaus GERTEIS, Die deutschen Städte in der Frühen Neuzeit. Zur Vorgeschichte der "bürgerlichen Welt", Darmstadt 1986, S.85.

1117 HOFFMANN, Treuer Rat, Sp.40; PETRI, Landständische Verfassung, Sp.804. 1803 übten die Bürgermeister von Lemgo, Johann Albrecht Heldmann, und von Blomberg, Wilhelm Konrad Piderit, die Ämter der städtischen Deputierten aus: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.11.

1118 "Verordnung, das Retraktsrecht der Städte Horn, Blomberg, Salzuflen und Detmold betr.", 14.Aug.1798. Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.181; PETRI, Verfassung der Städte, Sp.134.

lange bevor die frühneuzeitlichen Staatswissenschaftler die Begriffe "Policey" und "Policeywesen" geprägt hatten, deren Wandlung von einer guten Ordnung hin zum Handeln der ordnungschaffenden Obrigkeit Peter Nitschke unlängst nachgezeichnet hat.¹¹¹⁹ Der Akzent verlagerte sich mehr und mehr auf die Verbrechensbekämpfung und die dazu nötigen vorbeugenden und ermittlungsnotwendigen Maßnahmen. In den Städten wie auf dem Lande wurden die Visitationen der Wirtshäuser intensiviert, denn die Landesherrschaft erkannte einen Handlungsbedarf gegen Trunksucht und die damit verbundene Gewalttätigkeit. Da die schweren Verbrechen vorzugsweise nachts verübt wurden, mußte das Nachtwächterwesen ausgebaut werden: Detmold verfügte 1792 über drei Nachtwächter. Hinzu kamen die regelmäßigen Patrouillen des Militärs, wodurch die Stadt zwar die sicherste des Landes wurde, jedoch regelmäßige Kompetenzstreitigkeiten zwischen Magistrat und Garnison entstanden. Zum erweiterten obrigkeitlichen Aufgabenbereich gehörten ferner die Feuerpolizei, die Straßen- und Verkehrspolizei, die Markt- und Lebensmittelordnungen, die Kleiderordnungen sowie die Trauer- und Leichenordnungen.¹¹²⁰

Die Steueranforderungen wurden jeweils nach einem festgesetzten Schlüssel an die Städte als ganze gestellt, die für die Umlegung auf die einzelnen Untertanen selbst zuständig waren. Dabei war die Stadt, wie der frühmoderne Staat, nicht nur reine Verwaltungsinstanz, sondern auch Eigentümerin etwa von Forsten, Grundstücken, Mühlen und Feudalrechten, deren Erträge in den städtischen Haushalt einfließen. Die landesherrlichen Steuerforderungen wurden teilweise aus diesen Einkünften bestritten.¹¹²¹

Die städtischen Rechte waren auf ein fest umrissenes Gebiet, den Stadtrechtsbezirk, beschränkt. Erst im 19. Jahrhundert sollten sich dieser Bereich und die Grundeigentumsfläche der Stadt und ihrer Bewohner decken. Vor der Französischen Revolution gab es zahlreiche auswärtige Eigentümer von Grundstücken innerhalb des Stadtrechtsbezirks (Exemtionen), während viele Bürger Land in den umliegenden Ämtern besaßen, das (außer im Falle besonderer Privilegierung) dem dortigen Recht unterlag. Der Stadtrechtsbezirk seinerseits teilte sich in das ummauerte Stadtgebiet und die Feldmark, die aus Ackerland, Hude sowie dem Stadtforst

1119 NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.30-36.

1120 "Verordnung wegen Visitation der Wirtshäuser auf dem Lande", 13.April 1779: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.663; "Verordnung wegen Visitation der Wirtshäuser und der Nachtwächter an den Thoren in den Städten", 13.April 1779: Ebd., S.663; "Verordnung wegen der Patrouillen und Visitationen der Wirtshäuser", 21.Nov.1800: Lippische Landesverordnungen, Bd.4. S.236; NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.113, 128f. Vgl. auch HINCKELDEY, Justiz in alter Zeit, S.376-451 (Feuerpolizei: S.376-380; städtische Straßen- und Verkehrspolizei: S.380-382; Ordnungspolizei: S.382-410; Trauer- und Leichenordnungen: S.410-417; Kleiderordnungen: S.417-422; Markt- und Lebensmittelordnungen: S.422-451).

1121 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.220-224; STÖWER, Kommunalverfassung, S.4f. Zu den Steuern vgl. Kap. I.4.2.

bestand. Die überwiegende Mehrzahl der Stadtbewohner wohnte um 1800 innerhalb des Mauerrings. Dort hatte man das Lemgoer Stadtgebiet in sechs Stadtteile geteilt, während Blomberg, Salzuflen und Detmold aus vier Vierteln bestanden. Die Einteilung der Stadtgebiete war vielfach aus der alten Schützeneinteilung erwachsen und diente im 18. Jahrhundert verschiedenen administrativen Maßnahmen (Organisation der Bürgerdienste, Stellung von Vertretern der Bürgerschaft, Armenpflege etc.).¹¹²²

Das Bürgerrecht in den lippischen Städten wurde nur einem Teil der Bewohner zugestanden, vor allem den Angehörigen der Zünfte oder "Ämter", wie die Berufsgenossenschaften in Lippe oft hießen, und ihren Familien. Sie genossen politische und wirtschaftliche Vorrechte sowie Einkünfte und Vergünstigungen aus dem Stadtvermögen, etwa Vorzugspreise beim Erwerb von Holz aus dem Stadtforst.¹¹²³ Wer aus dem väterlichen Haushalt ausscheiden, heiraten und ein Gewerbe eröffnen oder übernehmen wollte, mußte das Bürgerrecht ebenso beantragen wie ein Handwerker oder Kaufmann, der von auswärts in die Stadt zog. Die hohen Aufnahmegebühren mußten allerdings nur die von auswärts zuziehenden Personen entrichten: Hier konnten je nach Vermögenslage des Antragstellers Kosten von bis zu 50 Rtl. für einen Mann und 25 Rtl. für eine Frau entstehen. Hinzu kamen noch Schreib- und Siegelgebühren, Zwangsspenden und ein Feuerlöscheimer als Beitrag zur städtischen Brandbekämpfung. In Salzuflen mußte der Besitz eines Vermögens von 300 Rtl. nachgewiesen werden.¹¹²⁴ Schließlich leistete der Neubürger den Bürgereid.

Zu den Bürgerpflichten gehörten Treue und Gehorsam gegenüber der

1122 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.120f.

1123 In Salzuflen waren mit dem Bürgerrecht das aktive und passive Wahlrecht, das Recht auf Grunderwerb und Gewerbeausübung, die Teilhabe an der Hude sowie folgende Holzrechte verbunden:

1. Der Erwerb von Bau- und Nutzholz für $\frac{2}{3}$ des üblichen Taxpreises
2. ein öffentlicher Bauholzzuschuß im Wert von 20-30 Rtl. beim Bau eines neuen, mit einer Hausnummer versehenen Hauses
3. Ein Brennholzquantum zum Preis von $\frac{1}{4}$ des Wertes
4. die Teilhabe an der städtischen Eichelmast (falls sie betrieben wurde)
5. die Leseholzgerechtigkeit für Brennholz im Stadtforst, besonders für weniger bemittelte Bürger:

Entwurf eines Statuts über die Verfassung der Stadt Salzuflen vom 17.Dez.1831 (Verf.: Christian Antze): StA Detmold, L 77 A, Nr.371, S.35r-79v (künftig: Stadtstatut); hier: Art.20, S.45v-46r. Die Häuser in Salzuflen waren von 1 bis 243 durchnummeriert: Vgl. Karte des Salzufler Stadtgebiets von Karl Brenker (1936): StA Detmold, D 73, Tit.4, Nr.5550.

1124 Die Stadt Salzuflen hatte die höchsten Sätze des Bürgergeldes, das sich in drei Klassen teilte; in Lemgo wurden die Antragsteller nach fünf Vermögensklassen unterschieden: PETRI, Verfassung der Städte, Sp.129-132.

Stadtbürgerschaft sowie die pünktliche Zahlung der Abgaben (Grundsteuer, Akzise, Polizeisteuer, Kirchen- und Schulgelder). Jeder Bürger mußte sich zu Diensten in Gestalt von Nachtpatrouillen, Wegebau und Holzarbeiten sowie zur Marktaufsicht heranziehen lassen. Auch die Eingliederung in die städtische Schützenmiliz gehörte zu diesen Verpflichtungen. In Salzuflen bestand darüber hinaus eine Pflichtmitgliedschaft in der örtlichen Sterbekassengesellschaft, die es in Lemgo und Detmold auch gab, die dort aber freiwillig war.¹¹²⁵

Die übrigen Stadtbewohner hatten den Charakter von "Schutzverwandten" (auch "Beiwohner" genannt): Sie mußten sich zwar auch an den öffentlichen Arbeiten beteiligen, besaßen aber keine politischen Rechte und keinen Anspruch auf städtische Armenversorgung. Der Erwerb von Grundbesitz in und bei der Stadt sowie die Eröffnung eines selbständigen Gewerbes war ihnen verwehrt. In diese Gruppe fielen nicht nur die ärmeren Bevölkerungskreise, sondern auch die eximierten landesherrlichen Beamten, sofern sie nicht aus eigener Initiative das Bürgerrecht erworben hatten, und die Juden. Während die Schutzverwandten einen oder zwei Reichstaler Beiwohnergeld jährlich an die Stadtkasse entrichteten, zahlten die Juden darüber hinaus ein besonderes Judenschutzgeld in Höhe von einem bis sechs Reichstaler zusätzlich an die städtische Kämmereikasse.¹¹²⁶

Unter den lippischen Landstädten stand Lippstadt in der Rangfolge an erster Stelle. Durch die Schwerpunktverlagerung der lippischen Herrschaftsgebiete, vor allem aber durch den Verlust Rhedas in der Tecklenburger Fehde (1365-1401), geriet die Stadt in die Stellung eines westlichen Außenpostens Lippes. Im Rahmen der Fehde war sie an die Grafen von der Mark verpfändet worden; die Pfandschaft konnte nicht wieder eingelöst werden und wurde am Vorabend der Soester Fehde in beiderseitigem Einvernehmen in eine Teilung überführt.¹¹²⁷ Ganz im Sinne der Zeit, die eine scharfe geographische Teilung vermied, wurde die Stadt zur Samtherrschaft: Kleve-Mark und Lippe setzten den Magistrat und den Samtrichter gemeinsam ein (für die niedere Zivilgerichtsbarkeit) und wahrten ihre Rechte durch Droste in der Stadt, die mit dem Magistrat das Fiskalgericht und das Kriminalgericht stellten.¹¹²⁸

Zur *Societas leonina* wurde das samtherrschaftliche Verhältnis, als 1609 die Herzöge von Jülich-Berg-Kleve ausstarben und der Kurfürst von Brandenburg Erbe des märkischen Anteils von Lippstadt wurde. In den

1125 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.134f.

1126 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.121-125.

1127 Zur Tecklenburger Fehde: Erich KITTEL, Heimatchronik des Kreises Lippe, Köln²1978, S.74. Zur Samtherrschaft über Lippstadt: Erich KITTEL, Die Samtherrschaft Lippstadt 1445-1851, in: Westfälische Forschungen 9, 1956, S.96-116; SCHWANOLD, Samtverfassung, pas.

1128 Nähere Angaben zur Gerichtsverfassung: HOFFMANN, Treuer Rat, S.45f.

folgenden Jahrzehnten verfiel Lippstadts frühere wirtschaftliche Bedeutung, wozu zwei schwere Stadtbrände 1656 und 1676 beitrugen. Die preußische Garnison, die die Festung bewachte, bestimmte nicht nur das Bild in den Straßen, sondern auch das politische Klima in der Stadt, und der lippische Einfluß auf das öffentliche Leben der Stadt wurde immer kleiner.¹¹²⁹

1691 wurde das alte Ratsgericht aufgelöst. Die alleinige Rechtsprechung oblag fortan dem herrschaftlichen Samtgericht, was den Verfall der Rechte des Rats widerspiegelte. Lippstadt zog sich auch aus den landständischen Versammlungen weitgehend zurück; wenn Lippstädter Vertreter im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts nochmals auf lippischen Landtagen erschienen, so hatten sie keinen nennenswerten Einfluß mehr auf die Versammlungen. 1784 wohnten in Lippstadt 2.695 Einwohner in 511 Häusern.¹¹³⁰ Mit der Annahme der preußischen Städteordnung im Jahre 1835 gliederte sich die Stadt völlig in den Staat der Hohenzollern ein.¹¹³¹

Lippstadt wies eine Handwerkerstruktur auf, die für Festungs- und Garnisonsstädte typisch war: 35 Bäcker und 20 Schlachter versorgten nicht nur die gewerbliche Bevölkerung, sondern auch die Soldaten mit Lebensmitteln, während das Textilgewerbe mit je zwei Leinewebern, Wollspinnern und Sergemachern sowie einem Tuchmacher nur sehr schwach besetzt war.¹¹³²

Lippstadts frühere Führungsrolle unter den lippischen Städten ging spätestens im 16. Jahrhundert auf Lemgo über, das den Vorteil der Mittellage innerhalb des lippischen Territoriums besaß und aufgrund seiner Hansegeschichte als einzige Stadt im Lande über nennenswerte Fernhandelsverbindungen verfügte. Mit dem Wohlstand der Bürger war das politische Selbstbewußtsein gewachsen. Am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges hatte man dem Landesherrn den Fortbestand des lutherischen Bekenntnisses innerhalb eines reformierten Territoriums abgetrotzt, und auch nach dem Krieg stellte die Stadt den politischen Mittelpunkt der landständischen Opposition dar; zahlreiche Versammlungen nicht nur der Städtekurie, sondern auch der Ritterschaft fanden in Lemgo statt.¹¹³³

1129 WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.104f. Vgl. Kap. I.1.2.

1130 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.124. Walberg wies für 1782 446 und für 1829 466 Wohnhäuser nach: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.113. Eine Erhebung der Lippstädter Gebäudeeinheiten wies 1809 542 Häuser und 34 weitere Wohnungen bei 2.998 Einwohnern aus: Erhebung des Magistrats, 19.Juli 1809: StA Detmold, L 77 A, Nr.1304, S.16-37.

1131 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.115.

1132 REEKERS, Beiträge, S.84f., 117. Lemgo hatte im Vergleich dazu bei einer wesentlich höheren Einwohnerzahl 1790 33 Bäcker und 12 Metzger: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72f.

1133 Zur Bedeutung Lemgos für die Landstände im allgemeinen und die Städtekurie im

Während des Dreißigjährigen Krieges wurde Lemgo, wie die übrigen lippischen Städte, schwer in Mitleidenschaft gezogen und konnte sich auch in den Jahrzehnten nach dem Westfälischen Frieden nicht wieder zu alter Blüte erheben. Die verschärften sozialen Auseinandersetzungen zwischen den führenden Geschlechtern der Stadt gipfelten in einer Phase der scharfen Hexenverfolgung während der Jahre 1653 bis 1681, der in zwei Schüben 130 Menschen zum Opfer fielen.¹¹³⁴ Lemgo hatte seit dem Mittelalter das Recht auf Ausübung einer eigenen Kriminalgerichtsbarkeit, das während der Hexenverfolgung eine Abkoppelung von der gemäßigeren Haltung des Landesherrn erlaubte. Zwar verlor die Stadt das damit verbundene Begnadigungsrecht, das beträchtliche Einnahmen abgeworfen hatte, als Graf Hermann Adolf 1654 kurzerhand seinen Anspruch auf dieses Recht erklärte und ihn nach zehnjähriger Auseinandersetzung durchsetzen und von Lemgo anerkennen lassen konnte.¹¹³⁵ Die jurisdiktionelle Selbständigkeit blieb der Stadt ansonsten erhalten.

Ein weiterer landesherrlicher Eingriff erfolgte fünfzig Jahre später, als es Graf Friedrich Adolf 1704 gelang, die Wahl eines reformierten Ratsherren in den vorher geschlossen lutherischen Rat durchzusetzen. 1706 sorgte ein bewaffnetes Kommando, die Besetzung einer der beiden Bürgermeisterstellen für die Angehörigen des reformierten Bekenntnisses zu

besonderen: PETRI, Landständische Verfassung, Sp.803f. Vgl. auch: Heinz SCHILLING, Konfessionskonflikte und hansestädtische Freiheiten im 16. und 17. Jahrhundert. Der Fall "Lemgo contra Lippe", in: Hansische Geschichtsblätter 97, 1979, S.36-59.

1134 Karl MEIER-LEMGO, Geschichte der Stadt Lemgo, Lemgo²1962, S.169-178. Zu zwei früheren Phasen der Verfolgung (1682-1603 und 1628-1637): Ebd., S.163-169; EBERT, Rechtsgeschichte, S.21-27. Vgl. dazu die neueren Studien von Wolfgang Schild und Ursula Bender-Wittmann: Wolfgang SCHILD, Alte Lemgoer Kriminalgerichtsbarkeit, in: Peter JOHANEK/ Herbert STÖWER (Hg.), 800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte, Lemgo 1990, S.141-170; Ursula BENDER-WITTMANN, Hexenverfolgung und städtische Gesellschaft im frühneuzeitlichen Lemgo, in: Jürgen SCHEFFLER (Hg.), Stadt in der Geschichte – Geschichte in der Stadt: 800 Jahre Lemgo. Dokumentation der stadtgeschichtlichen Ausstellung, Bielefeld 1990, S.45-55.

1135 Graf Hermann Adolf konnte Druck auf die Stadt ausüben, da das "Siebzigjährige Privileg" zur Verlängerung anstand: HEIDEMANN, Gerichtswesen, S.137; MEIER-LEMGO, Lemgo, S.171. – Der Lemgoer Magistrat besaß seit alters her als einziger lippischer Rat die höhere Straferichtsbarkeit und fungierte auch als oberste Kirchenbehörde für die Stadt. Appellationen an die Landesherrschaft waren nicht zugelassen; nur beim herrschaftlichen Richter konnten Rechtsmittel vorgebracht werden. Zur Gerichtsverfassung vgl. Kap. I.3.2.; zur Kirchenverfassung vgl. Kap. III.1.1. – Zur neueren Hexengeschichtsschreibung: Ulrich v.HEHL, Hexenprozesse und Geschichtswissenschaft, in: Historisches Jahrbuch 107, 1987, S.349-375; Wolfgang BEHRINGER, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsraison in der Frühen Neuzeit, München 1987; Richard van DÜLMEN (Hg.), Hexenwelten. Magie und Imagination, Frankfurt 1987.

erreichen und für die Zukunft festzuschreiben. Die bevorzugte Stellung der lutherischen Einwohnerschaft wurde jedoch nicht berührt.¹¹³⁶

1776 hatte Lemgo 2.557 Einwohner, die in ca. 600 Häusern wohnten; die Zahl stieg bis 1807 auf 3.372 Personen.¹¹³⁷ Die Lemgoer Stadtverfassung beruhte auf der "Regimentsnotul", einer Verfassungsurkunde aus dem Jahre 1491. Der Magistrat bestand außer den zwei Bürgermeistern aus einem Ratsbesiegler, einem Ratsbeisitzer und zwei Kämmerern. In Lemgo war es üblich, rechtsgelehrte Personen als Bürgermeister zu wählen, so daß die Ämter der Bürgermeister mit dem des Stadtsyndikus zusammenwuchsen. Wie in den übrigen lippischen Städten übte der regierende Rat als Stadtgericht die Rechtsprechung in Konkurrenz zum herrschaftlichen Richter aus.¹¹³⁸ Der festangestellte Stadtsekretär hatte nur Verwaltungsfunktionen, ohne selbst Jurist zu sein. Die Stadt hatte einen Stadtrentmeister, einen Forstinspektor, einen Akziseschreiber, einen Weinvisierer für die Getränkesteuern und zwei Provisoren für die kirchlichen und schulischen Rechnungen angestellt. Neben dem regierenden Rat gab es den Alten Rat, in dem sich die nicht wiedergewählten Ratsmitglieder der vergangenen Jahre versammelten.

Die "Gemeinheit" bestand aus 24 Personen, an ihrer Spitze zwei Wortwahrer. Die Mitglieder der Gemeinheit wurden im Gegensatz zum Rat auf Lebenszeit gewählt; in der Realität war es jedoch oft so, daß Mitglieder der Gemeinheit in den Rat aufstiegen, nach ihrer Abwahl im Alten Rat verharrten, bis sie wieder in die Gemeinheit kooptiert wurden. In allen lippischen Städten wurden die Magistratsämter im Turnus durchlaufen, weniger in Gestalt eines strengen dreijährigen Wechsels (wie etwa in Köln) als vielmehr im Laufe von mehreren Jahren. Außer der Gemeinheit nahmen die 18 Dechen, die beiden Vorsteher der neun ratsfähigen Lemgoer Zünfte, an den Entscheidungen des Magistrats teil; die Dechen konstituierten sich jedes Jahr neu. Auch sie hatten zwei Wortwahrer als Vorsitzende ihrer Kurie. In einigen wichtigen Angelegenheiten wurden nach Maßgabe des Magistrats alle vier "Haufen" zusammengerufen, um in jeder Gruppe nach Mehrheit

1136 MEIER-LEMGO, Lemgo, S.183f.

1137 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.125; KUHLMANN, Bevölkerungsgeographie, S.131f. Lemgo besaß damit keine überregionale Größe: Die beiden nächstgelegenen westfälischen Städte und wichtigen wirtschaftlichen Bezugspunkte für Lippe, Bielefeld und Herford, waren größer: Bielefeld wies 1787 5.302 Einwohner auf, Herford 1788 4.423: BRÖKER, Lippe, S.59.

1138 Regimentsnotul (1491): Lipp. Regesten, Bd.4, S.150-152. Jörg Michael ROTHE, Die "veyr hoipen". Zur Verfassungs- und Sozialgeschichte Lemgos im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: JOHANEK/STÖWER, 800 Jahre Lemgo, S.115-140; vgl. auch die Skizze hierzu von SCHILLING, Konfessionskonflikt und Staatsbildung, S.87; PETRI, Verfassung der Städte, Sp.198-202.

abzustimmen. Der Vorschlag galt als angenommen, der die Zustimmung von drei Gruppen erhalten hatte. Entstand ein Patt von zwei zu zwei Gruppen, so entschied die Landesherrschaft.¹¹³⁹

Die Lage der Lemgoer Stadtfinanzen hatte sich während des 18. Jahrhunderts nicht erholen können. Die napoleonischen Kriege beschleunigten durch hohe Abgaben den Ruin noch zusätzlich, so daß der Lemgoer Magistrat 1818 keinen anderen Ausweg mehr wußte, als mitten im Verfassungsstreit zwischen Ständen und Vormundschaftlicher Regierung die Seite zu wechseln und Fürstin Pauline zur Bürgermeisterin zu wählen. Die Wahl geschah am 6. Januar 1818; die Fürstin wurde auf sechs Jahre gewählt und sollte ihr Amt auch behalten, falls sie in der Zwischenzeit die Vormundschaft für Fürst Leopold II. niederlegen sollte. Es war der besondere Wunsch der Lemgoer, daß die Fürstin ihre Erfahrung mit der Sanierung defizitärer Staatshaushalte und dem "Policeywesen" zum Wohle der Stadt einbringen würde. Man war sich des Risikos dieser Wahl in der alten Hansestadt wohl bewußt: Die althergebrachten Privilegien behielt man sich ausdrücklich vor – die Fürstin sollte nur die Rechte eines regulären Bürgermeisters ausüben. Pauline nahm die Aufgabe an und führte während der letzten Jahre ihres Lebens von Detmold aus die Lemgoer Amtsgeschäfte.¹¹⁴⁰

Die Stadt Horn gehörte zu den kleineren lippischen Städten; Clostermeier gibt für 1776 263 Wohnstätten für 1.188 Einwohner an.¹¹⁴¹ Die Stadt lag neben der herrschaftlichen Burg, von der aus das gleichnamige Amt verwaltet wurde. Der Rat bestand aus einem Bürgermeister, einem Ratsbeisitzer, einem Kämmerer und drei Ratsherren. Für die Führung der Stadtrechnung hatte man einen Stadtrechnmeister eingestellt. Auch hier war der Alte Rat die Versammlung gewesener Magistrate, während die "Gemeinheit" aus 16 Gemeindeherren (darunter zwei Worthaltern) bestand, die vor vielen Entscheidungen, besonders der Rechnungsabnahme, gehört werden mußten. Acht Feuerherren sicherten die Stadt vor Bränden.¹¹⁴²

Auch Blomberg entstand neben einer landesherrlichen Burg, die bis ins 16. Jahrhundert hinein eine der wichtigsten Residenzen der lippischen Edelherren gewesen war. Seit dem frühen 17. Jahrhundert hatte es keine nennenswerte quantitative Ausweitung der Blomberger Wirtschaftskraft gegeben: Die Anzahl der Wohnhäuser hatte sich von 302 nur auf 310 Bürgerhäuser im Jahre 1776 erhöht. Blomberg hatte zu diesem Zeitpunkt 1.599 Einwohner.¹¹⁴³ Die Stadt litt unter den Streitigkeiten zwischen den

1139 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.193-198.

1140 Vgl. Bericht des Regierungsrats Wippermann als Wahlkommissar aus Lemgo an die Fürstin, 4. Jan. 1818; zustimmende Erklärung der Fürstin auf das Wahlangebot, 4. Jan. 1818; Wahlprotokoll Wippermanns, 6. Jan. 1818: CLOSTERMEIER, Kritische Beleuchtung, [Anhangpaginierung] S.58-60; vgl. MEIER-LEMGO, Lemgo, S.247f.

1141 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.125.

1142 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.173f.

1143 WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.141; CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.126.

verschiedenen lippischen Linien: Zwar blieb die Stadt im Besitz der regierenden Hauptlinie, doch seit 1620 waren sowohl die Burg als auch das umgebende Amt Blomberg im Paragialbesitz zunächst der Grafen zur Lippe-Brake, später der Grafen von Schaumburg-Lippe-Alverdissen. Ein Herauswachsen über den Mauerring der Stadt fand erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts statt.

Im frühen 19. Jahrhundert umfaßte der Magistrat der Stadt neun Mitglieder: Neben einem Bürgermeister amtierten je zwei Beisitzer, zwei Lohnherren, zwei Kämmerer und zwei Ratsherren. Neben dem Syndikus beschäftigte die Stadt je einen vollamtlichen Stadtrentmeister und einen Stadtförster. Blomberg besaß außer dem aktuellen Rat vier weitere Gremien: Der Alte Rat bestand aus den früheren Magistraten. Die Bauermeisterkompagnie umfaßte acht Personen, von denen durch Zuwahl des Magistrats jährlich zwei Personen ersetzt wurden. Vorsitzende der Bauermeisterkompagnie waren die beiden "Schäffer". Die "Gemeinheit" bestand aus 22 Mitgliedern. Hier ließen sich die elf ratsfähigen Zünfte der Stadt durch je zwei Mitglieder vertreten. Das Gremium stand unter dem Vorsitz von zwei Worthaltern, die aus seiner Mitte gewählt wurden. Letztlich wurden noch vier Rechnungsdeputierte gewählt, je einer aus jedem der vier Stadtteile.¹¹⁴⁴

Untypisch ist die Geschichte der Salzsiederstadt Salzuflen, die im Spätmittelalter aus vier Sälzerdörfern zusammengewachsen war und erst 1488 die städtischen Rechte erhalten hatte. Salzuflen war während des 16. Jahrhunderts nach Lippstadt und Lemgo drittgrößte lippische Stadt gewesen. Durch den Dreißigjährigen Krieg verfiel die Blüte des Salzgewerbes; die Stadt büßte 60 % ihrer Einwohnerschaft ein und führte im späten 17. und gesamten 18. Jahrhundert ein Schattendasein. Das Salzwerk, Hauptarbeitgeber der Stadt, mußte nach großen Verlusten 1766 an die herrschaftliche Rentkammer verkauft werden. Die Salzsiedemeister, Salzträger und Fuhrleute, deren Zahl 1645 noch mit 26 angegeben wurde, waren im 18. Jahrhundert völlig verschwunden. Die Landesherrschaft betrieb das Salzwerk 1803 mit sechs namentlich erwähnten Personen und einigen Knechten.¹¹⁴⁵

1776 hatte Salzuflen ca. 250 Häuser, in denen 1.056 Einwohner zuhause waren.¹¹⁴⁶ Der Salzufler Magistrat bestand aus dem Neuen und Alten Rat, dem Beisteherkollegium und den Rottmeistern der Schützen. Der Neue Rat umfaßte neben dem Bürgermeister zwei Lohnherren und vier Ratsherren.

¹¹⁴⁴ PETRI, Verfassung der Städte, Sp.179-181.

¹¹⁴⁵ Zur den mit der Salzerzeugung Beschäftigten im 17.Jahrhundert: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.176f.; zur Salzwerksverwaltung 1803: CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.9.

¹¹⁴⁶ CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.126.

Der Alte Rat bestand, wie bei den übrigen lippischen Städten, aus gewesenen Ratsmitgliedern. Die sechs Beisteher waren die alte Vertretung der Bürgerschaft am Stadttregiment; die Rottmeister, an ihrer Spitze zwei aus ihrer Mitte gewählte Inspektoren, setzten sich aus je vier Personen jedes Stadtteils zusammen und hatten wichtige ordnungspolizeiliche Aufgaben im Stadtforst und in der Feldmark. Wahlen und wichtige Entscheidungen wurden von allen Gremien gemeinsam durchgeführt. Der Vorsitzende des Alten Rates, der gewesene Bürgermeister, führte den Titel "Exkonsul" und war für die Oberaufsicht über den Stadtforst zuständig. Für die technische Durchführung des Rechnungswesens hatte die Stadt 1806 einen Stadttrentmeister eingestellt, nachdem sich die früher zuständigen Lohnherren ihren Aufgaben nicht mehr gewachsen gefühlt hatten. Das Forstwesen war schon 1804 unter professioneller Verwaltung eines Stadtförsters gestellt worden.¹¹⁴⁷

Detmold war im 18. und 19. Jahrhundert die aufstrebende lippische Stadt, da seit dem Tod des Grafen Simon VI. der Hof und die Spitzenbehörden hier fast ständig residierten. Die Altstadt umfaßte 1776 269 Häuser, die Neustadt 18 bei 2.059 Einwohnern von Alt- und Neustadt zusammen.¹¹⁴⁸ Untypisch war der hohe Anteil der eximierten Einwohner, die bei landesherrlichen Behörden oder am Hofe angestellt waren. Die lippische Beamtenbürgerschaft, bestehend aus etwa 30-40 Familien, stellte die erste städtische Elite dar.¹¹⁴⁹

Der Detmolder Magistrat war die Hochburg der zweiten Stadtelite, des Gewerbe- und Handelsbürgertums, und bestand aus zehn Personen: dem Bürgermeister, zwei "Camerarien" und sieben Ratsherren. Daneben besaßen der Alte Rat (aus den gewesenen Ratsherren) und die acht Gemeindeherren samt dem aus ihrer Mitte gewählten "Wortwahrer" (als Kontrolleur des Rates) beratende Befugnisse. 15 "Feuerherren" wachten über den verantwortlichen Umgang mit Feuer und Licht in der Stadt. Daneben bestanden weitere Ämter wie die "Bruchherren", die öffentliche Arbeiten im städtischen Weiderevier beaufsichtigten, der Stadtwachtmeister und die beiden Flurschützen.¹¹⁵⁰

Die Detmolder Neustadt hatte keinen landstädtischen Status, seit sie

1147 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.118. Zur Wahl der Magistrate: Johannes ARNDT, Das Salzufler Stadttregiment, in: Heimatland Lippe 81, 1988, Heft 5, S.152-157. Zur Einrichtung der Stellen eines Stadtförsters und eines Stadttrentmeisters im frühen 19.Jahrhundert und die damit verbundenen Konflikte: DERS., Lohnherrenstreit, S.192-199.

1148 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.126. 1847 hatte sich die Zahl der Hausstätten schon auf 390 erhöht: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.161.

1149 WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.175.

1150 Zur Stadtverfassung: PETRI, Verfassung der Städte, Sp.172f.; Erich KITTEL, Detmold bis zum Ende des 17.Jahrhunderts, in: Geschichte der Stadt Detmold (hgg. vom Naturwissenschaftlichen und Historischen Verein für das Land Lippe), Detmold 1953, S.48-181; hier: S.111-123.

durch Gründung des Grafen Friedrich Adolf 1708 entstanden war. Das alte, ummauerte Stadtareal war für die steigende Nachfrage nach Wohnraum im Zuge der höfischen Periode der Detmolder Geschichte zu klein, um mehr als ca.250 Hausstellen Platz zu bieten. Der Landesherr beabsichtigte daher, den Weg zwischen der Detmolder Altstadt und dem Schloßbauprojekt "Friedrichsthal" zur Bebauung freizugeben. Freies Bauland und zeitlich befristete großzügige Steuerbefreiungen begünstigten die investitionswilligen Untertanen.¹¹⁵¹ Administrativ unterstand die Neustadt dem Amt und der Vogtei Detmold; allerdings wurde eine eigene städtische Verwaltung unter zwei landesherrlichen Kommissaren bewilligt. 1803 amtierten Regierungsrat Karl Friedrich Funk v. Senftenau und Albrecht Ernst Stein als Kommissionsräte; Forstsekretär Heinrich Theodor Kellner führte das Neustädter Kassenwesen.¹¹⁵²

Die Kompetenzen des herrschaftlichen Richters in Detmold waren nicht klar abgegrenzt, was zu häufigen Auseinandersetzungen bezüglich der Neustadt führte: Rentkammer, Kommission, Detmolder Magistrat und manchmal auch die Regierung mußten ihre Entscheidungen koordinieren. Der Detmolder Magistrat hielt eine Vereinigung der Stadt mit der Neustadt für die beste Lösung, zumal kurz nach 1800 die Detmolder Tore abgerissen worden waren und ohnehin in der städtischen Feldmark gebaut wurde. Ein Vermittlungsversuch des Regierungsrats Petri scheiterte 1829 an der Rentkammer, die Einkünfte hätte aufgeben müssen. Der durchsichtige Versuch der Kammer, die ärmeren Straßen um den Mühlendamm und den Kamp an Detmold abzutreten, die Wohngebiete der reicheren Neustädter jedoch unter eigener Aufsicht zu behalten, wurde vom Magistrat wegen der zu erwartenden sozialen Belastung zurückgewiesen. Erst die Städteordnung von 1843 sah die Vereinigung beider Städte und die Leitung der neu zu wählenden Detmolder Stadtverordnetenversammlung vor. Infolge des schwierigen Anpassungsprozesses fanden die ersten Wahlen allerdings erst Ende 1845 statt. Nachdem das Ortsstatut im Dezember 1846 von der Landesregierung bestätigt worden war, konnte am 6. Januar 1847 der erste gemeinsame Detmolder Magistrat gewählt werden.¹¹⁵³

Außerhalb dieser Städte gab es eine Reihe von Siedlungen in Lippe, die im Laufe des 18. Jahrhunderts einen stadähnlichen Charakter entwickelten, ohne jedoch das formelle Stadtrecht zu besitzen. Hierzu gehörten Barntrop,

1151 Zur alten Detmolder Grundfläche von 17,5 ha, die kleiner war als die von Horn oder Blomberg: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.157. "Neustädter Privileg" vom 2.Mai 1708: StA Detmold, L 1, Urk. 1708 Mai 2; vgl. dazu: Ingeborg KITTEL, Der Umfang des Gemeindebezirks Neustadt Detmold, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.147-159.

1152 Vgl. CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.13.

1153 KITTEL, Neustadt Detmold, S.148-151. Zur Bauexpansion: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.157.

Lage, Alverdissen, Bösingfeld, Schwalenberg und Varenholz. Barntrup besaß alte Stadtrechte aus der Regierungszeit der Grafen von Sternberg, konnte diese jedoch nur dem Namen nach über den Erbanfall an Lippe hinwegretten; die Landstandschaft erhielt Barntrup erst im 19. Jahrhundert. Der ländliche Charakter zeigte sich auch darin, daß die Spinner und Leineweber die stärkste Berufsgruppe in der Stadt bildeten, während sie in den anderen Städten zumeist aufs Land ausgezogen waren.¹¹⁵⁴ Lage und Varenholz besaßen Weichbildrecht; Lage konnte 1791 nach einem langjährigen Prozeß gegen die Landesherrschaft einen Vergleich abschließen, der der Stadt die Gerichtsbarkeit erster Instanz einbrachte, und damit ein wesentliches städtisches Attribut erlangen.¹¹⁵⁵ Die übrigen Siedlungen umfaßten weniger als 100 Häuser und hoben sich von größeren Dörfern kaum ab.¹¹⁵⁶

Die lippischen Städte überstanden die napoleonische Zeit, ohne Schaden an ihren verfassungsmäßigen Rechten und inneren Grundordnungen zu erleiden. Aus lippischer Sicht beobachtete man die preußische Städtereform von 1808 mit Aufmerksamkeit; unmittelbaren Handlungszwang verspürte die Regierung jedoch nicht, denn die preußischen Städte wurden durch diese Reform von der politischen Entmündigung aus der Zeit König Friedrich Wilhelms I. befreit, während die lippischen Städte ihre mittelalterlichen Rechte im wesentlichen ungeschmälert hatten behaupten können.¹¹⁵⁷ Erst im Zuge der Verfassungsreform während der Jahre nach 1827 strebte die Regierung die Einrichtung von Stadtverordnetenversammlungen an, die die Stadträte kontrollieren sollten, um das alte System der Kooptation in die Ratsämter zu durchbrechen. Zu diesem Zweck wurden alle Städte aufgefordert, ihre bisherige Stadtverfassung niederzuschreiben und nach Detmold einzusenden. Diese Schriftstücke liefen bis 1832 ein und bilden heute wichtige Quellen für die alten Stadtverfassungen, auch wenn dem Zweck der Schreiben zufolge nur der Ist-Zustand, nicht die historische

1154 WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.172.

1155 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.118.

1156 CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.126f.

1157 Zur alten preußischen Städteverfassung des 18.Jahrhunderts: Gerd HEINRICH, Staatsaufsicht und Stadtfreiheit in Brandenburg-Preußen unter dem Absolutismus, in: Wilhelm RAUSCH (Hg.), Die Städte Mitteleuropas im 17. und 18.Jahrhundert, Linz 1981, S.155-172. Die preußische Städteordnung vom 19.Nov.1808: August KREBSBACH (Hg.), Die Preußische Städteordnung von 1808, Stuttgart²1970, S.45-92. Vgl. auch WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.459f. samt der dort vermerkten weiterführenden Literatur. Die Reform betraf zunächst nur den Teil der Städte, die sich nach dem Tilsiter Frieden weiterhin in preußischem Besitz befanden; erst 1831 wurde durch eine weitere Reform die Ausdehnung der neuen Verfassungsverhältnisse auf alle nach 1813/15 erworbenen Städte angeordnet: Vgl. Christian ANTZE, Bemerkungen über die Verfassung der Stadtcommunen im Fürstenthum Lippe, die Preußischen Städte-Ordnungen und den Entwurf einer Städte-Ordnung für das Fürstenthum Lippe, in: Lipp. Magazin, 8.Jg., 1842/43, Nr.36, Sp.701-710; Nr.37, Sp.721-731; Nr.38, Sp.741-756; hier: Sp.729.

Verfassungsentwicklung, ihren Niederschlag fand.¹¹⁵⁸

Bis zur Durchführung der Reform vergingen allerdings noch einmal mehr als zehn Jahre, bis in Gestalt der Städteordnung vom 16.Mai 1843 eine Synthese aus dem administrativ gewollten dualistischen Modell (Rat und Stadtverordnetenversammlung) und den gewachsenen Traditionen zustande kam.¹¹⁵⁹ Trotz des sprichwörtlich liberalen Klimas in der lippischen Residenzstadt mußte Moritz Leopold Petri seine Mitbürger noch 1845 über die eigentliche Bedeutung der Stadtverordnetenversammlung, die eine wirkliche Ausübung von Kontrollbefugnissen im Sinne der "Bürgerschaften" in den mittelalterlichen Stadtverfassungen verwirklichen sollte, aufklären.¹¹⁶⁰

3.2. Das Handwerk zwischen zünftiger Bindung und Gewerbefreiheit

Ebenso unterschiedlich wie die politische Verfassung waren die Anzahl und die speziellen Rechte der Zünfte in den lippischen Städten. Zünfte waren seit dem Mittelalter nur teilweise wirtschaftliche Interessenvertretungen der Mitglieder, zum anderen Teil aber öffentliche Aufsichtsorgane über die Wirtschaftsordnung mit polizeilichen und jurisdiktionellen Befugnissen. Die enge Verknüpfung zwischen Zünften und den Gremien der verschiedenen Stadtverfassungen erklärt sich aus diesem Zusammenhang. Die Zunftmitglieder besaßen das Recht, ihrem Gewerbe im Rahmen der korporativen Vorgaben hinsichtlich der Qualität, der Menge und des Preises nachzugehen sowie Lehrlinge ausbilden zu dürfen; die Zunftstatuten, auch "Amtsrollen" genannt, legten die inneren Rechtsverhältnisse der Zünfte fest. Die Zünfte wirkten über ihren Einfluß auf die Magistrate auch auf die zentrale oder kommunale Festsetzung der Preise für handwerkliche Produkte und

1158 In diese Reihe gehört der oben genannte Entwurf eines Stadtstatuts über die Verfassung Salzuflens vom 17.Dez.1831 (Verf.: Christian Antze): StA Detmold, L 77 A, Nr.371, S.35r-79v. Die einzelnen Stadtverfassungen samt der Korrespondenz zu diesem Problem befinden sich im StA Detmold, L 77 A, Nr.3493 pas. Moritz Leopold Petri konnte 1836 auf dieses Material zurückgreifen, als er seinen Beitrag über die Städte für das "Lippische Magazin" niederschrieb: PETRI, Verfassung der Städte, pas.

1159 "Städteordnung", 16.Mai 1843: Lippische Landesverordnungen, Bd.9, S.57-92. Der Entwurf stammte aus der Feder des Regierungsrats Dietrich Karl Piderit, der die verschiedenen preußischen und sächsischen Ordnungen zur Hilfe nahm: KITTEL, Detmold, S.174. Vgl. dazu den Beitrag von Peter STEINBACH, Lippische Kommunalverwaltung im 19.Jahrhundert. Bemerkungen zur Tagung der Sektion "Kommunalgeschichte" auf dem Deutschen Historikertag in Köln, April 1970, in: Lipp. Mitt. 42, 1973, S.58-90, bes. S.69-77.

1160 Moritz Leopold PETRI, Ueber bürgerlichen Gemeinsinn und seinen Einfluß auf das Gedeihen der Gewerbe, in: Vaterländische Blätter, 3.Jg., 1845/46, S.505-516. Zum geistigen Klima in Detmold im Vormärz vgl. Kap. III.3.2.

Dienstleistungen ein.¹¹⁶¹

Die steuerliche Veranlagung je Meister richtete sich nach Staffelsätzen, die nicht von den persönlichen Einkommensverhältnissen der Zunftmitglieder, sondern von der Taxierung der einzelnen Zünfte abhingen.¹¹⁶² Jedes Zunftmitglied hatte die Pflicht, nicht nur den zeremoniellen Treffen und Riten seiner Korporation (z.B. Beerdigungen von Mitgliedern) beizuwohnen, sondern auch den Schützen anzugehören. Die ursprünglichen Wachdienste in den Stadttoren und Wachttürmen wurden jedoch kaum noch gefordert, dafür aber die Überwachung der Markttag sowie die gemeinschaftlichen Grenzbegehungen der Feldmark, die "Schnatgänge".¹¹⁶³ Im Laufe des 18. Jahrhunderts hatten zwar einige obrigkeitliche Eingriffe diese Rechte geschmälert, vor allem die Jurisdiktionsrechte; der Kernbestand der zünftigen Libertät war jedoch in den lippischen Städten erhalten geblieben.¹¹⁶⁴

Innerhalb der Zünfte oblag die Führung den jeweiligen "Dechen" oder "Zunftmeistern". Die Detmolder Zünfte wählten am Wahltag, üblicherweise am dritten Pfingsttag, jeweils zwei Meister aus ihren Reihen in dieses Amt. Im Anschluß an die Wahl zogen die neugewählten Dechen zum Rathaus, zeigten ihre Wahl an und legten die Rechnungsunterlagen der Zünfte zur Kontrolle vor.¹¹⁶⁵ Die Dechen führten die Geschäfte und die Rechtsprechung der Zunft, vertraten ihre Korporation nach außen und verwahrten in ihrem

1161 Runnenberg wies darauf hin, daß die Zunftstatuten nicht von der Landesherrschaft genehmigt zu werden brauchten, sondern vom jeweiligen Magistrat erlassen wurden: Wilhelm Christian RUNNENBERG, Das Gewerbewesen im hiesigen Lande, in: Vaterländische Blätter, 3.Jg., 1845/46, Nr.33, Sp.521-530; Nr.34, Sp.537-540; Nr.35, Sp.555-559; Nr.36, Sp.569-574; Nr.39, Sp.617-624; hier: Sp.572. – Zur Forschungslage: Karl Heinrich KAUFHOLD, Handwerkliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande, in: Ulrich ENGELHARDT (Hg.), Handwerker in der Industrialisierung, Stuttgart 1984, S.20-33; Friedrich LENGER, Sozialgeschichte der deutschen Handwerker seit 1800, Frankfurt 1988. Wichtige Quellensammlungen: Rudolf WISSELL, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, hgg. v. Ernst SCHRAEPLER, bisher 5 Bde., Berlin ²1971-1985; Michael STÜRMER (Hg.), Herbst des alten Handwerks, München 1979, ²1986. – Zu den Preisen: "Tax=Ordnung", 5.März 1658: Lippische Landesverordnungen, Bd.1, S.424-428; "Verordnung wegen der Brod=Taxe", 1.Aug.1780: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.731-735. Vgl. auch die Taxordnung der Stadt Detmold für März 1770: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.40f.

1162 In Detmold waren die Kaufleute nach Umfang ihres Betriebs mit 4, 6, 8, 10 oder 12 Mgr. *pro simplo* veranlagt; die Bäcker zahlten 2 Mgr., die Brauer 1 Mgr. 3 Pf., die Buchbinder 1 Mgr. 2 Pf., die Tischler 1 Mgr. Die Anschläge vermitteln kein exaktes Bild von der Leistungsfähigkeit jedes Standes. Normalerweise wurde pro Jahr der 20fache Anschlag erhoben: RUNNENBERG, Gewerbewesen, Sp.620.

1163 Die Torwache wurde in Detmold von der landesherrlichen Schloßwache übernommen; in den übrigen Städten hatte man dafür besoldete Einwohner angestellt: PETRI, Verfassung der Städte, Sp.236-238.

1164 SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.6; Friedrich SAUERLÄNDER, Das Handwerk in Lippe, vornehmlich in Lemgo, in: Lipp. Mitt. 25, 1956, S.192-203, hier: S.197.

1165 RUNNENBERG, Gewerbewesen, Sp.571.

Hause die Zunftlade, in der sich die Archivalien (Zunftrolle, Prozeßakten, Rechnungen, Obligationen etc.) befanden. Auch das Leichengerät der Zunft (schwarzes Leichentuch und Laken) befand sich bei den Dechen. Daneben gab es, wie Friedrich Sauerländer für die Lemgoer und Wilhelm Christian Runnenberg für die Detmolder Zünfte nachwies, einen Rentmeister, der die Kasse führte, sowie einen Werkmeister, der Kontrollen vor Ort vornahm.¹¹⁶⁶

Die lippischen Zünfte sorgten durch ihre teilweise rigiden Aufnahmebestimmungen dafür, daß die Anzahl ihrer Mitglieder nicht zu groß wurde: Die höchsten Gebühren wurden von zuziehenden Meistern gefordert, die zusätzlich zu den Bürgergebühren Beträge zwischen 3 und 126 Reichstalern zahlen mußten.¹¹⁶⁷ Die Schuster als teuerste Zunft in Salzuflen forderten allein von den Lehrburschen 6 Rtl. 24 Mgr. Ausschreibegeld, nachdem schon 12 Mgr. Einschreibegeld vor Beginn der Ausbildung geleistet worden waren. Die Annahme zum Meister kostete im Schusteramt je nach bisherigem Rechtsstatus des Anwärters zwischen 10 und 40 Rtl., und selbst ein verwitweter Meister, der sich wieder verheiraten wollte, mußte an die Zunftkasse 5 Rtl. bezahlen. Dennoch waren die Schuster in den lippischen Städten die einzige Zunft mit einer überdurchschnittlichen Mitgliederzahl, während nach Ansicht von Stephanie Reekers für die restlichen lippischen Zünfte eine "Übersetzung" nicht bestand.¹¹⁶⁸ Zwar lag keine Abschließung des Handwerks vor, doch ein nach Vermögenslage beschränkter Zugang mit Privilegien für einheimische Handwerkersöhne. Wenn Clostermeier darüber hinaus betont, daß in Lippe prinzipiell auch Frauen zum Handwerk zugelassen seien, so bezog sich dies auf die entsprechende Passage im Edikt Kaiser Josefs II. gegen die Handwerksmißbräuche von 1772; gedacht war vor allem an Frauenarbeit im Bereich der Textilherstellung. Im lippischen Handwerk konnten spezielle Gewerbe, die bevorzugt von Frauen ausgeübt wurden, nicht nachgewiesen werden.¹¹⁶⁹

Die durchschnittliche Lehrzeit betrug drei Jahre; nach ihrer Ableistung stellte der Meister ein Dienstzeugnis über Führung und Geschicklichkeit aus, das gleichzeitig als Qualifikation zur Gesellenschaft galt. Für ärmere

1166 SAUERLÄNDER, *Handwerk*, S.194; RUNNENBERG, *Gewerbewesen*, Sp.539. Vielfach nahmen auch die Zunftmeister selbst Kontrollaufgaben wahr: Vgl. GERTEIS, *Städte*, S.138.

1167 Der teuerste Beitrag galt für das Detmolder Braueramt: RUNNENBERG, *Gewerbewesen*, Sp.556.

1168 Vgl. die Auflistung der Abgaben auch für andere Zünfte: Magistrat von Salzuflen an die lippische Regierung, (praes.) 26.April 1773: StA Detmold, L 77 A, Nr.4318, S.16-21. Zu weiteren Gebühren: RUNNENBERG, *Gewerbewesen*, Sp.556-558. Zur "Übersetzung": REEKERS, *Beiträge*, S.30.

1169 "Publikation des Kaiserlichen Edikts wider die Handwerks-Misbräuche", 18.Aug.1772: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.455-460; hier: S.457; vgl. auch CLOSTERMEIER, *Auszug aus den lippischen Landesgesetzen*, S.100f.

Handwerkslehrlinge bestanden Stiftungen, die ihnen die Bezahlung der beträchtlichen Gebühren ermöglichten, ohne länger für die Gesellenqualifikation arbeiten zu müssen; die Kandidaten mußten den Stiftungsgremien vom Magistrat vorgeschlagen werden. Neben Ein- und Ausschreibegeld gaben die Stiftungen auch Kleidungszuschüsse sowie das Lehrgeld, das für die meisten Handwerke zwischen 20 und 30 Rtl. betrug, beim Kaufmannsamt jedoch bis auf 150 Rtl. steigen konnte. Letztere Summe lag deutlich oberhalb der durchschnittlichen Jahreseinkünfte eines Handwerkmeisters und limitierte von daher schon formell den Zugang zum Kaufmannsberuf.¹¹⁷⁰

Der Geselle erhielt für seine Arbeit durchschnittlich zwischen 27 Mgr. und 1 Rtl. 18 Mgr. Wochenlohn; manche Gesellen arbeiteten für Stücklohn. Die Kündigungsfrist betrug vierzehn Tage. Kündigte der Meister, konnte der Geselle zu jedem anderen Meister in der Stadt überwechseln. Kündigte der Geselle, mußte er die Stadt verlassen. Hierdurch wurde das Abwerben von Gesellen außerhalb der regulären Wechselfristen zum Ende jedes Quartals vermieden. Die Wanderung der Gesellen galt als Norm; im Gegensatz zu anderen Territorien sind infolge der starken Stellung der lippischen Städte keine Bemühungen seitens der Landesherrschaft erkennbar, die Gesellenwanderungen einzuschränken. Andererseits bestand kaum Anlaß zu obrigkeitlichen Ordnungsmaßnahmen. Aufstände oder Zusammenrottungen von Handwerksgesellen sind für Lippe nicht bekannt. Seit 1782 bestand in Blomberg eine Bruderschaft der Schumacher; die übrigen lippischen Gesellen hatten sich seit dem Vormärz zunftübergreifend mit anderen Gesellen unter Leitung eines älteren Gesellen als Vorsteher und unter der Aufsicht eines Zunftmeisters (des "Ladenmeisters") in Bruderschaften verbunden.¹¹⁷¹

Die Handwerker lebten nach den Grundsätzen des "ganzen Hauses"; der Aufrechterhaltung dieser gemischten Wirtschafts- und Familienstruktur dienten die Statuten in erster Linie. Die Wohneinheit war gleichzeitig Werkstatt; Familienangehörige, Gesellen und Lehrlinge sowie gegebenenfalls

1170 RUNNENBERG, *Gewerbewesen*, Sp.558. Über die soziale Lage der Lehrlinge: Andreas GRIESSINGER/ Reinhold REITH, *Lehrlinge im deutschen Handwerk des ausgehenden 18.Jahrhunderts. Arbeitsorganisation, Sozialbeziehungen und alltägliche Konflikte*, in: ZHF 13, 1986, S.149-199.

1171 RUNNENBERG, *Gewerbewesen*, Sp.558f. Zur Organisation der Gesellen generell: Wilfried REININGHAUS, *Die Unterstützungskassen der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter in Westfalen und Lippe 1800-1850*, in: *Westfälische Forschungen* 35, 1985, S.131-163; hier: S.135. Zur Gesellenwanderung: Klaus J. BADE, *Altes Handwerk, Wanderzwang und Gute Policey. Gesellenwanderung zwischen Zunftökonomie und Gewerbereform*, in: VSWG 69, 1982, S.1-37; Rainer S. ELKAR, *Umriss einer Geschichte der Gesellenwanderungen im Übergang von der Frühen Neuzeit zur Neuzeit*, in: DERS. (Hg.), *Deutsches Handwerk im Spätmittelalter und Früher Neuzeit*, Göttingen 1983, S.85-116. Zu Gesellenverbänden vgl. auch: Andreas GRIESSINGER, *Das symbolische Kapital der Ehre. Streikbewegungen und kollektives Bewußtsein deutscher Handwerksgesellen im 18.Jahrhundert*, Frankfurt/Main, Berlin, Wien 1981; SCHERNER, *Gewerbepolitik*, S.124.

häusliches Dienstpersonal lebten unter der hausväterlichen Gewalt des Meisters zusammen. Die Familie und die aus Familien bestehende Zunft boten soziale Sicherheit für die zugehörigen Personen in Gestalt einer Solidargemeinschaft bei Krankheits- und Altersversorgung. Dafür mußten sich die Angehörigen "zünftig" verhalten. Eheschließungen unterlagen im gleichen Maße der Familienräson wie beim Bauernstand: Ohne Besitz konnte und durfte nicht geheiratet werden, doch mancher Geselle beschleunigte den Weg zur Meisterschaft dadurch, daß er die Heirat mit einer wesentlich älteren Erbin eines Handwerksbetriebs anbahnte. Als konstitutive Elemente des Handwerks galten die eheliche Geburt, die ehrbare Lebensführung und der Berufsstolz.¹¹⁷²

Normalerweise ernährte der Handwerksbetrieb die davon lebende Familie, ohne daß größerer Reichtum erworben werden konnte. Tarifordnungen sicherten den Betrieben zumindest kurzfristig kalkulierbare Preise und dienten damit unter den damaligen Umständen sowohl den Bedürfnissen der Produzierenden als auch denen der Verbraucher.¹¹⁷³ Heidi Rosenbaum wies darauf hin, daß der handwerkliche Haushalt auch kulturelle Bedeutung besaß: Seine Mitglieder waren aufgrund der geforderten Mobilität in der "Welt" herumgekommen, hatten den engen Horizont der näheren Stadtumgebung verlassen und konnten von ihren Erfahrungen berichten, was das Haus zum geselligen Mittelpunkt werden ließ.¹¹⁷⁴

Moritz Leopold Petri listete die lippischen Zünfte des frühen 19. Jahrhunderts auf.¹¹⁷⁵ Die gewerbliche Grundversorgung jeder Stadt wurde durch Kramer, Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Schmiede und Tischler gewährleistet. Kramer und Höcker waren in Lemgo schon sehr früh getrennt,

1172 Heidi ROSENBAUM, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1982, S.121-188; hier vor allem S.129, 132; Helmut MÖLLER, Die kleinbürgerliche Familie im 18. Jahrhundert. Verhalten und Gruppenkultur, Berlin 1969. Zur sozialen Lage und Sicherheit vgl. auch die neueren Einzelstudien von Uta LUDWIG, Die soziale Lage und soziale Organisation des Kleingewerbes 1800-1850, Diss. Göttingen 1981; Sigrid FRÖHLICH, Die soziale Sicherung bei Zünften und Gesellenverbänden, Berlin 1976; BORSCHIED, Geschichte des Alters, 358-366. Vgl. zur Begünstigung von Familienmitgliedern auch Hans PROESLER, Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530-1806, Berlin 1954, S.73f. Zum Terminus des "ganzen Hauses": Otto BRUNNER, Das "ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen²1968, S.103-127.

1173 Vgl. die Taxordnung der Stadt Detmold von 1775: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.40f.

1174 ROSENBAUM, Formen der Familie, S.134, 182. Zur materiellen Lage auch: GERTEIS, Städte, S.163-175.

1175 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.135f.; vgl. Tabelle 4 (S.528).

so daß beide Zünfte ratsfähig waren. Die Vereinigung der Kaufleute hatte dagegen kein eigenes Recht, an den Ratsversammlungen der Dechen teilzunehmen, was angesichts des wirtschaftlichen Einflusses der Kaufleute bemerkenswert ist. Teilt man die lippischen Gewerbe nach Sektoren auf, so lag das Schwergewicht auf der Textil- und Lederherstellung, die zusammen mehr als 55 % der Meister stellten; mit weitem Abstand folgten die nahrungsproduzierenden Gewerbe (15,68 %).¹¹⁷⁶ Ferner bestand in allen lippischen Städten eine Korporation der Leineweber, auch wenn sie manchenorts im späten 18. Jahrhundert gar nicht mehr besetzt war, sowie eine der Brauer, deren Mitgliedschaft als einzige mit anderen Zugehörigkeiten kompatibel war.¹¹⁷⁷

Auch das früher in Lippe in Blüte stehende Wollgewerbe geriet im Laufe des 18. Jahrhunderts in Verfall. Zwar wies die Gewerbestatistik von 1790 in Blomberg 23 Wollspinner und 19 Zeugmacher, in Lemgo 8 Wollgarnmacher und 30 Zeugmacher aus; abgesehen von 3 Zeugmachern in Horn wurden in den übrigen lippischen Städten und Ämtern aber keine Personen nachgewiesen, die sich hauptgewerblich mit der Wollverarbeitung beschäftigten. 1810 mußten ca. 70.000 Pfund Wolle (= 70 % des Gesamtertrags) roh ausgeführt werden, da im Land selbst ausreichende Verarbeitungskapazitäten fehlten.¹¹⁷⁸

1176 Verteilung der lippischen Gewerbe nach Sektoren (1790):

Meister	% (Lippe)	% (Preußen)	
Textilien und Bekleidung:	467	34,01	
Lederherstellung	291	21,20	
Eisen und Metalle	120	8,76	17,40
Bau und Ausbau	88	6,43	8,10
Holzverarbeitung	125	9,12	11,20
Nahrungsmittel	215	15,68	17,60
Sonstige	67	4,90	5,30
	1.373	100,00	100,00

REEKERS, Beiträge, S.100. Diese Werte lagen im Durchschnitt nicht weit von denen entfernt, die Karl Heinrich Kaufhold für Preußen um 1800 erhoben hat, sieht man von der signifikant höheren Metallverarbeitung in Preußen einmal ab: Karl Heinrich KAUFHOLD, Umfang und Gliederung des deutschen Handwerks um 1800, in: Wilhelm ABEL (Hg.), Handwerksgeschichte in neuer Sicht, Göttingen 1978, S.27-63; hier: S.41.

1177 Zu den alten Tuchmacher-, Wandmacher- und Leineweberzünften: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.4-11. Für Salzuflen wurden 1702 ein Leinewebermeister, 1788 drei Meister nachgewiesen: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.179f. Die Auflistung der zünftigen Einschreibegelder, die die Stadt Salzuflen am 26. April 1773 in Detmold vorlegte, wies das Wandmacheramt als "seit langem inaktiv" aus: StA Detmold, L 77 A, Nr.4318, S.16-21; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.103. – Im Braueramt befand sich entsprechend die Mehrzahl der jeweiligen Handwerksmeister; Walberg weist für eine Stadt wie Detmold, die 1678 knapp 250 Haushalte umfaßte, 111 Brauer nach; Salzuflen hatte 1702 bei etwa gleich vielen Haushalten 107 Brauer: Ebd., S.163, 179.

1178 In Blomberg waren noch 300 Personen mit der Wollverarbeitung beschäftigt: MEYER, Anerbenrecht, S.4; WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72f.

Die lippische Regierung versuchte, dem Verfall des Wollgewerbes entgegenzuwirken: Der Export von Rohwolle wurde eingeschränkt, indem 1771 allen exportwilligen Händlern auferlegt wurde, den Lippern die zum Export bestimmte Wolle 14 Tage lang durch öffentliche Information im Intelligenzblatt anzubieten. Diese Aufforderung wurde 1787, 1788 und 1790 wiederholt, gehörte aber allem Anschein nach zu den am wenigsten beachteten Handelsbeschränkungen im Land. Fürstin Pauline versuchte 1816 mit der ihr eigenen Hartnäckigkeit, alle Wollhändler zur Führung eines Berechtigungsausweises zu verpflichten, eine Maßnahme, die ein Jahr später zurückgenommen werden mußte.¹¹⁷⁹

Sinnvoller war es schon, daß die Rentkammer 1793 den Blomberger Wollwebern ein zinsloses Darlehen von 9.000 Rtl. gab, um die Produktion wieder aufzurichten und die zwischen 1776 und 1779 existente "Schauanstalt" wiederzubeleben. Die Bemühungen scheiterten allerdings ebenso wie zwei weitere Versuche 1796 und 1809. Abgesehen von einigen Fördererfolgen in Detmold, wo man unter anderem die Zuchthausinsassen zur Wollgarnherstellung heranzog, konnte jedoch keine verstärkte Umstellung von früheren Leinenherstellern auf diesen Sektor erreicht werden.¹¹⁸⁰

Einige Zünfte waren nur in wenigen Städten vertreten, etwa die Weißgerber, Nagelschmiede, Drechsler, Glaser und Barbieri. Nur in Detmold waren auch die Tagelöhner organisiert. Petri weist in Blomberg und Salzuflen keine Metzgerzünfte nach.¹¹⁸¹ Einige Städte hatten signifikante Schwerpunkte in der Anzahl der Zunftmitglieder: So gehörten der Blomberger Schuhmacherzunft im Jahre 1790 72 Meister an, weit mehr als in allen anderen Städten; die Mehrzahl von ihnen produzierte für den Wanderverkauf von Schuhen auf Jahrmärkten.¹¹⁸² Wer in einer Stadt ein Gewerbe ausüben

1179 "Verordnung wegen Verkaufs der Wolle und roher Häute", 13.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.431; "Verordnung, die Bekanntmachung des auswärtigen Wollverkaufs im Intelligenzblatt betr.", 25.Juni 1787: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.259f.; "Verordnung, vom Verkauf der Wolle", 17.März 1788: Ebd., S.299-310; "Verordnung, wegen Exports der Wolle und Häute", 1.Juni 1790: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.20; "Verordnung, den Verkauf der einländischen rohen Wolle betr.", 18.Juni 1816: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.321-324; "Verordnung, den Verkauf der einländischen Wolle betr.", 17.Juni 1817: Ebd., S.364.

1180 REEKERS, Beiträge, S.36f., 39f.; SCHIEFER, Wirtschaft, S.101f.

1181 Die lippische Gewerbestatistik von 1790 vermerkt zwei Metzger in Blomberg. Vgl. Abdruck der Tabelle bei WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72f. Dies deckt sich mit Walbergs Aussagen, der für 1788 einen Metzger, für 1807 zwei angibt: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.152. Walberg vermeldet in Salzuflen 1702 ein Schlächteramt; für 1788 weist er drei Metzger nach: S.179f.

1182 Vgl. den Hinweis bei Wilfried REININGHAUS, Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990, S.35. Zur Zahl: REEKERS, Beiträge, S.31; Hoffmann übertrieb mit

wollte, für das es keine Zunft gab, konnte dies bei erwiesener Ausbildung tun und mußte dafür die üblichen Abgaben ("Nahrungsgeld", "Gewerbekontribution") an die Kämmereikasse leisten.¹¹⁸³

Zwei Landeszünfte mit Sitz in Lemgo bestanden für die Färber und Buchdrucker in ganz Lippe; 1790 lassen sich 12 Färber finden, die sich auf alle landtagsfähigen Städte verteilten.¹¹⁸⁴ Die Buchdrucker, in der späteren Gewerbestatistik als Buchbinder bezeichnet, hatten infolge ihrer Entwicklungsgeschichte ihren Schwerpunkt in Lemgo. Dort genoß die Meyersche Buchhandlung einen Sonderstatus. Sie umfaßte nicht nur einen Verlag, sondern auch eine Druckerei, in der 1776 28 Angestellte beschäftigt waren.¹¹⁸⁵ Die Buchhandlung war 1664 durch landesherrliches Privileg entstanden, was ihr eine monopolartige Stellung in Lippe sicherte. Mit dem Tod von Johann Heinrich Meyer starb die Familie im Mannesstamm aus. Über die Erbtöchter Margarethe Elisabeth gelangte das Unternehmen per Heirat in den Besitz des Rektors am Lemgoer Gymnasium, Christian Friedrich Helwing (1725-1800), der sein Lehramt zwei Jahre später ruhen ließ, um die Buchdruckerkunst zu erlernen. Die Meyersche Buchhandlung entwickelte sich unter seiner Leitung zu einem bedeutenden Zentrum der aufklärerischen Publizistik und konnte diesen Rang bis ins 19. Jahrhundert bewahren. Zahlreiche Werke nicht nur lippischer Aufklärungsschriftsteller wurden dort verlegerisch bearbeitet und gedruckt.¹¹⁸⁶

Das Verzeichnis der Zünfte und die lippische Gewerbestatistik weisen die Pluralisierung der Gewerbe im Laufe des 18. Jahrhunderts aus. Stephanie Reekers weist über die 23 zünftigen Berufe und Berufsgruppen hinaus weitere 60 Erwerbstätigkeiten in Lippe nach; auch wenn diese Darstellung wegen der unterschiedlichen Terminologie und bestehender Abhängigkeiten zwischen Berufen (etwa: Schmied – Goldschmied etc.) nicht völlig stimmig ist, so kennzeichnet sie doch die fehlende Integrationskraft der aus dem Mittelalter herrührenden Wirtschaftsordnung, die rechtlich weiterhin bestand,

seiner Angabe von "an die 100 Schuster" etwas: HOFFMANN, Treuer Rat, S.34. In Lemgo arbeiteten zur gleichen Zeit nur 54 Schuhmacher für eine doppelt so große Einwohnerzahl: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72f.

1183 PETRI, Verfassung der Städte, Sp.236.

1184 SAUERLÄNDER, Handwerk, S.194; WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72.

1185 MEIER-LEMGO, Lemgo, S.211.

1186 Christian Friedrich Helwing stammte aus dem pommerschen Cöslin, hatte in Halle Theologie studiert und war über eine Hofmeistertätigkeit in Mecklenburg und zwei Jahren als Lehrer in Halle 1749 zum Rektor des Lemgoer Gymnasiums berufen worden. Nach der Einheirat in die Meyersche Buchhandlung reüssierte er in der Stadtpolitik: 1758 wählte man ihn zum 2.Bürgermeister, 1771 erhielt er den Titel eines lippischen Rates, und 1782 wählten ihn die Städte zu ihrem Deputierten in der Vormundschaftsregierung für den minderjährigen Erbgrafen Leopold: Moritz Casimir POTHMANN, Westphälischer Volks-Calendar, Lemgo 1807, S.33-44; MEIER-LEMGO, Lemgo, S.215-218. Zur Buchhandlung, die 1835 nach Detmold übersiedelte: SCHRÖDER, Zeitungswesen, S.19-22; KITTEL, Lippe, S.167f.; BERGMANN, Das kulturelle Leben, S.292.

obwohl sie durch die faktische Entwicklung längst überholt worden war.¹¹⁸⁷ Eindeutig ist allein die Tatsache, daß mehr als die Hälfte der lippischen Gewerbetreibenden in der Textilherstellung beschäftigt waren; dies wird auch durch die Tatsache, daß viele Bauern und Kötter nebenbei spannen und webten, nur unwesentlich relativiert.¹¹⁸⁸

Die durch Differenzierung neu entstandenen Tätigkeiten versuchte man zwar nach lippischem Wirtschaftsrecht auf irgendeine Weise in die bestehenden Zünfte zu integrieren, doch es blieb den Anhängern des Zunftwesens nicht verborgen, daß sich ihre Wirtschaftsordnung langsam auflöste. Indiz für den Unwillen gegenüber dieser Entwicklung, die man nicht verstand, war der gewerbebürgerliche Protest in manchen Städten während der Französischen Revolutionsära, der sich etwa in Salzuflen gegen die Eximierten richtete.¹¹⁸⁹

Neben dem Dauerstreit der Städte mit der Ritterschaft um die Steuerquote bestand ein zweiter langfristiger Konflikt: Der Abwehrkampf des zünftigen Handwerks gegen das zunftfreie Gewerbe auf dem Lande. Der Streit bestand schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, als Graf Bernhard VIII. seinen Landstädten 1560 das "Siebzigjährige Privileg" zugestand, durch das jeder Handel und alles Gewerbe auf dem Lande verboten und allein den Städtern, d.h. den Zunftmitgliedern vorbehalten bleiben sollte.¹¹⁹⁰ Nun spricht allein die Formulierung des Privilegs, die die Existenz einer gleichlautenden Urkunde aus noch früherer Zeit andeutet, sowie die Tatsache, daß es 19 Jahre später bereits bestätigt worden ist, dafür, daß das Problem unzünftiger Konkurrenz schon im 16. Jahrhundert akut war. Daher darf die Rolle des Dreißigjährigen Krieges (und die der Gräfin-Regentin Katharina von Waldeck-Wildungen) nicht so überbewertet werden, wie dies bei Joachim Heidemann geschieht, der den Kriegswirren und dem existentiellen Zwang zur Subsistenz die Schuld an dem Entstehen des Landgewerbes gibt.¹¹⁹¹

1187 Bei Stephanie Reekers sind etwa die Kaufleute in vier Gruppen unterteilt; auch fehlen die Beamten der Regierung (damit die Pfarrer und Lehrer) völlig: REEKERS, Beiträge, Tabelle 12: Gewerbetabelle 1790, S.98f. Zur Pluralisierung der Gewerbe: GERTEIS, Städte, S.137.

1188 Diese Differenzierung läßt sich wegen der ungenauen lippischen Statistiken nicht durchführen. Vgl. die Aufstellung bei REEKERS, Beiträge, S.29.

1189 Hierauf wurde oben verwiesen: Vgl. Kap. I.6.1.

1190 Das "Siebzigjährige Privileg" wurde möglicherweise schon 1490 erstmals verliehen; eine Urkunde ist jedoch nicht überliefert: vgl. StA Detmold, D 71 Nachlaß Knoch, Nr.66, S.571f. – Vgl. zur neueren Forschung über das Problem des "Landhandwerks": REININGHAUS, Gewerbe, S.64-75.

1191 HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.147; Kittel weist frühe Klagen der Städte schon für das Jahr 1508 nach: KITTEL, Lippe, S.136.

Graf Hermann Adolf und sein Sohn Simon Henrich bestätigten auf den Landtagen 1656 und 1668 das Siebzigjährige Privileg zwar jeweils für weitere 45 Jahre, doch blieb seine Durchsetzung genauso unvollkommen wie zuvor. Im Gegenteil: Die günstige Agrarkonjunktur verführte die Inhaber der Rittergüter und auch die Pächter der herrschaftlichen Meiereien zum Getreidegroßhandel und zur Errichtung eines agrarkapitalistischen Systems, das den städtischen Privilegien zuwiderlaufen mußte. Auch die erbherrlichen Konflikte liefen insofern gegen die städtischen Interessen, als die Grafen zur Lippe-Brake aus fiskalischen Gründen die Ansiedlung von zunftfreien Gewerbetreibenden in ihren Gebieten geradezu förderten.¹¹⁹² Die Landesherrschaft selbst beanspruchte erfolgreich das Recht, in jeder Zunft an jedem Ort einen "Freimeister" eigener Wahl per Dekret einsetzen zu dürfen.¹¹⁹³ Darüber hinaus arbeiteten sowohl auf den herrschaftlichen Meiereien als auch auf den adligen Rittergütern seit alters her zunftfreie Handwerker: 1803 wurden auf dem Gut Bexten sieben Handwerker, auf Gut Schötmar sechs und auf Gut Ahmsen fünf Gewerbetreibende gezählt, die einer ansonsten zünftigen Tätigkeit nachgingen.¹¹⁹⁴

Auch das 18. Jahrhundert war erfüllt von Klagen der Städte über ländliche Handwerker. Die Landesherrschaft zögerte zwar, die städtischen Privilegien immer wieder zu bestätigen, gab aber zuletzt nach, ohne sich jedoch in der Folgezeit daran zu halten. In Lippe herrschte ein Schwebezustand: Offiziell bestanden die Rechte der Städte und ihrer Zünfte fort, während die Regierung und vor allem die Rentkammer mehr oder weniger unverhohlen ländliche "Professionisten" durch Sonderprivilegien begünstigte, deren Inhalt in krassem Widerspruch zu den zünftigen Rechten stand.¹¹⁹⁵ Die Haltung der Regierung umriß Kanzler Hoffmann mit dem

1192 Bestätigung des Privilegs: PETRI, Landständische Verfassung, S.393. Förderung des unzünftigen Handwerks in den Paragialämtern: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.147.

1193 RUNNENBERG, Gewerbewesen, S.574. Vgl. auch das Privileg Simon Augusts vom 10.Mai 1771 für Samuel Niclas Luttmann, sich als Buchbinder in Salzuflen niederlassen zu dürfen: StA Detmold, L 77 A, Nr.4450, S.2f.

1194 In Bexten gab es drei Maurer, zwei Zimmerleute und je einen Schmied und Schneider; in Schötmar arbeiteten ein Bäcker, ein Zimmermann, ein Schuhmacher, ein Schneider, ein Sattler und eine Näherin; das Gut Ahmsen beschäftigte je zwei Schreiner und Schneider nebst einem Schmied: Vgl. Angabe des Rentmeisters Falkmann (Schötmar) an die Rentkammer, 14.März 1803: StA Detmold, L 92 N, Nr.1287 (s.p.).

1195 Die Rentekasse kam in den Genuß der von den Ständen nicht kontrollierbaren Professionistengelder: TIEMANN, Gewerbe, S.71. Von den grundsätzlichen Möglichkeiten, die Zünfte nach dem Dreißigjährigen Krieg der strikten landesherrlichen Gewerbeaufsicht unterzuordnen, wurde in Lippe kein intensiver Gebrauch gemacht. Die beiden Zielsetzungen, die nach Scherners Auffassung eine aufgeklärte Gewerbepolitik gehabt haben sollte, nämlich die Erhaltung von Recht und Frieden und die Gewährleistung des öffentlichen Wohls, verfolgte die lippische Landesherrschaft in einer nur sehr vordergründigen Weise: Karl Otto SCHERNER, Legitimation und Instrumentarium territorialer Gewerbepolitik in der frühen Neuzeit,

Hinweis, wenn es den Stadtbewohnern erlaubt sei, auf der Feldmark Ackerbau zu treiben, könne man den Landbewohnern nicht jegliche gewerbliche Tätigkeit verbieten.¹¹⁹⁶ Die Vereinigung der Landhandwerker in eigenen Korporationen blieb jedoch untersagt; auch arbeiteten nur wenige von ihnen mit eigenen Gesellen oder angestellten Kräften.

Im Jahre 1768 wurde das "Siebzigjährige Privileg" der Städte durch Graf Simon August nach langem Zögern noch einmal verlängert. Ein Jahr später erließ die Regierung ein Patent, das zwar die schlechte Qualität der Arbeit von Landhandwerkern kritisierte, jedoch auch mit den Leistungen der zünftigen Meister unzufrieden war: Die Wanderjahre würden nicht eingehalten, sogar Meister ohne abgeleistete Wanderzeit ließen sich finden. Da dies nicht nur dem gesamten Handwerkerstand schadete, sondern auch den Verbrauchern, wurde die zweijährige Wanderpflicht bekräftigt. Landhandwerker sollten künftig gehalten sein, sich in die städtischen Zünfte aufnehmen zu lassen; erst der Nachweis eines Rezeptionsscheins sollte zur Erlangung eines Niederlassungsrechts befähigen. Die Behörden mußten künftig ein Handwerkerverzeichnis führen.¹¹⁹⁷ Diese Verordnung vereinigte zünftige und aufgeklärt-wirtschaftspolitische Forderungen: Die Inkorporation des Landhandwerks und die stärkere staatliche Kontrolle des gesamten Wirtschaftszweigs wurden in der gleichen Verordnung angestrebt. Die Forderung nach Aufnahme der Landhandwerker in die Zünfte ist nicht außergewöhnlich: In Mecklenburg bemühten sich die Zünfte der größeren Städte zur gleichen Zeit ebenfalls, durch die Einbeziehung des Landhandwerks die alte Gewerbeverfassung wenigstens formal weiterbestehen zu lassen.¹¹⁹⁸

Ein Jahr später wurden die Städte zur Verbesserung ihrer Gewerbestruktur aufgefordert. Die Magistrate schickten ihre Überlegungen

in: Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte 3, 1981, S.121-136; hier: S.121, 131. – Zu den Schwierigkeiten, das Landhandwerk begrifflich zu fassen: Karl Heinrich KAUFHOLD, Gewerbe und ländliche Nebentätigkeiten im Gebiet des heutigen Niedersachsen um 1800, in: AfS 23, 1983, S.163-218; hier: S.178f.

1196 HOFFMANN, Treuer Rat, S.27f.; KITTEL, Lippe, S.180f.

1197 SCHIEFER, Wirtschaft, S.86f. "Verordnung wegen der Handwerker auf dem Lande", 28.Nov.1769: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.344f. Einschränkend wurden allerdings die Hufschmiede, Wagen- und Radmacher, die gemeinen Schneider und die Altflicker von der Bestimmung ausgenommen. Auch behielten alle bereits konzessionierten Landhandwerker ihre Berechtigung; nur für künftige Niederlassungswillige sollte die Regelung gelten.

1198 Manchenorts hatten die Zünfte selbst eigenmächtige Gewerbekonzessionen an Landhandwerker ausgegeben, die ihrer Korporation beigetreten waren: Helga SCHULTZ, Handwerksrecht und Zünfte auf dem Lande im Spätfeudalismus, in: Zeitschrift für die Geschichte des Feudalismus 7, 1983, S.326-350; hier: S.328. – In Lippe konnte von einer strikten Beachtung des Edikts nicht die Rede sein.

an die Regierung, in denen sie die Einfuhrrestriktionen der ausländischen Nachbarstädte und den zunehmenden Import von Fertigartikeln nach Lippe beklagten, ohne daß fundamentale Änderungen erfolgten.¹¹⁹⁹ 1772 veröffentlichte die Regierung das Bekräftigungsedikt Kaiser Josefs II. gegen die Handwerksmißbräuche, das auf die Reichshandwerksordnung von 1731 Bezug nahm. Der "Blaue Montag", die Bildung von Gesellenkorporationen, der Ausschluß von "Unehrliehen" von der Aufnahme in die Zunft wurden verboten. Meister sollten mehr als einen Gesellen beschäftigen können; manche Zünfte, etwa in der Textilherstellung, sollten sich auch den Frauen öffnen. Eine Wirkung dieser Verordnung in Lippe läßt sich jedoch auch hier nicht feststellen.¹²⁰⁰

1783 scheiterte eine Gewerbereforminitiative der Regierung im Sinne der Reichshandwerksordnung am Widerstand der Städtekurie des Landtags. 1810 wurde in bestimmten bürgerlichen Kreisen in Detmold eine Entwicklung hin zur Gewerbefreiheit befürwortet, und die landtagsfähigen Städte wurden zur Berichterstattung über eine Aufhebung oder Lockerung des Zunftszwanges aufgefordert. Die Städte regierten zwar grundsätzlich entgegenkommend, jedoch mit weitschweifigen Sonderregelungen zur Abmilderung der Umwälzung. Da die Regierung die Angelegenheit angesichts der politischen Verhältnisse für unzeitig ansah, wurden konkrete Maßnahmen zunächst verschoben, dann unterlassen.¹²⁰¹ Der Landesregierung fehlte der Mut, eine Maßnahme, für deren langfristige Notwendigkeit auch in ihren Augen vieles sprach, mit derselben Entschlossenheit durchzusetzen wie die preußischen Behörden, auch wenn die Handwerker in Minden und Bielefeld sowohl die Verhältnisse unter König Jérôme als auch die späteren preußischen Gesetze als Katastrophe für ihr wirtschaftliches Auskommen betrachteten, da sie den Zuzug zahlreicher Gewerbeinteressenten aus allen umliegenden Territorien befürchteten, wo die Verhältnisse restriktiver waren als in Preußen.¹²⁰²

Die nicht auf dem Landtag vertretenen Städte, etwa Lage, standen einer förmlichen Öffnung der Gewerbestruktur aufgeschlossener gegenüber,

1199 In den folgenden Jahren bereiste Landes-Fiskal Heistermann die Städte, um sich ein Bild über die aktuelle wirtschaftliche Lage zu machen: REEKERS, Beiträge, S.34. – Die Klagen der Handwerker über externe Ursachen ihrer wirtschaftlichen Misere dürfen nicht unkritisch akzeptiert werden; Wolfram Fischer weist darauf hin, daß es sich zumeist um Topoi in der Argumentation gegenüber den Obrigkeiten handelte: Wolfram FISCHER, Handwerksrecht und Handwerkswirtschaft um 1800, Berlin 1955, S.11.

1200 Publikation des kaiserlichen Edikts vom 23.April 1772 (18.Aug.1772): Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.455-460.

1201 Bernhard MEYER, Unser Zunftwesen und Grundzüge zu dessen zeitgemäßer Umgestaltung, in: Lipp. Mag., 8.Jg., 1842/43, Nr.26, Sp.510-514; Nr.27, Sp.521-529; Nr.28, Sp.547-556; hier: Sp.512f. Richard Günther hielt die Diskussionen schon für die Einführung der Gewerbefreiheit: Richard GÜNTHER, Das Zunftwesen der Stadt Bad Salzuflen, Diss. Giessen 1930, S.55.

1202 MOOSER, Klassengesellschaft, S.178f.

konnten sich jedoch nicht gegen den Protektionismus durchsetzen. Diese Verhältnisse dauerten während des gesamten Beobachtungszeitraums an und reichten bis ins Zeitalter der Gewerbefreiheit hinein.¹²⁰³ Es entsprach dem Geist der Zeit, wenn das lippische Handwerk im Vormärz einen eigenen Gewerbeverein gründete, um seine Interessen politisch vorbringen zu können. Ein grundlegender Wandel der zünftigen Wirtschaftsgesinnung ging damit jedoch nicht einher, denn auch die Forderungen des Vereins zielten auf Protektionismus und einzelne Weiterbildungsmaßnahmen für Meister und Gesellen ab, anstatt die Chancen einer grundlegenden Umstrukturierung der Gewerbeverfassung zu ergreifen.¹²⁰⁴

Die Leineweber waren nicht das einzige Gewerbe, das die Stadt verlassen hatte. Nach einer Tabelle der Rentkammer lebten nur noch Schumacher, Brauer und Bäcker mehrheitlich in den landtagsfähigen Städten, während in den übrigen Professionen die Landhandwerker ihre Konkurrenten in den Städten an Zahl übertrafen. Hierbei muß allerdings berücksichtigt werden, daß die Flecken mit stadtdähnlichem Charakter zum Land gerechnet wurden.¹²⁰⁵ Richard Tiemann wies für 1790 nach, daß sich von 2.990 Gewerbebetrieben in Lippe insgesamt nur noch 1.320 (44,14 %) in den Städten befanden, dagegen 1.670 (55,86 %) auf dem Lande.¹²⁰⁶ Zunftfreie Gewerbe bestanden auch in einzelnen Städten; sie deckten vor allem den Bedarf des Hofes in Detmold. Büchschmiede, Handschuhmacher, Perückenmacher oder Zuckerbäcker waren speziell für den gehobenen Bedarf privilegiert worden, sehr zum Unwillen der städtischen Zünfte.¹²⁰⁷

1203 TIEMANN, Gewerbe, S.68f. Die Gewerbefreiheit im vollen Sinne wurde in Lippe erst 1869 verwirklicht: Ebd., S.93. Zur Entwicklung hinsichtlich einer Gewerbereform in Deutschland: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.90-94; LINGER, Handwerker, S.13-35. Vgl. auch die Studie über Preußen: Barbara VOGEL, Allgemeine Gewerbefreiheit. Die Reformpolitik des preußischen Staatskanzlers Hardenberg (1810-1820), Göttingen 1983 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Nr.57). Zur Disproportionierung der Handwerkerschaft in wenige einkommensstarke Betriebe mit moderner Struktur und eine immer größer werdende Zahl der Einzelmeister am Existenzminimum vgl. Wolfgang HARDTWIG, Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, München 1985, S.84-88.

1204 Vorschlag des Vereins: RUNNENBERG, Gewerbewesen, S.525; Gründung des Vereins am 1.Nov.1845: Vaterländische Blätter, 3.Jg., 1845/46, Nr.32, Sp.517ff.; vgl. auch KLEMM/ KUHLMANN, Soziale und politische Bewegung, S.29, 202f.

1205 Vgl. die Werte von Walberg für das Amt Blomberg: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.152. Vgl. zur Verteilung der lippischen Gewerbebetriebe im Jahre 1790: Tabelle 4 (S.528).

1206 TIEMANN, Gewerbe, S.25.

1207 WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.164; vgl. auch die Aufzählung der Hofspornier, Schnurmacher, Schwertfeger, Hofschlosser und Frauenschneider am Detmolder Hof bei KITTEL, Detmold, S.138-140.

Die Bierbrauerei gehörte zu den alten Gewerben, die man sowohl auf dem Lande als auch in den Städten betrieb; bis ins 19. Jahrhundert hinein wurde der größere Teil des Bieres für den Eigenbedarf und nur der Rest für den Verkauf hergestellt. Bier galt in vorindustrieller Zeit als Grundnahrungsmittel, das in beträchtlichen Mengen konsumiert wurde. Wie weit die Akzeptanz des Gerstengetränks reichte, demonstrierte die "Mäßigkeitsbewegung" im Vormärz, die sich zwar strikt gegen Branntwein, nicht jedoch gegen den Genuß von Bier richtete.¹²⁰⁸ 1740 hatte zwar der Amtmann Niemeier von der Fürstin Johannette Wilhelmine ein Privileg gekauft, das ihm allein gestattete, in Lippe Bier für den Verkauf zu brauen, doch war eine so weitgreifende Beschränkung aller anderen Brauer faktisch nicht durchsetzbar. Schon auf dem Landtag 1747 erreichten die Stände von Graf Simon August die Aufhebung des Privilegs, das ohnehin nicht eingehalten worden war. Weitere Bemühungen des Grafen, in den folgenden Jahren durch administrative Maßnahmen die Qualität des lippischen Bieres zu heben, schlugen fehl. Die qualitativen Leistungen der einheimischen Bierbrauer hielt auch Kanzler Hoffmann für unterdurchschnittlich, trotz einer Verstärkung der polizeilichen Aufsicht. Seit langem bevorzugten die lippischen Untertanen das Bier aus dem benachbarten Minden, das mit Sonderabgaben belegt werden mußte, um das einheimische Bier in den Wirtshäusern verkaufen zu können.¹²⁰⁹

Das Brauen in den Städten wurde von den Mitgliedern des jeweiligen Braueramts in einem gemeinsamen Brauhaus durchgeführt. Ursprünglich hatte jedes Mitglied das Recht, in einem festen Turnus das Haus zur Herstellung seines eigenen Bieres benutzen zu dürfen. In Salzuflen gab man dieses "Reihebrauen" jedoch nach 1820 auf, da es sich als wenig einträglich erwies, und verpachtete das Brauhaus. 1829 erhielt der Kellerwirt Friedrich Limberg einen Pachtvertrag, für den er jährlich 105 Rtl. 18 Mgr. an die Braueramtsmitglieder zahlte. Limberg braute zusammen mit einem Brauknecht, den er in Herford angeworben hatte. Seinen Hopfen bezog er aus Braunschweig; die übrigen Zutaten zum Bier, Gerste und Wasser, waren in Lippe selbst genügend vorhanden.¹²¹⁰

1208 Zum Bierkonsum: Bruno KUSKE, Wirtschaftsgeschichte Westfalens in Leistung und Verflechtung mit den Nachbarländern bis zum 18. Jahrhundert, Münster ²1949, S.35; Angela ZATSCH, Die Brauwirtschaft Westfalens: Ein Wegbereiter modernen Getränkekonsums, in: Hans-Jürgen TEUTEBERG (Hg.), Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Lebensmittelmärkte und Lebensmittelqualität im Städtewachstum des Industriezeitalters, Münster 1987, S.237-275. Zur Mäßigkeitsbewegung: Heinrich TAPPE, Der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch als Aufgabe bürgerlicher Mäßigkeitsbewegung und staatlich-kommunaler Verwaltung, in: TEUTEBERG, Durchbruch zum modernen Massenkonsum, S.189-235.

1209 Die niedrige Qualität des Biers wurde bemängelt: SCHIEFER, Wirtschaft, S.97; HOFFMANN, Treuer Rat, S.29. Über das Mindener Bier: HEIDEMANN, Wirtschaftsleben, S.160.

1210 Zum "Reihebrauen": Bericht des Bürgermeisters Christian Antze an die Detmolder Regierung, 22.Juli 1833: StA Detmold, L 77 A, Nr.4912, S.3f. Vernehmungsprotokoll

Die Branntweinbrennerei war offiziell seit 1650 in Lippe verboten, was jedoch nicht nur von den Untertanen nicht beachtet, sondern auch von der Regierung in ihren Erlassen später ignoriert wurde. Die Rentkammer erteilte zahllose Privilegien an Interessenten, und Schwarzbrennereien konnten mit milder Behandlung und nachträglicher Konzessionierung rechnen.¹²¹¹ Die Rückstände der Branntweinbrennerei wurden ebenso wie die der Brauerei als Viehfutter verwendet; der Herstellungsstop während des Siebenjährigen Krieges brachte nicht nur ca. 130 Beschäftigte in den Brennereien vorübergehend um ihre Arbeit, sondern schadete auch der heimischen Tierproduktion sehr.¹²¹²

Brennereien verzehrten zwar viel Holz und Korn, doch Kanzler Hoffmann wies auf den Nutzen dieser Branche hin. Der Genuß von Branntwein wurde von Hoffmann noch als "dem gemeinen Mann unentbehrlich" angesehen. Die Herstellung von Alkohol hielt darüber hinaus Geld im Lande, das sonst für auswärtige Produkte ausgegeben würde. Brauen und Brennen gehörten zu den landesherrlichen Regalien; niemand dürfe dieser Tätigkeit ohne Privileg nachgehen.¹²¹³ Alkoholproduzenten auf dem Lande mußten der Kammer ein jährliches Pachtgeld für die Lizenzen entrichten; importierte Ware, etwa aus dem Harzgebiet, wurde ebenso wie auswärtiges Bier hoch besteuert.¹²¹⁴ Die Alkoholproduktion wurde vielfach gemeinsam ausgeübt: In Lippstadt waren 1777 sieben Bürger gleichzeitig als Brenner und Brauer tätig, und ihre Zahl stieg bis 1808 auf 23 an.¹²¹⁵

1787 führte die Regierung eine statistische Erhebung aller lippischen Brau- und Brennstätten auf dem Lande durch. 49 Stätten wurden erfaßt, von denen 31 Bier und Branntwein herstellten, zehn nur Bier und acht nur Branntwein. Die Inhaber der Stätten, der Umfang der Produktion, der Charakter als Vollerwerbs- oder Nebenerwerbsstätte, die Privilegien, der sonstige zur Stätte gehörige Besitz und die bisher geleisteten Gebühren wurden erhoben.¹²¹⁶

des Kellerwirts Limberg wegen Beschwerden über Gestank und Verunreinigung des Flusses Salze, 19.Juli 1829: Ebd., S.5-7.

1211 Vgl. die fortwährenden Umgehungen der Brenn- und Schankverbote der Landesherrschaft auf dem Rittergut Hornoldendorf: WENDT, Falkenberg, S.301.

1212 SCHIEFER, Wirtschaft, S.97f.

1213 HOFFMANN, Treuer Rat, S.29f. Zu den Versuchen der Landesregierung, die Alkoholherstellung auf Torfverbrennung umzustellen, vgl. SCHÄFER, Gewerbehierarchie, S.78.

1214 Die Abgabe auf importierten Branntwein betrug 2 Rtl. pro Ohm (1 Ohm = 148,6 l): HOFFMANN, Treuer Rat, S.29f. Die Abgabenerträge für die Kammer beliefen sich um 1800 auf knapp 3.000 Rtl. jährlich: Vgl. die Aufstellung der "Krugpachten": StA Detmold, L 77 A, Nr.4903, S.326-337.

1215 WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.123.

1216 Verzeichnis der Brennereien und Brauereien (1787; ohne Blomberg, Schieder,

Außerhalb der zünftigen Wirtschaftsstrukturen arbeiteten die lippischen Glashütten und Papiermühlen. Im späten 18. Jahrhundert bestanden in Lippe noch drei Glashütten, die wegen des hohen Energiebedarfs in den Wäldern des lippischen Südostens angesiedelt waren. Sie stellten vor allem grobe Gläser etwa für Flaschen, Trinkgläser oder Fensterglas her. Neben den einheimischen Verbrauchern war die Pyrmonter Brunnenverwaltung beste Kundin der lippischen Glasherstellung.¹²¹⁷ Erste Berichte von Glashütten reichen bis ins 15. Jahrhunderts zurück, als die erste Glashütte im Schiederschen Wald angelegt worden war. Die Hütte wurde 1715 neu eingerichtet und bestand bis 1821. Eine weitere Gründung fand 1742 im Teutoburger Wald durch die drei hessischen Glasermeister Elias Vaupel, Jürgen Fleckenstein und Johannes Becker bei Kohlstädt statt. Diese Hütte beendete ihre Tätigkeit 1829. Eine 1763 im Schwalenberger Wald angelegte Glashütte verlegte 1783 ihren Standort nach Elbrinxen und schloß 1811.

Die Glashersteller pflegten Kontakte zum hessischen Bund der Glasmacher, gehörten ihm jedoch nicht als Mitglieder an. Gegenüber anderen lippischen Gewerbetreibenden besaßen die Glasbläser einige Privilegien: Ihr Tabakkonsum und ihre Bierherstellung waren steuerermäßigt, und Arbeitsstreitigkeiten wurden nicht nach der Gesindeordnung, sondern auf der Grundlage von Gutachten auswärtiger Glasermeister verhandelt. Clostermeier schätzte zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Wert der Glasexporte aus Lippe auf ca. 15.000 Rtl. jährlich.¹²¹⁸

Ursprünglich hatten die Glashersteller Strafgelder bei nicht vollständiger Abnahme der Holzdeputate zahlen müssen. Seit etwa 1770 kürzte die Regierung unter Mißachtung der Verträge die Zuweisungen mehr und mehr; im Zuge der Politik der "Gewerbehierarchie" im ausgehenden 18. Jahrhundert erschwerte man den Glasbläserbetrieb und bedingte schließlich die Aufgabe dieser Tätigkeit. Die Anlage einer Glashütte in Falkenhagen

Alverdissen und Lipperode):

Amt:	Brauereien:	Brennereien:	Betriebe:
Varenholz	3	3	3
Detmold	11	11	15
Brake	5	5	6
Barntrup	2	2	2
Schötmar	1	3	3
Horn	6	6	6
Sternberg	1	0	1
Oerlinghausen	7	5	8
Schwalenberg	5	5	5
Σ	41	39	49

StA Detmold, L 77 A, Nr.4903, S.1-11.

1217 HOFFMANN, Treuer Rat, S.33. Vgl. die Studien von REEKERS, Beiträge, S.73-77; Heinrich August KRAWINKEL, Die lippischen Glashütten, in: Lipp. Mitt. 14, 1933, S.56-93; Ursula WICHERT-POLLMANN, Das Glasmacherhandwerk im östlichen Westfalen. Eine volkskundliche Untersuchung, Münster 1963.

1218 KRAWINKEL, Glashütten, S.63-68.

1834 blieb Episode und endete 1860. Mit der Glasherstellung gingen andere, energieträchtige Gewerbebranchen wie die Köhlerei und die Kalkbrennerei ebenfalls unter. Ihre Mitarbeiter verließen das Land oder suchten sich neue Beschäftigung als Leineweber oder Wanderarbeiter.¹²¹⁹

Auch die lippische Papierherstellung läßt sich bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen: 1555 war die erste Papiermühle in Bentrop angelegt worden, und weitere Gründungen erfolgten 1584 in Hillentrop, 1603 in Kalldorf, 1607 in Berlebeck, 1674 in Pivitsheide V.L., 1699 in Schieder und 1835 in Dalbke. Um 1800 waren von diesen Mühlen noch fünf in Betrieb. Alle lippischen Papiermühlen liefen auf der Energiebasis von Wasserkraft.¹²²⁰

Der recht komplizierte Herstellungsprozeß bestand aus der Aufbereitung der Textilien (Sortieren, Faulen, Stampfen), aus dem Mischen und Schöpfen an der Bütte, dem Pressen und Trocknen der Blätter sowie schließlich dem Leimen und Färben des fertigen Papiers.¹²²¹ Jede Mühle beschäftigte einige Lumpensammler, die der Bevölkerung für die Lumpen Nadeln, Haken und Ösen oder Schnürbänder im Tauschverkehr brachten. Die Mühlen konkurrierten mit niederländischen Interessenten um die hochwertigen Feinleinenlumpen, aus denen sich weißes Papier herstellen ließ; mehrfach sind Klagen der Papiermühlenbesitzer oder -pächter feststellbar, die die schlechte Qualität der ihnen zugänglichen Lumpen beklagten und auf eine Einschränkung des Lumpenexports drängten. Eine Verordnung von 1780 erlaubte den Lumpenhandel nur noch den Personen, die von den

1219 KUSKE, Wirtschaftsgeschichte Westfalens, S.145-147. SCHÄFER, Gewerbehierarchie, S.68-73. Auch Stephanie Reekers weist auf die systematische Benachteiligung der Glasgewerbe beim Zugang zum Brennholz hin: REEKERS, Beiträge, S.74f. Zur Köhlerei: RADKAU/SCHÄFER, Holz, S.205-209; zur Kalkbrennerei: "Verordnung, die Anlegung von Kalkbrennereien betr.", 23.April 1811: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.37 (Restriktionen der Kalkherstellung, die nur bei nachgewiesener ausreichender Holzversorgung gestattet werden sollte).

1220 REEKERS, Beiträge, S.77-79; Otto WEERTH, Das Papier und die Papiermühlen im Fürstentum Lippe, in: Lipp. Mitt. 2, 1904, S.1-130; hier: S.5. Zu den Standorten: DONOP, Historischgeographische Beschreibung, S.32, 44, 62, 78f. Die Gewerbestatistik von 1790 weist fünf Papiermacher (ohne Mitarbeiter) aus: WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72f.

1221 Zum Produktionsablauf im Detail: Günter BAYERL, Die Papiermühle. Vorindustrielle Papiermacherei auf dem Gebiet des alten deutschen Reiches. Technologie, Arbeitsverhältnisse, Umwelt, 2 Bde., Frankfurt/Main 1987, hier: Bd.1, S.133-345; Günter Bayerl/ Karl PICHOL, Papier. Produkt aus Lumpen, Holz und Wasser, Reinbek 1986, bes. S.53-98. Vgl. auch zu den mit der Papierherstellung verbundenen Umweltproblemen, die zu Zusammenstößen der Papiermühlenbesitzer mit Bierbrauern, aber auch mit anderen Wasserverschmutzern wie Gerbern, Färbern etc. führten: Günter BAYERL, Vorindustrielle Gewerbe und Umweltbelastung – das Beispiel der Handpapiermacherei, in: Technikgeschichte 48, 1981, S.206-238, bes. S.213-215.

Papiermeistern eigens dazu mit einem "Attestat" ausgestattet worden waren.¹²²² Die Beschränkungen des Lumpenhandels hatten jedoch kaum nennenswerten Erfolg, obwohl sie in den folgenden Jahren wiederholt wurden.

Ihren Absatz fanden die Papiermühlen von Bentrup und Hillentrup in der Meyerschen Buchhandlung und Druckerei in Lemgo. Obwohl die feinste Sorte Papier in Lippe – zum Leidwesen der Drucker wie der Verwaltung – nicht hergestellt werden konnte, führte das Territorium zwischen 1801 und 1805 für ca. 10.000 Rtl. Papier in andere Länder aus.¹²²³ Die Papiermühle in Dalbke wurde 1835 mit neuen Maschinen und Geräten ausgestattet und zu einer Papierfabrik ausgebaut; sie überflügelte schnell die übrigen lippischen Papiermühlen.¹²²⁴

Einige weitere Fabriken arbeiteten um 1800 in Lippe für die Herstellung von Tabak, Meerschaumpfeifenköpfen und Feuerspritzen. Die Statistik von 1790 wies neun lippische "Tobaksfabrikanten" aus, von denen je drei in Lemgo und Detmold und je einer in Horn, Blomberg und Salzuflen ansässig waren. Der Umsatz der größten dieser Fabriken, der Brüggemannschen Tabaksfabrik in Detmold, wurde auf 30.000 bis 40.000 Rtl. jährlich geschätzt. Die Meerschaumpfeifenfabrik in Lemgo arbeitete seit der Mitte des 18. Jahrhunderts und exportierte im Werte von 25.000 bis 30.000 Rtl. Pfeifenköpfe. Die rohen Meerschaumköpfe stammten aus Anatolien und kamen über griechische Händler und den Leipziger Messeplatz nach Lippe. Ein Drechsler aus Hohenhausen erfand ein Verfahren, rohen Meerschaum in Wachs zu sieden und dadurch bearbeitbar zu machen. Die bearbeiteten und gefärbten Köpfe wurden mit Silberbeschlägen versehen. 1790 arbeiteten von den 12 lippischen Pfeifenmachern neun in Lemgo und je einer in Detmold, dem Amt Horn und der Vogtei Falkenberg.¹²²⁵

In Blomberg hatte der frühere Schlossermeister Ludwig Streckling eine Feuerspritzenfabrik gegründet, die im Auftrag der staatlichen Brand-Assekurationskasse arbeitete und ihre Produkte vorwiegend an die Kommunen vertrieb. Streckling wurde zum obersten technischen Berater des lippischen Feuerpolizeiwesens; im herrschaftlichen Auftrag unternahm er beispielsweise 1814 eine mehrwöchige Inspektions- und Reparaturreise durch Lippe, um die Spritzeneinrichtungen in allen Kommunen zu überprüfen. Bei der Gelegenheit wurden die örtlichen Spritzengesellschaften gleich in der

1222 "Verordnung wegen des Lumpensammelns", 26.Sept.1780: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.737; WEERTH, Papier, S.20-22.

1223 REEKERS, Beiträge, S.78f.

1224 KLEMM/KUHLMANN, Soziale und politische Bewegung, S.33.

1225 Imke TAPPE, Pfeifen, Zigarren- und Zigarettenspitzen aus Meerschaum, in: Peter JOHANEK/ Herbert STÖWER (Hg.), 800 Jahre Lemgo. Aspekte der Stadtgeschichte, Lemgo 1990, S.327-345; MEIER-LEMGO, Lemgo, S.212f.; StA Detmold, L 92 N, Nr.32: WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.72f. Zu Tabakanbau und -verarbeitung: KUSKE, Wirtschaftsgeschichte Westfalens, S.149. Zur Verarbeitung von Meerschaum vgl. auch Hugo REINEKE, Die Meerschaumindustrie, Bremerhaven 1930 (Diss. Hamburg).

Handhabung der Geräte weitergebildet.¹²²⁶ Eine andere Kleinfabrik in Detmold stellte Siegellack her. Zwei Seifensieder in Horn und je ein Essigbrauer in Lemgo und Detmold sowie 13 Töpfer können eher zur Gruppe der unzünftigen Handwerker als zu den Fabrikanten gerechnet werden.¹²²⁷ Aus dem Blomberger Holzgewerbe entwickelte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine Holzindustrie, die Möbel und Stühle ins benachbarte Westfalen exportierte.¹²²⁸

Das lippische Fabrikwesen wurde 1845 von Wilhelm Christian Runnenberg als unterentwickelt bezeichnet; wollene und baumwollene Gegenstände sowie Fabrikate aus Eisen und anderen Metallen würden importiert. Ein lippisches Unternehmertum entwickelte sich erst nach der Mitte des 19. Jahrhunderts. Einer der ersten, der in diesem Zusammenhang genannt wird, der Großgrundbesitzer Friedrich Ludwig Tenge (1796-1865), besaß viele Fabriken (Papiermühlen, Glas- und Eisenhütten) außerhalb Lippes, wohnte allerdings auf dem Rittergut Niederbarkhausen. Er war auch der Eigentümer der genannten Papierfabrik in Dalbke.¹²²⁹

3.3. Der Handel, das Bankwesen und die Verkehrswege

Der lippische Handel war nach dem Niedergang der Städte im Dreißigjährigen Krieg mit dem Fernhandel der größeren deutschen Städte gar nicht mehr zu vergleichen. Abgesehen vom Handel mit Produkten, die der Leinenherstellung dienten, versorgten die städtischen Kaufleute die Mitbewohner ihrer Stadt sowie das Umland mit Waren, die vorwiegend auf den Messen in Braunschweig und Minden erworben wurden.¹²³⁰ Größtes Handelszentrum war Lemgo, was sich aus der Geschichte der Hansestadt wie aus ihrer Zentrallage in Lippe leicht erklären läßt. Die übrigen Städte hatten je nach Produktionsschwerpunkten ein geringfügig verändertes Handelsprofil, etwa Salzuflen durch die Salzgewinnung oder Blomberg im 19. Jahrhundert durch das Entstehen eines Holzverarbeitenden Gewerbes (Möbel, Stühle).¹²³¹

1226 Streckling erhielt für seine Inspektionsreise 90 Rtl. Honorar, aus dem er seine Mitarbeiter finanzieren mußte: "Verordnung, die Visitation der Feuersprützen und den darüber mit dem Mechanicus Striekling abgeschlossenen Contract betr.", 31. Mai 1814: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.239-243.

1227 REEKERS, Beiträge, S.38-40.

1228 REEKERS, Beiträge, S.41.

1229 WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.140f.; WEERTH, Papier, S.112.

1230 KIEWNING, Kontinentalsperre, S.140f.

1231 Vgl. die Handelsschwerpunkte der Städte bei TIEMANN, Gewerbe, S.97-100. Zu Lippstadt: WALBERG, Topographie lippischer Städte, S.129.

Wie in anderen westfälischen Städten unterschieden sich die handeltreibenden Personen in Kaufleute, Kramer und Höcker: Nicht in allen Städten waren sie, wie oben gezeigt, jeweils in getrennten Zünften organisiert. Grundsätzlich waren Kaufleute für den Großhandel, Kramer und Höcker für den Einzelhandel zuständig. Die Waren, mit denen sie handelten, ließen sich nur grob trennen. Höcker verkauften besonders Grundnahrungsmittel, während die Kramer Gebrauchsgegenstände und Genußwaren anboten.¹²³² Daneben durchzogen Wanderkaufleute das Land, die von den lippischen Behörden "Messerkerls" genannt wurden, da sie unter anderem mit Messern handelten. Während die Kaufmannsvereinigungen sich aus wirtschaftlichen Gründen gegen diese Konkurrenz wehrten, betonten die Regierungsorgane den moralischen Schaden, den die Untertanen durch den Kauf von Produkten, die sie überhaupt nicht benötigten, erlitten: Gemeint waren Batist, Kammertuch, Spitzen, feines Linnen oder Schnupftücher. Öffentliche Verbote, etwa 1767 und 1769, blieben jedoch weitgehend unbeachtet.¹²³³

Auffallend war für Lippe im späten 18. Jahrhundert die weitgehende Entkoppelung von städtischem Handel und dem Landhandel mit Agrar- und Textilprodukten: Letztere wurden entweder von der Rentkammer und den Gutsbesitzern oder von den Webern unter Umgehung der Städte selbst vertrieben, ohne daß jedoch eine systematische Erschließung auswärtiger Märkte betrieben worden wäre.¹²³⁴ Diese Tatsache begünstigte die Einstellung der Regierungsbeamten gegenüber dem Handelsstand, der als nichtproduzierender Zweig keine hohe Wertschätzung genoß. Angesichts des vorherrschenden Vorzugs der Kammereinkünfte vor allen anderen Wohlfahrtsüberlegungen galten die Gebühren der Kaufleute für eine Ausweitung ihrer Privilegien als weniger ertragreich als die Handlungs-Akzise, die alle Händler ungeachtet ihres Organisationsgrades betraf.¹²³⁵

Von zentraler Bedeutung für die Durchführung eines gesicherten Handelsgeschäfts war ein funktionierendes Geld- und Bankenwesen. Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein wurden die Geschäfte ohne Eingriffe des Staates auf privater Ebene durch auswärtige Bankiers sowie Juden abgewickelt. Bemerkenswerterweise entstand die erste lippische Bank aus der Feststellung der Regierung, man müsse das jüdische

1232 Vgl. die Aufteilung für Bielefeld bei: Reinhard VOGELSANG, Geschichte der Stadt Bielefeld, Bd.1: Von den Anfängen bis zur Mitte des 19.Jahrhunderts, Bielefeld 1980, S.172. Bulst und Hooock stellten das Fehlen einer frühkapitalistischen Gesinnung bei der lippischen Kaufmannschaft fest: BULST/HOOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.256.

1233 "Verordnung wegen der Messerkerls", 6.Okt.1767: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.251; "Verordnung wegen der Messerkerls", 16.Jan.1769: Ebd., S.320. Die letzte Verordnung bekräftigte den Inhalt der ersten.

1234 BULST/HOOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.256.

1235 KITTEL, Lippe, S.183 (unter Rückgriff auf Knochs geographisch-topographische Beschreibung des Landes Lippe).

Geldgeschäftswesen einschränken. 1769 wurden per Verordnung alle Juden verpflichtet, Schuldscheine von mehr als 25 Rtl. Wert amtlich bestätigen zu lassen. Diese Maßnahme erwies sich als erhebliches Hindernis des Geschäftsverkehrs und führte zu Protesten der lippischen Kaufleute, die schon ein halbes Jahr später von der Regelung ausgenommen wurden; für den normalen Bürger blieb sie jedoch weiterhin bestehen.¹²³⁶ Auch die Juden bemühten sich in den folgenden Jahren ergebnislos, die Verordnung aufheben zu lassen; allerdings ergaben sich Möglichkeiten, sie zu umgehen, ohne daß die Regierung dagegen systematisch einschritt.

1785 berieten die Stände über die Schaffung einer öffentlichen Leihkasse; Ritterschaft und Städte kamen zu einem positiven Votum. Die in den folgenden Wochen ausgearbeitete "Leihkasse-Ordnung" begründete die erste öffentliche Sparkasse in Lippe.¹²³⁷ Der Geschäftsbetrieb beruhte auf den theoretischen Überlegungen von Johann Heinrich Gottlob Justi und auf der Vorstellung des Geldkreislaufs von François Quesnay: Geld sollte demnach nicht thesauriert werden, sondern durch andauernden Umlauf seine produktive Kraft entfalten. Auf Lippe bezogen ging es weniger darum, große Vermögen zu mobilisieren, als vielmehr um die Einbeziehung von bislang totem Sparkapital der weniger Begüterten in den Wirtschaftsprozess. Der gemeine Mann sollte sein Geld nicht weiterhin in Sparstrumpf oder Truhe aufbewahren, sondern es gegen Zinsen der Kasse zur Verfügung stellen.

Die Leihkasse nahm Einlagen zwischen 25 und 500 Rtl. an, die bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zu 4 % verzinst wurden. Eine Verkürzung der Laufzeit auf 14 Tage wurde beim Zinssatz von 3 % akzeptiert. Einlagen von mehr als 500 Rtl. wurden ebenfalls zu 3 % verzinst. Kredite gab die Kasse zum Zinssatz von 5 % ausschließlich gegen hypothekarische Sicherheiten aus; Summen über 100 Rtl. im Einzelfall waren die Ausnahme. Das Kreditverhältnis bestand auf der Basis wechselseitiger Kündigung; eine regelmäßige Tilgung fand nicht statt. Die Bevölkerung nahm die Dienste der Leihkasse gern an, wie ein retrospektiver Geschäftsbericht von 1801 auswies. Die Anlagen wuchsen von 1787 bis 1803/04 von 18.325 auf über 200.000 Rtl. an.¹²³⁸ Die Leihkasse hätte nicht so schnell prosperieren können, wenn sie nur eine Einrichtung für die lippische Oberschicht gewesen wäre. Josef Wysocki weist in seinen Studien nach, daß es vielfach auch

1236 "Verordnung wegen der von Juden zu verleihenden Gelder", 18. April 1769: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.323; WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.22; Michael GUENTER, Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858, Detmold 1973, S.50.

1237 "Leihkasse-Ordnung", 13. März 1786: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.149-155.

1238 WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.69, 99, 103-105, 113-115.

Tagelöhner und Dienstboten waren, die gesparte Geldbeträge für eine spätere Existenzgründung anlegten.¹²³⁹

Zusätzlich zur Leihkasse entstand nach der Agrarkrise von 1801/02 die lippische "Leihebank", die die Möglichkeit bot, Pfänder gegen Geld hinterlegen zu können. Regierungsrat Helwing, der 1804 das entscheidende Gutachten im Vorfeld der Gründung schrieb, betonte die schon 1786 bestehende Absicht, eine Pfandleihanstalt zu gründen, die jedoch damals nicht habe realisiert werden können.¹²⁴⁰ Das Gründungskapital stellte die Leihkasse; die Pfänder wurden im Zuchthaus eingelagert, während die wertvollsten Stücke ins Archiv verbracht wurden. Auf Vorschlag von Archivrat Knoch wurde der Fonds des Zuchthauses (9.800 Rtl.) als Sicherheit für die Pfand Eigentümer eingesetzt. Beliehen wurden Juwelen, Perlen, Edelmetalle, Eisenwaren, Seiden-, Woll- und Leinenwaren, Kleider, Betten und Obligationen im Werte von 12 Mgr. bis 100 Rtl.; die Laufzeit betrug sechs Monate und war verlängerbar.¹²⁴¹

Der ursprüngliche Zweck, die Juden aus den Geldgeschäften zu verdrängen, wurde völlig verfehlt, denn die jüdischen Händler wurden schnell zu den eifrigsten Kunden. Viele Juden hatten über weniger Geld verfügt, als sie hätten verleihen können; da sie wegen des religiösen Zinsverbots keine Geldgeschäfte mit Glaubensbrüdern tätigten, nahmen sie diese Gelegenheit der Geldbeschaffung gern wahr. Im Anschluß an die Epoche der napoleonischen Kriege weitete die Leihebank ihre Aktivitäten auf den Wechsel- und Hypothekenmarkt aus. Als Archivrat Clostermeier 1828 seine Tätigkeit als Vorsitzender der Leihebank-Kommission aufgab, konnte er seinem Nachfolger Wasserfall ein wirtschaftlich voll etabliertes Institut hinterlassen.¹²⁴²

Ein wichtiges Element der Handels- und Kommunikationsverbindungen stellte die Post dar. 1590 wurde erstmals eine regelmäßig durch Detmold führende Poststrecke erwähnt. Für das späte 18. Jahrhundert führt Karl Ludolph folgende Fahrlinien durch Lippe auf:

1. Paderborn-Detmold-Lemgo-Alverdissen-Hameln
2. Kassel-Höxter-Pyrmont-Barntrup-Rinteln
3. Paderborn-Meinberg-Pyrmont.¹²⁴³

1239 Josef WYSOCKI, Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1980, S.45.

1240 Helwing an Fürstin Pauline, 23. Jan. 1804: StA Detmold, L 77 A, Nr. 5557, S. 25; auch zum folgenden WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S. 119-123.

1241 WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S. 133.

1242 WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S. 135-143.

1243 Karl LUDOLPH, Die Postgeschichte des Landes Lippe nach amtlichen Quellen, Detmold 1928, S. 7.

In Detmold bestand nicht nur die Verbindung zur Reichspost des Hauses Thurn und Taxis, sondern auch die preußische und die hessische Post unterhielten ihre Stationen. Nach 1802 wurde das preußische Postwesen das vorherrschende in Norddeutschland.¹²⁴⁴ Die Taxis-Post blieb jedoch daneben noch bestehen: Mit dem Untergang des Reiches war zwar die kaiserliche Privilegierung hinfällig geworden, doch die fürstliche Familie Thurn und Taxis schloß in der Folgezeit privatrechtliche Verträge mit den Potentaten ab, um ihre gewinnbringenden Dienstleistungen weiterhin ausüben zu können. Gleichartige Verhandlungen mit dem Fürstentum Lippe scheiterten an der Übernahme aller Reichsposten durch das Königreich Westfalen im Jahre 1808. Erst 1814, dem Jahr des hessisch-lippischen Postvertrages, konnte an die Gespräche von 1807 angeknüpft und eine Einigung auf der Grundlage der hessischen Verhältnisse hergestellt werden.¹²⁴⁵ In den folgenden Jahren wuchsen die verschiedenen Postsysteme preußischer, hessischer und Taxis'scher Prägung organisatorisch immer mehr zusammen.

Der Staat griff in den Handel weniger ein als in andere wirtschaftliche Bereiche, was mit der Beteiligung der Landstädte an den ständischen Versammlungen zusammenhing. Auf Wunsch der Kaufmannsvereinigungen wurde 1777 von der Regierung konzedierte, daß die Handlungsbücher der Kaufleute Beweiskraft vor Gericht erhielten, was ihre Stellung bei Zivilrechtsstreitigkeiten verbesserte. Die Juden und die Handwerker konnten eine vergleichbare Regelung zu ihren Gunsten nicht durchsetzen.¹²⁴⁶ Wenn Hans Kiewning die Fürstin Pauline "als eine entschiedene Freundin eines freien jedem Lande wohlthätigen Verkehrs" bezeichnete, so kaum deswegen, weil sie eine überzeugte Vertreterin englischer Freihandelstheorien war, sondern weil sie von Außenwirtschaft zu wenig verstand, als daß sie auch hier im kameralistischen Sinne ein- und durchgegriffen hätte.¹²⁴⁷

Oft wird auf die lippische Handelsbilanz verwiesen, die Archivrat Clostermeier für den Zeitraum 1801/1805 unter Verwendung von Wahrscheinlichkeitsrechnungen und Schätzungen aufstellte. Sie wies bei

1244 LUDOLPH, Postgeschichte, S.69-73; dazu auch: Wolfgang BEHRINGER, Thurn und Taxis. Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, München, Zürich 1990, S.143-164.

1245 Mit Lippe wurde vereinbart, daß die hessische Post eine zweimal wöchentlich verkehrende Linie von Detmold über Lemgo und Alverdissen nach Pymont unterhalten sollte. Einmal pro Woche sollte zwischen Rinteln und Lemgo Post befördert werden. – Der hessische Kurfürst hatte 1816 das Haus Thurn und Taxis mit dem Postwesen als einem Erb-Mannlehen belehnt. Vgl. dazu: LUDOLPH, Postgeschichte, S.8-13. Kiewning verweist auch auf vereinzelte Versuche von Privatleuten, Postdienste anzubieten: KIEWNING, Pauline, S.61.

1246 "Verordnung wegen der Handlungsbücher", 24.April 1777: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.608f.

1247 KIEWNING, Pauline, S.315.

jährlichen Exporterlösen von 1.007.000 Rtl. und Importen im Wert von 747.000 Rtl. einen Außenhandelsüberschuß in Höhe von 260.000 Rtl. aus und ließ das Fürstentum als ein wirtschaftlich prosperierendes Gemeinwesen erscheinen.¹²⁴⁸ Die Schätzung, Lippe habe um 1782 jährlich für ca. 600.000 Rtl. Leinwand exportiert, entspricht dieser Hochrechnung etwa, während Johann Heinrich Schickedanz 1830 für den Zeitraum 1801-1805 wesentlich höhere Werte annahm.¹²⁴⁹

Das lippische Transportwesen gehörte ebenfalls zu den wirtschaftlichen Bereichen, die sowohl in Städten als auch auf dem Lande betrieben wurden, ohne daß eine einheitliche Regelung vorlag. Die nordlippischen spannfähigen Meier teilten sich die Fuhrdienste zwischen dem lippischen Hafen Erder an der Weser und den lippischen Städten. Zollpächter Meyer und seine Amtsnachfolger organisierten die anfallenden Fuhren reihum für die Bauern und regelten die Bezahlung. Konflikte mit der Kaufmannschaft blieben darüber nicht aus, ohne daß die Regierung jedoch verbindliche Regelungen traf.¹²⁵⁰ Zentrale Grundlage jedes Transports war das lippische Wegenetz, das sich um 1800 nicht wesentlich von dem des späten Mittelalters unterschied.¹²⁵¹ Die alten Handelsstraßen von den Niederlanden nach Hessen und Thüringen kreuzten sich mit der "Kölnischen Straße" von Paderborn, die über Hannover ins Brandenburgische führte. Angesichts der zerrütteten Staatsfinanzen war eine Modernisierung der Wege unterblieben; verschlammte und ausgefahrene Strecken waren die Regel, zum Schrecken der Fuhrleute.¹²⁵²

1248 Vgl. KIEWNING, Pauline, S.498f.; Das Fürstentum Lippe geographisch, statistisch und staatswirtschaftlich dargestellt, in: Allgemeine Staats-Korrespondenz, Bd.3, Aschaffenburg 1815, S.1-47, 165-208, 337-361; hier: S.36ff.; FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.35ff.; KITTEL, Lippe, S.182; STEINBACH, Lippe, S.57f. Zu den Daten: Tabelle 2 (S.525f.).

1249 Zum Export im Wert von 600.000 Rtl.: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.89; MEYER, Teilungsverbot, S.62. Ravensberg exportierte 1787/88 Leinwand im Wert von 757.826 Rtl.: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.81. Johann Heinrich Schickedanz kam für den Zeitraum von 1801 bis 1805 anhand anderer Zahlen auf einen Gesamtexport von 1.800.000 fl. bei einem Import von 981.000 fl.: SCHICKEDANZ, Fürstentum Lippe, S.21.

1250 HEIL, Erder, S.9. Vgl. zum Konflikt mit den Kaufleuten eine Eingabe der bäuerlichen Fuhrunternehmer vom 12.Mai 1752 an die Regierung: StA Detmold, L 77 A, Nr.6759, S.82.

1251 Zum Zustand der Verkehrsverhältnisse in Deutschland generell: Fritz VOIGT, Verkehr. Bd.2, Teil 1: Die Entwicklung des Verkehrssystems, Berlin 1965, S.415-441; vgl. auch WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.120f.

1252 Die Polizeiordnung von 1620 hatte drei Wegebaudienste für jeden lippischen Einwohner vorgeschrieben. Die Arbeiten wurden jedoch als staatliche Auflage empfunden und nur unter Druck der zuständigen Beamten wahrgenommen, anstatt daß die Gemeinden aus Eigeninteresse die Strecken pflegten: Annette HENNIGS, Verwaltungs- und sozialgeschichtliche Aspekte des Straßen- und Wegebaus in Lippe im 18.Jahrhundert, Paderborn 1990 (Examensarbeit Mschr.), S.66.

Als zuständiger Beamter der Landesregierung hatte der Wegebaukommissar die Aufgabe, jährlich Vorschläge zum Ausbau der schlechtesten Wegstrecken zu unterbreiten. Die Durchführung der Arbeiten oblag jedoch den Ämtern, die zu diesem Zweck Dienstpflichtige heranzogen. Eine Zusammenarbeit dieser Stellen kam angesichts der ungeklärten Kompetenzen kaum zustande; der Wegebaufonds enthielt nie ausreichende Mittel, um eine wirkliche Veränderung auch nur initiieren zu können. Die geringe Motivation der dienstpflichtigen Bauern, sich ohne Entlohnung an einer Verbesserung der Infrastruktur zu beteiligen, deren Nutzen sie nicht einsehen konnten, trat erschwerend hinzu.¹²⁵³

Die ersten Chausseen in Lippe entstanden bezeichnenderweise von Detmold aus nach Bad Meinberg – wo Fürst Leopold I. gerne seinen Sommeraufenthalt nahm – und nach Hiddesen, von wo das Holz für den Hof angeliefert wurde.¹²⁵⁴ Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts rückte das Problem einer Entwicklung der Handelswege ins Bewußtsein der Regierung: Nachdem Wegebaukommissar Meinecke 1797 einen umfassenden Bericht über den Wegezustand in Lippe vorgelegt hatte, ließ sein Nachfolger, Kammerassessor Gerke, auf dem Verordnungswege die rechtlichen Grundlagen für einen beschleunigten Wandel herbeiführen. Mit der Verordnung von 1801 erkannte die Regierung, daß es besser wäre, Reparaturen durch entlohnte Kräfte durchzuführen und die Dienstpflichtigen dafür bezahlen zu lassen. Da sich gegen diese Verordnung Widerstand in Gestalt von Prozessen der Dienstpflichtigen regte, erließ Fürstin Pauline 1802 ein Verordnung, die die Bauern zur Vorfinanzierung zwang und ihnen nur nach gewonnenem Prozeß die Rückerstattung in Aussicht stellte.¹²⁵⁵

1804 erließ Pauline eine weitere Verordnung bezüglich des Chausseebaus, durch die sie die Entschädigung von Grundeigentümern regelte, über deren Land eine Chaussee gebaut werden sollte. Auch die Dienstpflichten der Untertanen, auf die man immer noch nicht völlig verzichten konnte, wurden festgesetzt und das Verfahren der Heranziehung

1253 Vgl. zu den kleineren Straßen: KIEWNING, Pauline, S.204f. Zu den bis dahin vergeblichen Versuchen, eine Besserung der Verhältnisse zu erreichen, vgl. die "Verordnung, die Wegebesserung betr.", 31.Mai 1791: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.31.

1254 KIEWNING, Pauline, S.205f.

1255 Schon auf dem Landtag 1780 war eine Eingabe des damaligen Wegekommisarius Stivarius verhandelt worden, in der die Nachteiligkeit der Wegebaudienste gegenüber einer Abgabe und der Verwendung von Tagelöhnern vorgestellt worden war: StA Detmold, L 10, Nr.234 (s.p.); zit. nach: HENNIGS, Straßen- und Wegebau, S.72. "Verordnung, die chauseemäßige Wegebesserung betr.", 9.April 1801: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.1f.; "Verordnung, die Wegebesserungspflichtigen betr.", 10.Aug.1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.44f.

mitgeteilt.¹²⁵⁶ Die Arbeiten in Lippe liefen zeitlich synchron mit ähnlichen Maßnahmen in den meisten anderen Rheinbundstaaten, die ebenfalls ihr Wegenetz modernisierten, allen voran die napoleonischen Musterstaaten im Rheinland, Westfalen und Niedersachsen, wo auf Anordnung Napoleons zeitweise bis zu 25 % des Staatsetats für den Wegebau investiert wurde.¹²⁵⁷

Es entsprach dem aufgeklärten politischen Grundverständnis, daß die Fürstin auch die Eximierten für die Wegebauarbeiten heranziehen wollte. Die Dienstverpflichtung von Pfarrern und Lehrern stellten eine Neuerung dar, die nur von den wenigsten Betroffenen sofort akzeptiert wurde. Pauline verwies ausdrücklich auf die Polizeiordnung von 1620.¹²⁵⁸ Das Konsistorium fragte erst erstaunt an, protestierte dann jedoch heftig, als sich die Entschlossenheit der Fürstin herausstellte und diese keinerlei Neigung zum Nachgeben zeigte. Die Pfarrer wiesen auf ihre Freiheiten hin und betonten, sie seien keine Fronbauern, die man Handarbeiten leisten lassen könne; außerdem hätte der geistliche Stand genügend andere Aufgaben, als sich dem Straßenbau zu widmen. Die Regierung und die Fürstin konterten, es gehe nicht um Frondienste, sondern um die allgemeinen Pflichten von Staatsbürgern, die von allen Einwohnern ungeachtet ihres Standes geleistet werden müßten; die ansonsten Privilegierten hätten kein Recht, sich hiervon ausnehmen zu lassen.¹²⁵⁹

Der Schulmeister Schönfeld in Leopoldstal blieb dem Straßenbaudienst eigenmächtig fern und argumentierte, er müsse sich zunächst um die Schüler kümmern; außerdem habe er kranke Kinder zuhause, die er versorgen müsse. Kennzeichnender als die sozialen Argumente war Schönfelds Bemerkung, es sähe im Ausland schlecht aus, wenn eine fürstliche Regierung ihre Lehrer zu Zwangsdiensten heranziehen würde. Die Regierung teilte dem Schulmeister lakonisch mit, er sei als Untertan gegenüber obrigkeitlichen Befehlen zu Gehorsam verpflichtet; seine Argumente könne er der ermittelnden Amtsverwaltung vorbringen, wenn gegen ihn die Strafuntersuchung eingeleitet worden sei.¹²⁶⁰ Der Konflikt um diese Pflichten zog sich jahrelang hin. 1829 entstand ein Streit mit dem Kolonen Gröbbel in Oerlinghausen, der seine Fuhrpferde von der Straßendienstpflicht ausnehmen lassen wollte; andere Bauern, so argumentierte er, seien nur mit

1256 "Verordnung, das Chausseewesen betr.", 12.Juni 1804: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.105-109.

1257 Jürgen SALZWEDEL, Wege, Straßen und Wasserwege, in: JESERICH, Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd.2, S.199-226; hier: S.210. Württemberg erließ 1808, Baden 1810 eine Chausseeordnung: Ebd., S.211-215.

1258 Entwurf Paulines zur Veröffentlichung in den lippischen Intelligenzblättern, 30.Mai 1814: StA Detmold, L 77 A, Nr.8080, S.18; "Verordnung, die Concurrenz der Eximierten zum Wegebau betr.", 30.Mai 1814: Ebd., S.19.

1259 Erlaß der Fürstin an das Konsistorium, 25.Juli 1814: StA Detmold, L 77 A, Nr.8080, S.30; Untertänigstes Promemoria des Konsistoriums, 20.Aug.1814: Ebd., S.38-42; Antwort der Fürstin, 1.Nov.1814: Ebd., S.43.

1260 Eingabe Schönfelds an die Regierung, 16.Sept.1814: StA Detmold, L 77 A, Nr.8080, S.35f., Antwort der Regierung, 30.Sept.1814: Ebd., S.37.

ihren Ackerpferden herangezogen worden. Noch 1837 protestierte der preußische Postmeister Korff in Rischenau dagegen, daß seine 12 Postpferde auch für Straßenbaufahrten beansprucht werden sollten. Die Regierung wies die Einwände in der Regel zurück, steigerte aber langfristig den Anteil der Arbeiten, die von Tagelöhnern geleistet wurden.¹²⁶¹

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts war die Straße von Schlangen über Detmold nach Lemgo und Humfeld chaussiert worden. Obwohl Gerke Pläne zum Straßenausbau in ganz Lippe mit Kostenvorstellungen von 250.000 Rtl. erstellte, bewilligten die Stände nach einigem Widerstreben nur 10.000 Rtl. in zwei Terminen. Der Bau kam durch die Belastungen des Rheinbundes zum Stocken, wurde aber nach 1815 mit den freigesetzten Mitteln fortgeführt.¹²⁶² Pauline ließ den Hafen Erder durch eine Chaussee mit Lemgo verbinden, um den Leinenexport sowie den Weserhandel mit Hessen und Süddeutschland zu fördern; ein Teil der hohen Baukosten sollte durch die Erhebung von Chausseegeldern von den Benutzern der Straße eingetrieben werden.¹²⁶³

Lippe gehörte 1820 zu den deutschen Staaten mit der größten Landstraßendichte – was angesichts der gleichgerichteten Bemühungen der preußischen Nachbarstaaten bemerkenswert ist. Im Zeitalter des Eisenbahnbaus verpaßte man dagegen im wahrsten Sinn des Wortes den Anschluß: Abgesehen von der Linie Paderborn-Hameln, die das lippische Territorium bei Schieder schnitt, erhielt das Fürstentum erst 1880 eine ein-gleisige Nebenstrecke, während der preußische Verkehr um das Land herumgeleitet wurde.¹²⁶⁴

3.4. Die "bürgerliche Verbesserung" der Juden

Die Lage der Juden in Lippe unterschied sich nicht wesentlich von der in anderen deutschen Mittel- und Kleinterritorien.¹²⁶⁵ Sie waren unger

1261 Eingabe des Kolonen Gröbbel an die Regierung, (praes.) 24. Januar 1829: StA Detmold, L 77 A, Nr.8193, S.7f.; Postmeister Korff an die Landesregierung, 30. März 1837: StA Detmold, L 77 A, Nr.8081, S.119f.; ablehnender Bescheid der Landesregierung, 4. April 1837: Ebd., S.121.

1262 Vgl. zu Bauplänen und den Verhandlungen darüber mit den Ständen: KIEWNING, Pauline, S.208-214.

1263 KITTEL, Lippe, S.210. Zum Chausseegeld, das an den Krügen erhoben wurde: HENNIGS, Straßen- und Wegebau, S.29f.

1264 HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.105.

1265 Zentrale Studie über die lippischen Juden in der frühen Neuzeit: Michael GUENTER, Die Juden in Lippe von 1648 bis zur Emanzipation 1858, Detmold 1973. Zur Lage in Deutschland: Ismar ELBOGEN/ Eleonore STERLING, Die Geschichte der Juden in

gesehen, auch wenn man oft ihre Dienste benötigte. Diejenigen unter ihnen, die die Regierung für nützlich hielt, um ihre Schuldenabwicklung zu unterstützen, waren als Schutzjuden privilegiert: So vermittelte der Schutzjude Raphael Levi dem Grafen Simon August 1771 einen Kredit in Höhe von 500.000 Rtl. beim Hoffaktor Michael Meyer Breslauer in Münster, um verpfändete Domänen und Regalien zurückkaufen zu können; zehn Jahre später vermittelte Levi auch den Kredit von Hessen-Kassel zum Rückerwerb des verpfändeten Amtes Sternberg.¹²⁶⁶ Die übrigen Juden wurden durch überhöhte Steuer- und Abgabelasten diskriminiert, eine Entwicklung, die sich während der Aufklärung noch verstärkte: So stieg etwa der Ertrag des "Generalgeleits" der lippischen Juden zwischen 1760 und 1770 von 862 auf 2.400 Rtl. an, was eine Verarmung jüdischer Familien beschleunigt haben mag.¹²⁶⁷

Den Juden wurde eine Reihe von handwerklichen Tätigkeiten außerhalb der Zünfte stillschweigend oder mit landesherrlicher Genehmigung gestattet, etwa die Produktion von Kämmen, Hecheln für die Flachsaufbereitung, Haarsieben, Bürsten sowie einige andere Tätigkeiten, die zwar für die verschiedenen Wirtschaftszweige innerhalb der Grafschaft wichtig waren, die aber von den lippischen Untertanen nicht ausgeübt wurden.¹²⁶⁸ Die Hinzuziehung von jüdischen Bediensteten für die Haushalte, Synagogen und Schulen der Schutzjuden wurde dagegen scharf reglementiert: Mit dem Argument, künftige Betteljuden müßten vom Lande ferngehalten werden, forderte die Regierung die Lizenzierung aller Knechte, Rabbiner, Schulmeister und Vorsänger. Ihr Aufenthalt in Lippe sollte von vornherein zeitlich befristet sein; die Eheschließung war ihnen nicht gestattet – die jüdischen Arbeitgeber waren sogar gehalten, heiratende Angestellte sofort zu entlassen. Die Landstände, vor allem die Städte, hatten ein Interesse daran,

Deutschland, Frankfurt 1988 (erw. Auflage der Ausgabe Berlin 1935), S.172-184; WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.107-109.

1266 Zur Stellung der jüdischen Hoffaktoren in Lippe: Heinrich SCHNEE, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus, 3 Bde., Berlin 1953-1955; bes. Bd.3, S.93-112, 163f. Zum Kredit: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.23; SCHNEE, Hoffinanz, Bd.3, S.108-110.

1267 Friedrich HUNEKE, Die "Lippischen Intelligenzblätter" (Lemgo 1767-1799). Lektüre und gesellschaftliche Erfahrung, Bielefeld 1990, S.83f.

1268 Folgende jüdische Handwerke wurden in der Gewerbetabelle von 1788 genannt: 1) Bereiter von Blasebälgen; 2) Bürstenbinder; 3) Darmsaiten-Bereiter; 4) Fisch- und Fliegennetzstricker; 5) Fußtapeten- und Fußsockelbereiter aus Tuhecken und Salleisten; 6) Glasschleifer; 7) Haarsiebweber; 8) Hechelmacher; 9) Holz-, Horn- und Knochenfärber; 10) Kammacher; 11) Korkschneider; 12) Leimkocher; 13) Lichtzieher; 14) Mattenflechter; 15) Nudelnbereiter; 16) Oblatenbäcker; 17) Pergamentbereiter; 18) Pinselmacher; 19) Steinschleifer; 20) Strohhutmacher: StA Detmold, D 72 Nachlaß Clausing, Nr.3; vgl. die Bemerkungen zur Beilage 5 bei STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung, S.183.

die Konkurrenz jüdischer Händler in Lippe zu unterbinden und reichten mehrfach dahin gehende Eingaben an die Regierung ein.¹²⁶⁹

Als schon viele aufklärerische Denker in ihren Schriften die bürgerliche Gleichstellung der Juden forderten, versuchte die lippische Regierung, einzelne Elemente dieser Schriften aufzugreifen, um bisherige Probleme im Umgang mit den Juden zu lösen. 1789 ließ man die Amtleute über die Juden in ihren Bezirken berichten. Die Ergebnisse dieser Umfrage wurden zusammengetragen und in Gestalt eines Polizeiberichts dem Landesherrn und den Ständen vorgelegt.¹²⁷⁰ Der Bericht kennzeichnet zutreffend die ablehnende Haltung lippischer Verwaltungsstellen gegenüber diesen Menschen mit einer als fremdartig empfundenen Kultur. Die Zielvorstellung der Beamten war eine Assimilation der Juden, die jedoch nur stattfinden konnte, wenn die Juden ihre Religion "wenigstens von dem größten Aberglauben gereinigt" hätten. Den Juden wurde von vornherein eine schlechte Wesensart unterstellt, in der Habgier, Neigung zum Betrug und Faulheit herausragende Eigenschaften waren. Der Verfasser Petri lehnte eine Ghettoisierung der Juden mit dem bezeichnenden Argument ab, die Juden seien am besten durch die Nachbarschaft unter Kontrolle zu halten, wenn sie weiterhin in den Siedlungen in Streulage wohnten. Eine Eingliederung in die Zünfte sowie die Vergabe von Land an Juden sollte die Beendigung ihrer Sonderstellung einleiten.¹²⁷¹

Fürstin Pauline konnte sich an anderen Staaten und Territorien orientieren. Österreich hatte schon unter Kaiser Josef II. in den drei Toleranzpatenten 1782, 1783 und 1789 eine Reihe von Benachteiligungen

1269 Vgl. die Edikte zur Bekämpfung der Betteljuden: "Verordnung wegen des Unterschreibens der Pässe fremder Passanten und Juden", 7.Sept.1790: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.23f.; "Verordnung wegen der Betteljuden", 12.Juni 1794: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.100-112; "Verordnung wegen der Betteljuden", 2.Okt.1799: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.202f.; "Verordnung, die judenschaftlichen Bedienten betr.", 1.Nov.1803. Vgl. auch PARTINGTON, Arme Leute, S.43ff.; BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.260.

1270 Ein Beispiel von vielen war die Schrift des gebürtigen Lemgoers Christian Wilhelm von DOHM, Über die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Bde., Berlin, Stettin, 1781-83. Zur Bewertung aufgeklärter Anschauungen zur Stellung der Juden in der bürgerlichen Gesellschaft: Jacob KATZ, Die Anfänge der Judenemanzipation, in: Reinhart KOSELLECK (Hg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S.178-193; Friedrich BATTENBERG, Das europäische Zeitalter der Juden. Zur Entwicklung einer Minderheit in der nichtjüdischen Umwelt Europas, 2 Teilbände, Darmstadt 1990, bes. S.87-94 (über v.Dohm, v.Humboldt u.a.); Arno HERZIG, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, S.VII-IX. – Bericht der Polizeikommission unter Stadtrichter Petri: "Geforderter gutachtlicher Bericht der Polizei-Commißion (...) die bürgerliche Verbesserung der Juden betreffend", Detmold, 26.Nov.1792: StA Detmold, L 77 A, Nr. 5379, S.236r-247v.

1271 Polizeibericht, S.245v.

der Juden abgebaut. Nachdem Frankreich den Juden nach der Erklärung der Menschenrechte 1789 die volle staatsbürgerliche Gleichheit zuerkannt hatte, wurden diese Rechtsverhältnisse 1798 auch im französischen Rheinland eingeführt, jedoch am 17. März 1808 durch die "schändlichen Dekrete" teilweise zurückgenommen. Napoleon verordnete sowohl eine hierarchische Verfassung der jüdischen Gemeinden als auch eine staatliche Kontrolle aller von Juden betriebenen Handels- und Kreditgeschäfte; Juden durften sich nicht mehr in den nordöstlichen Landesteilen ansiedeln und keine Ersatzleute für den Militärdienst stellen.¹²⁷² Die Rheinbundstaaten bemühten sich mit unterschiedlicher Intensität, ihrer Schutzmacht nachzueifern. Außer in den Musterstaaten Berg und Westfalen, wo die Lebensumstände der Juden den französischen Verhältnissen angepaßt worden waren, fand eine Gleichstellung der Juden nur noch in den Fürstentümern Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg statt. Eine weitgehende Angleichung ihrer Rechtsstellung erreichten die Juden auch in Bayern und Baden.¹²⁷³

In Nord- und Ostdeutschland änderte sich die Situation der Juden nur geringfügig. Mecklenburg und Sachsen führten überhaupt keine Reformen durch, die Hansestädte und Oldenburg schafften 1814 die zaghafte Veränderungen der kurzen Zugehörigkeit zum französischen Kaiserreich schnell wieder ab. Die welfischen Territorien hatten zwar 1803 den Leibzoll beseitigt; die übrige diskriminierende Gesetzgebung aber überdauerte die Rheinbundära. In Schaumburg-Lippe konnten die Juden dagegen das Bürgerrecht sowie die Anerkennung als Brauer und Freimeister erlangen; die Zünfte blieben ihnen jedoch verschlossen.¹²⁷⁴

Lippe beschritt einen behutsamen Weg, um die Stellung der Juden rechtlich zu verbessern. 1808 ließ sich die Fürstin die allerdings noch recht restriktive Judenordnung aus Frankfurt schicken, um einen Anhaltspunkt für eigene Reformmaßnahmen zu haben.¹²⁷⁵ Die Regierung beseitigte zunächst

1272 Österreich: Josef KARNIEL, Die Toleranzpolitik Kaiser Josephs II., Gerlingen 1985, S.378-474. Zu Frankreich: Helmut BERDING, Die Emanzipation der Juden im Königreich Westfalen, in: AfS 23, 1983, S.23-50; hier: S.25, wo Berding einen Überblick über die unterschiedlichen Reformen und Reformansätze der jüdischen Rechtsverhältnisse gibt. Vgl. auch ELBOGEN/ STERLING, Geschichte der Juden, S.174f.; BATTENBERG, Juden, Bd.2, S.103.

1273 Arno HERZIG, Judentum und Emanzipation in Westfalen, Münster 1973, S.12-15; Helmut BERDING, Judenemanzipation im Rheinbund, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.269-284; hier: S.272-275; ELBOGEN/ STERLING, Geschichte der Juden, S.176f.

1274 BERDING, Emanzipation der Juden, S.24f.; Zvi ASARIA, Die Juden in Niedersachsen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Leer/Ostfriesland 1979, S.54, 308. Zu Schaumburg: Hans-Heinrich HASSELMEIER, Die Stellung der Juden in Schaumburg-Lippe von 1648 bis zur Emanzipation, Bückeburg 1967, S.124.

1275 "Neue Stättigkeits- und Schutzordnung der Judenschaft in Frankfurt am Main (...)", Frankfurt 1808. Der Druck findet sich in der Akte zur Judenreform: StA Detmold, L 77 A, Nr. 5332, S.4-22. Zur Bewertung der Stättigkeitsverordnung: BERDING, Emanzipation der Juden, S.26. Zur Judenpolitik der Fürstin vgl. auch die Quellenedition von Klaus POHLMANN, Vom Schutzjuden zum Staatsbürger jüdischen

den Leibzoll, den jüdische Händler bei Grenzübertritten zusätzlich zu den regulären Abgaben leisten mußten.¹²⁷⁶ Danach entstand bis zum November 1809 eine lippische Judenordnung, die deutlich hinter den Emanzipationsedikten in Westfalen und Frankfurt zurückblieb.¹²⁷⁷ Die lippischen Juden wurden aufgefordert, sich binnen vier Wochen einen christlichen Familiennamen zuzulegen und ihre Handlungsbücher anstatt in hebräischer in deutscher Sprache abzufassen. Die Zünfte wurden für Juden geöffnet; wenn ein Handwerksmeister einen jüdischen Lehrjungen annahm, durfte die Zunft ihm die Aufnahme und die Erteilung eines ordentlichen Lehrbriefes nicht verweigern. Die Rechte der lippischen Juden blieben etwa denen vergleichbar, die den preußischen Juden durch das Emanzipationsedikt von 1812 gewährt worden waren. Zwar wurden sie dem staatlichen Schutz unterstellt, und auch ihre kulturellen Eigenheiten blieben erhalten, doch enthielt die Regierung ihnen die völlige staatsbürgerliche Gleichheit vor.¹²⁷⁸ Immerhin hatte die Kontinuität der lippischen Herrschaft über das Zeitalter der Herrscherwechsel hinweg zur Folge, daß die Rechtsstellung der Juden auch über den Wiener Kongreß hinaus bestehen blieb; Rücknahmen der rheinbündischen Zugeständnisse, wie etwa in den Hansestädten und teilweise auch in Preußen, gab es in Lippe nicht.¹²⁷⁹

Trotz dieser rechtlichen Vorgaben mußten sich die Juden die Aufnahme in die Gewerbekorporationen in jedem Einzelfall erst erkämpfen. Die Verleihung des Bürgerrechts von Salzuflen an den Juden Meier Manchen Goldstein 1810 blieb für längere Zeit eine Ausnahme; selbst seinem Sohn sollte der Erwerb des Bürgerrechts nicht glücken.¹²⁸⁰ Im Vormärz setzte sich

Glaubens. Quellensammlung zur Geschichte der Juden in einem deutschen Kleinstaat (1650-1900), Lemgo 1990, S.145-225.

1276 "Circulare, die Aufhebung des Juden=Leibzolls betr.", 10.Juni 1808: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.226. In Frankreich war der Leibzoll schon 1784 aufgehoben worden, Österreich folgte unter Kaiser Josef II., Preußen 1787 und Bayern 1808: GUENTER, Juden, S.31f. Kurmainz hob den Leibzoll 1804 auf: Bernhard POST, Judentoleranz und Judenemanzipation in Kurmainz 1774-1813, Wiesbaden 1985, S.447.

1277 "Verordnung, den Bevölkerungszustand etc. der Juden betr.", 28.Nov.1809: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.268-275. Zur Bewertung der Verordnung: GUENTER, Juden, S.135. Zu Edikten in anderen Territorien: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.407-409.

1278 Zur Stellung der Juden in Preußen: ELBOGEN/STERLING, Geschichte der Juden, S.178-183; BATTENBERG, Juden, Bd.2, S.105-107; Reinhard RÜRUP, Judenemanzipation und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland, in: DERS. (Hg.), Emanzipation und Antisemitismus. Studien zur Judenfrage der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen 1975, S.11-36; hier: S.22; WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.407f.

1279 ELBOGEN/STERLING, Geschichte der Juden, S.185f.

1280 Verleihung des Bürgerrechts an Goldstein am 4.Okt.1810 gegen Zahlung von 15

der Regierungsrat und Publizist Moritz Leopold Petri dafür ein, durch den "Verein zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten im Fürstenthum Lippe" mehreren jüdischen Knaben Stellen als Lehrlinge zu verschaffen. Zur vollen Judenemanzipation kam es in Lippe erst 1858.¹²⁸¹

Rtl. Bürgergeld. Es wurde ausdrücklich festgehalten, daß das Bürgerrecht nicht erblich sein sollte. Goldsteins Frau sollte das Bürgerrecht wieder verlieren, falls sie im Falle einer Witwenschaft erneut heiratete: Stadtarchiv Bad Salzuflen: Stadt Salzuflen A 103, S.215. Vgl. auch Schreiben der Stadt Salzuflen an die Regierung, 16.Jan.1811: StA Detmold, L 77 A, Nr.5332, S.202. – Für den Hinweis auf diese Bürgerrechtsverleihung danke ich Herrn Stadtarchivar Franz Meyer, Bad Salzuflen.

1281 Wilhelm SÜVERN, Moritz Leopold Petri. Eine Würdigung zum 100.Todestag, in: Lipp. Mitt. 43, 1974, S.167-200; hier: S.190f.

4. Das lippische Leinengewerbe

4.1. Die Verlagerung der Leinenherstellung auf das Land

Das lippische Leinengewerbe im ausgehenden 18. Jahrhundert war mehr als eine abgrenzbare wirtschaftliche Branche innerhalb des Gesamtgefüges von Produktion und Dienstleistung: Leinenherstellung bestimmte das Leben der Mehrheit aller lippischen Einwohner über alle beruflichen Spezialisierungen hinweg. Die Verarbeitung von Flachs zu Garn und von Garn zu Leinwand stellte nicht nur für einen wachsenden Teil der Vollerwerbstätigen die Quelle des Lebensunterhalts dar, sondern war auch die hauptsächliche Nebentätigkeit für alle Bevölkerungskreise, die nur über ein wenig Zeit verfügten, die nicht für die sonstige Tagesarbeit benötigt wurde. Erich Kittel ging so weit, zu sagen, daß in Lippe nicht nur die Leibzüchterinnen, sondern schlechterdings alle weiblichen Einwohner über 14 Jahre am Spinnrad arbeiteten; außerhalb der landwirtschaftlichen Arbeitszeit arbeiteten auch viele Männer in der Leinenverarbeitung mit.¹²⁸²

Auf das alte zünftige Leinengewerbe in den Städten wurde oben schon verwiesen; es verfiel in Lippe in einem langen Prozeß, der sich über mehrere Jahrhunderte erstreckte.¹²⁸³ Die alte zünftige Marktordnung, die die vorhandene Nachfrage auf eine Weise befriedigte, daß alle Zunftmitglieder ihr Auskommen finden konnten, brach zusammen, als einige Meister stärkere Anteile am Handel mit Leinwand für sich gewinnen konnten und dadurch in den Besitz von Kapital gelangten, das sie zur Beschäftigung von abhängigen Mitarbeitern verwandten. Konflikte mit den Zünften standen die Lemgoer "Wollhändler", wie die Textilhändler damals undifferenziert genannt wurden, im ausgehenden 16. Jahrhundert erfolgreich durch.¹²⁸⁴

1282 KITTEL, Lippe, S.180f.; HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.72. – Zum Leinengewerbe generell: Wolfgang LINKE, Altes Hauswerk und Handwerk auf dem Lande, Teil 1: Die Flachsverarbeitung, Münster 1982; Edith SCHMITZ, Leinengewerbe und Leinenhandel in Nordwestdeutschland (1650-1850), Köln 1967; Waldemar BÖCKLER, Der Flachsanzbau in Deutschland. Seine Verbreitung und seine Entwicklung in den letzten 100 Jahren im Rahmen Gesamteuropas, Berlin 1937. Die einzige bisher vorliegende ausführliche Studie, die sich mit der Geschichte der lippischen Leinenindustrie beschäftigte, ist die Dissertation von Heinz Schierenberg aus dem Jahre 1914: Heinz SCHIERENBERG, Blüte und Verfall der lippischen Leinenindustrie, in: Lipp. Mitt. 10, 1914, S.1-108.

1283 Über die Privilegien der Lemgoer Tuch- und Wandmacher: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.1-6.

1284 GEIGER, Soziale Elite, S.53-55.

In einem zweiten Prozeß verloren sie allerdings die Kontrolle über die lippische Leinwandproduktion, die in die Hände auswärtiger Kaufleute gelangte. Der Niedergang der lippischen Städte während des Dreißigjährigen Krieges und die Zurückhaltung der lippischen Landesregierung bei der Gewerbeförderung dürften dabei eine Rolle gespielt haben. Allerdings klagten die Lemgoer Leineweber schon 1609, daß zwei Dutzend Personen im Umkreis der Stadt illegalen Handel mit Garn betrieben.¹²⁸⁵ In den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges verfiel die Lemgoer Legge, die seit der Privilegierung durch Edelherr Simon I. 1315 bestanden hatte; sie hatte zuvor für die Qualitätskontrolle der vorgelegten Waren durch die Kaufleute unter Aufsicht der städtischen Obrigkeit gesorgt.¹²⁸⁶ Nach Ende des Krieges konnte Lemgo zwar vorübergehend eine neue Legge aufbauen, die jedoch nur einen Teil des Grobleinens prüfte.

1675 hatte die Gemeinde Barntrop eigenmächtig eine Legge eröffnet, die aber auf Intervention der Landstädte durch landesherrliche Anordnung wieder verboten wurden. 1700 verbot die Regierung auch einen illegalen Leinwandhandel im Siekkrug, der zum Gut Iggenhausen gehörte. In den folgenden Jahrzehnten nahm die Leinenherstellung auf dem Lande einen so starken Aufschwung, daß nicht nur alle Verbote für die Umgehung des städtischen Handels wirkungslos blieben, sondern dieser Wirtschaftszweig der Mehrheit aller lippischen Einwohner den Lebensunterhalt sicherte und dadurch eine Durchsetzung obrigkeitlicher Maßnahmen sofort schwere soziale Folgen gehabt hätte. Nachdem alle städtischen Leggen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eingegangen waren, brachten die Produzenten ihre Ware entweder zu Privatleggen, die einige Handelshäuser unterhielten, oder zur preußischen Legge nach Bielefeld und verkauften sie an die dort ansässigen Kaufleute, die sie über die Weser nach Bremen und Übersee exportierten. Nur ein Teil des Groblinens aus dem nördlichen lippischen Bergland (Amt Varenholz) wurde direkt über den Hafen Erder die Weser hinab verschifft.¹²⁸⁷

1285 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.26. Über den vergeblichen Kampf der Lemgoer Kaufmannschaft um ihr Handelsmonopol: GEIGER, Soziale Elite, S.130-159.

1286 Privileg vom 10.Mai 1315: Lippische Regesten, Bd.2, Nr.75f.; vgl. Friedrich SAUERLÄNDER, Das Handwerk in Lippe, vornehmlich in Lemgo, in: Lipp. Mitt. 25, 1956, S.192-203, hier: S.193. Auch in anderen Städten gab es Prüfeinrichtungen, die mit dem Namen Legge bezeichnet wurden, etwa in Salzuflen: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.23. Zur Auflösung der Lemgoer Legge: Ebd., S.31. Zu Leggen außerhalb Lippes: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.30-42.

1287 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.32f., 59; SCHIEFER, Wirtschaft, S.40-42; REEKERS, Beiträge, S.61-63. Zum landesherrlichen Privileg von 1663/67: KITTEL, Detmold, S.132. In Ravensberg wurde unter der Regierung des Großen Kurfürsten 1652 eine Leggeordnung erlassen und 1678 die gesamte Leinenherstellung obrigkeitlich geordnet: VOGELANG, Bielefeld, S.170; GEIGER, Soziale Elite, S.137-139; vgl. GERTEIS, Städte, S.143. Nach Meinung von Peter Steinbach verhinderte die Existenz von Leggen die volle Ausbildung eines Verlagssystems: STEINBACH, Lippe, S.60.

Die "Heimindustrie", wie sie auch in den Quellen genannt wurde, war im gesamten nordwestdeutschen Bereich (und darüber hinaus in anderen Gebieten, etwa im Rheinland oder in Schlesien) verbreitet. In den benachbarten preußischen Ländern Ravensberg, Minden und Tecklenburg (Schwergewicht auf Leinen), aber auch in Hessen (Schwergewicht auf Wolle), war die Produktivität eher noch höher als in Lippe.¹²⁸⁸ Der hier nur in Umrissen skizzierte Vorgang fand in der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichtsschreibung seine Bewertung unter dem Begriff der "Protoindustrialisierung": Hierunter verstanden Forscher wie Franklin F. Mendels, Herbert Kisch, Hans Medick u.a. eine Formation der gewerblich-technischen Massenproduktion vor dem Zeitalter der eigentlichen Industrialisierung in ländlichen Regionen, wo die Mehrzahl der Bevölkerung ganz oder teilweise für überregionale oder internationale Märkte arbeitete.¹²⁸⁹ Die Begriffsbildung war durchaus als Alternative zur marxistischen theoretischen Konstruktion einer "Manufakturepoche" als wirtschaftsgeschichtlichem Bindeglied zwischen Feudalismus und Kapitalismus gemeint, die in der bürgerlichen Forschung schon seit langem mit zahlreichen Argumenten abgelehnt wurde, ohne daß eine andere schlüssige Erklärung an ihre Stelle hatte treten können.¹²⁹⁰

1288 Zu Minden und Ravensberg: Josef MOOSER, Ländliche Klassengesellschaft 1770-1848. Bauern, Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen, Göttingen 1984; Wolfgang MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung in Ravensberg während der Frühen Neuzeit. Studien zu einer Gesellschaftsformation im Übergang, in: GuG 8, 1982, S.435-474. Zu Tecklenburg: Albin GLADEN, Der Kreis Tecklenburg an der Schwelle des Zeitalters der Industrialisierung, Münster 1970. Zu Hessen: Ottfried DASCHER, Das Textilgewerbe in Hessen-Kassel vom 16. zum 19. Jahrhundert, Marburg 1968. Vgl. auch: Elisabeth HARDER-GERSDORFF, Leinen-Regionen im Vorfeld und im Verlauf der Industrialisierung (1780-1914), in: Hans POHL (Hg.), Gewerbe- und Industrielandschaften vom Spätmittelalter bis ins 20. Jahrhundert, Stuttgart 1986 (VSWG Beiheft 78), S.203-253, bes. S.211f.

1289 Franklin F. MENDELS, Proto-industrialization: The First Phase of the Industrialization Process, in: Journal of Economic History 32, 1972, S.241-261; Peter KRIEDTE/ Hans MEDICK/ Jürgen SCHLUMBOHM, Industrialisierung vor der Industrialisierung. Gewerbliche Warenproduktion auf dem Lande in der Formationsperiode des Kapitalismus, Göttingen 1977, S.26; Peter KRIEDTE, Spätfeudalismus und Handelskapital. Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1980, bes. S.162-173. Vgl. dazu: Leonhard BAUER/ Herbert MATIS, Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft, München 1988, S.116-119; REININGHAUS, Gewerbe, S.75-91.

1290 Zur Manufakturepoche: "Die auf Teilung der Arbeit beruhende Kooperation schafft sich ihre klassische Gestalt in der Manufaktur": Karl MARX, Das Kapital, Bd.1, MEW, Bd.23, Berlin(-Ost) 1969, S.356. Als Zeitrahmen für diese Entwicklung setzte Marx die Phase von der Mitte des 16. bis ins letzte Drittel des 18. Jahrhunderts an. Vgl. die kritische Einbettung des Marx'schen Erklärungsmusters in die Historiographie bei

Auch die dem Begriff "Protoindustrialisierung" innewohnende Bedeutung als Übergangsepoche von der feudalen und zünftig-gewerblichen Subsistenzwirtschaft zur kapitalistischen Industriezeit wurde mit gewichtigen Argumenten infragegestellt: Weder lag für den ostwestfälischen Raum eine Kommerzialisierung eines stark urbanisierten Gebietes vor, noch trieb die städtische Nachfrage die Bauern in die Spezialisierung. Eine Konkurrenz zwischen Handelskapital und Landwirtschaft um ländliche Arbeitskräfte bestand nicht, und auch die intensive Bodennutzung bestand eher auf den Pachtfeldern der Einlieger als auf den Äckern der Bauern. Vor allem die Tatsache, daß die Industrialisierung um die Mitte des 19. Jahrhunderts in ganz anderen Gegenden als in den früheren Leinenregionen ihren Aufschwung nahm, daß im Gegenteil die Gebiete mit starker Textilherstellung im gleichen Zeitraum "deindustrialisiert" wurden und sich wieder zu Agrargebieten zurückentwickelten, hat die "Protoindustrialisierungstheorie" an Erklärungskraft verlieren lassen.¹²⁹¹ Günter Hammer weist darauf hin, daß für Lippe die Protoindustrialisierungstheorie nicht anwendbar ist, da weder eine Trennung der Gebiete mit intensiver Landwirtschaft von denen der Vergewerblichung durchgeführt werden kann noch das Maß an Urbanisierung vorlag, das die Verfechter der Theorie – wohl mit Blick auf das Wuppertal – forderten; den Hypothesen hinsichtlich des Bevölkerungswachstums stimmt Hammer hingegen zu.¹²⁹²

Ausgenommen war allerdings das Fürstbistum Paderborn, in dem das Leinengewerbe zwar in den Gegenden um Delbrück und Warburg vertreten war, doch sonst längst nicht die Dichte der übrigen Leinenterritorien erreichte. Alfred Heggen, der die Paderborner Wirtschaftsentwicklung in Auseinandersetzung mit religionssoziologischen Überlegungen von Max Weber untersuchte, sah hierin ein Zeichen für die Rückständigkeit in der "Erziehung zur Arbeit" in diesem katholischen Fürstentum.¹²⁹³

Der Rohstoff der Leinenproduktion, der Flachs, konnte in Lippe aufgrund

REININGHAUS, Gewerbe, S.91-94.

1291 Für Ravensberg: MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung, S.471-473; vgl. MOOSER, Klassengesellschaft, S.31. Generell: Wolfgang MAGER, Protoindustrialisierung und Protoindustrie. Vom Nutzen und Nachteil zweier Konzepte, in: GuG 14, 1988, S.275-303, bes. S.140. Zur Differenzierung der Konzeption: Jürgen SCHLUMBOHM, Agrarische Besitzklassen und gewerbliche Produktionsverhältnisse. Großbauern, Kleinbesitzer und Landlose als Leinenproduzenten im Umland von Osnabrück und Bielefeld während des frühen 19. Jahrhunderts, in: Mentalitäten und Lebensverhältnisse. Festschrift für Rudolf VIERHAUS zum 65. Geburtstag, Göttingen 1982, S.315-334.

1292 Zu den bezogenen Stellen bei KRIEDTE/MEDICK/SCHLUMBOHM, Industrialisierung, S.69, 173f.: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.146-148.

1293 Den Wert der Paderborner Jahresproduktion schätzte Heggen auf ca. 100.000 Rtl. gegenüber ca. 750.000 Rtl. in der Grafschaft Ravensberg, die etwas kleiner war als das Hochstift: Alfred HEGGEN, Staat und Wirtschaft im Fürstentum Paderborn im 18. Jahrhundert, Paderborn 1978, S.76-80, 150f.

seiner lehm- und sandhaltigen Böden und seiner ausreichenden Niederschläge in großen Mengen angebaut werden. Der Leinsamen wurde nur zu einem Teil im Lande selbst hergestellt, zum anderen Teil aber aus dem Baltikum bezogen, da seine Qualität höhere Erträge als die einheimische Saat versprach. Elisabeth Harder-Gersdorff wies unter Auswertung der Sundzollregister auf die zentrale Rolle hin, die der Leinsamenhandel mit den Niederlanden, England und Nordwestdeutschland für die baltischen Städte besaß.¹²⁹⁴ Als Anbaugebiete nennt Bruno Kuske die Gegenden um Riga, Narwa und Memel.¹²⁹⁵

Der Schiffstransport erfolgte in die Hansestädte Lübeck, Hamburg und Bremen. Letztere Stadt bildete wegen ihrer Nähe zum westfälischen Osnabrück und infolge ihrer Lage an der Weser die zentrale Drehscheibe für die Verteilung der Leinsaat nach Nordwestdeutschland. Weseraufwärts gelangte die Fracht über Erder nach Lemgo; vielfach erschienen die Bremer Händler mit ihrer Ware auf den Märkten in Detmold oder Blomberg. Ein anderer Teil wurde über Bielefelder Händler importiert und gelangte von dort aus nach Lippe.¹²⁹⁶ Den lippischen Bauern war es erlaubt, Leinsaat gleich in den Hafenstädten zu bestellen, falls sie die Akzise an die Städte entrichteten. Die Städte protestierten gegen diese schwer kontrollierbare Regelung, da sie dauernden Schaden durch die Verlegung der Handelsströme um ihre Märkte herum befürchteten, konnten sich aber nicht gegenüber der Regierung durchsetzen.¹²⁹⁷

Als "heuriger" Leinsamen galt die Ernte des jeweiligen Vorjahres. Der Kunde war darauf angewiesen, daß er gute Qualität bekam; da die Kontrolle erst nach der nächsten Ernte erfolgen konnte, war ein langfristiges Vertrauensverhältnis zwischen Herstellern und Abnehmern wichtig. Die baltischen Städte bemühten sich, durch eigene Qualitätskontrollen nicht in schlechten Ruf zu geraten und sichere Bindungen zu ihren Abnehmern herzustellen. So bezog die Grafschaft Ravensberg ihre Saat vorwiegend aus Windau, Lippe überwiegend aus dem Rigaer Umfeld.¹²⁹⁸ Der Leinsamen

1294 Zu den klimatischen Voraussetzungen: LINKE, Flachsverarbeitung, S.9-11. Zur Leinsaat: ELISABETH HARDER-GERSDORFF, Leinsaat. Eine technische Kultur des Baltikums als Produktionsbasis westeuropäischer Textilwirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert, in: ZAA 29, 1981, S.169-198. Lippe bezog nach einer Erhebung von 1786/87 etwa die Hälfte des Leinsamens (1.883 t von 3.994 t Gesamtbedarf) durch Import: Ebd., S.191.

1295 KUSKE, Wirtschaftsgeschichte Westfalens, S.86f.

1296 SCHIERENBERG, Leinengewerbe, S.49; MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-gewerbliche Verflechtung, S.465. Vgl. die Verkaufsreisen des Bremer Kaufmanns Johann Harmsen im ausgehenden 17. Jahrhundert nach Lippe: HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.181f.

1297 HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.192.

1298 HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.179f.

wurde in Holztonnen transportiert. Während der Detmolder Kaufmann Koch 1787 in Bremen für eine Eichentonne 10 Rtl. 18 Mgr. bezahlte, erhöhte sich der Preis samt Transportkosten bis Lippe auf 12 Rtl. Da im Vorjahr ein nasser Sommer die Reifung des Flachses verhindert hatte, stieg der Preis infolge des überproportionalen Bedarfs an Leinsaat auf 15 bis schließlich 17 Rtl. an. Die gewöhnliche, kleinere Tonne verteuerte sich dagegen vom Bremer Handel bis zum Endverbraucher von 8 Rtl. 18 Mgr. nur auf 9 Rtl. 18 Mgr.¹²⁹⁹

In Lippe war der Leinsamenanbau in die Fruchtfolge der Landwirtschaft integriert. Es galt als guter Durchschnittswert, jedes fünfte Jahr Flachs anzubauen; manchmal wurde der Anbau nur alle sieben Jahre empfohlen.¹³⁰⁰ Der Leinsamen wurde eng gesät, um langstielige Pflanzen zu erhalten, die Voraussetzung zu einer langen Faser waren. Als Termin für die Aussaat des frühen oder Gartenflachses galt die zweite Hälfte des Monats März und der Beginn des April; den späteren Feldflachs, der auf problematischen, tonigen Böden gezogen wurde, säte man erst im Juni. Der Flachs mußte – zumeist von Frauen und Kindern – gejätet werden. Geerntet wurde zwischen Ende Juli und Mitte August, einige Wochen vor der völligen Reife des Flachses, was für die Fasern vorteilhaft war. Die ausgezogenen Pflanzen wurden getrocknet und anschließend "gerept" (oder "geriffelt"), über einen handgeschmiedeten Eisenkamm geschlagen, um die Samen abzutrennen.¹³⁰¹

Der geerntete Flachs mußte für ein bis zwei Wochen zum "Rotten" in Wasser gelegt werden, damit sich die Fasern von den inneren verholzten Teilen des Stengels lösten. Angesichts der Mengen geernteten Flachses reichten kleinere Teiche, die viele Dörfer auf ihren Gemeinheiten besaßen, nicht aus. Immer wieder wurden Klagen über unzureichende Möglichkeiten zum Rotten laut, da die Rentkammer die Anlage von Rottegruben an den lippischen Flüssen 1659 aus Sorge um die herrschaftliche Fischzucht verboten hatte und weil die wirtschaftlich interessierten Kreise nicht über ausreichende Anreize verfügten, eigene Kapazitäten zum Rotten anzulegen. Die turnusmäßige Bekräftigung des Verbots konnte allerdings

1299 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.50.

1300 Zur Fruchtfolge infolge der "Flachsmüdigkeit": SCHMITZ, Leinengewerbe, S.13; BÖCKLER, Flachsanaub, S.19; LINKE, Flachsverarbeitung, S.9f.

1301 Letztere trocknete man, um sie entweder als Saatgut zu verwenden oder sie in der Ölmühle zu Leinöl ausmahlen zu lassen. Die Chancen, vorteilhaftes Saatgut zu erhalten, verringerten sich jedoch sowohl durch die Dichte der Pflanzen als auch durch frühe Ernte. Zwar wurde ein Teil des eigenen Ertrags im folgenden Jahr wieder ausgesät, doch blieb ein beträchtlicher Restbedarf an Importleinsamen: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.49; HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.189, 194; SCHMITZ, Leinengewerbe, S.13; GLADEN, Tecklenburg, S.52; HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.26; Hinrich SIJTS, Bäuerliche und handwerkliche Arbeitsgeräte in Westfalen. Die alten Geräte der Landwirtschaft und des Landhandwerks 1890-1930, Münster 1982, S.150-152; Wilhelm HANSEN, Hauswesen und Tagewerk im alten Lippe, Münster³1987 (Schriften der Volkskundlichen Kommission für Westfalen, Bd.27), S.274.

eigenmächtiges Vorgehen der Bevölkerung nicht verhindern, und auch die Androhung, allen gefundenen Flachs in illegalen Rottegruben zu konfiszieren, sowie Geldbußen und Denunziationsprämien zeigten nicht die erwünschte Wirkung.¹³⁰²

Der gerottete Flachs wurde mindestens zwei bis sechs Wochen getrocknet; er konnte jedoch auch in diesem Stadium eingelagert werden, bis ausreichende Zeit für die weitere Verarbeitung zur Verfügung stand. Spinnen und Weben waren infolge der Einbeziehung der meisten Einlieger als Tagelöhner oder Dienstpflichtige in die Landwirtschaft saisongebunden: Im Frühjahr während der Aussaat und im Sommer während der Ernte arbeiteten sie auf den Feldern, der Spätherbst und der Winter dienten der ganztägigen Arbeit am Spinnrad oder Webstuhl.¹³⁰³ Setzte man die Verarbeitung fort, so folgte der Arbeitsgang des "Bokens". Hierbei bearbeitete man die Fasern mit schweren Holzstempeln ("Bälter") oder mit flachen Holzbrettern ("Tröten") und machte sie dadurch elastisch und spinnfähig. Der Flachs wurde jedoch nicht gleichmäßig genug; bessere Qualität lieferten die Bokemühlen, die es zunächst aber nur in Heerse (Amt Schötmar) und Billinghamen (Vogtei Lage) gab und die im Herbst völlig überlastet waren.¹³⁰⁴ Es folgten die

1302 Zum Rotten: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.14; LINKE, Flachsverarbeitung, S.19f. Edikt der Rentkammer vom 3.Sept.1659: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.46. Zu den vergeblichen Verboten: "Verordnung wegen der Flachsrotten", 28.Dez.1779: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.271, wo auf ähnlich lautende Erlasse von 1710, 1721, 1723 und 1737 verwiesen wurde; vgl. auch: "Verordnung wegen der Flachsrotten", 8.Aug.1785: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.129f. Die Regierung erkannte die Unwirksamkeit der eigenen Verordnungen selbst an: "Verordnung wegen der Flachsrotten", 12.Sept.1797: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.170. Der Mangel an Flachsrotten begleitete die lippische Leinenherstellung bis weit ins 19.Jahrhundert hinein. Als die Rentkammer 1846 vom Verbot abrückte, war der Niedergang des Leinengewerbes schon unaufhaltsam: "Verordnung, die Verbesserung der Röthe gruben betr.", 16.Juni 1846: Lippische Landesverordnungen, Bd.9, S.554-558; HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.15, 106.

1303 Zur Saisonarbeit im Gegensatz zur saisonunabhängigen Fabrikarbeit: FUNKE, Einlieger, S.1107. Zu Ravensberg, wo der Anteil der völlig aus der Landwirtschaft ausgeschiedenen Personen größer war: MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-gewerbliche Verflechtung, S.442f.; Josef MOOSER, Religion und sozialer Protest. Erweckungsbewegung und ländliche Unterschichten im Vormärz am Beispiel von Minden-Ravensberg, in: Heinrich VOLKMAN/ Jürgen BERGMANN (Hg.), Sozialer Protest, Opladen 1984, S.304-324; hier: S.305. Jürgen Schlumbohm hat dies am Beispiel der Osnabrücker Leinenproduktion im 18. und 19.Jahrhundert nachgewiesen: Jürgen SCHLUMBOHM, Der saisonale Rhythmus der Leinenproduktion im Osnabrücker Lande während des späten 18. und der ersten Hälfte des 19.Jahrhunderts. Erscheinungsbild, Zusammenhänge und interregionaler Vergleich, in: AfS 19, 1979, S.263-298.

1304 GLADEN, Tecklenburg, S.52; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.47, SIUTS,

Arbeitsschritte des "Brechens", "Schwingens" und "Hechelns". Aus 100 Pfund Flachsstengeln entstanden durchschnittlich 24 Pfund verspinnbarer Flachs, 10 Pfund kurzfasrige Bestandteile ("Werg" oder "Hede") sowie 66 Pfund Holzabfälle ("Schewe", die als Lehmörtelzusatz verwendet werden konnte).¹³⁰⁵

Ein Spinnrad (24 Mgr. bis 2 Rtl. Wert) und ein Haspel (12 Mgr. Wert) gehörten zur Aussteuer jeder Lipperin. Meiertöchter erhielten sie als Brautschatz, und zumeist fehlten auf dem Brautwagen auch Racke, Schwinge, Ribbeeisen, Hechelstuhl und Hechel nicht. Beim Spinnen wurde aus einem Bündel der Leinenfasern, dem "Wocken", die Fasern mit der Hand zu einem Faden gedreht und um die rotierende Spule aufgewickelt. Nachdem mehrere Spulen voll waren, wickelte die Spinnerin das Garn von den Spulen auf einen Haspel, ein mehrarmiges drehbares Holzgestell, dessen Umfang gleichzeitig als Maßeinheit für das Garn galt. Die Haspel mußten der Obrigkeit zum Eichen vorgelegt werden; falsche Haspel wurden sofort zerstört.¹³⁰⁶ Das fertig gesponnene Garn mußte gereinigt, "gebükt" werden:

Arbeitsgeräte, S.152; LINKE, Flachsverarbeitung, S.24.

1305 Durch das "Brechen" unter einer hölzernen Grobbreche und anschließend unter einer Feinbreche mit Metalleisten wurden die Holzteile in kleine Stückchen zerteilt, von denen viele beim folgenden "Schwingen", dem schnellen Entlangstreifen am Flachs mit einem flachen Metallbrett, entfernt wurden. Mit dem "Hecheln" über einem großen, waagerechten Holzbrett, das in der Mitte einen runden "Hechelkopf" mit Drahtspitzen hatte, sprangen die restlichen Holzteilchen ab und die Flachsfasern wurden in zwei Durchgängen nacheinander in grobe und feine Bestandteile getrennt. Das Hechelbrett konnte in einen speziellen Stuhl eingeklemmt werden, um die arbeitende Person vom gleichzeitigen Halten und Schlagen des Flachses zu befreien: LINKE, Flachsverarbeitung, S.26-33. Die Hechelbretter wurden von Juden handwerklich hergestellt: Vgl. Erläuterung zur Beilage 5 bei STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung, S.183; HANSEN, Hauswesen, S.280. Zu den durchschnittlichen Erträgen: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.14.

1306 Zum technischen Arbeitsablauf: Almut BOHNSACK, Spinnen und Weben.

Entwicklung von Technik und Arbeit im Textilgewerbe, Reinbek 1981, S.134-150; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.52; HANSEN, Hauswesen, S.284-297; SIJTS, Arbeitsgeräte, S.156-162; REEKERS, Beiträge, S.72f.; LINKE, Flachsverarbeitung, S.33-39. Zum Wert der Geräte: MEYER, Teilungsverbot, S.63; HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.35.

Lippische Maßeinheiten:

Langer Haspel:

1 Faden	=	3 1/2 Ellen	=	2,02 m
1 Gebind	=	66 Fäden	=	133,32 m
1 Stück	=	20 Gebind	=	2.666,40 m

Kurzer Haspel:

1 Faden	=	2 1/4 Ellen	=	1,30 m
1 Gebind	=	60 Fäden	=	78,00 m
1 Stück	=	20 Gebind	=	1.560,00 m

Festsetzung durch Landesverordnung vom 3.Dez.1765 und 11.April 1766:

SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.78; HANSEN, Hauswesen, S.296. – Verordnungen gegen das Falschhaspeln: "Verordnung wegen der Haspel", 11.April 1766: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.215; "Verordnung wegen der Haspel", 4.Dez.1792:

Dazu versetzte man es mit Buchenasche, wickelte es in ein Tuch ein und übergoß es mit kochendem Wasser, bis alle Schmutzpartikel ausgewaschen waren. Zuletzt wurde klar nachgespült und getrocknet.¹³⁰⁷

Man zog nicht nur die Einliegerkinder, sondern auch den bäuerlichen Nachwuchs schon im Alter von sieben Jahren zum Spinnen heran: Von Martini bis Maitag sollte ein Knabe täglich sieben Bind Garn über den langen Haspel oder zehn Bind über den kurzen Haspel spinnen. Im Alter von neun bis zwölf Jahren stieg die Arbeitsanforderung auf neun bzw. fünfzehn Bind, nach der Konfirmation 15-20 große Bind bzw. 25-30 kleine Bind. Mit wachsendem Alter kamen für den Knecht weitere Aufgaben hinzu; die grundlegende Verpflichtung für alle in der Landwirtschaft Tätigen, nebenbei zu spinnen, blieb jedoch bis ins hohe Alter bestehen, denn auch die Leibzüchter beteiligten sich an dieser Arbeit, wenn sie nicht mehr auf den Acker fahren konnten.¹³⁰⁸

Der Vorgang des Webens bestand aus so zahlreichen vorbereitenden Schritten, daß hier keine ausführliche Schilderung des Arbeitsablaufes gegeben werden kann.¹³⁰⁹ Obwohl Spinnen und Weben ursprünglich in der bäuerlichen Arbeitsteilung Frauenarbeit gewesen war, war es unter den lippischen Einliegern zumeist so, daß die Männer webten, während ihre Frauen und Kinder spannen. Da ein Weber sehr viel mehr Garn verarbeiten konnte, als eine Person spannen, mußten ihm entweder mehrere Angehörige zuarbeiten, oder es mußte Garn gekauft werden, um keinen Leerlauf entstehen zu lassen. Günter Hammer nahm für die Herstellung eines Stücks Feinleinen (60 Ellen lang und 1 1/2 Ellen Breite = 34,74 m x 0,87 m) eine Webzeit von ca. 15 Tagen an; hierfür waren nach seiner Berechnung ca. 130 Stück Garn erforderlich, wozu ein Spinner 65 Arbeitstage benötigte. Die gleichzeitige Herstellung des Garns in 15 Tagen erforderte die Arbeitsleistung von 4,3 Spinnern. Da Spinnen als Nebentätigkeit galt, vielfach – in der Feinleinenproduktion fast ausschließlich – jedoch hauptberuflich gewebt wurde, waren die beiden Arbeitsgänge in Lippe oft getrennt.¹³¹⁰

Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.68-71.

1307 SIUTS, Arbeitsgeräte, S.162; LINKE, Flachsverarbeitung, S.41; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.60. Auf den beträchtlichen Holzbedarf zur Herstellung von Buchenasche, auch "Büchenasche" genannt, wurde oben anlässlich der Holzverteilungspolitik verwiesen: Vgl. Kap. II.1.1.

1308 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.53f.

1309 Hier sei auf die Schilderungen bei Almut Bohnsack und Wolfgang Linke verwiesen: BOHNSACK, Spinnen und Weben, S.78-92; LINKE, Flachsverarbeitung, S.41-48. Vgl. auch HANSEN, Hauswesen, S.300-307; SIUTS, Arbeitsgeräte, S.164-170.

1310 Ein Weber konnte etwa soviel Garn verweben, wie drei bis sechs Spinner im gleichen Zeitraum spannen; vgl. die Berechnung der Relationen bei SCHMITZ, Leinengewerbe, S.58 und HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.44f. Die hier skizzierte Arbeitsteilung darf nicht absolut gesetzt werden: Prinzipiell hob die

Die lippische Leinenproduktion bestand zum überwiegenden Teil aus Grobleinen, das "Leggelinnen" oder "Löwendlinnen" genannt wurde; es teilte sich nochmals in eine feinere Webart, das "Meierlinnen" und eine gröbere, das "ordinäre Leggelinnen", das für die Segeltuch- oder Sackleinenherstellung Verwendung fand. Der kürzere Flachs wurde zu "Moltgarn" verarbeitet. Die hauptsächlichen Gebiete für die Produktion des Leggelinnens waren in Lippe das nordostlippische Bergland und das Blomberger Becken.¹³¹¹ Im Schwalenberger Raum entstanden Leinenstrümpfe in Heimarbeit, ein Gewerbe, das auch in der benachbarten Grafschaft Pyrmont sowie in den Bistümern Paderborn und Corvey üblich war. Der Exportertrag der Strumpfherstellung wurde von Clostermeier 1805 auf ca. 12.000 Rtl. beziffert. Versuche der Fürstin Pauline im Jahre 1805, auch die Untertanen in anderen Ämtern zum Stricken zu veranlassen, zeigten keine meßbare Wirkung.¹

Aus feinem Flachs wurde das hochwertige Feinleinen hergestellt. Seine Verarbeitung fand in Lippe im Werrebecken des Nordwestens statt; die Herstellungszone setzte sich nach Westen in die Grafschaft Ravensberg fort. Ein Stück feines Leinen mußte 60 Ellen lang und 1 1/2 Ellen breit sein; je nach Feinheit des Garns brauchte man für grobes Linnen 60 parallele Gänge, bei feinerem Garn 70, 75 oder 80 Gänge. Benötigt wurden für 60 Gänge 125 Stück Garn; mit jedem Gang zusätzlich war ein weiteres Stück Garn notwendig. 14 Stück grobes Garn wurden zu einem Reichstaler verkauft, so daß 125 Stück etwas weniger als neun Reichstaler kosteten. Beim feinen Garn erhielt man nur elf Stück für einen Reichstaler, so daß die Garnkosten für 145 Stück bei 13 Rtl. lagen. Ein Stück Leinen der gröbsten Sorte kostete um 1790 durchschnittlich 10 bis 12 Rtl.; das feinste Leinenstück mit 80 Gängen erzielte einen Durchschnittspreis von 16 bis 20 Rtl. Ein guter Weber benötigte für ein Leinenstück von 75 Gängen 21 Webtage, für eins von 80 Gängen 24 Tage.¹³¹³

Genauere Angaben über die Anzahl der im Lande befindlichen Webstühle besaß die Regierung nicht. Meyer gab für 1749 1.450 Webstühle in Lippe an, von denen 1.050 für den Verkauf arbeiteten, die übrigen für den Eigenbedarf;

Textilverarbeitung die Trennung der Arbeitssphären gegenüber der bäuerlichen Welt auf, und in nicht wenigen Familien konnten die Aufgaben auch umgekehrt organisiert sein: Reinhard SIEDER, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt 1987, S.90f. Zu den lippischen Verhältnissen: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.22, 147.

1311 MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-gewerbliche Verflechtung, S.446f.

1312 Zur Strumpfherstellung: REEKERS, Beiträge, S.58f. Für die meisten brauchbaren Strümpfe wurde pro Amt jedem männlichen Untertanen 4 Rtl., jedem weiblichen 2 Rtl. als Prämie ausgelobt: "Verordnung, das Strumpfstricken betr.", 8.Jan.1805: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.131f.

1313 Zu den Preisen: Kameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des Lippischen Landes, in: Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik 3, 1792, S.23-39; hier zit. nach STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung, S.150f.; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.57f.; REEKERS, Beiträge, S.52.

für 1789 schätzte Heinz Schierenberg die Gesamtzahl von 3.200. Stephanie Reekers ermittelte für 1788 1.992 Webstühle, für 1791 2.606 und für 1801 2.844. Schon der starke Anstieg zwischen 1788 und 1791 von fast 31 % macht skeptisch; da für jeden Webstuhl eine Webstuhlabgabe erhoben wurde, bestand ein Interesse der Steuerpflichtigen, die Obrigkeit im unklaren über die wirklichen Zahlen zu lassen. Webstühle, die momentan nicht im Betrieb waren, baute man aus Gründen der Platzersparnis ab und lagerte sie unter dem Stroh. So halfen auch Visitationen der lokalen Beamten kaum, falls sie nicht eine gründliche Hausdurchsuchung vornahmen. Die Zahlenwerte, mit der die Zentralverwaltung rechnete, müssen daher mit gewissen Abstrichen betrachtet werden.¹³¹⁴

Die fertige Leinwand mußte nochmals gereinigt, danach gebleicht und appretiert werden. Hierfür bestanden in Lippe keine Anlagen, so daß auch aus diesem Grunde das Rohleinen als "graues Leinen" in den Handel gebracht werden mußte. Erst 1813 entstand die erste Mangel- und Appreturanstalt der Leinenhändler Becker und Ebbinghaus in Oerlinghausen. Eine öffentliche Bleiche in Oerlinghausen blieb ein Zuschußbetrieb der Rentkammer.¹³¹⁵

4.2. Die soziale Lage der Familie im Leinengewerbe

Unter sozialer Perspektive war die Leinenindustrie Hausgewerbe: Kleine Gewerbetreibende produzierten mit ihren Hausangehörigen für den Markt. Noch stärker – und gleichrangiger – als im bäuerlichen und handwerkliche Haushalt waren Frauen und Kinder in die Produktion einbezogen. Die Familien wohnten zumeist zur Miete oder in Einliegerkotten auf Bauernhöfen; manchmal bewohnten sie ein Altenteilerhaus, das gerade unbesetzt war. Die lippischen Leinengewerbetreibenden besaßen in aller Regel ihre Spinn- und Webgeräte selbst und waren in dieser Hinsicht unabhängig. Die formale

1314 MEYER, Teilungsverbot, S.62; REEKERS, Beiträge, Tabelle 19, S.105 (zu den offiziellen Zahlen); S.42f. (zur Steuerhinterziehung); SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.65, 86. Schierenberg wies auf die Unsicherheit der Zahlen hin. Vgl. die andere Zählung bei Günter Hammer:

Jahr: Webstühle:

1776 1.630

1791 2.729

1813 2.509

1836 4.071

1856 2.922

HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.21.

1315 Zur Veredelung: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.99; LINKE, Flachsverarbeitung, S.48-50.

Selbständigkeit führte dazu, daß der Hausgewerbler seine Arbeitstätigkeit nach seinen materiellen Bedürfnissen variabel gestalten konnte: Er mußte soviel arbeiten, daß sein Einkommen zum Lebensunterhalt ausreichte. Eine Ethik der tauschwertorientierten Erwerbsarbeit herrschte noch nicht vor, sondern die Arbeit wurde nach der Norm der "Nahrung", des standesgemäßen materiellen Auskommens, strukturiert.¹³¹⁶

Wenn Ernst Heinrich Wilhelm Meyer einen Durchschnittsverdienst einer Weberfamilie von 350 Rtl. jährlich annimmt, so erscheint dieser Wert als sehr optimistisch; eher dürfte schon die Ravensberger Schätzung zutreffend sein, daß ein dortiger Heuerling in guten Jahren auf einen Ertrag von 50 bis 80 Rtl. kommen konnte. Die Schätzungen bei Günter Hammer schwankten je nach Wirtschaftslage und Größe des Landbesitzes zwischen 78 1/2 und 130 Rtl. jährlich; Dieter Potente ermittelte Einkünfte aus der Spinnstätigkeit (ca.26 Rtl.) bis hin zur Feinlinnenweberei (ca.100 Rtl.).¹³¹⁷ Überlicherweise blieb der Gewinn eines überdurchschnittlichen Vermögens durch Textilgewerbetätigkeit jedoch die Ausnahme. Die Mehrzahl der Weber und Spinner bewegte sich im Bereich des Existenzminimums, das von Josef Mooser für die Grafschaft Ravensberg auf ca. 100 Rtl. jährlich für eine vierköpfige Familie veranschlagt worden ist. Wegen der geringen Entlohnung bestand normalerweise der Zwang zur ständigen Arbeit, sogar zur Steigerung der Produktivität bis hin zur "Selbstausbeutung" (A. V. Cajanov). Existenzkrisen waren für die Weber und Spinner häufig auftretende Phänomene; Heiraten in diesen Kreisen wurden von der Obrigkeit zumeist "Bettelhochzeiten" genannt.¹³¹⁸

Gravierend war eine Änderung des generativen Verhaltens. Da in der bäuerlichen Gesellschaft der Besitz einer Stätte Voraussetzung für eine Eheschließung war, blieb die Geburtenzahl durch den wirtschaftlich begründeten Zölibat begrenzt. Der Heimgewerbetreibende, vor allem der Weber, erhielt durch die formelle wirtschaftliche Unabhängigkeit die Chance, eine eigene Familie zu gründen und damit als Familienvater einen Zuwachs an Sozialprestige zu gewinnen. Wieweit seine Hoffnung auf wirtschaftlichen Vorteil von einer Heirat und mehreren Kindern, die als Familienangehörige beim Garnspinnen halfen, eine Rolle bei der Entscheidung zur Heirat spielte,

1316 Zur Sozialstruktur der heimgewerblichen Familie: ROSENBAUM, Formen der Familie, S.189-250; zum Aspekt der Arbeitsökonomie der Heimgewerbetreibenden S.246. Vgl. auch das Werk von Reinhard SIEDER, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt 1987, S.73-102, das der Arbeit von Rosenbaum in vieler Hinsicht stark verpflichtet ist. Zur Wohnsituation: MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung, S.460f.

1317 MEYER, Teilungsverbot, S.62; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.88; HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.68; POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.132f. Zu den Stückpreisangaben, allerdings ohne konkreten Konjunkturbezug: Ebd., S.57. Ravensberg: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.27.

1318 Vgl. KRIEDTE, Spätfeudalismus, S.166f., 182. Zu Einkommen und Ausgaben vgl. die Aufstellung des "Familienbudgets" einer Einliegerfamilie aus dem Jahre 1809: MOOSER, Klassengesellschaft, S.487f; SIEDER, Sozialgeschichte, S.84.

ist schwer nachweisbar. Die Forschung ist sich uneinig, ob die doppelte Arbeit der Ehepartner oder die Beteiligung möglichst vieler Kinder (samt den damit einhergehenden höheren Nahrungsmittelkosten und der erhöhten Familienarbeit der Mutter) die günstigere wirtschaftliche Arbeitsform war.¹³¹⁹ Heidi Rosenbaum weist rationale Familienplanung für die heimgewerbliche Familie zurück, da hierfür sowohl die Kenntnisse von Empfängnisverhütungspraktiken als auch das Grundverständnis hinsichtlich der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge gefehlt hätten. Nach ihrer Ansicht waren die "Kosten" durch Verdienstausschlag, schnellere Abnahme der Kräfte der Frau, durch die Notwendigkeit langjähriger Versorgung kleiner Kinder, die selbst noch nicht arbeiten konnten, höher als deren späterer Nutzen in Gestalt eines Beitrages zum Familieneinkommen.¹³²⁰

Mit fortdauernder Entwicklung des Einliegerstandes traten Sekundäreffekte auf, indem etwa junge Einliegerkinder möglichst schnell aus den beengten Verhältnissen der elterlichen Familie entfliehen wollten, wozu die Eheschließung die einzige sozial akzeptierte Form war. Hieraus resultierte ein Sinken des Heiratsalters und eine schnelle quantitative Zunahme dieser gesellschaftlichen Schicht. Obrigkeitliche Vorschriften hinsichtlich eines erforderlichen Vermögens ließen sich zumeist leicht umgehen.¹³²¹ Daß unter diesen Umständen eine Verminderung von Ehehindernissen stattfand, liegt auf der Hand, und auch die wachsende Bedeutung von emotionalen Kriterien für eine Eheschließung kann angenommen werden. Die Vermutung von Edward Shorter, hierin könne man bereits Ansätze zu einer Emanzipation der Frau sehen, ist jedoch nicht einleuchtend.¹³²² Mit der frühen Verabschiedung der Kinder aus dem Heimarbeiterhaushalt blieben die Eltern bei schwindenden Kräften zurück; soziale

1319 Vgl. die verschiedenen Einschätzungen von Rudolf Braun, der den Aspekt betont, daß besonders weibliche Kinder ihren Zugewinn aus der Heimarbeit dem Familieneinkommen zugefügt und dadurch die wirtschaftliche Aufrechterhaltung des bäuerlichen Kleinbetriebs der Eltern gewährleistet hätten, und von Hans Medick, der die existentielle Notwendigkeit der Kinderarbeit im heimgewerblichen Haushalt bei abnehmender Produktivität der Eltern im Alter hervorhob: Rudolf BRAUN, *Industrialisierung und Volksleben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriegebiet (Zürcher Oberland) vor 1800*, Göttingen²1979, S.81; Hans Medick in: KRIEDTE/MEDICK/SCHLUMBOHM, *Industrialisierung*, S.168.

1320 ROSENBAUM, *Formen der Familie*, S.239f.

1321 ROSENBAUM, *Formen der Familie*, S.209-224; SIEDER, *Sozialgeschichte*, S.82-85. Dort auch zur Veränderung des Sexualverhaltens: S.86-90.

1322 Edward SHORTER, *Die Geburt der modernen Familie*, Reinbek 1977 (engl. 1975), S.292-303. Vgl. dagegen die zutreffenden Einwände von ROSENBAUM, *Formen der Familie*, S.225-227. Vgl. auch die scharfe Kritik an Shorters Thesen bei Ute FREVERT, *Bewegung und Disziplin in der Frauengeschichte. Ein Forschungsbericht*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 14, 1988, S.240-262; bes. S.257.

Absicherungen standen ihnen nicht zur Verfügung, und angesichts des mangelhaften Familienzusammenhalts über die Generationen hinweg drohte das Absinken in die Armut.¹³²³

Vielfach wurde über die vermeintlich verschwenderische Lebensführung der textilproduzierenden Einlieger und Heuerlinge geklagt: Der Besitz mehrerer guter Kleider oder anderer Gebrauchsgegenstände (Bettwäsche, Truhen etc.) sowie der demonstrative, symbolische Konsum signalisierte ein Heraustreten aus der ständischen Ordnung, das von deren Protagonisten – nicht nur den bäuerlichen, sondern auch den verbeamteten – scharf zurückgewiesen wurde. Ermöglicht wurde diese Lebensweise durch unvorhersehbare Geldeinkünfte, die die Textilhersteller den Versuchungen des Marktes aussetzten, und durch die völlige Unkalkulierbarkeit der eigenen wirtschaftlichen Zukunft, die eine Art von Gegenwartsfixiertheit und Fatalismus gegenüber dem nächsten Tag zur Folge gehabt haben mag.¹³²⁴ Viele Einliegerfamilien verschuldeten sich durch unsolide Lebensführung oder, was häufig vorkam, durch den Erwerb eines eigenen Hauses, was in der ständischen Gesellschaft stets eines der höchsten Attribute für die familiäre Selbständigkeit symbolisierte.¹³²⁵

In Westfalen wurde die Ackerfläche für die meist landlosen Spinner und Weber gegen Pacht von Grundherren, Meiereien und Bauern zur Verfügung gestellt; in Minden und Ravensberg wurde 1800 auf 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Leinsaat angebaut. Peter Florens Weddigen verwies auf die Tatsache, daß viele größere Bauern für ihre Heuerlinge 110 bis 120 Tonnen Leinsaat säten, um daraus Pachtgewinne von bis zu 150 Rtl. zu erzielen. Nicht nur die Bauern, sondern auch landbesitzende Städter verpachteten ihre Grundstücke an "geringe Leute", damit diese Leinsamen anbauen konnten. Oft wurden hierzu landwirtschaftlich ausgelaugte Böden genommen, die die Eigentümer in der nächsten Vegetationsperiode ohnehin nicht optimal bewirtschaften konnten.¹³²⁶

In den Ämtern des lippischen Nordwestens, Schötmar und Oerlinghausen, wurde der Flachs großflächig angebaut und nach der Ernte "um Michaelis" verkauft. Da die potentiellen Kunden zumeist weder Kapital noch Lagerraum besaßen, um größere Mengen auf einmal zu erwerben und in längeren Zeiträumen zu verarbeiten, bestimmten allein die Anbieter den Preis. Die Bauern verkauften Flachs gegen die Verpflichtung zur Dienstleistung zu günstigeren Konditionen, wodurch Abhängigkeits-

1323 Vgl. zur Alterssituation der Heimarbeiter: BORSCHIED, Geschichte des Alters, S.376-380.

1324 ROSENBAUM, Formen der Familie, S.203f.; SIEDER, Sozialgeschichte, S.93.

1325 Zur Bedeutung des Hauses: ROSENBAUM, Formen der Familie, S.199f.

1326 Peter Florus WEDDIGEN, Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaft Ravensberg in Westphalen, 2 Bde., Leipzig 1790; hier: Bd.2, S.87f.; Leinsaat in Ravensberg: MOOSER, Klassengesellschaft, S.55. Vgl. das Beispiel aus Salzuflen bei HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.28. – Eine Tonne Leinsaat bestand in Lippe aus 37 2/3 Metzen (= 129,39 l): VERDENHALVEN, Alte Maße, S.50.

verhältnisse zwischen Bauern und Einliegern neu begründet wurden: Ohne daß die Einlieger völlig in die bäuerliche Hauswirtschaft integriert wurden, nahmen sie doch vielfach am gesamten Betriebsablauf teil. Den Webern ging auf diese Weise nicht der Bezug zum agrarischen Arbeitsrhythmus verloren. Allerdings schloß sich der Kreis nicht dergestalt zum Verlagssystem, daß die Bauern für den Absatz der Leinwand sorgten; dies blieb den Webern selbst überlassen.¹³²⁷

Die andere Variante des Verlags entstand jedoch auch nicht: Zwar kam es vor, daß Kaufleute Webern Kredite erteilten und dafür eine Lieferverpflichtung für eine bestimmte Menge Leinwand zu einem festen Preis erhielten, doch eine ständige Abhängigkeit einer größeren Zahl von Webern von einem Kaufmann über einen längeren Zeitraum bis hin zu einer Einbeziehung in einen regulären dezentralen Wirtschaftsbetrieb blieb für die lippische Leinenindustrie die absolute Ausnahme.¹³²⁸

Wirtschaftlich gesehen teilte die Hauswirtschaft die Produktion innerhalb des Wohnbereichs, die Einbeziehung der Familie in die Arbeit, die Beibehaltung der handwerklichen Produktionstechnik, die (relative) Autonomie der Zeiteinteilung und die Isolation von den anderen Produzenten mit dem bäuerlichen und dem handwerklichen Haushalt. Das neue, kapitalistische Element zeigte sich in der Eintönigkeit der Arbeit und der Zerlegung des Ablaufes in kleine Schritte sowie in der Trennung von Produzenten und Händler. Beides hing voneinander ab, und der Hauswirtschaftler war bei nur begrenzter Möglichkeit zur eigenen Versorgung mit Nahrungsmitteln konjunkturellen Schwankungen in hohem Maße ausgeliefert.¹³²⁹ Trotz der großen wirtschaftlichen Risiken einer Einlieger- oder Heuerlingsexistenz hält Wolfgang Mager in Anlehnung an Studien von Max Weber über ostelbische Insten und Deputatbauern die Lage der westfälischen Heimgewerbler immer noch für bedeutend besser.¹³³⁰

4.3. Die Politik gegenüber dem Leinengewerbe zwischen Förderung und fiskalischem Eigennutz

1327 HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.26, 36.

1328 Zum System des Verlags und zur Entstehung dieser Abhängigkeit: KRIEDTE, Handelskapital, S.168.

1329 Vgl. die Kategorien bei ROSENBAUM, Formen der Familie, S.195f.

1330 MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-heimgewerbliche Verflechtung, S.472; Max WEBER, Die ländliche Arbeitsverfassung, in: DERS., Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1924, S.444-507.

Für die Haltung der Landesregierung zum Auszug des Leinengewerbes aus den Städten aufs Land im 16. bis 18. Jahrhundert gilt dasselbe, was oben schon über den Schutz des zünftigen Handwerks gesagt worden ist: Die Landesregierung verfolgte eine Doppelstrategie, indem sie die geschädigten Händler mit förmlichen Privilegienbestätigungen abspeiste, ohne sich um ihre Durchsetzung zu kümmern, daneben aber den Landhandel nicht nur tolerierte, sondern an dessen Existenz und Blüte in Gestalt von Abgaben noch partizipierte. So gelangten zahlreiche unzünftige Unternehmer und Händler in den Genuß von landesherrlichen Patenten, wenn sie nur die Hoffnung auf Abgaben zugunsten der gräflichen Kassen nähren konnten. Die dualistische politische Struktur in Lippe begünstigte diese Entwicklung, da der Landesherr vielfach die Interessen der Rentkammer und des Adels (der ebenfalls vom Landhandwerk und Landhandel profitierte) gegen die der Städte ausspielen konnte. Die gefundenen Kompromisse regelten zumeist Einzelfälle auf der Basis des jeweiligen *Status quo*, der sich immer mehr in Richtung auf eine Abschaffung der Handelsbeschränkungen hin entwickelte.¹³³¹

Bis ins 18. Jahrhundert hinein standen die behördlichen Maßnahmen zum Schutz des städtischen Handels und zur Sicherung der staatlichen Einnahmen aus Webstuhl- und Abgaben im Vordergrund; erst im Zeichen einer wachsenden öffentlichen Daseinsvorsorge für die Gesamtheit der Untertanen im Zeichen von Aufklärung, Kameralismus und Physiokratismus wuchs das Interesse an den wirtschaftlichen Zusammenhängen der Leinenherstellung. Zögerlich setzte eine Förderung ein.¹³³² Während der schweren Agrarkrise 1771 erleichterte die Regierung das Borgen von Saatgut: Die Schuldner sollten nicht durch den Mangel ruiniert werden, sondern die Gelegenheit erhalten, nach der nächsten Ernte das Geliehene nächst der Steuerpflicht vorrangig vor anderen Verbindlichkeiten zurückzuerstatten.¹³³³ In einer ausführlichen Mängelliste hielt Kanzler Ferdinand Bernhard Hoffmann zwei Jahre später anlässlich einer *Enquête* des Grafen Simon August zur sozialen Lage im Lande folgende Gründe für verantwortlich für die nicht optimale Gestaltung des Leinengewerbes:

"Der Verfall des Leinenhandels und hievon die Ursache

- a) die unrichtige Wal und Beakkerung des Landes, worauf die leinsaamen gescheurt [=geerntet] wird,
- b) die unrichtige Wal dieses Saamens,

1331 Vgl. GEIGER, Soziale Elite, S.134-137.

1332 Zu den Abgaben ausführlich: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.62-70; vgl. auch Kap.I.4.5. – Zur Verbindung von Agrar- und Bevölkerungspolitik mit der Förderung von Heimgewerbe und Manufakturen: SÜSSMILCH, Göttliche Ordnung, Bd.1, S.426f.

1333 "Verordnung das Borgen des Saatkorns betr.", 12.März 1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.426f.

- c) der zu starke Wucher damit,
- d) eine noch ungeordnete Spinnerei,
- e) betrieglicher Garnhandel,
- f) dessen Verschleppung außer Landes,
- g) das oft ungeschikte oder betriegliche Weben
- h) der Mangel einer allgemeinen Legge Einrichtung
- i) der schlechte debit und bei demselben
- k) der Mangel einer Einrichtung, daß derselbe durch inländisch. Gebrauch an statt Kattuns u. Zizzes [=Gewebe für Röcke und Schlafröcke] verbessert werde."¹³³⁴

Graf Simon August reagierte auf diese Kritik seines leitenden Beamten mit einer "Verordnung wegen der inländischen Manufacturen", durch die die gewöhnlichen Untertanen auf das Tragen im Lande hergestellter und aus heimischen Fasern hergestellter Textilien verpflichtet wurden. Wer den Untertanen Waren aus fremdem Tuch verkaufte oder auf Bestellung anfertigte, wurden mit Geldbußen bedroht. Allein die Privilegierten blieben – im Stil der herkömmlichen Kleiderordnungen – von Beschränkungen befreit.¹³³⁵ Obwohl zweifelhaft ist, daß die Obrigkeit diese Verordnung durchsetzen konnte, führte Kanzler Hoffmann in seiner Landesbeschreibung 1786 wesentlich günstigere Daten über die Entwicklung des lippischen Leinengewerbes auf; dies lag zum einen an einer Besserung der Konjunktur, zum anderen aber auch am generell positiven Grundtenor dieser Schrift, die den Erbgrafen vor dessen Regierungsübernahme informieren, aber nicht irritieren sollte. Hoffmann wies auf die großen Einkünfte hin, die der Export der Leinwand und des Garns dem Land brachte, bemängelte aber das Fehlen einer Landeslegge und ausreichender Bleichen.¹³³⁶

Alle westfälischen Regierungen bemühten sich, die Risiken des "Mißwuchses", der schlechten Qualität des Flachses in Gestalt zu geringer Länge, für die Untertanen und für die eigene Staatskasse zu vermindern.

1334 Bericht Hoffmanns vom 6. Juni 1773: StA Detmold, L 37, Tit. 24, Nr. 12 (zit. nach: WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S. 21f., die auch die Erläuterungen beifügten).

1335 "Verordnung wegen der inländischen Manufakturen", 27. Febr. 1776: Lippische Landesverordnungen, Bd. 2, S. 520-523. Zur Tradition der Kleiderbeschränkung: "Verordnung wegen der Kleidertrachten", 15. März 1686: Lippische Landesverordnungen, Bd. 1, S. 695; "Verordnung wegen übermäßiger Kleiderpracht", 17. März 1767: Lippische Landesverordnungen, Bd. 2, S. 228f. samt den allgemeinen Polizeiordnungen.

1336 HOFFMANN, Treuer Rat, S. 31-33.

Ungünstigen Preisen wurde nicht nur durch Ermahnungen entgegengewirkt, sondern auch die sozialen Folgen wurden durch Kredite an die mittellosen Untertanen zur Beschaffung neuer Leinsaat für das nächste Jahr abgemildert. Gerade in Lippe regte man die Bauern an, den Einliegern in ihrer Umgebung Saatland pachtweise zur Verfügung zu stellen. Die Regierung ging davon aus, daß die intensive Fürsorge der landlosen Pächter zu besseren Erträgen führen würde als der großflächige Anbau durch die Bauern mit anschließendem Verkauf des Flachses.¹³³⁷

Die Regierung bemühte sich, den Leinsaathandel der Hansestädte zu umgehen, indem direkte Beziehungen zu den baltischen Städten aufgenommen werden sollten. Der einheimische Handel wurde aufgefordert, Kontakte über Kommissionäre in Riga und Libau aufzubauen, was man durch öffentliche Kredite vorfinanzieren wollte. Diese Bemühungen scheiterten jedoch ebenso wie die Errichtung von staatlichen LeinsaatMagazinen.¹³³⁸

Nach 1789 versuchte die Regierung, eine eigene Leinsamenzucht zu fördern. Die Verordnung stellte die baldige Unterrichtung der Untertanen in der Verbesserung des Flachsanbaus über das lippische Intelligenzblatt in Aussicht. Jeweils der beste Vollmeier, der mindestens 72 Scheffel Leinsaat der besten Qualität herstellte, sollte in jedem Amt mit einer Prämie von 15 Rtl. ausgezeichnet werden; der erfolgreichste Mittelmeier wurde für 48 Scheffel mit 10 Rtl., der beste Kötter für 24 Scheffel mit 5 Rtl. belohnt. Die Anwärter auf die Prämien sollten sich zu Martini melden und ihren Leinsamen amtlich messen lassen. Im Jahr darauf wurden die Verpächter von gutem Ackerland an flachsanbauwillige Einlieger mit silbernen Medaillen ausgezeichnet.¹³³⁹

Die Bemühungen liefen jedoch ins Leere, da die Einlieger weder über zusätzliches Land zur Samenzucht verfügten noch Lagerraum für die Trocknung des Samens besaßen. Die erforderliche Zeit für den Arbeitsaufwand, der mit dem Gewinn des Samens aus den Samenkapseln verbunden war, fehlte den ländlichen Unterschichten ebenfalls, da sie angesichts der geringen Einkünfte jede Arbeitsstunde des Tages mit Spinnen oder Weben, Diensten oder Tagelöhnerarbeit verbrachten. Auch die Bekräftigung der Anregungen und die Auslobung von landesweiten Sonderprämien im Jahre 1805 zeigte nicht die erwünschte Veränderung.

1337 Zu den Fördermaßnahmen insgesamt: MEYER, Teilungsverbot, S.98.

1338 HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.193. Für die lippischen Weber bestand nach 1786 die Möglichkeit, durch Kredite bei der Leihkasse einen günstigen Zeitpunkt für die Beschaffung von Garn abzuwarten und nicht um jeden Preis sofort nach dem Verkauf eigener Ware: SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.69f.

1339 "Verordnung wegen Aufnahme des Flachsbau und Leinsaamziehens", 20.April 1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.549-552; "Verordnung wegen des Leinsäens für nicht selbst den Acker bauende Unterthanen", 16.März 1790: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.10f.; SCHICKEDANZ, Fürstenthum Lippe, S.51; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.51f. Vgl. auch die Landtagsberatungen über den Leinsamenanbau 1791: StA Detmold, L 10, Nr.254.

Allein der "Mitnahmeeffekt" von Bauern, die ohnehin das von der Regierung gewünschte Verhalten aufwiesen, ließ sich beobachten. Verhaltensänderungen der anderen wurden vergeblich erwartet. Die lippischen Bauern weigerten sich, auf ihren besseren Böden, die höhere Erträge im Getreideanbau brachten, Flachs anzubauen.¹³⁴⁰

Da gegenüber der Obrigkeit oft der Mangel an ausreichenden Flachsmengen betont wurde, entstanden Pläne zu Errichtung von Flachsmagazinen. 1788 schloß sich die Rentkammer diesen Vorschlägen an und erteilte dem Amt Oerlinghausen einen Vorschuß von 200-300 Rtl. mit der Maßgabe, daß das Geld bis Pfingsten des folgenden Jahres wieder zurückerstattet werden mußte. Der Amtmann sollte davon zum zeitlich günstigsten Termin Flachs im In- oder Ausland einkaufen und lagern lassen, die dann von den Unterbedienten nach Bedarf an die unbemittelten Untertanen zum Einkaufspreis abgegeben werden sollten. Die Lagerung erfolgte im Gut Niederbarkhausen.

Die zentrale Vorratshaltung von Flachs wurde bis 1791 fortgesetzt, dann aber eingestellt, da nach Ansicht der Amtsbediensteten die letzten Flachsernten ausreichend und die Nachfrage eher stockend gewesen seien. Auf Anfrage der Rentkammer befürwortete der Amtmann die Erteilung von Privatkrediten an die Einlieger persönlich, da diese sich besser selbst zum günstigsten Zeitpunkt Flachs kaufen könnten. Bestrebungen, in Varenholz und Sternberg ebenfalls Flachsmagazine einzurichten, scheiterten schon vorab am energischen Widerstand der Amtsuntertanen.¹³⁴¹

Ein weiteres Beispiel, wie behördliche Maßnahmen von der Bevölkerung konterkariert wurden, war die Aussetzung der Webstuhlabgabe 1786 für fünf Jahre zugunsten aller Weber, die sich einen Webstuhl kauften. Die Maßnahme begünstigte einen schwunghaften Handel mit gebrauchten Webstühlen, die alle fünf Jahre weiterveräußert und den Behörden als steuerbegünstigte Neukäufe gemeldet wurden.¹³⁴² Darüber hinaus wurden

1340 "Circulare an die Ämter, das Leinsaamenziehen betr.", 4.Aug.1801: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.30. Fürstin Pauline wollte die besten zwei Leinenanbauer mit je 20 Rtl., die beiden nächsten mit je 15 Rtl. und die darauf folgenden mit je 10 Rtl. belohnen: "Verordnung, den Flachsbau und das Leinsaamenziehen betr.", 15.Jan.1805: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.133f.; HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.190f.; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.52. – 1838 wiesen einige Leinsaathändler aus Alverdissen und Barntrup auf diesen Umstand hin, als die Regierung diese Berufsgruppe für die Textilmisere verantwortlich machen wollte: Schreiben der Händler an die Regierung, 18.Febr.1838: StA Detmold, L 77 A, Nr.3822, S.23-26.

1341 Zu den Flachsmagazinen, die Stephanie Reekers als eindeutige Indizien gegen das Vorhandensein eines Verlagswesens deutet: REEKERS, Beiträge, S.59f.

1342 "Verordnung wegen der Webstuhlgelder", 5.Sept.1786: Lippische

die Sicherheitsvorschriften der Regierung von Seiten der Bevölkerung ständig mißachtet, etwa wenn der Flachs ungeachtet der Feuergefahr in Backöfen oder gar auf Stubenöfen getrocknet wurde.¹³⁴³

Schriftsätze über die beste Belehrung der Untertanen, wie Betrug und Falschhaspeln vermieden werden konnten, wurden von der Regierung mit 10 Dukaten prämiert. Schulinspektor Krücke stellte aus den Schriften einen Unterrichtsentwurf zusammen, der ab 1794 in den lippischen Schulen Anwendung finden sollte; die Lehrer wurden aufgefordert, sich in dieser Hinsicht weiterzubilden, damit sie die Schüler in alle Feinheiten des Spinnens einweihen konnten.¹³⁴⁴

Fürstin Pauline griff nur mit punktuellen Maßnahmen in die lippische Leinenherstellung ein; ihre Perspektive war hinsichtlich der Weber und Spinner die einer Sozialpolitikerin, nicht die einer Marktwirtschaftlerin. So erließ sie den verarmten Webern in Haustenbeck 1806 für zehn Jahre das Webergeld. 1813 kaufte sie größere Mengen an Leinwand im Lande, ließ es bleichen und schickte es ihrem Bruder nach Anhalt. 1816 gab sie in einem Schreiben an ihren Bruder zwar ihrer Freude darüber Ausdruck, daß ein reicher Jude in Detmold plante, eine Leinenbleiche anzulegen, doch eine namhafte öffentliche Unterstützung dieses Projekts läßt sich in den Akten nicht finden. Die Ermäßigung der Webstuhlabgabe 1818 auf ein Drittel des vorherigen Wertes linderte zwar Not, stellte aber keinen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Absatzchancen für lippische Waren dar.¹³⁴⁵

Nach dem Wiener Kongreß forderte die Rentkammer alle Pächter von Meiereien auf, die Daten über die Einlieger, die Erträge ihrer Felder, die Art und die Menge des verwendeten Samens sowie den Preis für die Saat zu erheben.¹³⁴⁶ Konkrete Fördermaßnahmen erfolgten jedoch auch jetzt nicht. Die gesamte Gewerbepolitik der Fürstin Pauline war von der Fortsetzung der fehlerhaften Entscheidungen aus dem späten 18. Jahrhunderts geprägt. Möglicherweise war die grundlegende Verschiebung vom agrarischen zum industriellen Sektor in den folgenden Jahrzehnten für die Fürstin, die weder jemals in England war noch über eine eigene staatswissenschaftliche Ausbildung verfügte, nicht erkennbar. Zur Katastrophe wurde der Weg allerdings durch das sture Festhalten am Bestehenden unter Fürst Leopold II.; Ernst Heinrich Wilhelm Meyer stellte dem lippischen Fürstenhaus,

Landesverordnungen, Bd.3, S.247.

1343 "Verordnung, das Trocknen des Flachses in Backöfen betr.", 5.Juni 1804: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.104f.; "Verordnung, das verbotene Flachstroeknen an den Oefen betr.", 26.Nov.1805: Ebd., S.161.

1344 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.80.

1345 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.97f.

1346 "Verordnung Fürstlicher Rentkammer wegen des auf den herrschaftlichen Meyerereyen für die Unbemittelten zu säenden Leins", 16.Febr.1816: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.297f.

der Regierung und der Rentkammer ein vernichtendes Zeugnis für ihre Wirtschaftspolitik besonders hinsichtlich der Leinenindustrie aus.¹³⁴⁷

4.4. Der Leinenhandel

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde der lippische Garnhandel durch die Elberfelder Garnkaufleute weitgehend kontrolliert, ohne daß sich die einheimische Kaufmannschaft dagegen erfolgreich zu Wehr hätte setzen können. Daher neigte die Landesherrschaft im 16. Jahrhundert dazu, Privilegien an ländliche Garnhändler auszugeben, die den Zunftrechten zuwiderliefen, die jedoch das Land aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit bringen sollten. Schierenberg nennt Landdroste, Amtsvögte, Lehrer und Krüger, die durch Sondergenehmigungen den städtischen Handel umgehen durften.¹³⁴⁸

Der bremische Kaufmann Johann Kruse verknüpfte im frühen 18. Jahrhundert den Verkauf von Leinsaat mit dem Kauf von Leinwand und bot seinen Handelspartnern günstige Preise, wenn sie sich zu ihm in eine Art verlagsmäßiger Abhängigkeit begaben. Er verkaufte den Leinsamen an seine Stammkundschaft auf drei Weisen: gegen Geld, gegen Leinwand und auf Kredit. Gerade die Verknüpfung von Leinsaatversorgung und der Abnahme von Leinwand zwecks Export in die Neue Welt machte die Beziehungen der Bremer Kaufleute nach Westfalen lukrativ.¹³⁴⁹ Elisabeth Harder-Gersdorff weist den in den Quellen auftauchenden Vorwurf des Wuchers seitens der Kaufmannschaft zurück; 10 bis 40 % Gewinnspanne seien angesichts des einzugehenden Risikos im Seehandel als angemessen zu betrachten. Die

1347 Vgl. zur Bewertung von Pauline: HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.104f. Zur Gewerbepolitik insgesamt, wobei Meyer vor allem die Vernachlässigung des Kaufmannsstandes, das Versäumnis, Bleichen einzurichten und die Leggen zu fördern, und die Vernachlässigung der Ravensbergischen Konkurrenz und ihrer Innovationen anprangerte: MEYER, Teilungsverbot, S.99-103.

1348 Zum Einfluß der Elberfelder Händler: GEIGER, Soziale Elite, S.40-47; VOGELSANG, Bielefeld, S.167. Zur Entfremdung des Garn- und Tuchhandels von den städtischen Kaufleuten: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.70-91.

1349 Die Märkte für die grobe lippische Leinwand lagen in Großbritannien sowie in Nord- und Südamerika, wo Sklaven eingekleidet und Verpackungsmaterial daraus hergestellt wurde. Vom Feinleinen wurde ein weitaus größerer Teil innerhalb des Reiches verkauft und verarbeitet: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.24. Zum Export auch: TIEMANN, Gewerbe, S.30; POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.363.

Entstehung und Aufrechterhaltung von langfristigen geschäftlichen Bindungen der westfälischen Textilgebiete an Bremen sei das wichtigere Ziel für die dortigen Kaufleute gewesen.¹³⁵⁰

Fast die gesamte Feinleinenproduktion und ein Teil des Leggelinnens aus Lippe wurde über Bielefeld verhandelt, da die dortige Legge für die Weber im preußischen Herrschaftsbereich obligatorisch war und die Qualitätsattribute vergab, die den Absatz garantierten. Die ortsansässige Kaufmannschaft übernahm auch die Endfertigung der Stücke, etwa das Bleichen, das Appretieren und das Stärken, Schritte, die auch im Auftrag in niederländischen Städten wie Haarlem verrichtet werden konnten. Die preußische Gewerbepolitik in der Provinz Minden-Ravensberg hatte schon im späten 18. Jahrhundert für eine investitionsfreudige Stimmung gesorgt. Nach niederländischem Beispiel wurden gute Bleichen in Ravensberg eingerichtet, damit Leinen und Garn nicht mehr ungebleicht nach Rheda, Warendorf oder in die Niederlande verkauft werden mußte. 1768 schlossen sich einige Bielefelder Kaufleute zusammen, um zunächst als Interessengemeinschaft eine Gemeinschaftsbleiche zu errichten, 1772 eine Seifensiederei zu bauen und die Einrichtung einer Garnbleiche in Angriff zu nehmen. 1788 unterstützte der preußische Staat das Unternehmen durch einen "Gnadenfonds", die Erteilung eines zinslosen Darlehens von zehn Jahren Laufzeit, um die Leinenfabrikation und den Vertrieb der Produkte zu fördern. Bereits 1772 hatte der Staat ein Darlehen für die Errichtung eines Leinsamenmagazins zur Verfügung gestellt. Preußen zeigte sich zwar als sparsam, stand aber der Gewerbeentwicklung wesentlich aufgeschlossener gegenüber als die lippische Rentkammer.¹³⁵¹

Das Zusammenwirken von unternehmerischem Interesse und aufgeklärter, gewerbefreundlicher Wirtschaftsförderung durch den preußischen Staat verlieh der Ravensberger Weiterverarbeitung ihren hohen Stellenwert; die Indolenz der lippischen Stellen sicherte den Bielefeldern eine weitaus größere Auslastung ihrer "Fabriken", als sie durch die eigenen Weber hätte entstehen können. Der Leinenhandel machte ein Drittel des Bielefelder Handels insgesamt aus, und die Legge nahm aus dem Leggegeld (6 Mgr. pro Prüfung) ca. 2.000 Rtl. jährlich ein.¹³⁵² Auch die Ravensberger Händler verdienten an der Veredelung der Textilien gut. Leinwand aus Lippe wurde als Halbfabrikat in ihr Gebiet exportiert, da weder eigene Bleichen in nennenswerter Zahl existierten noch fertige Textilien für den Markt hergestellt wurden.¹³⁵³

1350 Vgl. zu Kruses "Cassa-Buch", in dem der Händler seine Geschäftspartner und Vertragsabschlüsse festhielt: HARDER-GERSDORFF, Leinsaat, S.186, 194.

1351 HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.100f.; SCHMITZ, Leinengewerbe, S.43-48. Weitere Kredite: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.122. Etwa ein Drittel der Leinwand, die über Bielefeld vermarktet wurde, stammte aus Lippe: VOGELANG, Bielefeld, S.168.

1352 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.86; REEKERS, Beiträge, S.62.

1353 HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.99f. Kleine Bleichen gab es in Lemgo,

Darüber hinaus kontrollierte die Herforder Kaufmannschaft den Garnhandel, auch wenn sie sich zeitweise in wirtschaftlichen Abhängigkeitsbeziehungen zur Wuppertaler Garnnahrung befand und daher auf die Preisentwicklung nur begrenzten Einfluß hatte.¹³⁵⁴ Lippische Weber, die ihre Ware nach Bielefeld gebracht hatten, kauften sich in der Grafschaft Ravensberg Garn, da besonders im Amt Oerlinghausen mehr Leinen gewebt als Garn gesponnen werden konnte. Die Weber im Amt Sternberg bevorzugten hannoversches oder braunschweigisches Garn, das qualitativ hochwertiger war als das einheimische; die Sternberger Amtsverwaltung und der einheimische Handel beklagten diesen Zustand, ohne daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden konnten, um den Übelstand abzustellen.¹³⁵⁵ Ein beträchtlicher Teil des lippischen und westfälischen Garns, besonders das Moltgarn, wurde jedoch im Gegensatz zur merkantilistischen Lehre nach Übersee ausgeführt; hiergegen regte sich ebenfalls Protest in den Berichten der Ämter, und Kanzler Hoffmann bedauerte den Export, lehnte jedoch restriktive Maßnahmen ab, da er in diesem Fall den Freihandel für nutzbringender hielt.¹³⁵⁶

Neben den Kaufleuten als Großhändlern wuchs die Zahl der kleinen Leinenhändler, die ohne Kontor als "Packenträger" oder "Hopster" über Land zogen und Ware aufkauften. Sie handelten nur Feinleinen; im lippischen Nordosten und im Leggelinnenhandel traten sie nicht in Erscheinung. Viele von ihnen standen in festen Geschäftsbeziehungen zu Handelshäusern, die ihnen Kredite vorgeschossen hatten. Sie zahlten die Weber teilweise mit Geld, vielfach aber auch mit Fertigwaren (etwa Strümpfe, Mützen, Messer etc.) aus, was den zuständigen Behörden immer wieder Anlaß zu Warnungen vor Betrugsversuchen gab. Schierenberg folgt völlig der obrigkeitlichen Diktion, wenn er den Leichtsinn und die "sinnlosen" Ausgaben von Einliegern kritisiert.¹³⁵⁷

Es wird deutlich, daß das westfälische Leinengewerbe nicht die Gestalt eines direkten Verlagswesens besessen hat, sondern ein Kaufsystem über

Schötmar und Oerlinghausen; ausgangs des 18. Jahrhunderts wurde auch in Lage eine Bleiche mit staatlicher Unterstützung eingerichtet, doch reichten die Kapazitäten nicht aus, um einen größeren Teil der lippischen Produktion dort zu behandeln: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.96f.; REEKERS, Beiträge, S.53. Auch Kanzler Hoffmann bemängelte in seiner Denkschrift das Fehlen guter Bleichen für die Exportleinwand: HOFFMANN, Treuer Rat, S.33.

1354 MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-gewerbliche Verflechtung, S.455, 465.

1355 Vgl. zu weiteren Warenströmen: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.75.

1356 HOFFMANN, Treuer Rat, S.31; SCHMITZ, Leinengewerbe, S.81-85; REEKERS, Beiträge, S.69-72.

1357 Auch der Mythos vom aufsteigenden Hopster zum Großunternehmer wird bei Schierenberg kolportiert: SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.83f.; REEKERS, Beiträge, S.66f.

die hansischen Kaufleute bestand, das den hier Beschäftigten wenig Alternativen bot, da die Kosten und die organisatorischen Voraussetzungen zur Errichtung einer andersartigen Vermarktung nicht vorlagen und alle Beteiligten daher bei Import und Export auf den Handelsweg über Bremen angewiesen blieben.¹³⁵⁸ Lippische Unternehmer mit Eigeninitiative wie der Oerlinghauser Kaufmann Tölke, der nach dem Siebenjährigen Krieg durch Garn- und Leinenhandel schnell zu Vermögen gelangte, blieben die Ausnahme.¹³⁵⁹

Unterhalb der Kaufmannsebene hatte die Rentkammer ein Vertrags- und Konzessionssystem errichtet, das einzelnen Personen (zumeist aus dem Umkreis der lippischen Amtsträgerschaft) Handelsprivilegien für einzelne Gebiete oder Ämter des Territoriums überschrieb. So verfügte im Jahre 1802 der Kammerassessor Ochs über einen Leinenhandelskontrakt für Brake, das Kirchspiel St.Johann bei Lemgo, die Vogtei Detmold und die Gemeinden Wüsten und Meinberg. Die Witwe des Amtsschreibers Wippermann besaß einen Vertrag für die Kirchspiele Langenholzhausen und Varenholz sowie mit der Witwe Niemann gemeinsam das ausschließliche Handelsrecht in Hohenhausen und Talle, während letztere eine Konzession für das gesamte Amt Sternberg besaß.¹³⁶⁰ Das schwächste Glied in der wirtschaftlichen Kette waren die im Haupterwerb tätigen Weber und Spinner, die nicht über ausreichendes Kapital verfügten, um Rohmaterialien zum niedrigsten Preis zu kaufen und mit dem Absatz solange zu warten, bis die Erlöse vorteilhaft waren.¹³⁶¹

Manche Lipper wehrten sich gegen ihre unterlegene wirtschaftliche Position durch eine Reihe von betrügerischen Maßnahmen, die von den Handelspartnern natürlich aufgedeckt wurden und dem Ansehen des gesamten Anbaugebiets schadeten. Nicht nur Unterschlagungen durch Leggemeister oder das übliche unvollständige Haspeln wurden gerügt, sondern auch der Zusatz von Sand zum Garn zur Gewichtserhöhung oder das Kalken und Kreiden des Leinens, um seine Qualität besser erscheinen zu lassen, als sie war. Das Rotten in stehenden Gewässern verlieh dem Garn eine schwärzliche Farbe, die durch vermehrte Waschmaßnahmen beseitigt werden mußte, aber oft zum Zeitpunkt des Exports noch vorhanden war.¹³⁶²

1358 Zum Kaufsystem: HARDER-GERSDORFF, Leinen-Regionen, S.205, 210-212; ROSENBAUM, Formen der Familie, S.194. Vgl. auch STEINBACH, Lippe, S.60.

1359 Kameralistische und historische Beiträge zur Beschreibung des Lippischen Landes, in: Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik 3, 1792, S.23-39; hier: zit. nach STÖWER (Hg.), Lippische Landesbeschreibung, S.151; SCHIEFER, Wirtschaft, S.108f.

1360 REEKERS, Beiträge, S.65f.

1361 HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.35.

1362 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.39f., 60; REEKERS, Beiträge, S.56. Zum Verbot des Kreidens: "Verordnung wegen des Linnenhandels", 17.März 1767: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.235-237; "Verordnung das Einkreiden des Linnens betr.", 12.April 1791: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.28f.

4.5. Konkurrenzkrise und Zusammenbruch der Leinenproduktion

Nicht erst durch die Kontinentalsperre, sondern schon durch die Importsperrung Englands gegen kontinentale Waren 1793 wurde der Leinenexport stark geschädigt. Die Sperrung der deutschen Flußmündungen an der Nordsee durch die Briten 1803 stellte den zweiten Schritt, die Kontinentalsperre 1806 den dritten zur offiziellen Einstellung des deutschen Seehandels dar. In Bremen brachen einige Handelshäuser zusammen, und die Bielefelder Legge war starken Schwankungen unterworfen. Der schnell wachsende Überseehandel kam fast ausschließlich dem Inselreich zugute, das durch seine "privilegierte Vorreiterrolle" in der Industrialisierung beträchtliche Wachstumsraten erzielte. Die eigene Leinenherstellung wurde quantitativ stark gesteigert, wobei der Einsatz von Spinnmaschinen diesen Prozeß noch beschleunigte. Der westfälischen und damit der lippischen Leinenindustrie blieb nach 1806 nur für kurze Zeit die englische Konkurrenz auf dem Kontinent erspart. Schon während der Kontinentalsperre machte sich das britische Überangebot in Mitteleuropa bemerkbar: In Lippe arbeiteten 1813 von 2.509 angemeldeten Webstühlen nur noch 1.901 für den Verkauf. Nach 1815 brach die Konkurrenz aus Übersee vollends über Europa herein.¹³⁶³

Die Rheinbundterritorien verfolgten keine gemeinsame Handels- und Zollpolitik. Das Königreich Westfalen erhob 1809 auf alle Fertigprodukte eine Importsteuer von 6 %. Paulines Kontakte zum Hof in Kassel nutzten nicht, und nach 1813 ließen die Preußen die Steuer bestehen, ohne Appelle an ihre freihändlerischen Überzeugungen zu hören. Die preußische Zolltarifsreform von 1818 belastete alle durchgeführten Waren mit einer Abgabe von 2 Rtl. pro Wagenladung Feinleinen, 1/2 Rtl. pro Ladung Grobleinen. Andererseits wurde die Einfuhr von Flachs aus Ravensberg nach Lippe von preußischer Seite mit 24 Mgr. pro Zentner verzollt.¹³⁶⁴ Auf die Einkünfte der lippischen Weber hatte sich der Konjunkturverlauf direkt ausgewirkt. Zu Beginn des Jahrhunderts verlief der Handel derart schleppend, daß ein Weber für kaum neun Mariengroschen täglich arbeiten mußte, während ein Tagelöhner auf 11 Mgr. kommen konnte.¹³⁶⁵

Nach der Aufhebung der Kontinentalsperre durch die Niederlage Napoleons sah sich die deutsche und kontinentaleuropäische

1363 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.91-93; WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.487; HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.77f.; SCHMITZ, Leinengewerbe, S.65.

1364 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.101f.

1365 SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.94.

Leinwandherstellung der quantitativ stark gewachsenen britischen Konkurrenz ausgesetzt, die überdies in zunehmendem Maße auf maschinelle Herstellung des Leingarns überging. Das Warenüberangebot führte zum Absinken der Preise, worauf die textilherstellenden Familien mit einer Steigerung der Produktion reagierten, um ihre Subsistenz sichern zu können, was das Überangebot noch vergrößerte. Erschwerend wirkte sich die immer größere Konkurrenz des Baumwollimports aus, da die Produktion dieses Textilmaterials seit der Erfindung der Entkörnungsmaschine stark ausgeweitet werden konnte und die Preise schnell fielen. Nach einer letzten leichten Erholung der Leinenpreise kurz nach 1830 setzte sich zunächst das maschinell hergestellte Garn in Europa durch und erübrigte die Handgarnspinnerei; später (nach der Jahrhundertmitte) sollte auch die Weberei Opfer der maschinellen Fertigung werden.¹³⁶⁶

Nach der Zollbefreiung ausländischer Leinwand beim Import nach Preußen 1838 brachen die Preise zusammen; die Menge der in Lippe produzierten Leinwand sank in den folgenden sieben Jahren auf etwa ein Viertel ab, und die Mehrzahl der lippischen Spinner und Weber mußte aufgeben.¹³⁶⁷ Die lippische Regierung betrachtete den Niedergang ihres Hauptgewerbes mit großer Sorge, jedoch ohne jegliches volkswirtschaftliche Verständnis für die multinationalen Zusammenhänge. Auf der Suche nach den Ursachen für die Krise fragte man bei Leinenproduzenten in benachbarten Territorien und Bremer Kaufleuten nach den Gründen und wurde auf die schlechtere Qualität der lippischen Produkte verwiesen. Durch die Gründung von "Flachs- und Garnvereinen" sollten die lippischen Untertanen in die Lage versetzt werden, Garn von Maschinenqualität mit der Hand herstellen zu können – ein hoffnungsloses Unterfangen.¹³⁶⁸

Bereits 1769 hatte der Amtmann Meyer aus Oerlinghausen die Einrichtung einer allgemeinen Legge für alle lippische Leinwand gefordert, war jedoch von der Regierung abgewiesen worden. Erst 1826 wurde dieser

1366 Hans-Ulrich WEHLER, Wirtschaftlicher Wandel in Deutschland 1789-1815, in: Helmut BERDING/ Etienne FRANÇOIS/ Hans-Peter ULLMANN (Hg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution, Frankfurt 1989, S.100-120; hier: S.110; MAGER, Protoindustrialisierung und agrarisch-gewerbliche Verflechtung, S.436f.; Hermann KELLENBENZ, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd.2, München 1981, S.88f.; KUHLMANN, Bevölkerungsgeographie, S.67. Zur Baumwolle: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.66. – Der britische Garnexport stieg von 1831 bis 1840 um das 160-fache, während der Wert des deutschen Garnexports von 1,25 Millionen auf 87.000 Rtl. zurückfiel: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.77f.

1367 TIEMANN, Gewerbe, S.36; WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.2, S.136; Peter STEINBACH, Voraussetzungen und Folgen der Industrialisierung im Fürstentum Lippe, in: Lipp. Mitt. 44, 1975, S.125-159; bes. S.133; DERS., Lippe, S.130; FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.125.

1368 Bericht der Rentkammer an die Regierung, 30.April 1824: StA Detmold, L 77 A, Nr.8999, S.1-6. – Heinrich HASSE, Über den im Amte Schötmar und der Stadt Salzuflen gestifteten Flachs- und Garnverein, in: Vaterländische Blätter, 3.Jg., 1845/46, Nr.11, Sp.165-168; Nr.13, Sp.193-201; hier: Sp.197.

Plan – viel zu spät – realisiert, nachdem man Pläne und Instruktionen von der Osnabrücker Legge zur eigenen Information angefordert hatte und hiernach die Lemgoer Prüfanstalt organisierte; die Aufsicht beschränkte sich auf grobes Leinen und setzte sich die Steigerung der Qualität und die Verbesserung der Marktchancen zum Ziel.¹³⁶⁹ Ein Jahr später legte die "Leggekommission" eine Exportstrategie vor, die die in Lippe hergestellte Ware in sechs Güteklassen teilte: Die oberen drei Klassen differenzierten die breite Leinwand (28 4/5 Zoll) für die Konkurrenz mit der Hochqualitätsware aus Osnabrück, während die Klassen vier bis sechs das schmale Leinen (26 Zoll) für den Export als Billigware nach Südamerika unterschieden. Zentrales Ziel dieser Differenzierungsstrategie war die preisliche Unterbietung vergleichbarer englischer Produkte.¹³⁷⁰

Technische Neuerungen (etwa verbesserte Spinnräder oder Webstühle) fanden in Lippe nur sehr langsam Einzug, da die Bevölkerung sie auch nach Belehrungen durch die Behörden (oder gerade deshalb) nicht akzeptierte und am Alten festhielt. Die Klagen der Beamten über den "Charakter der Untertanen" sind Legion. Doch auch die Rentkammer blockierte den Wandel: Innovative Personen, wie etwa der aus Langenholzhausen im Amt Varenholz stammende Leinenhändler Schönfeld, mußten nach Herford ausweichen, um dort 1834 nach englischem Vorbild eine Wergspinnerei aufzumachen. 1838 beschäftigte er 70 Arbeiter. Der Versuch, auch Flachs maschinell zu spinnen, konnte nicht kostendeckend fortgesetzt werden.¹³⁷¹

Nach dem Vorbild der Ravensberger Spinnschule in Stadtheide bei Bielefeld errichtete die lippische Landesregierung 1834 ebenfalls eine solche Bildungsstätte, um durch Schulung die Qualität des Garns dem Maschinenstandard anzunähern; acht Jahre später bestanden derartige Schulen in Heidenoldendorf, Oerlinghausen, Brake, Rischenau und Schwalenberg, wo sie gleichzeitig der Erfassung und Qualifizierung der Armen dienten.¹³⁷² Weitergehende öffentliche Förderungsmaßnahmen wie der Bau von Bleich- und Veredelungseinrichtungen sowie die Mechanisierung des Spinnens und Webens unterblieben dagegen völlig.

1369 HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.112-118; zu den Klagen: HOFFMANN, Treuer Rat, S.32. Instruktionen für den Leggemeister (1783), die Legge-"Gehülfen" (1824) und die Leggediener (1772) in Osnabrück: StA Detmold, L 77 A, Nr.9006, S.9-13; "Verordnung, die Einrichtung einer Legge betr.", 30.März 1826: StA Detmold, L 77 A, Nr.8999, S.193-198.

1370 Denkschrift der Leggekommission an die Regierung, 14.Mai 1827: StA Detmold, L 77 A, Nr.9000, S.24-27.

1371 TIEMANN, Gewerbe, S.33f.; SCHMITZ, Leinengewerbe, S.56f.

1372 HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.109; Ravensberg schuf bis 1834 allerdings noch elf weitere Spinnschulen, während man sich in Lippe mit einer begnügte: SCHMITZ, Leinengewerbe, S.49-53.

Private Initiativen, die in diese Richtung zielten, wurden sogar mit dem Argument unterbunden, sie minderten den Verdienst der heimischen Leinenproduzenten.¹³⁷³ Die früher im Leinengewerbe Beschäftigten mußten sich andere Haupteinkommensquellen suchen. Einige fanden Arbeit als Tagelöhner bei internen Kultivierungsprojekten oder beim Straßen- und Wegebau, andere erhielten auf früheren Gemeindeländereien neugeschaffene Stellen als Kötter. Die Mehrzahl der Lipper wechselte jedoch in den Tätigkeitsbereich der Wanderarbeit über.

4.6. Die Umstellung der unterbäuerlichen und unterbürgerlichen Bevölkerung auf Wanderarbeit

Die Wanderarbeit erlebte zwar ihren bedeutenden quantitativen Aufschwung erst nach 1830; sie hatte jedoch lange vor der napoleonischen Zeit für Lippe und seine Einwohner bestanden. Schon im 16. Jahrhundert sollen Lipper als Heumäher oder Torfstecher nach Friesland oder in die Niederlande gezogen sein; 1604 verbot erstmals eine Polizeiordnung die Auslandsarbeit unter Androhung einer Geldstrafe von 3 Rtl. Vier Jahre später wies ein Amtsbericht aus Varenholz auf Frieslandgänger hin. In der Polizeiordnung von 1620 und der Taxordnung von 1658 sowie in zwei Sonderverordnungen von 1680 und 1682 wurden die undifferenzierten Verbote wiederholt.¹³⁷⁴

Bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts hatte die Wanderarbeit unter Mißachtung der gesetzlichen Bestimmungen eine solche Ausdehnung erfahren, daß die Behörden ab 1711 zu einer Reglementierung übergingen, anstatt damit fortzufahren, diese unausrottbare Wirtschaftstätigkeit weiterhin – ergebnislos – zu verbieten. Drei Jahre später wurde der erste "Ziegelbote" aus der Familie Eckensträter eingesetzt; seine Aufgabe lag einerseits in der Vermittlung von Arbeit zwischen den Ziegeleibesitzern und anderen niederländischen und niederdeutschen Arbeitgebern und den Arbeitswilligen aus Lippe, andererseits in der Aufrechterhaltung der Kommunikationsverbindungen zwischen den Wanderarbeitern und ihren Familien daheim. Ferner übermittelte er Botschaften und Geld sowie notwendige Gegenstände. Die Einkünfte der Ziegelboten, die sowohl von den Arbeitgebern als auch den Wanderarbeitern Vermittlungsprovisionen entgegennahmen, wurden von der lippischen Verwaltung 1800 auf 2.250 Rtl. jährlich beziffert; genaue Angaben liegen jedoch nicht vor.¹³⁷⁵

1373 Fritz FLEEGE-ALTHOFF, Die lippischen Wanderarbeiter, Detmold 1928, S.49f.; SCHIERENBERG, Leinenindustrie, S.98f.

1374 FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.56f. Zur Ziegelbrennerei besonders in der Umgebung von Groningen vgl. Piet LOURENS/ Jan LUCASSEN, Lipsker op de Groninger Tichelwerken, Groningen 1987. Peter Steinbach weist darauf hin, daß eine größere Bedeutung von Wanderarbeit zumeist als Indiz für wirtschaftlich und sozial zurückgebliebene Territorien angesehen werden muß: STEINBACH, Lippe, S.124-130.

1375 FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.59, 105-107. Zur Arbeitsorganisation und der

Weitere Privilegien ergingen 1730 durch Graf Simon Henrich Adolf und 1748 durch seinen Sohn, Graf Simon August. Sie verhalfen der lippischen Landesherrschaft dazu, ebenfalls von der Wanderarbeit zu profitieren: Die Landkasse erhielt jährlich 270 Rtl. Pacht von Eckensträter, damit er sein Monopol der Arbeitsvermittlung weiterhin ausüben konnte. Die Familie sah sich daher ermuntert, hiervon ein dauerndes erbliches Recht auf Ausübung dieser Tätigkeit herzuleiten, so daß im September 1773 die Witwe des Ziegelboten in einer Eingabe bat, einen "Interimsverwalter" nach Vorbild der Meierhöfe einsetzen zu können, um später die Aufgabe dem künftigen Ehemann ihrer Tochter zuführen zu können.¹³⁷⁶

Da die Monopolstellung der Familie Eckensträter zu einigen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben hatte, wurde 1801 eine zweite Ziegelbotenlizenz ausgegeben, die Territorien wie Oldenburg, Delmenhorst, Lingen, Bremen und Holstein betraf, für die die Familie nicht privilegiert war. Der Bote Christian Reuter geriet bald in einen Konkurrenzstreit mit den etablierten Eckensträters, was der Regierung Gelegenheit zum Eingreifen in diesen Wirtschaftszweig gab: Ein Jahr später wurden die Vermittlungsgebühren gesetzlich fixiert und betragen künftig zwischen 6 Mgr. und 2 Rtl. 18 Mgr.¹³⁷⁷

Wie in vielen anderen politischen Streitpunkten des 18. Jahrhunderts war die lippische Regierung auch im Falle der Wanderarbeit zwischen den eigenen fiskalischen und außenwirtschaftspolitischen Überlegungen (Geldimport und Staatseinkünfte) und den Ansprüchen der eigenen Landstände nach Restriktionen der Auswanderung auf Zeit wegen ihres Bedarfs an billigen, im Überfluß vorhandenen Arbeitskräften hin- und hergerissen. Lange erließ und bekräftigte man Edikte, die die Wanderarbeit nur bei Besitz eines gültigen amtlichen Passes erlaubte, alle illegalen Hollandgänger jedoch mit wachsenden Strafen bedrohte. 1778 drohte allen Personen, die ohne Besitz einer Ausreisegenehmigung das Land zu auswärtiger Arbeit verließen, der Vermögensverlust; die Ämter waren gehalten, über ihre Amtsuntertanen zu wachen und alle fehlenden Personen zu registrieren und zu melden. 1794 wurde die Verordnung bekräftigt.¹³⁷⁸

Aufgaben der Ziegelboten: LOURENS/LUCASSEN, Lipsker, S.21-41.

1376 Privileg des Grafen Simon Henrich Adolf, 29.Nov.1730: StA Detmold, L 77 A, Nr.4698, S.1; Bestätigung des Privilegs, 2.Mai 1748: Ebd., S.6f.; Bittgesuch der Witwe Eckensträter, (praes.) 22.Sept.1773: Ebd., S.2f. Vgl. zur Gesamtproblematik die Akten bei: StA Detmold, L 77 A, Nr.4698 (für die Jahre 1773-1805) und Nr.4699 (für die Jahre 1808-1838).

1377 FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.107-109.

1378 "Verordnung wegen der außer Landes in Dienst gehenden Amts=Unterthanen", 3.Febr.1778: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.645; "Verordnung wegen des Dienens im Auslande", 18.Febr.1794: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.99;

Zwischen 1797 und 1799 beschäftigte das Problem einmal mehr den Landtag; zu diesem Zweck wurden allgemeine Berichte aus allen Ämtern angefordert. In Horn, Sternberg und Oerlinghausen befürwortete man die Fortsetzung einer restriktiven Politik, während die übrigen Amtsverwaltungen die Beschränkungen aufgehoben sehen wollten. Ein letztes Mal setzten sich die wirtschaftlichen Interessen der Landstände durch: 1799 wurde das Tätigkeitsverbot für die Dienstpflichtigen (Gesinde- und Militärdienst) außerhalb des Landes bekräftigt. Als Argumente mußten nicht nur die üblichen Klagen des Adels über zu teures Gesinde im Land, sondern auch gesundheitliche und moralische Gründe herhalten, als die Regierung die Verwahrlosung der heimischen Jugend angesichts der Verführungen in der Fremde perhorreszierte. Die Erteilung von Pässen wurde generell auf 20 Jahre Mindestalter beschränkt. Für Meier- und Köttersöhne galt infolge ihres längeren Ausbildungsganges und in Anbetracht der Tatsache, daß es für sie "an Gelegenheit, sich bey andern im Lande zu vermiethen, am wenigsten fehlen kann", ein Mindestalter von 22 Jahren. Um dem Gemeinwesen auch in finanzieller Hinsicht keinen Schaden zukommen zu lassen wurde verfügt, daß die Pflicht zur Zahlung des Einliegegeldes und der Kriegskontribution ungeachtet eventueller Abgabeverpflichtungen im Ausland fortbestand. Die entsprechenden Abgaben mußten im voraus entrichtet werden.¹³⁷⁹

In dem Edikt wurde allerdings bescheinigt, daß die Zahl der Hollandgänger fortwährend zunahm, ungeachtet aller Verbote. Der Amtmann von Schötmar ging in seinem Bericht über die Ernte des Jahres 1800 auf die Lage der Untertanen ein, die vorwiegend vom Spinnen und Weben leben mußten; viele seien zur Wanderarbeit gezwungen. Als Abhilfe empfahl er die forcierte Durchführung der Gemeinheitsteilungen, um so schnell wie möglich neue Kleinbauernstellen zu schaffen. Für die Zeit bis zur Wirksamkeit einer Agrarreform bat er darum, den Personen seines Amtes die Wanderarbeit gestatten zu dürfen, die dies wünschten.¹³⁸⁰ Etwa um das Jahr 1805, als die Regierung die alte Peuplierungspolitik des Kameralismus aufgab, änderte sich auch die restriktive Haltung gegenüber der "Hollandgängerei". Nachdem man dem anschwellenden Strom der Wanderarbeiter eine Weile ohne scharfe Durchsetzung der Restriktionen zugesehen hatte, hob Fürstin Pauline im Jahre 1820 das Wanderarbeitsverbot für die Lipper über 27 Jahre auf.¹³⁸¹

FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.63f.

1379 Landtagsverhandlungen 1797-1799: StA Detmold, L 10, Nr.265-270; "Verordnung, die Holl- und Frieslandgänger betr.", 30.Okt.1799: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S..209f. Vgl. FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.65-67; BULST/HOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.270. Zum Topos der moralischen Fehlentwicklung der Wanderarbeiter, die das im Sommer hart Erarbeitete im Laufe des Winters vor den Augen der ackerbauenden Einheimischen verkonsumierten, vgl. auch: FUNKE, Einlieger, S.1116f.; STEINBACH, Lippe, S.126f.

1380 Bericht zur Lage der Ernte des Jahres 1799 im Amt Schötmar vom 1.April 1800: StA Detmold, L 77 A, Nr.4052, S.16-20.

1381"Circulare, die Ertheilung von Pässen an Militairpflichtige pro 1820 betr.",

Die Wanderarbeiter wohnten, ebenso wie die Leineweber, zumeist bei kleineren Hofbesitzern zur Miete, wo sie Gartenland und Flachsanbaufläche gepachtet hatten. Während der Wintermonate saßen sie am Spinnrad und am Webstuhl; ein Teil von ihnen fand andere Arbeit in Lippe als Tagelöhner etwa im Wegebau.¹³⁸² Im Frühjahr ließen sie sich für ihre ausländische Tätigkeit freistellen. Ihre Arbeitsphase in Norddeutschland oder den Niederlanden dauerte von März/April bis Oktober; durch diese Tätigkeit konnten sie genug Geld verdienen, um zusammen mit den Einkünften aus dem Hausgewerbe im Winter ihre Familien zu versorgen. Viele von ihnen arbeiteten als Ziegler, ein Gewerbe, das für den Haus- und Dachbau sowie die Herstellung von Tonröhren für die intensive Landwirtschaft an Bedeutung gewann. Dieser Berufszweig gab der gesamten Wirtschaftsformation ihren Namen, so daß im ausgehenden 19. Jahrhundert die spezielle Zeitung für die lippischen Wanderarbeiter folgerichtig "Der Ziegler" (1897-1908) hieß.¹³⁸³

In der offiziellen Gewerbetabelle von 1790 wurde die Zahl der Wanderarbeiter schon erfaßt und mit 504 beziffert. Eine Unterscheidung nach verschiedenen Sparten der Wanderarbeit fand noch nicht statt, sondern blieb einer anderen Tabelle aus demselben Jahr vorbehalten, in der von 544 dort vermerkten Wanderarbeitern 288 als Ziegler ausgewiesen wurden. Die von dieser Berufsgruppe erwirtschafteten 46.000 Rtl. nahmen die Kameralisten in der lippischen Landesadministration dagegen mit Zufriedenheit zur Kenntnis.¹³⁸⁴ Die Herkunft der Wanderarbeiter innerhalb Lippes war lokal

11.Jan.1820: Lippische Landesverordnungen, Bd.6, S.480-482. In der Folgezeit wurden jedoch immer wieder Versuche vor allem von der Ritterschaft unternommen, die Freizügigkeit aufzuheben, um weiterhin billiges Gesinde im Lande zu halten; 1842, 1847 und 1857 sollte das Thema den Landtag beschäftigen, ohne daß eine restriktive Regelung verabschiedet worden wäre: HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.16f.

1382POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.137.

1383FUNKE, Einlieger, S.1110; TIEMANN, Gewerbe, S.36; HORSTMANN, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, S.5. Vgl. zur Überschneidung von Leinweberei und Wanderarbeit: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S.124-126, bes. Tabelle 6, S.125.

– Reinverdienste der Ziegler um 1800 pro Saison:

1. Former und Brandmeister	80-100 Rtl.
2. Walker und Streicher	40- 50 Rtl.
3. Müller, Aufstecher und Karrenleute	25- 30 Rtl.
4. große Jungen	15- 20 Rtl.
5. kleine Jungen	10- 15 Rtl.

FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.129; POTENTE, Ländliche Gesellschaft, S.141.

1384REEKERS, Beiträge, S.81f.; vgl. Gewerbetabelle von 1790: Ebd., Tabelle 12, S.100.

Ernst Heinrich Wilhelm Meyer gab für das Jahr 1800 600 lippische Wanderarbeiter an: MEYER, Teilungsverbot, S.103. Fleege-Althoff ermittelte Zahlen, die von 399 im Jahre 1778 bis 1.292 im Jahre 1815 (allerdings diskontinuierlich) anstiegen:

FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.62.

verschieden: Im Jahre 1830 stellten die Vogteien Lage (34,5 %) und Detmold (18,6 %) sowie das Amt Brake (16,5 %) den größten Teil der Wanderarbeiter, während auf alle anderen lippischen Ämter und Städte zusammen kaum mehr als 30 % entfielen.¹³⁸⁵

In den Jahren nach dem Wiener Kongreß mußten mehr und mehr Lipper in diese Arbeit flüchten, da ihnen das Leinengewerbe immer weniger ein Auskommen sicherte; daneben sah Fritz Fleege-Althoff in der Tendenz zur freieren Wirtschaftsgestaltung mit dem Abbau von Zollschränken, in der Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten über größere Entfernungen hinweg (Post, Bahn etc.) sowie dem Drang der Lipper nach barem Geld, das in Lippe wegen des Fortbestehens beträchtlicher Relikte der Naturalwirtschaft knapp war, Gegebenheiten, die die Ausdehnung der Wanderarbeit förderten. Explosionsartig entwickelte sich das Wachsen dieser Berufsgruppe nach dem Zusammenbruch des Leinenpreises 1838, als binnen zwanzig Jahren eine Vervierfachung ihrer Zahl und ein Anstieg ihres Anteils an der lippischen Gesamtbevölkerung von etwas mehr als 1 auf 8 % stattfand.¹³⁸⁶

Beschleunigend auf die Umorientierung der Lipper hin zur Wanderarbeit wirkte eine große Brandkatastrophe in Hamburg vom 5. bis 8. Mai 1842, der große Teile der alten Innenstadt zum Opfer fielen. Der Brand wurde in Lippe – wie überall in Deutschland – mit Anteilnahme aufgenommen: Fürst Leopold II. stiftete für die überlebenden Betroffenen 500 Rtl., während seine Untertanen den "Zentralverein zur Unterstützung der Abgebrannten in Hamburg" gründeten und binnen Monatsfrist mehr als 430 Rtl. sammelten.¹³⁸⁷ In den folgenden Jahren setzte ein großer Zuzug an

1385 Verteilung der Wanderarbeiter 1830, 1835 und 1841:

Amt/Vogtei:	1830	1835	1841
Lage (Stadt u. Amt)	34,5 %	40,3 %	39,8 %
Detmold (Amt)	18,8 %	17,4 %	11,9 %
Brake	16,5 %	15,6 %	13,3 %
Schötmar	3,0 %	15,4 %	15,2 %
Rest	27,2 %	11,3 %	19,8 %
Σ	100,0 %	100,0 %	100,0 %

HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S. 128.

Vgl. zu den Gründen für die Wanderarbeit: FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S. 54f. Die Zahlen allein der Ziegler bei REEKER, Beiträge, S. 82 (zit. nach FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S. 69 und 121ff.):

1386	Jahr:	Anzahl der Wanderarbeiter:
	1820	1.000
	1827	1.200
	1828	1.300
	1838	1.801
	1848	3.629
	1858	8.494
	1868	8.807

Zu den Prozentzahlen: HAMMER, Ländlicher Nebenerwerb, S. 130.

1387 Lipp. Mag. 8. Jg., 1842/43, Sp. 157-159; Klaus PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine zwischen Rationalismus und Erweckung. Ihr Wirken und ihre Bedeutung am Beispiel

Bauhandwerkern und Hilfskräften in die Hansestadt ein, unter denen sich auch zahlreiche Lipper befanden. In Lippe trat vorübergehend die Situation ein, daß von Rittergutsbesitzern und Bauern Einlieger aus Westfalen angeworben wurden, da diese nicht auf Wanderarbeit gingen und daher auch im Sommer Dienste leisten konnten.¹³⁸⁸

Peter Steinbach betont, daß die Ausweichmöglichkeit der Wanderarbeit den lippische Besitzlosen zwar das Elend der schlesischen Weber ersparte, dafür jedoch viele lippische Besitzende und Verwaltungsbeamte über das Ausmaß des grundlegenden Strukturwandels, der mit der Leinenkrise einherging, im unklaren ließ.¹³⁸⁹ Für die Bewertung der Wanderarbeit gilt daher dasselbe wie für die Einschätzung der Leinenindustrie: Eine verfehlte – oder besser fehlende – Gewerbepolitik, die diesen Namen wirklich verdiente, zwang die lippischen Unterschichten dazu, sich in den wenigen ökonomischen Nischen, die für sie erreichbar waren, einigermaßen einzurichten, um überleben zu können. Von Seiten der Obrigkeit wurde ihnen nur punktuell, aber nicht strukturell geholfen.

Dies lag kaum am mangelnden Willen der Beamten in den zentralen Behörden oder an egoistischen Interessenvertretern des Adels oder des alten Handwerks, sondern vor allem am fehlenden Verständnis für den umfassenden wirtschaftlichen Wandlungsprozeß, der in seinen Dimensionen bis weit ins 19. Jahrhundert hinein in Lippe überhaupt nicht begriffen wurde. Mit Hilfe der kameralistischen Anschauung hatte man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Land aus der Schuldenkrise herausgeführt. Daher stand diese wirtschaftliche Lehre allen Staatsdienern als ein Allheilmittel vor Augen, was eine flexible Anpassung der Politik erschwerte. Die Erklärung von Fritz Fleege-Althoff, nach 1808 habe eine Umstellung vom Kameralismus zum Liberalismus als Grundhaltung der wirtschaftspolitischen Überlegungen eingesetzt, greift als Globalerklärung zu kurz: Solange die Rentkammer als einflußreichster Wirtschaftsfaktor weiterhin versuchte, ihre Einkünfte zu steigern, fehlten die strukturellen Voraussetzungen für die staatliche Abstinenz von der Wirtschaft in Lippe. Auch kann Konzeptionslosigkeit kaum als "Liberalismus" etikettiert werden.¹³⁹⁰

Da Fürst Leopold II. selbst Zeit seines Lebens nicht aus dem übermächtigen Schatten seiner Mutter heraustreten konnte, fehlten ihm jegliche Kategorien für die Notwendigkeit des Wandels: Was Pauline einst mit

des Fürstentums Lippe dargestellt, Frankfurt/Main, Bern 1982, S.200-203.

1388 HELDMANN, Die Einlieger und deren Verhältnis zu den Colonen, vorzüglich im Amte Oerlinghausen, in: Vaterländische Blätter, 3.Jg., 1845/46, Nr.14, Sp.209-218; hier: Sp.214; FUNKE, Einlieger, S.1110.

1389 STEINBACH, Lippe, S.131.

1390 Vgl. FLEEGE-ALTHOFF, Wanderarbeiter, S.51.

Erfolg getan hatte, konnte doch nicht auf einmal veränderungsbedürftig sein! So fielen Fürst und Verwaltung als Kräfte des ökonomischen Wandels aus. Adel und altes Handwerk waren ohnehin kaum prädestiniert, an ihre Stelle zu treten. Andere soziale Gruppen waren im Deutschland der Ära Metternichs nicht berufen, sich zu Fragen der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung zu äußern. Lippe blieb in den Strukturen des ausgehenden 18. Jahrhunderts verhaftet und fiel im Vergleich zu anderen deutschen Territorien immer weiter zurück.

5. Soziale Sicherung und Sozialpolitik

5.1. Das System der sozialen Sicherheit im 18. Jahrhundert

Die alteuropäische Wirtschaftsvorstellung sah für alle Menschen innerhalb der Ständeordnung ein soziales Sicherungssystem vor, das zunächst auf den Familien, darüber hinaus auf Korporationen und Besitzrechtsstellungen beruhte: So sicherte der Adel seine Subsistenz durch erblichen Lehnsbesitz, das Handwerk durch zünftigen Verbund, die Bauernschaft in Nordwestdeutschland durch ihre meierrechtliche Stellung, die in den Hofkomplex nicht nur Wohnhaus und Scheune, sondern auch das Altenteiler- oder Leibzüchterhaus integrierte; die geistlichen Korporationen verfügten durch ihre gemeinschaftlich besessenen Güter über eigene soziale Sicherungen. Der Theorie nach wirtschaftete jeder Bereich für sich zwecks Aufrechterhaltung der eigenen Autarkie: Berührungspunkte waren fest definiert, Marktbeziehungen wurden nur mit dem Zweck der Fortsetzung dieser Autarkie hergestellt, nicht mit dem Ziel der ökonomischen Integration oder Expansion. Das Familienoberhaupt war ein König im kleinen, ein Herrscher, aber kein schrankenloser Despot.¹³⁹¹

Die historische Wirklichkeit zeigt jedoch, daß diese funktionale Sozialordnung nur für relativ kurze Zeiträume einem großen Teil der Einwohnerschaft soziale Sicherheit gewähren konnte. Immer wieder kam es zu Bevölkerungszunahmen, die von diesem System nicht aufgefangen werden konnten. Die betroffenen Personen mußten sich unterhalb der Ständeordnung ansiedeln und verfügten nur unter günstigen agrarischen und gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen über ein ausreichendes Einkommen. In Krisensituationen waren die außerständischen Kreise zuerst existenziell bedroht und erlitten durch Hunger und Seuchen überproportionale Verluste. Außerstande, in guten Zeiten Rücklagen zu bilden, ungesichert gegen Arbeitsunfähigkeit und andere persönliche Schicksalsschläge waren sie auf caritative Hilfe durch Nachbarn, Freunde, die Dorfgemeinschaft, geistliche Einrichtungen oder die Obrigkeit angewiesen. Für das Spätmittelalter unterschied Ernst Schubert zwischen den Formen der "inneren" und der "äußeren" Armut, je nachdem, ob die Betroffenen der ständischen Gesellschaft angehörten und daher im Notfall auf institutionalisierte

1391 Anstelle einer Vertiefung dieses Gesamtzusammenhangs des alteuropäischen Wirtschaftsdenkens: Otto BRUNNER, Das "Ganze Haus" und die alteuropäische "Ökonomik", in: DERS., Neue Wege zur Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen ²1968, S.103-127. Vgl. auch die Überlegungen in den Einleitungskapiteln bei ROSENBAUM, Formen der Familie und SIEDER, Sozialgeschichte der Familie.

Hilfsmöglichkeiten zurückgreifen konnten oder ob sie – außerhalb stehend – allein auf sich selbst angewiesen waren.¹³⁹²

Ursprünglich war die institutionalisierte *Caritas* eine Angelegenheit der Kirche gewesen; seit dem Spätmittelalter verlagerte sich jedoch die Armenfürsorge mehr und mehr in den Zuständigkeitsbereich der städtischen Magistrate. Die Aufsicht über das Armenwesen führte die Honoratiorenschaft. Daneben war der Pfarrer als Vorsitzender der Armenkommission weiterhin maßgeblich an der Organisation der Armenpflege beteiligt, auch wenn er dies nun als Beamter im Rahmen des landesherrlichen Kirchenregiments tat. In Lippe sammelten zwei Armendecken (oder Bettelvögte) pro Gemeinde sonntags Almosen ein und verteilten sie unter der Aufsicht des Pfarrers an die bedürftigen "Hausarmen". Wer seiner Pflicht gegenüber den Armen nicht nachkam, sollte der Obrigkeit angezeigt werden; es bestand also Spendschwang. Auch sammelte man das Schulgeld für minderbemittelte Familien, Beihilfen für den Besuch von höheren Schulen sowie das Brautgeld für arme Mädchen. Jede Stadt und jedes Kirchspiel unterhielt einen "Armenkasten", in den die dort Ansässigen zusätzliche Gaben legen konnten. In den Kirchenordnungen wurden die Gemeinden verpflichtet, einen bestimmten Anteil von ihren Einkünften für die Armenpflege aufzuwenden. Weiterhin erhielten die Armen Anspruch auf kostenlose Vertretung vor den lippischen Gerichten (Befreiung von Sporteln) sowie freie medizinische Behandlung durch den Physikus.¹³⁹³

Seit dem Mittelalter unterschied man, gegründet auf die christliche Ethik, zwischen "guten", "würdigen" oder "wahren" Armen, zumeist den einheimischen Armen der Stadt oder des betreffenden Amtes, und "schlechten" oder "unwürdigen" Armen, Wanderbettlern und fahrendem Volk, das in Lippe nicht in den Genuß mildtätiger Gaben kommen sollte. Die Armendecken führten Listen darüber, wer zu den ortsansässigen "guten" Armen gehörte. Diese sollten durch den Genuß der Almosen wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden, während man die fremden Bettler abschob, meistens in kleinen Gruppen ins Nachbarterritorium, manchmal (etwa in Österreich) in großen Schüben außer Landes.¹³⁹⁴

1392 Ernst SCHUBERT, Gauner, Dirnen und Gelichter in deutschen Städten des Mittelalters, in: Cord MECKSEPER/ Elisabeth SCHRAUT (Hg.), Mentalität und Alltag im Spätmittelalter, Göttingen 1985, S.97-128; hier: S.99. – Zu den Dimensionen der Armut auf dem Lande und in den Städten: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.170-174, 193-198.

1393 Vgl. zu diesem Entwicklungsprozeß: Christoph SACHSSE/ Florian TENNSTEDT, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, 2 Bde., Stuttgart 1980; hier: Bd.1, S.30, 107; HEIDEMANN, Kirche und Schule, S.72f.; PARTINGTON, Arme Leute, S.25-28 mit zahlreichen Literaturverweisen. Zur Rechtslage in Lippe: "Verordnung für die Prediger, Kirchen= und Armendecken wegen Einrichtung der Kirchen= und Armenrechnungen", 6.Sept.1771: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.434-441.

1394 Zur christlichen Ethik: Wolfram FISCHER, Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der "Sozialen Frage" in Europa seit dem Mittelalter, Göttingen 1982, S.26-29; Gerhard A. RITTER, Der Sozialstaat. Entstehung

Für die Obrigkeit war die Menge der ständisch nicht versorgten Untertanen ein Problem, das mit den herkömmlichen Kategorien staatlichen Denkens und Handelns nicht erfaßt werden konnte. Die Behörden ergriffen jedoch recht schnell die Chance, durch die Reglementierung der Armenpflege diesen gesellschaftlichen Bereich unter ihre Kontrolle zu bringen. Keine andere soziale Gruppe der vorindustriellen Gesellschaft außerhalb der staatlichen Bediensteten war in solch starkem Maße dem disziplinierenden Willen des frühmodernen Staates ausgesetzt wie die Armen. Ständig auf öffentliche Leistungen zu ihren Gunsten angewiesen, wurde von ihnen zuerst die Anerkennung obrigkeitlicher Verhaltensregeln erwartet, bevor sie der Hilfe für würdig befunden wurden: Diese Regeln zielten in die Richtung einer Rationalisierung des Denkens und Handelns bei den Betroffenen, damit sie möglichst schnell aus dem Zustand der Bedürftigkeit aufsteigen und zu "nützlichen Gliedern" der Gesellschaft werden konnten. Armenpolitik war hier die Durchsetzung des Zwangs zur ständigen Erwerbsarbeit für alle Untertanen gemäß der aufgeklärten Vorstellung, daß niemand ein unnützes Mitglied der Gesellschaft sein dürfe. Zur Durchsetzung dieses Zwecks unterband die frühneuzeitliche Bürokratie die alten Stränge der Mildtätigkeit: Betteln und Almosengeben wurden eingeschränkt und oftmals verboten, während die Armen allein über den Umweg staatlicher Stellen versorgt und von diesen abhängig werden sollten.¹³⁹⁵

Galt die caritative Hilfe vor allem den ortsansässigen Armen, so mußten fremde Bettler und fahrendes Volk abwehrende Gesetze, kontrollierende Maßnahmen, Verdächtigungen hinsichtlich eigener "Schuld" am Unglück (durch Faulheit, Arbeitsunwilligkeit etc.) bis hin zur Verfolgung ertragen; sie stellten das Spektrum möglicher Reaktionen der herrschaftlichen Organe dar. Aus der Sicht der Beamten waren schon die einheimischen Armen ein Problem, das die finanziellen und organisatorischen Grenzen sprengte. Die Fürsorge für Vaganten wollten sich die Staatsorgane umso weniger aufladen, als sie über die Sicherheitsprobleme hinaus auch eine Sogwirkung befürchten mußten, falls Lippe für diese Personengruppen bessere Bedingungen schuf als benachbarte Territorien. Karl H. Metz wies darauf hin, daß das "*Polis*"-Motiv, die Frage nach der politischen Zweckmäßigkeit der Armenfürsorge, das "*Caritas*"-Motiv immer mehr zu überlagern begann.¹³⁹⁶

und Entwicklung im internationalen Vergleich, München 1989, S.32f. Zur Abschiebepaxis: SACHSSE/TENNSTEDT, Armenfürsorge, S.110f.; zu Lippe: PARTINGTON, Arme Leute, S.50-53.

1395 Vgl. den einführenden Beitrag von Christian SACHSSE/ Florian TENNSTEDT, Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: DIES. (Hg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik, Frankfurt/Main 1986, S.11-44; NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.43.

1396 Karl H. METZ, Staatsraison und Menschenfreundlichkeit. Formen und Wandlungen

So wurde nach dem Grundsatz "wer keinen Herrn hat, hat auch kein Recht" das Durchgreifen mit harter Hand befürwortet: Das Betreten der Grafschaft wurde verboten; zunächst Abschiebung, später Gefängnis war das Los der Aufgegriffenen, während Zigeuner in Lippe als eine besonders bedrohliche Vagantengruppe angesehen wurde, deren Angehörige, wie in manchen anderen deutschen Territorien, von den Behörden sofort hingerichtet oder von der Bevölkerung erschossen werden sollten.¹³⁹⁷

Eine große Zahl von Edikten wurde erlassen; stets waren sie die Folge konkreter Anlässe, bei denen staatliche Instanzen mit den Armen zusammenstießen. Der übliche Reaktionsablauf bestand aus dem Bericht einer betroffenen Stelle an die Zentralregierung, die zunächst die übrigen Behörden anhörte, später die Diskussion mit den Ständen suchte und auf der Grundlage der Gesprächsergebnisse ein Edikt erließ. Grundlegender Tenor der meisten Edikte war die Aufforderung zum Spenden und Sammeln sowie das Verbot des Bettelns. So reihte sich bald Verordnung an Verordnung: In den meisten Fällen wurden jedoch die Symptome der Armut und der darauf häufig folgenden Delinquenz bekämpft, während die Ursachen unerkannt und daher auch unverändert blieben, was binnen mehr oder weniger kurzer Frist eine weitere, ähnlich gelagerte Verordnung zur Folge hatte, in der die Regierung oft das Scheitern des vorhergehenden Erlasses zugeben mußte.¹³⁹⁸ Hinzu traten praktische Probleme mit der Trennschärfe der Edikte:

der Armenpflege im Ancien Régime Frankreichs, Deutschlands und Großbritanniens, in: VSWG 72, 1985, S.1-26; hier: S.11; NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.42.

1397 Zum Rechtsgrundsatz: Ernst SCHUBERT, Arme Leute, Bettler und Gauner im Franken des 18.Jahrhunderts, Neustadt/Aisch 1983, S.289. Zur obrigkeitlichen Haltung insgesamt: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.41-46. – Die Zigeuner wurden in der lippischen Verordnung von 1738 mit Aufhängen oder Erschießen bedroht: StA Detmold, L 92 A, Tit.60, Nr.4, Bd.1, S.88 (zit. nach: PARTINGTON, Arme Leute, S.63); die Bettlerverordnung vom 25.Okt.1770 bekräftigte im Abs.5 diese Aufforderung: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.370. Allem Anschein nach hat jedoch keine Hinrichtung stattgefunden, doch sind einige Zigeuner bei Zusammenstößen mit Patrouillen getötet worden: PARTINGTON, Arme Leute, S.65. Vgl. dazu den Sammelband von Karin BOTT-BODENHAUSEN (Hg.), Sinti in der Grafschaft Lippe. Studien zur Geschichte der "Zigeuner" im 18.Jahrhundert, München 1988. Zu Zigeunern im allgemeinen: Joachim S. HOHMANN, Geschichte der Zigeunerverfolgung in Deutschland, Frankfurt/Main 1988, bes. S.33-42. – Zu Vaganten und Kriminellen generell: WEHLER, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, S.174-177; Carsten KÜTHER, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18.Jahrhundert, in: Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18.Jahrhundert, Frankfurt 1984, S.17-42.

1398 Zu den zahlreichen Armenverordnungen: PARTINGTON, Arme Leute, S.28-30. 1780 schuf die Regierung die Rechtsgrundlage dafür, eventuelles Vermögen von Armen zugunsten der Staatskasse eintreiben zu können: Hinterließ ein Armer bei seinem Tod Familienangehörige, so erhielten diese nur die Hälfte des Erbes; starb er ohne nähere Verwandte, fiel sein gesamter Besitz an den Armenfonds. Ausgenommen hiervon waren nur die Untertanen, die sich selbst in eine Armenstiftung eingekauft

Seßhafte und nichtseßhafte Arme, Wandergesellen, Wanderarbeiter, Kleinhändler, Zigeuner, Juden, herrenlose Soldaten konnten im administrativen Alltag oft nicht genau auseinander gehalten werden, was Mißgriffen Vorschub leistete.¹³⁹⁹

Armut und Vagantentum kamen allerdings nicht nur von außen nach Lippe hinein, sondern gingen auch von hier aus. Besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sanken zahlreiche Personen aus der ständischen Sozialordnung in die vagierende Armut ab. Wie Gustav Partington an der nahen Verwandtschaft und am synonymen Gebrauch der beiden Worte "Gesinde" und "Gesindel" nachwies, bestand in der Realität oft nur ein gradueller Unterschied.¹⁴⁰⁰ Im Mittelpunkt der obrigkeitlichen Argumentation zur Rechtfertigung eines harten und entschlossenen Vorgehens gegen Armut und Vagantentum stand das Bemühen, Vergehen und Verbrechen zu verhindern, die von diesen Personengruppen begangen wurden. Sicherlich wurden die Vorwürfe nicht zu Unrecht erhoben, haftete doch die Tendenz zu Eigentumsdelikten ärmeren Gesellschaftsschichten generell an, egal ob sie seßhaft waren oder nicht.

Notlagenkriminalität wurde damals jedoch nicht von anderen Zweigen der Delinquenz unterschieden. In diesen Bereich fielen auch Eigentumskonflikte um Gemeinschaftsrechte vor allem im Waldbereich, wo Herrschaft und Untertanenschaft ein unterschiedliches Rechtsverständnis hatten. Oben wurde auf die Änderungen in dieser Hinsicht sowie die Reaktion der Betroffenen hingewiesen.¹⁴⁰¹ Etwas anders gelagert war die Wilderei, die die Regierung mit mehreren Edikten im Laufe des 18. Jahrhunderts einzudämmen versuchte. Zwar wurde in offiziellen Behördenverlautbarungen dieses Vergehen vor allem auswärtigen Banden angelastet, die Wild

hatten und dadurch bezugsberechtigt geworden waren: Für ihre Angehörigen galt das gesetzliche Erbrecht: "Verordnung wegen der Verlassenschaft der Armen", 18.Juli 1780: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.728f.

1399 Zu den fließenden Übergängen der Vaganten: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.39; PARTINGTON, Arme Leute, S.31; zu den Zigeunern: Ebd., S.36-42; zu den Betteljuden: Ebd., S.43-49; zu den Söldnern: Ebd., S.34-36. Neithard Bulst und Jochen Hooock weisen auf die ca. 50 Jahrmärkte hin, die in Lippe abgehalten wurden und deren Händler legal das Land durchzogen: BULST/HOOOCK, Bevölkerungsentwicklung, S.259.

1400 PARTINGTON, Arme Leute, S.12, Anm.57. Über die Erscheinungsformen frühneuzeitlicher Armut: SACHSSE/TENNSTEDT, Armenfürsorge, S.99-103.

1401 NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.101. Zur sozialen Dimension des Holzdiebstahls auch: Josef MOOSER, "Furcht bewahrt das Holz". Holzdiebstahl und sozialer Konflikt in der ländlichen Gesellschaft 1800-1850 an westfälischen Beispielen, in: Heinz REIF (Hg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18.Jahrhundert, Frankfurt 1984, S.43-99; vgl. auch Kap. II.1.1.

erwerbsmäßig erlegten. Angesichts des Hungers und der Bedrohung der Ernten durch Wild dürfte jedoch die arme lippische Landbevölkerung für den Eigenbedarf tätig geworden sein, auch wenn ein Hinweis auf diesen großen Täterkreis einem Eingeständnis materieller Not im eigenen Land gleichgekommen wäre.¹⁴⁰²

Den Untertanen leuchteten die obrigkeitlichen Bemühungen nur wenig ein. Für sie galten die alten Normen der nachbarschaftlichen und der allgemeinen mitmenschlichen Hilfe weiterhin auch über die herrschaftlichen Verordnungen hinaus. Angesichts der Flut von Edikten im 18. Jahrhundert – hier waren selbst die Behörden beim Versuch überfordert, stets die aktuelle Rechtslage zu überschauen – verließ sich der "Landmann" auf seine eigene Wertordnung: Für ihn klang die Argumentation der Behörden, die Mehrzahl der Armen und Bettler sei durch Faulheit in ihre Lage gelangt, kaum überzeugend. Er wußte darum, wie schnell jeder selbst in eine derartige Situation gelangen konnte und war gewohnt – nicht nur aus seiner kirchlichen Unterweisung, sondern auch durch eigene Erfahrung – daß ein dauerhaftes Überleben in der Mangelgesellschaft kaum möglich war ohne wechselseitige Hilfeleistung. So war es üblich, daß Bauern einen Armen kostenlos bei sich wohnen ließen und versorgten; oft fanden auch fremde Durchreisende Aufnahme, obwohl dies von Seiten der Obrigkeit streng verboten worden war.¹⁴⁰³

Ein weiterer Aspekt erhält in vielen Studien, die vom Mitfühlen gegenüber benachteiligten Gesellschaftsschichten getragen sind, einen eher untergeordneten Stellenwert: Die Angst der Bevölkerung vor Racheakten, falls sie den "Wünschen" von Vaganten nicht nachkamen. Die Grenze von einer Gruppe von Bettlern zu einer bewaffneten Räuberbande war fließend; oftmals wurden von Bettlern geeignete Objekte ausgekundschaftet, "ausbaldovert", um anschließend ausgeraubt zu werden. Da die Bevölkerung von den Behörden wenig Schutz zu erwarten hatte, riskierte sie kaum ihre kärgliche Existenz durch gezielte Informationen an die Obrigkeit. Eher wurden herrschaftliche Maßnahmen durch die Untertanen konterkariert. Dabei ging die Gefahr nicht vom alles beherrschenden organisierten Verbrechen aus, sondern eher von der Alltäglichkeit der Kriminalität, die sich einen eigenen verbindlichen Verhaltenskodex geschaffen hatte.¹⁴⁰⁴ Die

1402 Zur Bandentätigkeit: NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.99f.
Zur Wilderei der Lipper: PARTINGTON, Arme Leute, S.33.

1403 Zu den Edikten: Klaus SCHOLZ, Edikte, Landesverordnungen und Amtsblätter als Quellen der geschichtlichen Landeskunde Westfalens bis 1800, in: Archivpflege in Westfalen und Lippe 24, 1986, S.10-14. Zur Wohltätigkeit: Georg Conrad v.CÖLLN, Charakteristik der Lippeschen Bauern (1784), in: WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.50-53; hier: S.51; PARTINGTON, Arme Leute, S.93.

1404 Zur Ohnmacht gegenüber der Bandenkriminalität: SACHSSE/TENNSTEDT, Armenfürsorge, S.112; NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.88-105.

Beamtenschaft aber verzweifelte oft daran, daß ihre gut gemeinten Maßnahmen bei der Bevölkerung wenig Widerhall fanden.

5.2. Sozialreformen und soziale Disziplinierung im Zeichen aufklärerischen Denkens

Graf Simon August hatte im Zusammenhang mit dem Landtag 1752 eine Kommission mit der Erstellung einer umfassenden Armenordnung beauftragt. Der Vorschlag einer Ordnung mit 90 Paragraphen, in der neben dem regelmäßigen Sammeln und dem Bettelverbot die Einrichtung von Werkstuben in den Städten und Dörfern angeregt wurde, fand allerdings in den Gutachten der Städte keine Zustimmung. Schließlich unternahm die Stadt Detmold eine eigene Initiative, führte 1764 die regelmäßige wöchentliche Kollekte an der Haustür ein und bestellte einen Bettelvogt, der alle nicht attestierten Bettler aus der Stadt vertreiben sollte – was ihm jedoch nicht gelang, wie Schreiben wenige Jahre später dokumentierten.¹⁴⁰⁵

Dennoch wurden die Bestimmungen 1770 in eine Armenordnung für das gesamte Territorium übernommen. Armenverzeichnisse sollten überall regelmäßig geführt werden, und alle Kommunen mußten einen Bettelvogt bestimmen. Die Städte wurden gehalten, die wöchentliche Hauskollekte einzuführen, während die Landarmen in ihrem Kirchspiel (notfalls im ganzen Amt) betteln durften und sich dafür mit einer Blechplakette ausweisen mußten. Unberechtigtes Betteln wurde mit Zuchthausstrafe oder Landesverweis bedroht; das Almosengeben an Bettler ohne Legitimation wurde ebenfalls unter Strafe gestellt.¹⁴⁰⁶ Die anschließende schwere Agrarkrise überforderte diese Bettelordnung allerdings bei weitem, so daß nach 1773 die Behörden weitere Lösungswege suchten.

Gräfin Casimire, die dritte Frau des Grafen Simon August, setzte sich für eine globale Lösung der Armutproblematik in Lippe ein. Geld- und Kleidersammlungen bildeten die Grundlage; die Verwaltung wurde aufgefordert, Statistiken über die soziale Lage im Land zu erstellen, um systematisch helfen zu können. Eine zentrale "Landesarmenkasse" sollte nach den Vorstellungen der Gräfin die kaum koordinierbare Armenpflege der kommunalen und kirchlichen Träger ablösen. Die Ausdehnung der

1405 PARTINGTON, *Arme Leute*, S.53-60.

1406 "Verordnung wegen der fremden Bettler, Collectanten, Pakjuden und Zigeuner, wie auch Versorgung der inländischen Armen", 25. Okt. 1770: Lippische Landesverordnungen, Bd. 2, S. 369-375; Catharina STAERCKE, *Gräfin Casimire zur Lippe (1749-1769). Ihre sozialen und agrarpolitischen Reformen, Detmold 1934 (Diss.Münster 1934)*, S.43.

Sammeltätigkeit und der damit verbundene Nachdruck verursachten jedoch den Argwohn der Bevölkerung, die die Einführung einer neuen Steuer befürchtete; die "Armenbüchse" mußte daraufhin wieder aufgegeben werden.¹⁴⁰⁷

Ferner initiierte die Gräfin nicht nur die Erstellung von Artikeln in den Lippischen Intelligenzblättern über die Bekämpfung der Armut, sondern gründete 1775 die Detmolder "Patriotische Gesellschaft", deren Hauptziel es war, einen Kreditfonds zur Unterstützung in Not geratener Bauern zu verwalten. Diese Einrichtung hatte ihren Ausgangspunkt in der Verschuldung vieler Höfe nach der Agrarkrise. Graf Simon August stiftete 1.000 Rtl. als Anfangskapital, während weitere Gelder zur Kapitalbildung gesammelt wurden. Je nach Wirtschaftslage konnten Kredite zu 2-4 % ausgegeben werden. Bis 1778 hatte die Patriotische Gesellschaft 13.662 Rtl. angesammelt, was zwar den gesamten Kreditbedarf nicht gedeckt haben dürfte, jedoch in manchen Fällen segensreiche Wirkungen zeitigen konnte.¹⁴⁰⁸

Die Ansätze der Gräfin Casimire waren zwar von hohem Ethos getragen, doch wurden sie in Wirklichkeit nur unvollkommen umgesetzt. Die Bemühungen etwa, möglichst viele Arme auf den Armenlisten nachweisen zu können, verleitete die Armenkommissionen dazu, so kleine Almosen an jeden einzelnen abzugeben, daß diesem kaum geholfen war. Weiterhin wurden Klagen laut, daß die Beamten Personen, die sie am unverschämtesten bedrängten, vorrangig bedienten.¹⁴⁰⁹ Die Gräfin starb jung, bevor sie Erfolge in ihrer Sozialarbeit erzielen konnte. Die lobenden Bemerkungen über die lippische Sozialpflege von Kanzler Hoffmann in seinem Fürstenspiegel für den jungen Leopold I. 1786 konnten nicht darüber hinwegtäuschen, daß die hauptsächliche Arbeit noch vor den Reformern lag.¹⁴¹⁰

Unter Fürstin Pauline kam der Gedanke, die Armen durch regelmäßige Arbeit zu "verbessern", vorrangig zum Tragen. Die Idee war zwar schon zuvor im Zusammenhang mit städtischen Werkhäusern oder der öffentlichen Flachsausgabe im Detmolder Zuchthaus an die Stadtarmen diskutiert worden, doch plante die Fürstin nun eine Verwirklichung in größerem Stil. Sie stand unter dem Einfluß der Schriften des Engländers Graf Rumford, der sich

1407 STAERCKE, Casimire, S.35f.

1408 STAERCKE, Casimire, S.75-95; SCHIEFER, Wirtschaft, S.121-123;

WYSOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.43-45; WEHRMANN, Aufklärung, S.46f. Auf die in diesem Zusammenhang erschienene Druckschrift des Prinzenenerziehers Kersten wurde oben schon verwiesen: Vgl. Kap. II.2.4. Zur Tradition der "patriotischen Gesellschaften" in Deutschland: Hans HUBRIG, Die patriotischen Gesellschaften des 18. Jahrhunderts, Weinheim 1957; Rudolf VIERHAUS, (Hg.), Deutsche patriotische und gemeinnützige Gesellschaften, München 1980. Zur Bedeutung von bürgerlichen Vereinen zur Sozialpflege: SACHSSE/TENNSTEDT, Armenfürsorge, S.128.

1409 SOLLE, Pauline, S.137; KIEWNING, Pauline, S.79f.

1410 An dieser Stelle wird die bisweilen schönfärberische Tendenz Hoffmanns offenkundig: HOFFMANN, Treuer Rat, S.54.

für eine Verbesserung des dortigen Armenwesens eingesetzt hatte; Pauline besuchte die entsprechenden Anstalten in Hamburg und Bremen und richtete nach britischem Vorbild in Horn, Heiligenkirchen, Heidenoldendorf, Brake und Bösingfeld "Suppenanstalten" zur Beköstigung der Armen ein. Im Spätherbst 1800 entstand in einem Raum des Detmolder Rathauses eine Spinnstube für Bedürftige, die in Erwartung eines eigenen Gebäudes vorsorglich "Arbeitshaus" genannt wurde.¹⁴¹¹ Zu Beginn des folgenden Jahres wurde Pauline zur Vorsitzenden der Detmolder Armenkommission gewählt und konnte in diesem Feld die Tradition der hochadligen, caritativen Frauentätigkeit fortsetzen, die Gräfin Casimire begonnen hatte.¹⁴¹²

Ganz im Geiste der Aufklärung sah Pauline die Ursache allen Übels in der mangelnden Bildung der Untertanen: Ohne eine Verbesserung auf diesem Gebiet glaubte sie nicht an eine erfolgreiche Bekämpfung der Armut. Erziehung war daher auch Erziehung zur Arbeit. Disziplinierende Aspekte spielten für Pauline eine wesentliche Rolle: In ihren Augen mußte die Armut zwar bekämpft und für alle Armen gesorgt werden, doch vorrangig für jene, die zu eigener Arbeit willens und in der Lage waren. Wer nicht arbeiten wollte, sollte dazu unter Anwendung staatlicher Zwangsmaßnahmen veranlaßt werden.¹⁴¹³ Die Masse der Armen teilte sie in vier Kategorien ein:

- a. Die völlig Hilflosen und Arbeitsunfähigen. Ihre Zahl war sehr klein;
- b. Die Behinderten, die noch leichte Arbeiten ausführen, sich aber nicht selbst ernähren konnten und so ihren Familien eine unzumutbare Last bedeuteten;
- c. Die gesunden Bettler, die ihren sozialen Abstieg schlechten charakterlichen Anlagen oder Schicksalsschlägen verdankten;
- d. Die Arbeitsunwilligen. Hierunter rechnete Pauline auch die Vaganten, Betteljuden und Zigeuner.

1411 Simon Ernst Moritz August KRÜCKE, Die Pfliganstalt in Detmold oder historischer Bericht über die Versorgung der Armen in dieser Residenz, Lemgo 1813, S.87-126; K. MEYER, Die Fürstin Pauline zur Lippe und ihre Liebesthätigkeit, Detmold 1901, S.26-30.

1412 KIEWNING, Pauline, S.82; PARTINGTON, Arme Leute, S.58. Zu den Suppenanstalten: SOLLE, Pauline, S.147; Franz Klemens WEBER, Die Kriminalpolitik der Fürstin Pauline zur Lippe von 1769-1820, in: Lippische Blätter für Heimatkunde 1966, Nr.2, S.5.

1413 Vgl. Hannes STEKL, "Labore et fame" – Sozialdisziplinierung in Zucht- und Armenhäusern des 17. und 18.Jahrhunderts, in: SACHSSE/TENNSTEDT, Soziale Sicherheit, S.119-147. Stekl bewertet diese Stätten staatlicher Machtdurchsetzung und Volkserziehung vor dem Hintergrund von Rationalisierungs-, Sozialdisziplinierungs- und Zivilisationstheorien (Max Weber, Gerhard Oestreich, Norbert Elias u.a.).

Die Angehörigen der ersten Kategorie sollten in die Krankenstuben, die der Gruppen B und C in das freiwillige Arbeitshaus eingeführt werden. Für die letzte Gruppe wurde am 1. November 1801 im Donop'sche Haus ein "Strafwerkhaus", ein Mittelding zwischen einer öffentlichen Arbeitsanstalt und einem Gefängnis errichtet. Im Gegensatz zu den Zuchthäuslern genossen die Insassen die Vergünstigung des Ausgangs im Gefängnisgarten. Die Justiz sollte die Möglichkeit erhalten, zur Zwangsarbeit auf Zeit im Strafwerkhaus verurteilen zu können.¹⁴¹⁴ Das letzte Glied in der Kette der lippischen "Besserungspolitik" war das Zuchthaus für die Personen, bei denen die Hoffnung auf Besserung schon aufgegeben worden war. Es war 1752 vom Landtag beschlossen und zwei Jahre später fertiggestellt worden. Der Versuch, alle gefangengenommenen Gesetzesbrecher dort internieren zu können, mußte schon nach einem Jahr aufgegeben werden, da die Räumlichkeiten bei weitem nicht ausreichten. Aufklärerische Idee und praktische Realisierungschance klafften auch in diesem Fall weit auseinander.¹⁴¹⁵

Als Pauline 1802 ihre Vormundschaftsregierung antrat, saßen im Detmolder Zuchthaus, das mit dem Waisenhaus verbunden war, körperlich und geistig Kranke, Verbrecher und Asoziale unter einem Dach. Während der Jahre der Revolutionszeit leitete zunächst der Archivrat Knoch, später der Schloßhauptmann, Oberst Ernst Johann v. Schröderß, diese Anstalt; ihnen folgte Archivrat Clostermeier. Die Tatsache, daß alle drei Leiter im Hauptamt andere Tätigkeiten verwalteten, demonstriert deutlich den geringen Stellenwert innerhalb der Detmolder Ämterkala und damit der administrativen Wertschätzung. Immerhin verfügte das Zuchthaus über einen eigenen Geldfonds, der die niedrigen Bezüge der Bediensteten sicherstellte. Weitere Einkünfte erwarb das Haus durch den Verkauf von Garn, das die Delinquenten zugunsten des Zuchthausfonds spinnen mußten.¹⁴¹⁶ Die

1414 WEBER, Kriminalpolitik, S.5-7; KIEWNING, Pauline, S.88f.; PARTINGTON, Arme Leute, S.59. Zu Kriminalisierung und Repression gegen Arbeitsunwillige: Robert JÜTTE, Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: SACHSSE/TENNSTEDT, Soziale Sicherheit, S.101-118; hier: S.103. – Die Umsetzung in Lippe erfolgte durch die "Verordnung, das Strafwerkhaus betr." vom 19.Okt.1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.68-73. Die in dieser Verordnung erlassene Stempelsteuer zur Finanzierung der Sozialanstalt wurde bereits oben erwähnt: Vgl. Kap. I.4.5. Vgl. auch: KRÜCKE, Pfliganstalt, S.18-39 (mit Abdruck der Eröffnungsveranstaltung); SOLLE, Pauline, S.142f.; PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine, S.131.

1415 Zur Konzeption des Zuchthauses in der aufklärerischen Literatur: METZ, Staatsraison und Menschenfreundlichkeit, S.13f. Zur praktischen Umsetzung in Lippe: Michael FRANK, Die Institution "Zuchthaus" zwischen Sozialdisziplinierung und Krisenregulierung. Das Fallbeispiel Lippe (1752-1801), Bielefeld 1986 (Staatsexamensarbeit Mschr.), bes. S.197f.

1416 Die unterschiedslose Internierung aller als asozial betrachteten Personen in einer Anstalt war in den meisten deutschen Territorien üblich: Klaus DÖRNER, Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie,

Einrichtung des Zuchthauses stellte trotz aller Mängel – unerträgliche innere Bedingungen, häufiges Entweichen von Häftlingen, Korruption etc. – einen Fortschritt für die lippische Strafrechtspflege dar, denn früher hatten Kapazitäten für die Unterbringung einer größeren Zahl von Straftätern fast völlig gefehlt, und die übliche Abschiebep Praxis galt als wenig abschreckend, wie die zahlreichen ausgewiesenen Personen bewiesen, die kurze Zeit später wieder auftauchten.¹⁴¹⁷

Im gleichen Jahr richtete die Fürstin eine "Aufbewahrungs-Anstalt kleiner Kinder" im "Schwalenberger Hof" in Detmold ein: Hier sollten Kinder erwerbstätiger Mütter tagsüber einen Aufenthaltsort finden, damit nicht Kindersegen zu materiellem Fluch für die jungen Familien würde. Pauline hatte von diesem Modell aus Paris erfahren, wo Napoleons Gemahlin Josephine eine derartige Einrichtung initiiert hatte; die Frauen der napoleonischen Machtelite beteiligten sich an diesem Projekt. Pauline verfaßte einen begeisterten Artikel über diesen Versuch, der in Lippe nachgeahmt werden sollte. Die Kinderbetreuung in Detmold sollten nach diesem Plan die älteren Töchter des Waisenhauses durchführen, die durch diese Tätigkeit Erfahrungen als Kindergärtnerinnen sammeln konnten. Zur Aufsicht wollte die Fürstin die Beamtenfrauen der Residenz heranziehen. In der Folgezeit nutzten durchschnittlich ca. 20 Kinder die "Aufbewahrungs-Anstalt".¹⁴¹⁸ Alle genannten sozialen Einrichtungen wurden

Frankfurt/Main 1975, S.21. Zur Geschichte der Zuchthäuser in Europa: SACHSSE/TENNSTEDT, Armenfürsorge, S.113-125. Zum Detmolder Zuchthaus: Moritz Leopold PETRI, Geschichte des Zuchthauses in Detmold, in: Vaterländische Blätter, 2.Jg., 1844/45, Nr.1, Sp.1-6; Nr.2, Sp.17-21; Nr.3, Sp.33-36; Nr.10, Sp.145-151; Nr.11, Sp.161-167; Nr.12, Sp.177-184; Nr.18, Sp.273-280; Nr.19, Sp.289-295; Nr.28, Sp.433-437; Nr.29, Sp.449-453; Nr.32, Sp.497-503. Archivrat Knoch erhielt in seiner Eigenschaft als Leiter des Zuchthauses zu seinen sonstigen Bezügen eine Zulage von 50 Rtl. pro Jahr: KIEWNING, Lippisches Landesarchiv, S.296f. Zum Zuchthausfonds: WY SOCKI/WEHRMANN, Lippe, S.127. Einkünfte des Zuchthauses: WEBER, Kriminalpolitik, S.6. Das Detmolder Waisenhaus war aus dem Spital hervorgegangen, das Edelherr Bernhard VII. 1460 gestiftet hatte: CLOSTERMEIER, Historisch-geographische Beschreibung, S.126; KRÜCKE, Pflenganstalt, S.126-132; BUTTERWECK, Lippische Landeskirche, S.35.

1417 NITSCHKE, Verbrechensbekämpfung und Verwaltung, S.149-151. Zu den Verhältnissen und der Verpflegung, die mitunter dazu führten, daß die Detmolder Pfarrer sich zwischen 1791 und 1802 erfolgreich weigerten, das Zuchthaus zu betreten: WEBER, Kriminalpolitik, S.6; PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine, S.158-162. Zum Innenleben von deutschen Zuchthäusern, das mit heutigen Menschenrechtsvorstellungen unvereinbar war: SACHSSE/TENNSTEDT, Armenfürsorge, S.116f.

1418 Zur Pariser Kinderanstalt: KIEWNING, Pauline, S.143-145. Paulines Aufsatz: "Vorschlag, eine Pariser Mode nach Detmold zu verpflanzen" (1802): RACHEL, Pauline, S.110-113. Vgl. auch KRÜCKE, Pflenganstalt, S.43-56; PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine, S.134-136; MEYER, Pauline, S.32-38.

später zusammen mit dem Strafwerkhaus und dem Arbeitshaus unter dem Namen "Pfleganstalt" zusammengefaßt.¹⁴¹⁹

Die lippischen caritativen Einrichtungen waren im Verhältnis zu den Zuständen in vielen anderen Territorien Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts zukunftsweisend. Nachdem 1802 die lippischen Anstalten von Justus Gruner noch negativ beschrieben wurden, besuchte vier Jahre später der Rektor der Universität Halle und Leiter des dortigen Waisenhauses, August Hermann Niemeyer, Detmold, um Anregungen für vergleichbare Einrichtungen in Preußen zu gewinnen. Zahlreiche weitere Interessenten bereisten in den nächsten Jahren das Fürstentum oder nahmen Kontakt mit den lippischen Behörden auf. Die Fürstin selbst publizierte in aufklärerischen Zeitschriften ihre Vorstellungen zur Sanierung der sozialen Mißstände.¹⁴²⁰ Das generelle Problem der Armut konnte dadurch allerdings nicht gelöst werden. Hierfür wären andere ökonomische Rahmenbedingungen erforderlich gewesen, denn ohne ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten produzierte die Armut ihren eigenen Nachwuchs. Ein aufklärerischer Staatszweck, die Schaffung von Arbeit für alle Arbeitswilligen, wurde in Lippe zu dieser Zeit verfehlt; der Topos vom "Müßiggang" der Armen läßt sich in diesem Zusammenhang als rechtfertigende Ideologie erkennen.¹⁴²¹

Zu den letzten sozialen Maßnahmen während der Vormundschaft Paulines gehörte die Konstituierung des Wohltätigkeitsvereins in Lemgo im Jahre 1817. Der zehnköpfige Vorstand des Vereins betreute nicht nur ein freiwilliges Arbeitshaus, sondern auch den Armenfonds, gab "Rumfordsche Suppen" aus und beaufsichtigte die örtliche Industrieschule. Er stand, getragen von der örtlichen Honoratiorenschaft, organisatorisch auf der Grenze zwischen einer obrigkeitlichen Kommission und einem bürgerlichen Wohlfahrtsverein.¹⁴²²

5.3. Das lippische Gesundheitswesen

Auch das Gesundheitswesen war nahtlos in das Denksystem der Aufklärung eingepaßt worden: Gesundheit, so stellte Alfons Labisch fest, war weniger eine objektiv feststellbare körperliche Disposition von Menschen, sondern

1419 SOLLE, Pauline, S.144f. Das Arbeitshaus war 1801 ebenfalls ins Donop'sche Haus umgezogen: MEYER, Pauline, S.27. Zur materiellen Ausstattung der Pfleganstalt durch Stiftungsvermögen: KRÜCKE, Pfleganstalt, S.149f.

1420 Zum alten Zustand vor Pauline: Justus GRUNER, Versuch über die recht- und zweckmäßigste Einrichtung öffentlicher Sicherheitsinstitute, Frankfurt/Main 1802, S.157-164 (Detmold); S.164-166 (Lemgo). Zu Niemeyer: KIEWNING, Pauline, S.158 Anm.1. Zur Bewertung der Reformen: PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine, S.136-139. Zur religiösen Grundhaltung der Fürstin als Motiv für die Reformen: SOLLE, Pauline, S.101-150.

1421 WEHRMANN, Aufklärung, S.33; vgl. PARTINGTON, Arme Leute, S.102.

1422 PÖNNIGHAUS, Kirchliche Vereine, S.132-134.

fast immer die Annäherung an ein moralisches Postulat innerhalb eines Wertesystems.¹⁴²³ Aus der gesundheitserzieherischen Literatur und aus den Medizinaledikten der frühneuzeitlichen Verwaltungen lassen sich die Grundzüge der damaligen Erwartungshaltung den Untertanen gegenüber rekonstruieren. Zwischen beiden bestand ein enger Zusammenhang: Zumeist richtete sich die Literatur an die Medizinalbehörden, denen man eher die Verwirklichung der eigenen Zielvorstellungen zutraute als dem lesenden Untertan selbst. Das Gesundheitswesen in den Territorien unterstand der obrigkeitlichen Aufsicht in einem Maße, daß man die Ärzte in vielen Fällen als landesherrliche Beamte betrachten konnte.

Auch die theologische Verbindung zwischen Krankheit und Schuld bzw. Gesundheit und Rechtfertigung leistete dem Aufschwung der Medizin bedeutenden Vorschub. Die Sorge um die obrigkeitliche Gesundheitspflege wurde zum gottgefälligen Werk, die im Sinne der Berufsethik (nicht nur der protestantischen) gleichermaßen weltlichen wie himmlischen Nutzen stiftete. Diese Konstruktion veranlaßte nicht nur die Ärzte zu besonderer Frömmigkeit, sondern die Patienten zunächst zur Rückkehr zum gottesfürchtigen Lebenswandel, damit die Seele genas, bevor die Behandlung des Leibes erfolgreich sein konnte.¹⁴²⁴

Das lippische Gesundheitswesen war erst während der Aufklärungszeit ins Gesichtsfeld der Landesbehörden und der Landstände geraten. Bettina Wischhöfer unterscheidet vier Phasen im Laufe des 18. Jahrhunderts:

1. Phase der Nichtwahrnehmung durch die Obrigkeit (1700-1749)
2. Phase der Verbalisierung; Vorlaufphase (1750-1769)
3. Aktions- und Innovationphase (1770-1789)
4. Nachtragsphase (1790-1800).¹⁴²⁵

Ebenso litt die ambulante ärztliche Versorgung unter verschiedenen Mißständen, die Hartmut Dahlweid in vier Gruppen teilte:

1423 Alfons LABISCH, "Hygiene ist Moral – Moral ist Hygiene" – Soziale Disziplinierung durch Ärzte und Medizin, in: SACHSSE/ TENNSTEDT, Soziale Sicherheit, S.267f. Zur disziplinierenden Funktion des Gesundheitswesens auch: Michel FOUCAULT, Die Geburt der Klinik. Eine Archäologie des ärztlichen Blicks, München 1973.

1424 LABISCH, "Hygiene ist Moral", S.267f.

1425 Auf den Landtagen wurde der Problembereich Gesundheitswesen im Laufe des 18. Jahrhunderts 35mal thematisiert; 25 Verordnungen ergingen zu diesem Thema. Bettina Wischhöfer verweist auch die verwandten Bereiche "Gesundheit und Ernährung" (eine Behandlung auf Landtagen, 9 Verordnungen), "Gesundheit und Umwelt" (vier Behandlung auf Landtagen, 14 Verordnungen) und "Tiermedizin" (acht Behandlungen auf Landtagen, 19 Verordnungen): WISCHHÖFER, Krankheit, S.16-18.

1. Infolge der Unterversorgung und aus traditionaler Haltung suchte ein großer Teil der Einwohnerschaft Hilfe bei Autoritäten, die nicht fachlich geschult waren.
2. Die studierten Ärzte und die unstudierten Chirurgen waren nicht klar genug gegeneinander abgegrenzt.
3. Das Medizinal- und das Apothekenwesen gingen ineinander über: Apotheker behandelten Patienten, während Ärzte selbstgemischte Arzneien verkauften.
4. Die Berufsgruppe der Apotheker war mangels ausreichender Qualitätsanforderungen nach unten offen für "Pillendreher" und "Winkelapotheker".¹⁴²⁶

Im stationären Bereich dauerten die wenig differenzierten Formen der Verwahrung von geistig und körperlich Kranken, Verbrechern und sozialen Außenseitern bis ins 19. Jahrhundert an. Zwar stellten die Landstände schon 1751 dringenden Handlungsbedarf auf diesem Gebiet fest, doch wirkungsvolle Maßnahmen fanden vor Ausbruch des Siebenjährigen Krieges nicht statt.¹⁴²⁷ Immerhin konnte 1756 ein Medizinaledikt verabschiedet werden, das die medizinische Betätigung von Laien verbot: Ärzte mußten künftig ein abgelegtes Examen oder eine Dissertation vorweisen können, um in Lippe praktizieren zu dürfen. Chirurgen, die zur damaligen Zeit vorwiegend eine handwerkliche Ausbildung ohne akademisches Studium genossen hatten, sollten ihre Fertigkeiten durch eine Prüfung vor lippischen Ärzten nachweisen.¹⁴²⁸ Allerdings konnte sich jeder Untertan eine Erlaubnis durch Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer Sonderprüfung besorgen. Obwohl die Konsultation von "abergläubigen Segensprechern" bei Androhung von 5 Goldgulden Strafe verboten worden war, änderte das Edikt nicht viel an den herrschenden Verhältnissen; die lippischen Einwohner suchten weiterhin die gewohnten Gesundheitsberater (Wundärzte, Bader, Barbieri etc.) auf, anstatt zu den akademischen Ärzten in die Städte zu gehen.¹⁴²⁹

1426 DAHLWEID, Verwaltung, S.91.

1427 "Diejenigen, so den Medicis in die Hände gerathen, mithin auch ihre Zuflucht zu den Apothequen nehmen müssen, erfahren zum öfteren (...) die widrige Wirkung der zum Theil verdorbenen und verlegenen Artzney-Mittel": Eingabe der Stände an die Regierung, 1751; zit. nach: Arno SCHWINGER, Von der Medizinalordnung zum neuen Landkrankenhaus. Die Verbesserung der öffentlichen Krankenhausfürsorge in Lippe im 18. und 19. Jahrhundert, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.241-252; hier: S.241f. Vgl. WISCHHÖFER, Krankheit, S.19-22.

1428 Zum Berufsbild des Chirurgen: WISCHHÖFER, Krankheit, S.135-159.

1429 "Verordnung wegen der Aerzte und Wundaerzte", 19. Juli 1756: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.89f. Beispiele für die Tätigkeit von "Quacksalbern": WISCHHÖFER, Krankheit, S.59-82. Christian Probst konstatiert die Bedeutung der

Nach dem Frieden von Hubertusburg setzte die Diskussion um weitere Reformmaßnahmen wieder ein. Es waren die Landstände, die nun energische Maßnahmen von der Landesherrschaft forderten, eine Haltung, die im Widerspruch zu vergleichbaren Veränderungsprojekten stand, bei denen die landesherrliche Bürokratie das dynamische Element darstellte. Das Drängen von Ritterschaft und Städten führte 1769 zur ersten Medizinalordnung. Für die Ärzte galten "*Attesta* und *Specimina publica*" als Qualifikationsnachweise, die anlässlich der Vereidigung der Regierungskanzlei vorgelegt werden mußten. Die Verordnung sah vor, für jedes Amt neben den "*Medici*" einen Chirurgen einzustellen, von dem kein Examen irgendeiner Ausbildungsstätte gefordert wurde, sondern nur eine Prüfung vor dem zuständigen Amtschirurgen des Sprengels, in dem er tätig werden wollte. Die Verordnung regelte gleichzeitig die Behandlungstarife, die die Mediziner für ihre Dienste zu nehmen berechtigt waren.¹⁴³⁰ Da jedoch zunächst nicht genügend Ärzte nach Lippe geholt werden konnten, blieben mehrere Stellen teilweise über Jahre unbesetzt: Der Landchirurg Wagner klagte 1775, er sei in Detmold der einzige Arzt und müsse daher auch die Aufgaben des Landphysikus wahrnehmen.¹⁴³¹

In den gleichen Zeitraum fiel die staatliche Regelung des Hebammenwesens durch die lippische Regierung. Die Geburtshilfe war ein mythenumrankter Bereich des menschlichen, besonders weiblichen Lebens und ein klassisches Reservat weiblicher Berufstätigkeit, obwohl auch männliche Helfer (in Lippe "*Accoucheure*" genannt) vorkamen. Nach einer Blütephase während der Antike geriet die wissenschaftliche Hebammenkunst im Mittelalter in weiten Teilen Europas in Vergessenheit und mußte erst im 17. und 18. Jahrhundert wiederentdeckt werden. Die Hebammen wurden lange durch das Sammeln empirischer Erfahrungen bei einer älteren Berufskollegin ausgebildet. Vielfach behandelten sie verbotenerweise allgemeine Krankheiten, galt für sie doch derselbe Vertrauensvorschuß durch die Patienten wie für Wundärzte und Barbieri. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts unterstellten die Medizinalverwaltungen der deutschen Territorien den Hebammenberuf ärztlicher Aufsicht. Dieser Prozeß ging Hand in Hand mit der Bekämpfung von Beschwörungen und Zauberei durch die

Laienmediziner auch in Bayern und weist auf die niedrigeren Preise, die soziale Nähe und auf die gleiche Sprache zwischen "Praktikern" und Patienten hin: Christian PROBST, Die Reform des Medizinalwesens in Bayern zwischen 1799 und 1808, in: Eberhard WEIS (Hg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984, S.195-210; hier: S.197.

1430 "Medizinalordnung", 25.Mai 1769: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, 326-334. Zur Entstehung der Verordnung: WISCHHÖFER, Krankheit, S.23-27. Vgl. auch SCHWINGER, Medizinalordnung, S.242; DAHLWEID, Verwaltung, S.161.

1431 StA Detmold, L 77 A, Nr.5859, S.6f. (zit. nach: SCHWINGER, Medizinalordnung, S.243).

frühmodernen Behörden mit den Argumenten (und oft auch den Zwangsmitteln) der Rationalität. In Straßburg (1728) und München (1755) entstanden Hebammenschulen, denen viele ähnliche Institutionen folgten.¹⁴³²

Der Anstoß zur Verbesserung des lippischen Hebammenwesens kam aus Bückeburg: Während der Vorverhandlungen zur Proposition des Landtages 1770 schlug der schaumburg-lippische Deputierte vor, man solle in den größeren Ämtern je zwei, in den kleineren jeweils eine Hebammenstelle einrichten und die dafür erforderliche Entlohnung aus den "*ad-pias-causas*"-Bußgeldern des Gogerichts entnehmen. Dieser Vorschlag wurde den Landständen unterbreitet, die zustimmten.¹⁴³³ Im Dezember desselben Jahres regte die Regierung an, eine Landeshebamme einzustellen und ihr die Ausbildung der Hebammen zu übertragen.

Als Begründung gab die Regierung Mängel durch Unwissenheit der "Bademütter" an, durch die Neugeborene zu Schaden gekommen wären. Die Hebamme Johanna Maria Texter aus Kassel wurde in Lippe als "Landes=Oberhebamme" eingestellt; sie sollte künftig nicht nur die Nachwuchskräfte schulen, sondern auch bei allen schwierigen Geburten zu Rate gezogen werden. Außerhalb der Ärzteschaft war ihr allein der Einsatz von medizinischen Geräten bei Geburten gestattet. Die Hebammenordnung von 1772 schuf die gesetzliche Grundlage für das Wirken der Landeshebamme.¹⁴³⁴ Zur Bezahlung der 200 Rtl. Gehalt an die Landeshebamme wurde eine "Kopulationsgebühr", eine Heiratssteuer, für alle Untertanen aufgelegt, die von 6 Mgr. bis hinauf auf 1 Rtl. reichte; nachdem die Regierung die Juden zunächst pauschal mit 40 Rtl. pro Jahr belasten wollte, wurde ihr Beitrag später auf "nur" 2 Rtl. pro Eheschließung ermäßigt – allerdings ohne Progression.¹⁴³⁵

Johanna Maria Texter (1730-1793) heiratete bald einen nicht näher bekannten Herrn Bullinger. Sie stand in ihrer Amtsführung ca. 90 Hebammen vor, die allerdings nur teilweise besoldet wurden. Die Gehälter betragen im Höchstfall 8 Rtl. pro Jahr und konnten daher nur ein Nebenverdienst für Witwen oder Frauen aus den niederen Schichten sein. Entsprechend gering war das Sozialprestige der Hebammen; wiederholt wurde von Seiten der Obrigkeit geklagt, es sei unmöglich, eine ausreichende Zahl an geeigneten Frauen für diese Tätigkeit zu gewinnen. Hinzu kam, daß Frau Bullingers Arbeit nicht nur von den Ständen mit Argwohn betrachtet wurde, die ihre

1432 WISCHHÖFER, Krankheit, S.88. Zum Hebammenwesen in Lippe: Folkert MEINTS, Die Entwicklung des Hebammenwesens im Fürstentum Lippe von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Barntrup 1985 (Staatsexamensarbeit Mschr.); Albert BÖSEL, Über die Entwicklung des Hebammenwesens im Lande Lippe, Diss. Münster 1949. Vgl. auch Katharina MEYER, Zur Geschichte des Hebammenwesens im Kanton Bern, Bern, Stuttgart 1985, S.2-7; PROBST, Reform des Medizinalwesens, S.198.

1433 StA Detmold, L 10, Nr.220 (zit. nach: WISCHHÖFER, Krankheit, S.28-31).

1434 "Hebammenordnung", 2.Jan.1772: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.447-449. MEINTS, Hebammenwesen, S.45

1435 MEINTS, Hebammenwesen, S.49f.

Fachkompetenz als gering einschätzten, sondern daß auch Widerstände in der Ärzteschaft laut wurde, wo die Aufsicht über das Hebammenwesen unter männliche Kontrolle gestellt werden sollte. Zwei Untersuchungen ihrer Fähigkeiten konnte die Landeshebamme jedoch unbeschadet überstehen, was nicht nur ihrer Eignung ein gutes Zeugnis ausstellt, sondern auch ein Minimum an Fairneß im Überprüfungsverfahren beweist.¹⁴³⁶

Die Ordnung von 1776 unterstellte das Geburtshilfewesen dem *Collegium medicum*, das zu diesem Zeitpunkt geplant war, aber noch nicht bestand. Die Absicht, ein früher autonomes Gewerbe in den medizinischen Gesamtkomplex einzugliedern, ist in der Verordnung klar erkennbar: In diese Richtung zielte auch die Verpflichtung der Landeshebamme, ein Verzeichnis mit den Namen aller Berufskolleginnen zu führen sowie das *Collegium Medicum* in regelmäßigen Abständen über die Entwicklung der Hebammenschule zu unterrichten. Das Recht, Kandidatinnen zur Ausbildung als Hebamme vorzuschlagen, erhielten dagegen die Droste, Amtleute, Pfarrer und Magistrate der Städte, nicht die Landeshebamme. Alle Hebammen wurden auf einen moralischen Lebenswandel, auf Sorgfalt und Verschwiegenheit sowie zur Enthaltensamkeit hinsichtlich des Alkohols verpflichtet; wichtig war auch im Sinne der Rationalisierung des Denkens und der "Entzauberung der Welt" (Max Weber) die Anordnung, die Hebammen sollten sich jeglichen Aberglaubens, aller Beschwörungen und Riten im Umfeld des Geburtsvorgangs enthalten.¹⁴³⁷ Unter dem Eindruck der antiken Autoritäten fühlten sich die aufgeklärten Reformer in Lippe im Taufedikt von 1800 veranlaßt, die Hebammen aufzufordern, den Branntweingenuß vor der Taufe von ihnen anvertrauten Säuglingen zu unterlassen.¹⁴³⁸

Es stellte sich schnell heraus, daß die eingehenden Gelder aus der "Kopulationsgebühr" nicht einmal ausreichten, um die Hälfte der Kosten für die Hebammenausbildung zu bezahlen. Von 1772 bis 1782 gingen 998 Rtl. an Gebühren ein, doch mußte die Konsistorialkasse allein 2.200 Rtl. Gehalt an die Landeshebamme zahlen. Die Landstände weigerten sich, einen höheren Beitrag für die Landeshebamme zu übernehmen, bewilligten jedoch

1436 Vgl. zur Anzahl der Hebammen und zu den Überprüfungsverfahren gegen Frau Bullinger: WISCHHÖFER, Krankheit, S.102-109.

1437 "Landhebammenordnung", 6.Juli 1776: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.592-600; vgl. CLOSTERMEIER, Auszug aus den lippischen Landesgesetzen, S.104-106; DAHLWEID, Verwaltung, S.90, 161. Die Forderung des Alkoholverzichts und die Ablehnung des Aberglaubens lassen sich schon in den Schriften des römischen Arztes Soran (2. nachchristliches Jahrhundert) nachweisen: MEYER, Hebammenwesen, S.2. Zu Soran: Friedolf KUDLIEN, Art. "Soranos", in: Der Kleine Pauli. Lexikon der Antike, München 1979, Bd.5, S.283.

1438 "Verordnung wegen der Taufe schwächlicher Kinder", 9.Dez.1800: Ebd., S.237-239. Zum Topos der "trinkenden Hebamme": MEYER, Hebammenwesen, S.4.

1795 120 Rtl. für das allgemeine Ausbildungswesen und erhöhten den Betrag drei Jahre später auf 300 Rtl. Die Zahlungsbereitschaft der Stände wurde dadurch gesteigert, daß seit 1793 mit Medizinalrat Focke aus Blomberg ein Arzt die Aufsicht über das Hebammenwesen übernommen hatte.¹⁴³⁹

Das medizinische Grundversorgungssystem für die lippische Bevölkerung verdankt seine Entwicklung ganz wesentlich dem Ilmenauer Arzt Johann Christian Friedrich Scherf (1750-1818), der 1783 als ausgewiesener Fachmann der Medizin und der Polizeiwissenschaft zum Hofmedikus und Medizinalrat in Detmold ernannt wurde. Scherfs Bemühungen gipfelten in dem umfangreichen "Bericht und Vorschlag über eine neue Einrichtung der Medizinalverfassung in der Grafschaft Lippe", den er am 10.März 1786 der Landesregierung vorlegte. Folgende Punkte hob Scherf hervor:

1. Ein *Collegium medicum* als eigenständige Aufsichtsbehörde lehnte er als für Lippe zu gewichtig und zu teuer ab.
2. Sinnvoller erschien ihm die Fortsetzung der Dienstaufsicht durch die Regierung wie bisher. Die im staatlichen Auftrag praktizierenden Ärzte sollten die Aufgaben von Medizinalräten übernehmen, während ein Medizinalreferent zwischen Ärzten und Regierung vermitteln sollte.
3. Die neue Medizinalordnung sollte eine möglichst hohe Regelungsdichte erhalten und auf diese Weise die juristische Grundlage des lippischen Medizinalwesens werden.
4. Zur besseren Versorgung der Landbevölkerung schlug Scherf die Einteilung Lippes in fünf Bezirke vor, in denen jeweils ein Physikus und ein Chirurg wirken sollten.
5. An Gehältern schlug Scherf 100 Rtl. jährlich für die Ärzte und 50 Rtl. für die Chirurgen vor.¹⁴⁴⁰

Der Entwurf wurde den Ständen auf dem Landtag am 24.März 1786 vorgestellt und durch geschickte Argumentation seitens der Regierungsvertreter nahegebracht: Vor allem den volkswirtschaftlichen Schaden durch kranke Untertanen hob man hervor. Als die Rentkammer die halben Personalkosten übernahm, stimmten die Stände zu, obwohl die Regierung das alleinige Besetzungsrecht auf die Stellen beanspruchte.¹⁴⁴¹ Im

1439 "Verordnung, die Belohnung von Hebammen-Bemühungen betr.", 28.April 1795: Lippische Landesverordnungen, Bd.4, S.120f.; "Verordnung, die Visitation des Hebammenwesens betr.", 5.Mai 1795: Ebd., S.122. Vgl. WISCHHÖFER, Krankheit, S.42-45.

1440 Bericht Scherfs vom 10.März 1786: StA Detmold, L 77 A, Nr.5860, S.4-9 (zit. nach WISCHHÖFER, Krankheit, S.32f.).

1441 Vgl. die Verhandlungen auf dem Landtag und die Zustimmung der Stände am 1.April 1786: StA Detmold, L 10, Nr.243 (zit. nach WISCHHÖFER, Krankheit, S.33f.).

Herbst 1786 besetzte Graf Ludwig Henrich Adolf als Leiter der Vormundschaftsregierung die vier vorgesehenen Medizinalratsstellen mit Scherf selbst sowie dem Landphysikus Kruse und den Hofräten Trampel und Müller; dieser Kreis bildete das o.g. *Collegium medicum* und stellte damit das fachliche Beratungsgremium der Regierung für Medizinalfragen auch in Zukunft dar.¹⁴⁴²

Die Medizinalordnung von 1789 übertrug dem Landphysikus, der seinen Sitz in der Residenzstadt Detmold hatte, die Oberaufsicht über das lippische Medizinalwesen. Unter ihm waren fünf Amtsphysici und zwei Amtschirurgen mit halböffentlichem Dienstcharakter und festem Grundgehalt angestellt, damit sich die medizinische Versorgung nicht allein auf die bemittelten Untertanen beschränkte, sondern auch die weniger zahlungskräftigen Einwohner in den Genuß der fachkundigen Hilfe gelangen konnten. Für die Kosten dieser Sozialmaßnahmen wurde die Medizinalkasse eingerichtet, in die Behandlungsgebühren, Sporteln und Strafgelder aus Zuwiderhandlungen gegen die Medizinalordnung eingezahlt werden sollten; die Landstände mußten allerdings den größten Teil der Einnahmen durch Bewilligung von 300 Rtl. aus der Landkasse bestreiten. Die übrigen lippischen Einwohner zahlten die Gebühren nach der wenige Tage später erlassenen Medizinaltaxe.¹⁴⁴³

Für die Regierung war die Medizinalordnung sowohl ein sachlicher wie auch ein politischer Erfolg. Nicht nur der hinhaltende Widerstand der Stände gegen die Finanzierung der Reform war überwunden worden, sondern auch die von den Ständen gewünschte Vorbehaltsklausel hinsichtlich überkommener Gesundheitsstrukturen war erfolgreich abgewehrt worden. Hätten sich die Städte durchgesetzt, wäre eine Umsetzung des Vorhabens stark gefährdet worden, da Lemgo und seine Gesinnungsgenossen nur die Regelungen eingeführt hätten, die sie selbst für sinnvoll gehalten hätten. Auch konnte die Regierung zufrieden sein, daß sie mit der Bezirkseinteilung die Trennung von Stadt und Land in Lippe in einem Bereich überwunden hatte.¹⁴⁴⁴ Einige Jahre nach der Reform verfügte Lippe im Jahre 1803 neben

1442 Vgl. die Auswertung des vorbereitenden Schriftverkehrs in der Landesregierung: WISCHHÖFER, Krankheit, S.35-37; DAHLWEID, Verwaltung, S.93f.

1443 "Medizinalordnung", 23.Febr.1789: Lippische Landesverordnungen, Bd.3, S.337-486; "Medizinaltaxe" vom 2.März 1789: Ebd., S.487-502. Aus der Kasse wurden darüber hinaus auch die Diäten für die Visitationen des Landphysikus' bestritten. Die Hoffnungen, mit dieser Kasse auch Kosten für die medizinische Forschung erwirtschaften zu können, dürften sich allerdings kaum realisiert haben.

1444 Mit Lemgo wurde 1794 noch ein Sondervergleich hinsichtlich des Stellenbesetzungsrechts der Medizinalpersonen geschlossen, der Lemgo zwar das Ernennungsrecht, der Regierung aber die Zustimmungskompetenz beließ: WISCHHÖFER, Krankheit, S.38-40.

den fünf Physici über sechs weitere approbierte Ärzte und neben den inzwischen fünf Amtschirurgen über achtzehn weitere Chirurgen.¹⁴⁴⁵

Auch das lippische Apothekenwesen unterstand dem Landphysikus, der seine Dienstaufsicht in Gestalt einer jährlich wiederkehrenden Visitationsreise durch das Land ausübte. Da die Apotheker, wie auch die Physici und die Wundärzte, aus der Medizinalkasse besoldet werden sollten, handelte es sich hier ebenfalls nicht um einen freiwirtschaftlichen Berufsstand, sondern um herrschaftliche Bedienstete, die in staatlichem Auftrag Arzneimittel zu amtlich festgesetzten Preisen verkauften. Apotheken hatte es in Lippe schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in Lemgo und seit 1623 in Detmold gegeben.¹⁴⁴⁶ 1759 bestanden in Lippe (ohne Lippstadt) sieben Apotheken: Zwei in Lemgo und je eine in Detmold, Blomberg, Horn, Barntrup und Schwalenberg.¹⁴⁴⁷ Die Apotheker waren 1769 in der Medizinalordnung berücksichtigt worden: Man forderte sie zu einem gottesfürchtigen Leben auf und schrieb ihnen die Verwendung frischer Kräuter und Rohmaterialien für die Herstellung ihrer Arzneien vor. Als Grundlage für die Preise galt die Bremer Taxordnung, die durch den Landphysikus für Lippe angepaßt oder unverändert genehmigt werden mußte. Wollte der Apotheker Gesellen einstellen, mußte er sie zunächst beim Landphysikus vereidigen lassen.¹⁴⁴⁸ Die Forderung der Stände nach einer lippischen Taxordnung wurde erst 1776 erfüllt; die Ordnung erfuhr 1787 eine Modifizierung. In letzterer Form galt sie bis zur Einführung der preußischen Medizinaltaxe im Jahre 1820.¹⁴⁴⁹

Die Medizinalordnung von 1789 trennte den Apotheker- vom Arztberuf. Ärzte durften fortan nicht mehr nebenbei eine Apotheke betreiben, wenn sie dafür nicht einen speziellen Provisor einstellten. Die Apotheke erhielt das Monopol auf den Verkauf von Arzneimitteln und Giften; aus Sicherheitsgründen sollten Gifte und Arzneien auf getrennten Waagen ausgewogen werden. Von zentraler Bedeutung war die Regelung der Ausbildung: Nach der Lehre (üblicherweise vier Jahre) sollte nach

1445 CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.30f.

1446 Die erste Lemgoer Apotheke befand sich in einem der Kerßenbrockschen Häuser und wurde später in den Nordflügel des Rathauses verlegt. Nach dem Dreißigjährigen Krieg vergab man die Apotheke in Pacht, zunächst auf Zeit, ab 1786 in unkündbare Erbpacht. Die Abgaben des Apothekers an die Stadt erhielten den Charakter einer Gewerbeabgabe: MEIER-LEMGO, Lemgo, S.144-146. Zum lippischen Apothekenwesen insgesamt: Hartmut MEYER-V.FROREICH, Zur Geschichte des Apothekenwesens der Grafschaft Lippe und des Fürstentums Lippe von den Anfängen bis zum Jahre 1918, Diss. Marburg 1979, S.11-17 (Lemgo), S.18f. (Detmold).

1447 WISCHHÖFER, Krankheit, S.114.

1448 Bezüglich der Apotheken vgl. "Medizinalordnung", 25.Mai 1769 (§§ 7-10): Lippische Landesverordnungen, Bd.2, 331-332; MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.22f.

1449 Vgl. bes. "Apotheker=Tax=Ordnung", 26.März 1776: Lippische Landesverordnungen, Bd.2, S.526-590, wo auf das *Dispensatorium Brandenburgicum* Bezug genommen wird: Ebd., S.590. MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.27-31; WISCHHÖFER, Krankheit, S.21-25.

dreijähriger hauptamtlicher Tätigkeit die Prüfung zum Provisor, nach fünf Jahren zum Apotheker vor dem *Collegium Medicum* abgelegt werden. Die Behandlung von Kranken wurde dem Apotheker bei Strafe von 10 Goldgulden verboten; im Wiederholungsfall drohte der Verlust des Privilegs.¹⁴⁵⁰

Das 13.Kapitel ordnete den Betrieb von Apotheken hinsichtlich der Räume, Gerätschaften und Chemikalien. Der bis dahin übliche Verkauf von Spirituosen unter therapeutischem Vorwand durfte nicht mehr in den Arbeitsräumen erfolgen, sondern mußte in einen speziellen Raum ausgelagert werden. Die Passage verweist auf die fließenden Grenzen zwischen einem Apotheker und einem Spirituosenhändler: Von den Arzneimitteln hätte kein Apotheker wirtschaftlich überleben können, weshalb ihm weitere Geschäfte erlaubt werden mußten. Der Varenholzer Apotheker Heinrich Friedrich Bährens (1771-1843) erhielt 1801 ein Privileg, das ihm die Ausgabe von Wein, Likör, auswärtigem Brantwein sowie von Zucker, Kaffee, Tabak und Gewürzen gestattete.¹⁴⁵¹

Meyer-von Froreich bewertete die amtlichen Regelungen des lippischen Apothekenwesens als Grundlage für eine praktikable Entwicklung der Arzneiversorgung der Bevölkerung. Außerdem trugen die Regelungen zur Professionalisierung des Berufsstandes der Apotheker bei, was mißbräuchlichem Medikamentenhandel entgegenlief. Scherf verfaßte zur Unterrichtung der lippischen Apotheker das *Dispensatorium lippiacum*, das die verschiedenen Heilmittel und ihre chemische Herstellung oder biologische Gewinnung verzeichnete; das Werk erschien in zwei Bänden 1792 und 1794.¹⁴⁵² Für das lippische Apothekenwesen war damit der Grund für eine leistungsstarke Entwicklung gelegt; Clostermeiers Verzeichnis von 1803 wies für Lippe 14 Apotheker aus, die diesen Beruf nicht nur in den landtagsfähigen Städten, sondern auch in Lage, Varenholz, Bösingfeld, Bartrup und Schwalenberg ausübten.¹⁴⁵³

Die Möglichkeiten des 1789 neugeordneten Gesundheitswesens wurden in der Folgezeit so häufig in Anspruch genommen, daß bald die bewilligten Mittel nicht mehr ausreichten. Nun offenbarte sich den Behörden der klägliche Gesundheitszustand der lippischen Bevölkerung, der weniger ein

1450 MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.36-42.

1451 Abdruck des Privilegs vom 7.Juli 1801: MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.401f.

1452 MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.41-46. Johann Christian Friederich SCHERF, *Dispensatorium Lippiacum Genio Moderno Accomodatum*, 2 Bde., Lemgo 1792-1794 (deutsch: Lippisches Dispensatorium, Lemgo 1799/1801). Dazu: MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.48-56.

1453 Zur Bewertung: MEYER-V.FROREICH, Apothekenwesen, S.41f.; CLOSTERMEIER, Adreß=Verzeichniß, S.31.

Ergebnis falscher Ernährung oder Lebensweise als vielmehr der sozialen Hemmnisse wie unzureichender Hygiene, Umweltbeeinträchtigungen, feuchtkalter Wohnungen und mangelnder Möglichkeiten einer häuslichen Pflege war. Fürstin Pauline selbst beschrieb 1801 noch zu Lebzeiten ihres Mannes die Zustände in einem Aufsatz der "Beyträge zur Beförderung der Volksbildung".¹⁴⁵⁴ Die Notwendigkeit, ein leistungsfähiges Krankenhaus einzurichten, wurde immer dringender.

Seit dem Mittelalter hatte es in vielen deutschen Städten und Klöstern Hospitäler gegeben, die jedoch überwiegend der Altersversorgung und nur daneben der Krankenbehandlung gedient hatten. Auch in Lippe hatten derartige Einrichtungen bestanden, doch die Säkularisierung des Kirchenbesitzes im 16. Jahrhundert und der ökonomische Verfall der lippischen Städte im 17. Jahrhundert ließen diese Einrichtungen eingehen.¹⁴⁵⁵ Erst im Oktober 1783 schlug Medizinalrat Scherf der Landesregierung vor, eine Krankenstube in Detmold zur Unterbringung bedürftiger Kranker einzurichten, die zuhause nicht versorgt werden konnten. Das Projekt kam 1786 zur Verwirklichung, als eine Stube bei der Witwe Potgieser gemietet werden konnte. Die Aufsicht über die Kranken wurde dem Polizeidiener Plöger übertragen, der hierfür 6 Rtl., ab 1790 12 Rtl. jährliche Zulage erhielt. So hoffnungsvoll diese Gesundheitseinrichtung gegründet worden war, so schnell traten die Finanzierungsschwierigkeiten auf: Die Armenkassen der Kirchengemeinden waren überlastet, und ehe ein zentraler Fonds eingerichtet werden konnte, mußte die Krankenstube 1800 geschlossen werden. Immerhin hatte sie während ihres Bestehens 32 Männern und 9 Frauen als vorübergehender Aufenthaltsort gedient.¹⁴⁵⁶

Im Juli 1801 griff Fürst Leopold I. das gescheiterte Projekt auf und ließ ein Haus in Detmold kaufen mit dem Ziel, dort für "Alte, Gebrechliche, Kranke und Arme" eine Unterkunft zu schaffen. Das Haus hatte zwei Säle, zwei weitere kleinere Zimmer und eine Kammer. Es sollten angesichts des erwarteten Andrangs nur materiell bedürftige Detmolder Einwohner aufgenommen werden, die sich keine angemessene Pflege und ärztliche Versorgung zu Hause leisten konnten.¹⁴⁵⁷

1454 Pauline FÜRSTIN ZUR LIPPE, Ueberblick des Armenwesens in Detmold am Ende des November 1801, in: Ludwig August von CÖLLN (Hg.), Beyträge zur Beförderung der Volksbildung, 3.Stück, Heft 1, Frankfurt/Main 1802, S.14-27. Zu den hygienischen Verhältnissen in Lippe vgl. auch: Fritz VERDENHALVEN, Reinlichkeitsbewußtsein und Hygiene im Detmold des 19.Jahrhunderts, in: Lipp. Mitt. 53, 1984, S.291-307.

1455 Dieter JETTER, Grundzüge der Hospitalgeschichte, Darmstadt 1973 (Grundzüge, Bd.22); DERS, Grundzüge der Krankenhausgeschichte, Darmstadt 1977 (Grundzüge, Bd.33); Wilhelm BUTTERWECK, Die Geschichte der Lippischen Landeskirche, Schötmar 1926, S.34-37; Vgl. SCHWINGER, Medizinalordnung, S.246.

1456 WISCHHÖFER, Krankheit, S.195-197.

1457 KRÜCKE, Pflenganstalt, S.126-132; MEYER, Pauline, S.30-32; Justus PETRI, Die Geschichte des Landkrankenhauses zu Detmold, Detmold 1888, S.6f. Erst 1849 wurde die provisorische Einrichtung in ein festes Krankenhaus überführt.

Die Untertanen mißtrauten jedoch dem Krankenhauswesen und ließen sich lieber zu Hause pflegen. Zwischen 1801 und 1813 wurden insgesamt nur 27 Kranke aufgenommen; nach 1820 stand das Haus zumeist leer. Auch eine "Krankenstube" im Bruchtor, wo auswärtige Soldaten und infektiöse Kranke eingeliefert werden sollten, taucht nach 1817 in den Akten nicht mehr auf. Die Errichtung eines ständigen Krankenhauses in Detmold mit professioneller Ausstattung fand erst Jahrzehnte später statt, nachdem sich Hofmedikus Karl Piderit nach 1833 angesichts der hohen Zahl von Tuberkuloseopfern dieses Projektes angenommen hatte. Der Landtag genehmigte nach langen Vorverhandlungen in seiner Sitzungsperiode 1842/43 die Errichtung des "Land-Krankenhauses" für ganz Lippe in Detmold.¹⁴⁵⁸

1803 nahm die Fürstin auch die Einrichtung eines Irrenhauses in Angriff. Zunächst erstellte der Kammerrat Gehrke ein Gutachten, wie die unbenutzte Burg in Horn hierzu umgebaut werden konnte.¹⁴⁵⁹ Amtmann Wippermann, der eigentlich in Schieder seinen Dienst tat, aber wegen seines engen Kontaktes zum Sonderberater der Fürstin avancierte, fand in "Hartlebens Justiz- und Polizeifama" vom Oktober 1802 einen Artikel über das zwischen 1797 und 1801 gebaute Irrenhaus in Neuruppin, dessen Konzeption der lippischen Neugründung als Anhaltspunkt diente.¹⁴⁶⁰ Nach einigen Monaten stellte sich heraus, daß die Burg in Horn zu klein sein würde; bei der Suche nach Alternativen geriet das Braker Schloß ins Blickfeld.¹⁴⁶¹ Die Landstände hielten Sonderausgaben zu diesem Zweck angesichts der ungewissen Zeiten nicht für dringlich und sperrten sich gegen eine Belastung der lippischen Untertanen. Fürstin Pauline gewann jedoch für den Umbau 3.500 Rtl. aus privaten Spenden. Im September 1810 konnte man die ersten Kranken aufnehmen.¹⁴⁶²

Zur Finanzierung der Dauerkosten für die Einrichtung legte die Fürstin den Ständen den Entwurf für eine indirekte Steuer, die "Stempeltaxe" vor. Nach einigen Verhandlungen stimmten die Stände einer geringen Stempelsteuer auf Spielkarten zu. Später erhob man diese Steuer auch auf

1458 SCHWINGER, Medizinalordnung, S.246-252.

1459 Gutachten des Kammerrats Gehrke, 1.Nov.1803: StA Detmold, L 77 A, Nr.5747, S.1f.

1460 Schreiben Wippermanns an Fürstin Pauline, 14.Nov.1803: StA Detmold, L 77 A, Nr.5747, S.7. Das "Medizinalgutachten" fügte er in Abschrift bei: ebd., S.13-18.

1461 Gutachten Gehrkes über Schwierigkeiten bei der Nutzung der Horner Burg, 13.Mai 1804: StA Detmold, L 77 A, Nr.5747, S.93f.; ders. über die Nutzbarkeit des Braker Schlosses (samt Bauplänen), 1.Okt.1804: StA Detmold, L 77 A, Nr.5747, S.98f.: eigenhändige Überlegungen Paulines dazu, 20.Nov.1804: StA Detmold, L 77 A, Nr.5747, S.101.

1462 KIEWNING, Pauline, S.153-157; MEYER, Pauline, S.40-44.

Gerichtsdokumente. In der Einsicht, daß zentrale Mittel zur Bekämpfung von Armut und Erwerbslosigkeit nicht ausreichten, wurden in den Ämtern zusätzliche "Landesarmenkassen" eingerichtet, die außer mit Geld mit kleinen Magazinen für Holz, Torf, Wolle und Flachs ausgestattet wurden und über die herkömmlichen Almosen der Kirchen hinaus Not lindern sollten.¹⁴⁶³

Das lippische Sozialwesen wies am Ende von Paulines Vormundschaftszeit trotz fortdauernder Unzulänglichkeiten einen vergleichsweise hohen Standard auf. Neben der aufgeklärten Gesinnung war es vor allem die Sozialpolitik der Fürstin, die ihr einen bedeutenden Rang nicht nur für die lippische Geschichte, sondern auch im Vergleich mit anderen Herrschern ihrer Zeit einbrachte. Die Aura der treu fürsorgenden Landesmutter umgab die Fürstin schon zu ihren Lebzeiten und trug sicherlich dazu bei, daß die sozialen Konflikte der folgenden wirtschaftlichen Umbruchsepoche nicht zu Aufrührerbewegungen gegen das herrschende Haus führten.

1463 Die Einführung dieser Abgabe wurde mit einem Bündel von Maßnahmen zugunsten der Sozialfürsorge zusammen erlassen: "Verordnung, das Strafwerkhaus betreffend", 19.Okt.1802: Lippische Landesverordnungen, Bd.5, S.68-73. Vgl. KIEWNING, Pauline, S.149f.